

Unterrichtung
(zu Drs. 17/8715)

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 21.09.2017

Antworten auf Mündliche Anfragen gemäß § 47 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages - Drs. 17/8715

Die Antwort auf die Anfrage 1 und - einschließlich Zusatzfragen und Antworten darauf - sind im Stenografischen Bericht über die 139. Sitzung des Landtages am 21.09.2017 abgedruckt.

Die Anfrage 87 wurde von der Fragestellerin zurückgezogen.

2. Wie wirken sich die Lehrkräfteabordnungen auf die Lehrerversorgung der Schulen aus?

Abgeordneter Kai Seefried (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 5. September 2017 hat Kultusministerin Heiligenstadt (SPD) eine Tabelle vorgelegt, aus der alle Abordnungen von Lehrkräften bis zum Stichtag 1. September 2017 für die allgemeinbildenden Schulen im Schuljahr 2017/2018 hervorgehen.

Am 11. August 2017 sagte die Ministerin im Kultusausschuss, sie gehe im laufenden Schuljahr von einer durchschnittlichen Unterrichtsversorgung in den allgemeinbildenden Schulen von voraussichtlich rund 98 % aus. Am 05.09.2017 sagte sie laut Pressemitteilung: „Ich bin zuversichtlich, dass wir im Jahr 2018 die 100 % Unterrichtsversorgung wieder erreichen werden.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Die nachfolgenden Antworten der Landesregierung beziehen sich auf die Daten aus dem Planungsinstrument izn-Stabil-Prognose zum Prognosetermin 01.08.2017 mit Endstand 10.08.2017.

Die Fachanwendung izn-Stabil-Prognose ist ein Planungsinstrument, das auf Basis der voraussichtlichen Soll-Bedarfe sowie der voraussichtlichen Ist-Veränderungen den jeweiligen Bezugswert für die Personalplanung (BPP)¹ zu einem konkreten Prognosetermin für einzelne Schulgliederungen und Schulen landesweit aggregiert und in der landesweiten Gesamtsumme ermittelt. Dieses Instrument dient dazu, auf Basis der ermittelten Werte eine bedarfsgerechte Verteilung von Einstellungsmöglichkeiten vorzunehmen sowie weitere personalwirtschaftliche Maßnahmen zu planen. Die Fachanwendung izn-Stabil-Prognose erfasst und verarbeitet ausschließlich Daten zur Personalplanung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen. Prognosedaten von Schulen in freier Trägerschaft und Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleich-

¹ Der Bezugswert für die Personalplanung ergibt sich aus dem Quotienten von Lehrkräfte-Ist-Stunden und Lehrkräfte-Soll-Stunden in Prozent im Planungsinstrument.

stellung liegen nicht vor. Daher bezieht sich der BPP nur auf die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen. Insofern können in den folgenden Antworten keine Werte von Schulen in freier Trägerschaft oder von Schulen aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung angegeben werden.

Es handelt sich also bei den Prognosewerten um Werte, die auf Basis der bisher bekannten Daten ermittelt werden und die insofern nur eine begrenzte Aussagekraft besitzen. Die Daten sind nicht vergleichbar mit einem stichtagsbezogenen Unterrichtsversorgungswert. Bei der Erhebung zur Unterrichtsversorgung an den allgemeinbildenden Schulen werden nämlich durch die Fachanwendung izn-stabil Daten in höherem Umfang erfasst. Es handelt sich dabei um stichtagsbezogene Daten.

Die Erhebung der Unterrichtsversorgung an allgemeinbildenden Schulen für das Schuljahr 2017/2018 fand zum Stichtag 17.08.2017 statt. Die Daten werden derzeit umfangreich in der Niedersächsischen Landesschulbehörde und im Kultusministerium geprüft.

Im Planungsinstrument izn-stabil-Prognose werden die Daten der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen erfasst, die eine Auswirkung auf die Ressourcenzuweisung, sowohl auf der Soll- als auch auf der Ist-Seite, haben.

1. Wie lauteten laut Endstand der Prognose zum Stichtag 1. September 2017 das Soll, das Ist und der Bezugswert für die Personalplanung (BPP-Wert) für die allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen?

Der Bezugswert für die Personalplanung (BPP) für die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Landes Niedersachsen wurde zum Prognosetermin 01.08.2017 mit dem Endstand 10.08.2017 ermittelt. Die Werte sind der Tabelle zu entnehmen:

Lehrer-Soll-Stunden	Lehrer-Ist-Stunden	BPP in %
1 347 669,70	1 318 282,90	97,8

Der genaue Wert liegt damit höher als der zum 01.08.2016 ermittelte. Vor einem Jahr wurde als Endstand (01.08.2016) bei der Ermittlung des Bezugswerts für die Personalplanung (BPP) für die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Landes Niedersachsen zum Prognosetermin 01.08.2016 ein Wert von 97,6 % festgestellt.

2. Welche Werte (BPP) ergeben sich zum genannten Stichtag für die einzelnen Schulformen?

Der Bezugswert für die Personalplanung (BPP) für die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Landes Niedersachsen wurde zum Prognosetermin 01.08.2017 mit dem Endstand 10.08.2017 ermittelt. Die Werte sind der Tabelle zu entnehmen:

Schulform	GS	HS	RS	FöS	OBS	KGS/IGS	GY	Summe
BPP in %	99,5	95,4	96,9	94,5	95,8	95,9	99,5	97,8

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass die Darstellung des BPP zum Prognosetermin 01.08.2017 jeder einzelnen öffentlichen allgemeinbildenden Schule in Niedersachsen dem Landtag bereits mit der Beantwortung der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drs. 17/8429 zugeleitet worden ist.

3. Von welchen BPP-Werten geht die Landesregierung für den 1. Februar 2018 aus, also für das zweite Schulhalbjahr?

Nach gegenwärtigem Stand ist von einem BPP-Wert von 99,3 % auszugehen; auf die begrenzte Aussagekraft eines Prognosewerts wird erneut ausdrücklich hingewiesen.

3. Wird die Staatsanwaltschaft Hannover durch Generalstaatsanwalt Dr. Lüttig gegen ihren Willen zu Ermittlungen gegen Dr. Brandt (CIMA) gezwungen?

Abgeordneter Grant Hendrik Tonne (SPD)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die *NWZ* berichtete am 12. September 2017 unter der Überschrift „Vergabe-Affären - Geheimstude aus dem Jahr 2012 wirft viele Fragen auf - Ära von McAllister“ Folgendes:

„Befragt wird auch ein Unternehmer aus Hannover, der von einem Ministeriumsauftrag profitierte. Gegen den früheren SPD-Funktionär laufen staatsanwaltliche Ermittlungen. Der Zeuge wird daher dem Vernehmen nach von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen, weil er sich selbst belasten könnte.

Zugleich kursieren Spekulationen, ob die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Hannover gegen den Unternehmer auf Druck in Gang gesetzt wurden. Wurden Staatsanwälte ‚einbestellt‘? Obwohl der Streit um die Vergabe von eher lokalem Interesse erscheint, ist auch der Celler Generalstaatsanwalt Frank Lüttig involviert. Lüttig ist durch seine Beteiligung an den Ermittlungen gegen Ex-Bundespräsident Christian Wulff wegen angeblicher Bestechlichkeit und gegen Sebastian Edathy (SPD) wegen Kinderpornografie bekannt geworden. Gegen Lüttig wurde erfolglos wegen Geheimnisverrat ermittelt.

Spielen politische Aspekte eine Rolle etwa auch beim aktuellen Handeln der Justiz? Gab Lüttig etwa eine Anweisung? Erste Ausschussmitglieder drängen auf Aufklärung.“

Die *NOZ* berichtete am selben Tag unter der Überschrift „Stritten Staatsanwälte um Vergabeaffäre?“ Entsprechendes:

„Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Hannover wegen einer Auftragsvergabe des Sozialministeriums waren anscheinend unter Landesjuristen umstritten. Nach Informationen unserer Redaktion hatte der Celler Generalstaatsanwalt Frank Lüttig die zuständigen Staatsanwälte aus Hannover einbestellt, weil diese zunächst nicht ermitteln wollten.

Sowohl die Strafverfolger in Hannover als auch in Celle wollten die Informationen gegenüber unserer Redaktion mit Verweis auf ‚innerdienstliche Vorgänge‘ weder bestätigen noch dementieren. Die Staatsanwaltschaft Hannover erklärte lediglich, dass sowohl die Behörde in Celle als auch das Justizministerium bei den Ermittlungen zur Vergabeaffäre eingebunden sind.“

Deutschlandfunk führte zur Person Dr. Lüttig in einem Artikel am 20. Februar 2015 aus:

„Er ist seit 2012 Generalstaatsanwalt in Celle. Vorher war er Staatsanwalt in Hannover und zeitweilig Ministerialrat im Justizministerium unter dem damaligen Ressortchef Bernd Busemann - ebenso wie Lüttig ein CDU-Mitglied.“

1. Hat - und, wenn ja, auf welche Art und Weise - die Generalstaatsanwaltschaft/Generalstaatsanwalt Dr. Lüttig auf die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Dr. Arno Brandt hingewirkt?

Der Leitende Oberstaatsanwalt S. von der Generalstaatsanwaltschaft Celle wies die Staatsanwaltschaft Hannover mit E-Mail vom 28.08.2017 auf einen Artikel im *Rundblick* Nr. 147 hin, ausweislich dessen die Sozialministerin Einfluss auf eine Auftragsvergabe an das Institut CIMA genommen haben soll. Er bat die Staatsanwaltschaft um Mitteilung, ob ein Anfangsverdacht wegen einer etwaigen Straftat geprüft werde. Die Staatsanwaltschaft teilte daraufhin mit Bericht vom 29.08.2017 mit, dass nach ihrer Auffassung ein Anfangsverdacht für ein strafbares Verhalten nicht gegeben sei. Sie habe von der Einleitung von Ermittlungen abgesehen, weil die bekannten Presseveröffentlichungen die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nicht rechtfertigten. Sie werde den Sachverhalt aber weiter im Blick behalten und habe deshalb einen Beobachtungsvorgang angelegt.

Nach Eingang des Berichts vom 29.08.2017 bat Herr Generalstaatsanwalt Dr. Lüttig den Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt S., eine rechtliche Bewertung hinsichtlich eines möglichen Anfangsverdachts vorzunehmen. Dieser teilte Herrn Dr. Lüttig daraufhin seine Einschätzung mit, dass die Voraussetzungen für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens vorlägen. Herr Dr. Lüttig nahm nunmehr Kontakt mit dem Behördenleiter der Staatsanwaltschaft Hannover auf und bat ihn um ein Gespräch am Morgen des folgenden Tages.

Am 30.08.2017 kam es in den Räumen der Generalstaatsanwaltschaft Celle zu einer Besprechung, an der von der Generalstaatsanwaltschaft sowohl Generalstaatsanwalt Dr. Lüttig als auch der Leitende Oberstaatsanwalt S. teilnahmen. Von der Staatsanwaltschaft Hannover waren neben dem Leitenden Oberstaatsanwalt der zuständige Abteilungsleiter sowie der zuständige Dezernent anwesend. Die Staatsanwaltschaft Hannover blieb bei der Auffassung, dass sie die Voraussetzungen eines Anfangsverdachts für nicht gegeben erachte.

Später erörterte der Leitende Oberstaatsanwalt S. die in der Besprechung zum Ausdruck gekommenen unterschiedlichen Auffassungen mit weiteren Mitarbeitern der Abteilung III/Zentrale Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption. Das Ergebnis dieser Erörterung, dass ein Anfangsverdacht zu bejahen sei, trug der Leitende Oberstaatsanwalt S. sodann am 30.08.2017 Herrn Generalstaatsanwalt Dr. Lüttig vor, der daraufhin entschied, die Staatsanwaltschaft anzuweisen, die Ermittlungen aufzunehmen.

In Umsetzung dieser Entscheidung formulierte der Leitende Oberstaatsanwalt S. am Folgetag, dem 31.08.2017, unter Berücksichtigung eines weiteren Artikels des *Rundblicks* ein an den Leiter der Staatsanwaltschaft Hannover gerichtetes Schreiben. Da Herr Dr. Lüttig am 31.08.2017 aus dienstlichen Gründen nicht im Hause war, unterzeichnete der Leitende Oberstaatsanwalt S. das Schreiben vom 31.08.2017 in dessen Vertretung selbst und leitete es Herrn Dr. Lüttig anschließend zur Kenntnisnahme zu. Herr Dr. Lüttig zeichnete das Schreiben am 01.09.2017 als „gesehen“ ab.

- 2. Entsprach die Entscheidung, Ermittlungen gegen Dr. Brandt einzuleiten, der ursprünglichen eigenen rechtlichen Auffassung der Staatsanwaltschaft Hannover, oder wurde die Aufnahme der Ermittlungen erst durch Intervention der Generalstaatsanwaltschaft/des Generalstaatsanwalts Dr. Lüttig bewirkt?**

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

- 3. Mit welcher Begründung wollte die Staatsanwaltschaft Hannover wie über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Dr. Brandt entscheiden, wenn es keine Einwirkung der Generalstaatsanwaltschaft/des Generalstaatsanwalts Dr. Lüttig gegeben hätte?**

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

- 4. „Ermittlungsverfahren gegen potenzielle islamistische Terroristen in Niedersachsen“**

Abgeordnete Helge Limburg, Meta Janssen-Kucz und Heinrich Scholing (Grüne)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Niedersachsen hat Ermittlungsverfahren gegen islamistische Terroristen bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle als Zentralstelle gebündelt. Als eine spezielle Gefahr des islamistischen Terrorismus werden Personen angesehen, die eine Ausbildung in einem ausländischen Terrorcamp durchlaufen oder für den IS gekämpft haben und anschließend nach Niedersachsen zurückgekehrt sind. Eine solche Ausbildung und die anschließende Vorbereitung einer Straftat können gemäß den §§ 89 a und 89 b des Strafgesetzbuchs bestraft werden. Die Mitgliedschaft im IS oder bei Al Quaida könnte gemäß §129 a StGB in Verbindung mit § 129 b StGB als Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung bestraft werden.

dischen terroristischen Vereinigung bestraft werden. Strafrechtliche Ermittlungen in diesen Fällen kann grundsätzlich der Generalbundesanwalt übernehmen. Nach aktuellen Berichten sollen sich Anis Amri in einem niedersächsischen Flüchtlingsheim sowie Abderrahman M., welcher kürzlich in Turku mehrere Menschen mit einem Messer angriff, zwischen Ende 2015 und Anfang 2016 in Niedersachsen aufgehalten haben.

Vorbemerkung der Landesregierung

Anfang 2017 hat das Justizministerium die Zentralstelle für Terrorismusbekämpfung von der Staatsanwaltschaft Hannover auf die Generalstaatsanwaltschaft Celle verlagert und bestehende Zuständigkeiten gebündelt. Aufgaben der landesweit zuständigen Zentralstelle sind die effektive Verfolgung terroristischer Straftaten und die wirksame Bekämpfung akut auftretender terroristischer Gefährdungslagen. Die Zentralstelle ist insbesondere zuständig für die Bearbeitung in Niedersachsen anfallender Ermittlungs- und Strafverfahren, bei denen ausreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es sich um terroristisch motivierte Straftaten handelt. In Betracht kommen insoweit etwa Verfahren nach § 89 a StGB (Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat) und § 89 b StGB (Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat). In die Zuständigkeit der Zentralstelle fallen zudem Verfahren wegen Straftaten nach §§ 129 a, 129 b StGB im Zusammenhang mit terroristischen Vereinigungen, wenn die Verfahren vom Generalbundesanwalt wegen minderer Bedeutung an die Generalstaatsanwaltschaft abgegeben werden.

1. Gegen wie viele Personen mit einem islamistischen Hintergrund führen niedersächsische Staatsanwaltschaften gegenwärtig strafrechtliche Ermittlungen oder Strafprozesse gemäß §§ 89 a, 89 b oder § 129 a i. V. m. § 129 b StGB?

Die Zentralstelle Terrorismusbekämpfung ist gegenwärtig (Stand: 14.09.2017) mit 29 Ermittlungs-/Strafverfahren gegen insgesamt 38 Personen mit islamistischem Hintergrund gemäß §§ 89 a, 89 b StGB sowie §§ 129 a, 129 b StGB befasst. Von den 29 Verfahren entfallen 15 auf solche wegen des Vorwurfs von Straftaten nach §§ 89 a, 89 b StGB mit insgesamt 23 Beschuldigten/Angeklagten. In 14 Verfahren gegen insgesamt 15 Beschuldigte/Angeklagte lautet der Vorwurf auf Mitgliedschaft in/Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland gemäß §§ 129 a, 129 b StGB.

2. Gegen wie viele der in Frage 1 genannten Personen wurde ein Haftbefehl verhängt (bitte auflisten, falls derzeit außer Vollzug und welche Art von Haftbefehl im Einzelnen verhängt worden ist)?

Derzeit befinden sich drei der in der Antwort zu Frage 1 bezeichneten Personen in Untersuchungshaft gemäß § 112 Abs. 1, Abs. 2 StPO. Der Vollzug der Untersuchungshaft ist nicht ausgesetzt.

3. Wie viele Personen sind in Bezug auf die in Frage 1 genannten Straftatbestände im Jahr 2017 bereits rechtskräftig verurteilt worden?

Im Jahr 2017 sind bislang keine entsprechenden rechtskräftigen Verurteilungen erfolgt.

5. Wie wird das Tierschutzverbandsklagerecht in Niedersachsen umgesetzt?

Abgeordnete Hermann Grupe, Dr. Marco Genthe, Jörg Bode, Jan-Christoph Oetjen, Dr. Gero Hocker und Horst Kortlang (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut einer Pressemitteilung der Interessengemeinschaft der Schweinehalter Deutschlands (ISN) aus dem Juli 2017 hat der Verband eine Petition an den Landtag Nordrhein-Westfalen geschickt (<https://www.schweine.net/news/isn-petition-nrw-landtag-praktiken-tierrechtszene.html>, Abrufdatum: 8. September 2017). Vor dem Hintergrund wiederholter Stalleinbrüche solle sich der Landtag mit dem undurchsichtigen Geflecht der Tierrechtsszene in Nordrhein-Westfalen und Deutschland beschäftigen sowie u. a. wichtige Fragen im Zusammenhang mit dem in Nordrhein-Westfalen bestehenden Tierschutzverbandsklagerecht prüfen.

Auch in Niedersachsen ist im April 2017 ein Tierschutzverbandsklagerecht in Kraft getreten.

1. Welche Tierschutzorganisationen haben bisher den Antrag auf Anerkennung gemäß § 3 des Gesetzes über Mitwirkungs- und Klagerechte von Tierschutzorganisationen beim zuständigen Ministerium gestellt, und welche Organisationen wurden bisher anerkannt?

Bislang hat keine Tierschutzorganisation einen Antrag auf Anerkennung gemäß § 3 des Gesetzes über Mitwirkungs- und Klagerechte von Tierschutzorganisationen gestellt.

2. Ist nach Auffassung der Landesregierung im Rahmen des Verbandsklagerechts eine Anerkennung von Tierschutzorganisationen möglich, die beispielsweise in Form von Stalleinbrüchen Straftaten begehen, wenn ja, wie bewertet die Landesregierung dies?

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzes über Mitwirkungs- und Klagerechte von Tierschutzorganisationen wird einer Tierschutzorganisation eine Anerkennung erteilt, wenn sie nach Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit, ihrem Mitgliederkreis und ihrer Leistungsfähigkeit die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet. Ob dies gewährleistet ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Bei Tierschutzorganisationen, die Recht und Gesetz nicht einhalten, werden die Voraussetzungen der Anerkennung nicht erfüllt; eine Anerkennung kann nicht erteilt werden.

3. Besteht nach Auffassung der Landesregierung durch eine Anerkennung von in Frage 2 genannten Tierschutzorganisationen die Möglichkeit, dass diese durch das Tierschutzverbandsklagerecht Zugang zu vertraulichen Betriebsdaten bekommen, wenn ja, wie bewertet die Landesregierung dies?

Entfällt mangels Anerkennung, siehe Antwort zu Frage 2.

6. Schulsozialarbeit in sozialen Brennpunkten: Wie nachhaltig ist die Hilfe des Ministerpräsidenten für die Schulen in der Landeshauptstadt?

Abgeordneter Kai Seefried (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 9. Mai 2017 hat die CDU-Fraktion einen Entschließungsantrag mit der Überschrift „Pädagogischer Notstand“ in Teilen der Landeshauptstadt? - Landesregierung muss Bildung für alle Kinder

auch in ‚sozialen Brennpunkten‘ sicherstellen“ (Drucksache 17/8018) in den Landtag eingebracht. Darin wird die Landesregierung u. a. aufgefordert, gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden ein Konzept zur Verbesserung der Bildungsangebote in „sozialen Brennpunkten“ zu erarbeiten. Im Mittelpunkt des Antrags steht die Situation im Stadtteil Mühlenberg der Landeshauptstadt Hannover.

Am 18. Mai 2017 schrieb die *Hannoversche Allgemeine Zeitung* auf ihrer Internetseite: „SPD-Chef Alptekin Kirci räumt Fehler seiner Partei im Umgang mit Kinderarmut und Fragen der sozialen Gerechtigkeit am Mühlenberg ein. ‚Wir haben am Mühlenberg viele gute Sachen gemacht, aber ich sage selbstkritisch, wir haben auch Sachen übersehen“.

Im Juni 2017 wandten sich Elternvertreter der Grundschule Hägewiesen im hannoverschen Stadtteil Sahlkamp an den zuständigen Bezirksrat. Sie schilderten die ihrer Ansicht nach schwierigen Rahmenbedingungen an der Schule und bemängelten die angesichts der großen Herausforderungen in einem „sozialen Brennpunkt“ zu geringe Ausstattung, insbesondere in Bezug auf das Personal. Die Schule liegt im Wahlkreis des Ministerpräsidenten Stephan Weil (SPD).

Am 27. Juli 2017 hat Kultusministerin Heiligenstadt eine „Initiative schulische Sozialarbeit in sozialen Brennpunkten“ vorgestellt, für die landesweit rund 20 Stellen vorgesehen waren, davon insgesamt fünf für die hannoverschen Stadtteile Mühlenberg/Ricklingen und Vahrenheide/Sahlkamp.

Am 1. September 2017 gab Ministerpräsident Weil bekannt, dass die geplante Initiative von 20 auf 50 Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte aufgestockt werde.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit der Übernahme der Verantwortung für die soziale Arbeit in schulischer Verantwortung durch das Land besteht die Notwendigkeit, auch besondere soziale Herausforderungen in den Blick zu nehmen. Schulen in sozialen Brennpunkten sind besonders mit der Aufgabe der Integration von Schülerinnen und Schülern mit Flucht- oder sonstigen Migrationserfahrungen konfrontiert. Für die interkulturelle Öffnung der gesamten Schülerschaft ist eine sozialpädagogische Begleitung notwendig. Deshalb werden für diese Aufgabe auch vorrangig Fachkräfte mit interkultureller Kompetenz eingestellt.

1. Wie viele der Stellen für die „Initiative schulische Sozialarbeit in sozialen Brennpunkten“ sind befristet, wie viele unbefristet?

Die 50 Beschäftigungsmöglichkeiten werden landesweit und dauerhaft zur Verfügung gestellt.

2. Wie genau und für welchen Zeitraum sind diese Stellen bzw. das erforderliche Beschäftigungsvolumen (unter Angabe von Haushaltstitel und Bezeichnung) im Landeshaushalt verankert?

Im Einzelplan 07 Kapitel 07 07 Titel 422 01 - Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter - sind die Haushaltsmittel bzw. in der Übersicht über Beschäftigungsvolumen, Budget und Stellen (BBS) das Beschäftigungsvolumen veranschlagt. Im Aufstellungsverfahren für das Haushaltsjahr 2019 werden die erforderlichen Ressourcen erneut angemeldet.

3. Erfolgt die Finanzierung der Stellen für die Initiative langfristig aus Landesmitteln?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

7. Einleitung von Salzlauge aus der Schachtanlage Asse in das stillgelegte Kalibergwerk Bergmannsseggen-Hugo

Abgeordnete Dr. Silke Lesemann (SPD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Seitens der Asse GmbH gibt es Bestrebungen, ab dem kommenden Jahr radiologisch unbedenkliche Salzlauge aus der Schachtanlage Asse in das stillgelegte Kalibergwerk Bergmannsseggen-Hugo in Sehnde einzuleiten. Bei einer öffentlichen Sitzung des Sehnder Ratsausschusses für Stadtentwicklung haben Vertreter der Asse GmbH diese Pläne erläutert und sich bemüht, Bedenken der Gäste mit Sachinformationen zu entgegnen.

In Sehnde stößt diese Nachricht auf ein geteiltes Echo; mittlerweile haben Bürgerveranstaltungen stattgefunden, und eine Bürgerinitiative ist in Gründung.

Die betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie Kommunen haben das Interesse, dass sichergestellt wird, dass es durch die Einleitung der Salzlauge zu keinen negativen Spätfolgen für die Umwelt kommt und dass es vor und während dieser Einleitung ausreichende Beteiligungsmöglichkeiten für die Betroffenen gibt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Landesregierung ist bekannt, dass die Asse GmbH im Auftrag der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE), (ehedem Bundesamt für Strahlenschutz), für die in der Schachtanlage Asse II in Remlingen anfallenden Zutrittslösungen neben dem derzeit bestehenden Entsorgungsweg in eine hierfür zugelassene Verwertungsanlage auch andere Alternativen prüft, um eine dauerhaft sichere Entsorgung zu gewährleisten. Dabei wird von der Asse GmbH auch geprüft, ob Verwertungen der Zutrittslösungen in stillgelegten Kalibergwerken zu Flutungszwecken möglich sind.

Im Rahmen gesetzlicher Flutungsvorschriften von ehemaligen Kali- und Salzbergwerken stuft die Landesregierung unbeschadet der Prüfung rechtlicher Voraussetzungen im Einzelfall die Verwendung von gesättigten Salzlösungen gegenüber Süßwasser als die ökologisch und gebirgstechisch sinnvollere Alternative ein.

Bei den Zutrittswässern aus der Asse handelt es sich um gesättigte Salzlösungen in einer seit Jahren gleichmäßig anfallenden täglichen Menge von ca. 12 m³, die bislang über viele Jahre bei der Kali + Salz Entsorgung GmbH (K+S) zu Flutungszwecken im ehemaligen Kalibergwerk Mariagluck bei Celle entsorgt wurden. Die Flutung des Bergwerks Mariagluck wurde am Jahresende 2016 zum Abschluss gebracht.

In den Asse-Zutrittslösungen ist radiologisch als Leitnuklid ausschließlich Tritium messbar. Aktuelle Messungen der Asse-Zutrittslösungen liegen jedoch deutlich unter den Grenzwerten für Trinkwasser nach der Trinkwasserverordnung.

1. Inwieweit arbeiten die zuständigen Landesämter zusammen und tauschen Informationen aus, um bestmögliche, nachhaltige und ggf. alternative Entsorgungsmöglichkeiten zu entwickeln? Nach welchen Kriterien wird hierbei geprüft und entschieden?

Die Entsorgung der salzgesättigten Zutrittslösungen aus der Schachtanlage Asse II ist Sache der BGE/Asse GmbH als Betreiberin der Asse. Die zuständigen Behörden entscheiden auf Antrag der Betreiberin im Rahmen gesetzlich geregelter Verwaltungsverfahren. Ein eigenständiges Gestaltungs- und Initiativrecht steht ihnen dabei nicht zu. Die Prüfung der Zulässigkeit und der Durchführung von Vorhaben der Betreiberin richten sich nach den gesetzlich geregelten Zulassungskriterien und den sonst geltenden rechtlichen Vorschriften. In den Verfahren selbst werden alle relevanten

Unterlagen von den jeweils zuständigen Behörden geprüft und im rechtlich erforderlichen Maße Informationen untereinander ausgetauscht.

Bergrechtlich zuständige Überwachungs- und Zulassungsbehörde für die Schachtanlage Asse II ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), das für diesen Bereich fachaufsichtlich dem NMU untersteht. Das Bundesamt für Entsorgungssicherheit ist zuständige Überwachungsbehörde nach Atom und Strahlenschutzrecht; atom- und strahlenschutzrechtliche Genehmigungsbehörde ist das NMU.

Das Einleiten von Salzlösungen oder Süßwasser in Bergwerksbetriebe wie Bergmannsseggen-Hugo unterliegt dem Bergrecht und wird vom LBEG überwacht und zugelassen. Die Fachaufsicht über das LBEG liegt hier beim NMW.

Die Beteiligung weiterer Behörden, z. B. hinsichtlich wasser- und naturschutzrechtlicher Belange, ist abhängig vom jeweiligen Verfahren.

2. Welche höchstmöglichen Einleitungsmengen und welche höchstmögliche Strahlenbelastung sind im Genehmigungsverfahren beantragt (pro Tag, Woche oder Monat), und wie würde sichergestellt, dass keine höherbelasteten radioaktiven Wässer eingeleitet werden?

Dem LBEG liegt weder für die Verbringung von Zutrittswässern aus der Schachtanlage Asse II in ein anderes Bergwerk, noch für anderweitige Entsorgungswege dieser Zutrittslösung ein bergrechtlicher Zulassungsantrag vor. Aus diesem Grund können derzeit keine Angaben zu möglichen Einleitungsmengen sowie zur chemischen Zusammensetzung dieser Wässer getroffen werden. Dem LBEG ist bisher nur bekannt, dass zwischen der Asse GmbH und der K+S im März 2017 eine privatrechtliche Einigung zur Verbringung von Asse-Zutrittswässern abgeschlossen wurde.

Unabhängig davon dürfen derartige Zutrittslösungen nur angenommen werden, wenn diese auf der Schachtanlage Asse entsprechend den Vorgaben der Strahlenschutzverordnung freigegeben worden sind und bestimmte Grenzwerte hinsichtlich Tritium und Cäsium-137 nicht überschritten werden. Um die Einhaltung dieser im Genehmigungsverfahren festzulegenden Grenzwerte nachzuweisen, hat eine kontinuierliche Qualitätsüberwachung bei der Verbringung der einzuleitenden Wässer stattzufinden.

3. Welche Entscheidungs- und Beteiligungsmöglichkeiten hätten die betroffenen und angrenzenden Kommunen bzw. die Bürgerinnen und Bürger, insbesondere in den Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und der Genehmigung?

Die Einleitung von Wässern zur Flutung eines Bergwerkes erfüllt keinen UVP-pflichtigen Tatbestand und erfordert somit kein Genehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung. Änderungen im Flutungsregime sind in einem bergrechtlichen Betriebsplanverfahren, konkret in einer Ergänzung zum bestehenden Abschlussbetriebsplan für das Bergwerk Bergmannsseggen-Hugo, zu regeln.

Das LBEG wird nach Vorlage eines entsprechenden Betriebsplanantrages prüfen, ob von diesem Vorhaben gegebenenfalls andere Behörden in deren Aufgabenbereich sowie Gemeinden als Planungsträger betroffen sind, und diese entsprechend beteiligen.

8. Welche Gefahren gehen von Anhängerinnen und Anhängern der Chemtrail-Theorien aus? (Teil 1)

Abgeordneter Volker Bajus (Grüne)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Seit Jahren kursiert eine Verschwörungstheorie, die davon ausgeht, dass Kondensstreifen nicht durch Abgase aus dem Flugverkehr entstehen, sondern auf Chemikalien und Giftstoffe zurückzuführen sind, die von Staaten versprüht werden. Chemtrail-Anhängerinnen und -Anhänger sind sich sicher, dass durch Kondensstreifen Wetterlagen beeinflusst werden, die z. B. zu bewusst herbeigeführten Wetterkatastrophen führen. Andere sind der Meinung, dass Menschen durch die Chemtrails vergiftet werden sollen.

Die Anhängerinnen und Anhänger sind weltweit vernetzt, aber nur lose organisiert. Auch in Deutschland gibt es verschiedene Bürgerinitiativen und Zusammenschlüsse von Befürworterinnen und Befürwortern.

Viele Leute, die Chemtrail-Theorien anhängen, glauben und unterstützen auch rechtsextremistisches, antisemitisches, rassistisches Gedankengut. Offensichtlich gibt es hier verwandte Erklärungs- und Deutungsmuster. In einem Bericht des MDR-Magazins Fakt vom 13. Juni 2017 werden zudem Chemtrail-Anhängerinnen und -Anhänger zitiert, die sich über Angriffe auf Flugzeuge austauschen. Dabei sollen Laserpointer zum Einsatz kommen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Dem niedersächsischen Verfassungsschutz liegen derzeit keine Anhaltspunkte dafür vor, dass es sich bei den Anhängern von Verschwörungstheorien, wie z. B. den Anhängern der Chemtrail-Theorie, um einen relevanten Personenzusammenschluss oder vergleichbare Einzelpersonen handelt, die eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz rechtfertigen würden. Der kaum abgrenzbare Bereich der verschiedenen Verschwörungstheorien ist von daher kein Beobachtungsobjekt des niedersächsischen Verfassungsschutzes. Sofern Einzelpersonen der extremistischen Szene in Niedersachsen Anhänger einer oder mehrerer Verschwörungstheorien sind, kann dies jedoch in die Gesamtbewertung der jeweiligen Personen mit einfließen.

Seitens der niedersächsischen Polizeibehörden werden bekannte Anhängerinnen und Anhänger von Verschwörungstheorien nicht als solche in den polizeilichen Datenbanken erfasst, soweit von ihnen keine speziellen Gefahren ausgehen oder sie nicht strafrechtlich in Erscheinung treten.

1. In dem Bericht des MDR wird der Politikwissenschaftler Bernd Harder zitiert, der von einer möglichen Gefahr spricht, die von Chemtrail-Anhängerinnen und -Anhängern ausgehen kann. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Angriffspläne auf Verkehrsflugzeuge?

Den niedersächsischen Sicherheitsbehörden liegen keine Erkenntnisse zu Angriffsplänen auf Verkehrsflugzeuge aus der Szene der Chemtrail-Anhängerinnen und -Anhänger vor.

2. Sind besonders energiereiche Laserpointer überhaupt in der Lage, die Flugsicherheit zu stören?

Die Blendung von Piloten mittels leistungsstarker Laserpointer stellt mittlerweile ein weltweit auftretendes Phänomen dar und ist aufgrund der ständigen technischen Weiterentwicklung der Laserpointer eine zunehmende Bedrohung für den Luftverkehr. Energiereiche Laserpointer können insbesondere bei Landeanflügen zu erheblichen Gefährdungen der Flugsicherheit führen, wenn sie

eingesetzt werden, um die Besatzungen des Cockpits zu blenden. Die Laserstrahlen können Piloten irritieren, behindern oder sogar zeitweise deren Sehkraft erheblich beeinträchtigen.

3. Wie viele Angriffe mit Laserpointern auf Verkehrsflugzeuge sind der Landesregierung bekannt, und sind diese Angriffe aufgeklärt worden?

Die missbräuchliche Nutzung von Laserpointern ist bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen gemäß §§ 223 ff. und 315 ff. StGB strafbar. Die Ermittlung von Tätern ist oftmals schwierig, da der bis zur Meldung der Blendung durch den Piloten und der Ermittlung der Tatörtlichkeit entstehende Zeitverlust oft ausreicht, dass sich Täter unerkannt vom Tatort entfernen können.

Seit dem Jahre 2013 wurden in Niedersachsen insgesamt 169 gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr registriert, von denen 20 Taten aufgeklärt wurden (siehe nachfolgende Tabelle). Taten, denen eine politische Motivation zugrunde lag, wurden nicht festgestellt.

Die Taten verteilen sich auf den Betrachtungszeitraum folgendermaßen:

	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamtzahl
Anzahl Taten	49	36	34	29	21	169
Aufgeklärt	7	4	5	2	2	20

Eine Verwendung von Laserpointern im Zusammenhang mit einem polizeilich bekannt gewordenen Fall im Sinne der vorgenannten Straftaten wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht gesondert erfasst. Die Ermittlung der entsprechenden Fallzahlen bedürfte einer umfassenden händischen Auswertung der vorliegenden Fallzahlen und der in diesem Zusammenhang bestehenden Ermittlungsvorgänge.

9. Newsletter der Landesvertretung in Berlin

Abgeordnete Grant Hendrik Tonne, Dr. Gabriele Andretta, Petra Emmerich-Kopatsch, Renate Geuter, Kathrin Wahlmann, Gerd Will (SPD)

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Newsletter der niedersächsischen Landesvertretung Berlin erscheint in regelmäßigen Abständen seit vielen Jahren. In der Amtszeit von Frau Krogmann, der Bevollmächtigten der damaligen CDU-FDP-Landesregierung, hatte die Agentur KONTOR4 GmbH die Konzeption dieses Newsletters übernommen.

1. Im Rahmen welcher Ausschreibung wurde die damalige Landesregierung auf die Agentur KONTOR4 aufmerksam?

Soweit es anhand der Akten nachvollziehbar ist, wurde keine Ausschreibung durchgeführt. Der damalige Referatsleiter 502 (Verwaltung) hat dazu in einem Vermerk vom 30.09.2013 ausgeführt, „Der Newsletter erschien erstmals am 24.09.2010. Vorausgegangen waren offensichtlich Anfragen der ehemaligen Bevollmächtigten Frau Dr. Krogmann bei der Firma mann + maus oHG, Hannover. Dieses Unternehmen übersandte ihr am 30.06.2010 eine Kostenübersicht für die Erstellung eines Newsletters als PDF- und als online-Version. Dieses Angebot muss Frau Dr. Krogmann wohl angenommen haben - möglicherweise mündlich oder per E-Mail. Unterlagen darüber liegen jedenfalls nicht vor. Die erste Rechnung der Firma über Konzeption, Layout, Aufbau und Programmierung datierte vom 15.01.2010 und belief sich auf insgesamt 11 634,63 Euro“.

Aktuell befragt, erinnern sich die damalige Bevollmächtigte und auch der damalige Referatsleiter 502 nicht mehr an den Vorgang.

Laut Aussage des damaligen Referatsleiters 501 (Presse/Veranstaltungen) drängte Frau Dr. Martina Krogmann nach ihrer Amtsübernahme im April 2010 auf eine Modernisierung des Newsletters. Dazu knüpfte sie einen Kontakt zu der Social-Media-Agentur „Kontor4“ aus Hannover, die im Spätsommer 2010 den Entwurf einer Microsite des neuen Newsletters präsentierte. Wie Frau Dr. Krogmann auf die Agentur gekommen ist und ob es eine vorherige Ausschreibung gegeben hat, entzieht sich der Kenntnis des damaligen Referatsleiters der Landesvertretung.

Bei den Unternehmen KONTOR4 und mann + maus handelt es sich um zwei verschiedene Firmen, die allerdings bis heute sehr eng zusammenarbeiten. Offensichtlich ist mann + maus auf die grafische Projektentwicklung spezialisiert und KONTOR4 auf das Online-Marketing. An der Realisierung des damaligen Newsletters waren beide Firmen beteiligt.

2. Welche Mitbewerber haben im Rahmen dieser Ausschreibung Angebote in Höhe welcher Kosten abgegeben (bitte einzeln auflisten)?

In den vorhandenen Unterlagen bei der Landesvertretung gibt es keinen Hinweis darauf, dass die Leistung ausgeschrieben wurde und ein Pitch stattgefunden hat.

3. Anhand welcher Auswahlkriterien wurde der Agentur KONTOR4 der Zuschlag zu welchen Kosten erteilt?

Die Auswahlkriterien konnten nicht nachvollzogen werden, siehe Antwort zu Frage 1.

Die Gesamtkosten für die Konzeption, Layout, Aufbau und Programmierung der Newsletter in der Zeit vom 15.01.2010 bis 20.02.2014 beliefen sich auf 38 971,31 Euro. Davon entfielen auf die Firma mann + maus oHG 11 634,63 Euro und auf die Firma KONTOR4 27 336,68 Euro.

10. Inklusive Beschulung in Niedersachsen

Abgeordnete Marco Brunotte und Stefan Politze (SPD)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nach § 4 NSchG sind alle öffentlichen Schulen der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulformen inklusive Schulen, in denen Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen gemeinsam erzogen und unterrichtet werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Erhebung zur Unterrichtsversorgung an den allgemeinbildenden Schulen erfolgte im ersten Schulhalbjahr 2017/2018 zum Statistiktermin am 17.08.2017. Nach diesem Datum hatten die Schulen bis zum 21.08.2017 Zeit, die Daten der Erhebung abzugeben. Bei Vorlage der Daten ist - wie in jedem Jahr - eine aufwändige Prüfung durch die Niedersächsische Landesschulbehörde und das Kultusministerium notwendig. Eine Aussage über die geprüften Ergebnisse der Erhebung zur Unterrichtsversorgung an den allgemeinbildenden Schulen zum Stichtag 17.08.2017 kann dementsprechend voraussichtlich erst Ende Dezember 2017/Anfang Januar 2018 erfolgen. Insofern können die in der Anfrage gewünschten Daten für das Schuljahr 2017/2018 noch nicht vorgelegt werden.

Alternativ stellt die Landesregierung die entsprechenden Auswertungen zur Beantwortung der Fragen auf der Grundlage der Ergebnisse der Erhebung mit Stichtag 18.08.2016 für das vergangene Schuljahr 2016/2017 zur Verfügung.

1. Wie verteilen sich landesweit im Schuljahr 2017/2018 die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im 5. Schuljahrgang auf die weiterführenden Schulen (bitte getrennt nach den einzelnen Förderschwerpunkten gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 NSchG)?

Die Anzahl der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler im 5. Schuljahrgang ohne Sprachlernklassen an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen nach Schulgliederungen zum Stichtag 18.08.2016 ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

SGL	Schulgliederung	Anzahl Schülerinnen und Schüler	LE	SR	ES	HÖ	SE	KM	GB
11	HS	2 058	311	21	50	2	1	5	21
12	RS	7 817	55	19	53	18	2	9	10
13	GY - SEK I	27 164	4	6	59	54	14	34	18
14	IGS/FWS - SEK I	11 074	434	74	116	32	9	26	58
16	KGS - HS	658	107	16	16	1	1	1	4
17	KGS - RS	2 379	27	7	16	6	2	7	1
18	KGS - GY SEK I	1 946	0	2	8	4	1	1	0
19	KGS nach SJG - GY SEK I	355	0	1	2	0	0	0	1
40	OBS	14 512	713	100	239	37	14	41	54

2. Wie hoch ist der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an der Gesamtschülerschaft des 5. Schuljahrgangs der jeweiligen Schulform?

Die Anteile der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an der Gesamtschülerschaft des 5. Schuljahrgangs der jeweiligen Schulform in Prozent sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

SGL	Schulgliederung	Anzahl Schülerinnen und Schüler	Anteile angegeben in Prozent						
			LE	SR	ES	HÖ	SE	KM	GB
11	HS	2 058	15,11	1,02	2,4	0,1	0,05	0,24	1,02
12	RS	7.817	0,70	0,24	0,70	0,23	0,03	0,12	0,13
13	GY - SEK I	27 164	0,01	0,02	0,22	0,19	0,05	0,12	0,07
14	IGS/FWS - SEK I	11 074	3,92	0,67	1,05	0,29	0,08	0,23	0,52
16	KGS - HS	658	16,26	2,43	2,43	0,15	0,15	0,15	0,61
17	KGS - RS	2 379	1,13	0,29	0,67	0,25	0,08	0,29	0,04
18	KGS - GY - SEK I -	1 946	0,00	0,10	0,41	0,21	0,05	0,05	0,00
19	KGS nach SJG - GY - SEK I -	355	0,00	0,28	0,56	0,00	0,00	0,00	0,28
40	OBS	14 512	4,91	0,69	1,64	0,25	0,09	0,28	0,37

3. Falls die Anteile stark differieren, wie kann erreicht werden, dass sich alle Schulformen angemessen an der Inklusionsarbeit beteiligen?

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 NSchG in Verbindung mit § 59 Abs. 1 Satz 1 NSchG entscheiden ausschließlich die Erziehungsberechtigten, welche Schulform die Schülerinnen und Schüler besuchen.

11. Keine Bäume an Straßen? Konsequenzen aus der RPS 2009

Abgeordneter Hans-Joachim Janßen (Grüne)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) sehen an Straßen einen Mindestabstand zu Gefahrenpunkten in Abhängigkeit von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vor, beispielsweise von 4,5 m (Geschwindigkeit 60 bis 70 km/h) oder 7,5 m (Geschwindigkeit 80 bis 100 km/h). Kann dieser Mindestabstand nicht eingehalten werden, sind Fahrzeugrückhaltesysteme, wie etwa die landläufig sogenannten Leitplanken, einzusetzen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat namens der Landesregierung in der Drucksache 17/5030 neu (Seite 31) ausgeführt: „Die RPS 2009 wurde in Niedersachsen auch für Landesstraßen entsprechend den Regelungen des Bundes, Allgemeines Rundschreiben Nr. 28/2010, eingeführt und werden seitdem auf dieser Grundlage angewendet. Für Kreisstraßen entscheiden die kommunalen Baulastträger in eigener Zuständigkeit. Soll ein kommunales Vorhaben auf Grundlage des NGVFG gefördert werden, ist der aktuelle Stand der Technik als Fördervoraussetzung zugrunde zu legen.“

Oftmals kann beim Ausbau von kommunalen Straßen - wie etwa bei den aktuell laufenden Planungen zum Ausbau der K 300 im Landkreis Cloppenburg - der oben genannte Mindestabstand zu Bäumen am Straßenrand nicht eingehalten werden. Zugleich verteuert der Einsatz von Leitplanken solche Ausbauprojekte erheblich. In der Konsequenz wird deshalb häufig der bestehende Altbaumbestand abgeholzt - mit langfristigen Schäden am Landschaftsbild.

Vorbemerkung der Landesregierung

Bundesweit betrachtet kommen Tag für Tag neun Menschen bei Verkehrsunfällen ums Leben. Im Jahr 2016 waren es in Niedersachsen 413 Menschen, davon starb rund ein Drittel durch die sogenannten Baumunfälle auf Landstraßen. Und auch wenn die Zahl der durch Baumunfälle Getöteten rückläufig ist, so macht diese Zahl nach wie vor deutlichen Handlungsbedarf sichtbar.

Seit 2011 werden die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) in Niedersachsen auch im Landesstraßenbereich angewendet. Sie gelten u. a. für den Neu-, Um- und Ausbau, im Bestand für die Absicherung von neuen Gefahrenstellen und bei Unfallhäufungen. Gleiches gilt uneingeschränkt für die mit Mitteln des Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (NGVFG, ehemals EntflechtG) geförderten Baumaßnahmen an kommunalen Straßen. Denn eine Voraussetzung für die Förderung von Straßenbaumaßnahmen mit diesen Mitteln ist, dass die Vorhaben bau- und verkehrstechnisch einwandfrei geplant wurden. Das ist in der Regel nur dann gegeben, wenn die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ berücksichtigt werden, somit auch die von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) anzuwendenden technischen Regelwerke beachtet sind und damit ein für den Verkehrsteilnehmer einheitlicher und erfassbarer Sicherheitsstandard geschaffen wird.

Maßnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit von Fahrzeuginsassen können durchaus so gestaltet werden, dass auch dem Bestand von Alleen und dem Landschaftsbild der entsprechende Raum gegeben wird. Es resultiert aus der Anwendung der Richtlinien keineswegs eine Verpflichtung, Alleen bzw. Bäume generell zu fällen, um bestimmte Abstände von der Straße einzuhalten. Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS) 28/2010 eröffnet flexible Lösungsmöglichkeiten: „Wo aufgrund der örtlichen Situation Fahrzeug-Rückhaltesysteme nicht den Regellösungen der RPS entsprechen können, sind Lösungen vorzusehen, die auf den Grundsätzen dieser Richtlinien aufbauen und das unter diesen Umständen bestmögliche Schutzniveau erreichen.“ Sofern bestimmte Abstände zur Fahrbahn nicht eingehalten werden, kann beispielsweise der Einsatz von Sonderkonstruktionen den Erhalt der Straßenbepflanzung sicherstellen. Falls dennoch keine Schutzeinrichtungen eingebaut werden können, sind auch andere verkehrstechnische, bauliche

oder verkehrsrechtliche Maßnahmen denkbar. Dem zugrunde müssen allerdings detaillierte und fundierte Einzelfallbetrachtungen liegen, die der Verkehrssicherheit ausreichend Rechnung tragen.

Zur Förderung des Ausbaus der in den Vorbemerkungen des Abgeordneten beispielhaft genannten K 300 im Landkreis Cloppenburg liegt der NLStBV aktuell kein Antrag zur Förderung der Maßnahme nach dem NGVFG vor. Falls der verantwortliche Landkreis Cloppenburg die Maßnahme nach dem Gesetz fördern lassen will, sind die Grundsätze der RPS 2009 zu beachten.

1. Sind für die Förderung eines kommunalen Straßenausbauvorhabens mit Landesmitteln zwingend die RPS 2009 einzuhalten, oder gibt es auch bei einem Verzicht auf Leitplanken Ausnahmemöglichkeiten von den oben genannten Abstandswerten?

Siehe Vorbemerkungen.

2. Welchen Mindestabstand von der Fahrbahn müssen bei einer Förderung eines kommunalen Straßenausbauvorhabens mit Landesmitteln entsprechende Leitplanken einhalten, und gibt es davon Ausnahmemöglichkeiten?

Die RPS 2009 sehen für Schutzeinrichtungen einen Regelabstand von 0,5 m vom befestigten Fahrbahnrand vor. Unterschreitungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. In der bisherigen Praxis wurde die Annäherung der Schutzeinrichtung an den befestigten Fahrbahnrand von 20 cm genehmigt.

3. Beabsichtigt die Landesregierung, bei der Förderung von kommunalen Straßenausbauvorhaben mit Landesmitteln die zusätzlichen Kosten aufgrund des Einsatzes von Fahrzeugrückhaltesystemen zum Schutz der Landschaft in Gänze zu übernehmen?

Die Kosten für eine Schutzeinrichtung sind zuwendungsfähige Kosten, die nach NGVFG mit dem jeweiligen Fördersatz zwischen 60 bis 75 % gefördert werden können. Eine 100-Prozent-Förderung für Schutzeinrichtungen ist nicht vorgesehen.

12. Welche Kenntnisse hat das Land Niedersachsen über Wolfshybride? (Teil 1)

Abgeordnete Martin Bäumer, Ernst-Ingolf Angermann, André Bock, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Ingrid Klopp, Axel Miesner, Elke Twesten und Lutz Winkelmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Deutschlandfunk Nova berichtet auf seiner Internetseite unter dem Titel „Halbwilde für Zuhause“ über sogenannte Wolfshybride und die Probleme, die beim Halten dieser Tiere auftreten können (<https://www.deutschlandfunknova.de/beitrag/tierkreuzungen-wolfshybride-als-haustiertrend>). Es wird berichtet: „In der Praxis gibt es bereits viele Versuche mit Kreuzungen aus Wolf und Hund, etwa mit Schäferhunden, Huskies und Dutzenden anderen Hunderassen. Vor allem in den USA sind diese Züchtungen beliebt. Es wird geschätzt, dass es dort etwa 250 000 Wolf-Hund-Mischlinge gibt. Was das Halten der Tiere schwierig machen kann, ist genau diese Kreuzung. Denn sie bleiben halb Wolf, halb Hund. Bis zur Geschlechtsreife haben die Besitzer meist wenige Probleme mit den Tieren. Nach zwei oder drei Jahren können dann Schwierigkeiten auftauchen, wenn beispielsweise das Tier den Besitzer nicht als Rudelführer akzeptiert und sich zusehends unberechenbar verhält. Unangenehmer Nebeneffekt überforderter Herrchen: Werden die Tiere ausgesetzt, verwildern sie (ähnlich wie auch Hunde). Eine ungünstige Kombination ergibt sich aber aus der bei Hunden üblichen fehlenden Menschenscheu und dem räuberischen Instinkt der wölfischen Vorfahren. Deshalb kam es in den USA bereits zu Zwischenfällen mit Hybriden. Zwischen 1981 und 1999 wurden 14 Menschen durch die Wolfsmischlinge getötet und fast 40 verletzt.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit sogenannten Wolfshybriden, auch Wolf-Hund-Hybride genannt, sind die Nachkommen von Paarungen zwischen Wölfen und Haushunden gemeint. Die bei dieser Verpaarung entstehenden Mischlinge sind im engeren Sinne keine Hybride, da es sich bei diesen um die Nachkommen einer innerartlichen Verpaarung (Wildform und domestizierte Form) handelt. Im Folgenden werden diese deshalb Wolf-Hund-Mischlinge genannt. Solche Wolf-Hund-Mischlinge dürfen nicht mit den sogenannten Wolfhunden verwechselt werden. Wolfhunde sind anerkannte Haushunderassen, die, wie andere Haushunde auch, in Niedersachsen weder einer Meldepflicht noch besonderen Haltungsaufgaben unterliegen.

Für Wölfe und Wolf-Hund-Mischlinge bis zur vierten Generation gilt das Washingtoner Artenschutzabkommen. Wolf-Hund-Mischlinge unterliegen also den gleichen Bestimmungen wie Wölfe. Für eine Haltung solcher Mischlinge, vorausgesetzt die gültigen CITES-Papiere liegen vor, muss vom Halter/Züchter der Beleg über ein ausreichend großes Gehege erbracht und das entsprechende Fachwissen nachgewiesen werden. Liegen diese Voraussetzungen vor und wurde die Haltung genehmigt - sind die Zuchttiere also legal -, ist auch das Züchten mit diesen Tieren möglich.

Bislang wurden und werden alle im Wolfsmonitoring genetisch erfassten Individuen standardmäßig per Mikrosatellitenanalyse auf Hybridisierung getestet.

Es gibt keinerlei Hinweise auf eine solche Existenz durch z. B. genetische Analysen oder fotografische Aufnahmen im Rahmen des Wolfsmonitorings. Nach aktueller Kenntnis kommen in Niedersachsen in freier Wildbahn keine Wolfshybride vor.

Durch die stetig wachsende Zahl möglicher wölfischer Sexualpartner verringert sich auch die Wahrscheinlichkeit, dass eine Wölfin sich einen Hund zum Partner wählt (und nur das könnte zum Auftreten von Hybriden in freier Wildbahn führen), zunehmend.

Sollten wider Erwarten dennoch Mischlinge aus der Verpaarung Wolfsfähe x Hunderüde auftreten, würden diese schnellstmöglich der Natur entnommen, denn sie würden langfristig das Überleben der Wildtierform gefährden, deren Erhalt ja das Ziel und damit den Grund für den besonderen Schutz des Gesetzes darstellt.

Hinweis: Diese Vorbemerkung gilt für alle vier mündlichen Teilanfragen zu diesem Thema und wird bei der Beantwortung der folgenden drei Teilfragen nicht erneut angeführt.

- 1. Wie bewertet die Landesregierung die These, die zahlreichen Nahbegegnungen zwischen Tieren des Munsteraner Wolfsrudels und Menschen seien darauf zurückzuführen, dass es sich bei diesen Tieren nicht um reinrassige Wölfe handle, sondern um Wolfshybride?**

Diese These entbehrt jeglicher faktischer Grundlagen. Die genetischen Untersuchungen belegen die natürliche Herkunft der Tiere dieses Rudels.

- 2. Welche genetischen Merkmale in der DNA eines Tieres bestätigen zweifelsfrei einen „echten Wolf“, einen „echten Hund“ und einen Wolfshybriden?**

Genetisch unterscheiden sich Wolf-Hund-Hybride von Wölfen durch die Anteile in ihrem Genom, die sie durch ihren Haushund-Vorfahren vererbt bekommen haben.

- 3. Wodurch unterscheidet sich die DNA von Wölfen und Wolfshybriden?**

Durch die spezifischen Charakteristika in der Basenpaarung der Chromosomen.

13. Welche Kenntnisse hat das Land Niedersachsen über Wolfshybride? (Teil 2)

Abgeordnete Martin Bäumer, Ernst-Ingolf Angermann, André Bock, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Ingrid Klopp, Axel Miesner, Elke Twesten und Lutz Winkelmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Deutschlandfunk Nova berichtet auf seiner Internetseite unter dem Titel „Halbwilde für Zuhause“ über sogenannte Wolfshybride und die Probleme die beim Halten dieser Tiere auftreten können (<https://www.deutschlandfunknova.de/beitrag/tierkreuzungen-wolfshybride-als-haustiertrend>). Es wird berichtet: „In der Praxis gibt es bereits viele Versuche mit Kreuzungen aus Wolf und Hund, etwa mit Schäferhunden, Huskies und Dutzenden anderen Hunderassen. Vor allem in den USA sind diese Züchtungen beliebt. Es wird geschätzt, dass es dort etwa 250 000 Wolf-Hund-Mischlinge gibt. Was das Halten der Tiere schwierig machen kann, ist genau diese Kreuzung. Denn sie bleiben halb Wolf, halb Hund. Bis zur Geschlechtsreife haben die Besitzer meist wenige Probleme mit den Tieren. Nach zwei oder drei Jahren können dann Schwierigkeiten auftauchen, wenn beispielsweise das Tier den Besitzer nicht als Rudelführer akzeptiert und sich zusehends unberechenbar verhält. Unangenehmer Nebeneffekt überforderter Herrchen: Werden die Tiere ausgesetzt, verwildern sie (ähnlich wie auch Hunde). Eine ungünstige Kombination ergibt sich aber aus der bei Hunden üblichen fehlenden Menschenscheu und dem räuberischen Instinkt der wölfischen Vorfahren. Deshalb kam es in den USA bereits zu Zwischenfällen mit Hybriden. Zwischen 1981 und 1999 wurden 14 Menschen durch die Wolfsmischlinge getötet und fast 40 verletzt.“

1. Soweit in den zurückliegenden vier Jahren Risse von Weidetieren Hunden zugeordnet wurden, welche DNA Merkmale waren für diese Zuordnung ausschlaggebend, welche Merkmale hätten bei einem Wolf oder Wolfshybriden in der DNA enthalten sein müssen?

Siehe hierzu die Vorbemerkungen der Landesregierung und Antworten zu Teil 1 dieser Serie Kleiner Anfragen zur mündlichen Beantwortung zum Thema Wolfshybride, sowie Drucksache 17/5215, Antworten auf die Teilfragen 7, 8 und 13 bis 15.

2. Ist der Landesregierung bekannt, ob es in Niedersachsen Wolfshybride gibt, und, wenn ja, wie viele leben in privater Haltung und wie viele in der freien Natur?

Nein, zur Haltung in privater Hand liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse und keine Meldungen über die Haltung von meldepflichtigen Wolf-Hund-Mischlingen vor. Es kann jedoch nie 100-prozentig ausgeschlossen werden, dass ein Tierhalter seine gesetzliche Meldepflicht verletzt und Tiere unbekannter Herkunft ohne behördliche Kenntnis und Genehmigung hält. In der freien Natur kommen in Niedersachsen Wolfshybride nicht vor. Siehe hierzu die Vorbemerkungen der Landesregierung und Antworten zu Teil 1 dieser Serie Kleiner Anfragen zur mündlichen Beantwortung zum Thema Wolfshybride, sowie Drucksache 17/5215, Antworten auf die Teilfragen 1 bis 4 und 6.

3. Gibt es in Niedersachsen Fälle, in denen Wolfshybride aus privater Haltung freigelassen wurden oder entflohen sind (bitte entsprechenden Vorfälle einzeln nennen)?

Der Landesregierung sind derartige Vorkommnisse nicht bekannt. Auch das genetische Monitoring hat bisher keinerlei Hinweise auf das Vorhandensein solcher Tiere in freier Wildbahn ergeben. Bei dem kürzlich in der Region Hannover entlaufenen Tier, das nach kurzer Zeit nach Hause zurückgekehrt war, handelte es sich um einen sogenannten Wolfhund, also einen Hund, in dessen Abstammungslinie vor wenigen Generationen (> 5) ein Wolf eingekreuzt worden war.

14. Welche Kenntnisse hat das Land Niedersachsen über Wolfshybride? (Teil 3)

Abgeordnete Ernst-Ingolf Angermann, Martin Bäumer, André Bock, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Ingrid Klopp, Axel Miesner, Elke Twesten und Lutz Winkelmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Deutschlandfunk Nova berichtet auf seiner Internetseite unter dem Titel „Halbwilde für Zuhause“ über sogenannte Wolfshybride und die Probleme die beim Halten dieser Tiere auftreten können (<https://www.deutschlandfunknova.de/beitrag/tierkreuzungen-wolfshybride-als-haustiertrend>). Es wird berichtet: „In der Praxis gibt es bereits viele Versuche mit Kreuzungen aus Wolf und Hund, etwa mit Schäferhunden, Huskies und Dutzenden anderen Hunderassen. Vor allem in den USA sind diese Züchtungen beliebt. Es wird geschätzt, dass es dort etwa 250 000 Wolf-Hund-Mischlinge gibt. Was das Halten der Tiere schwierig machen kann, ist genau diese Kreuzung. Denn sie bleiben halb Wolf, halb Hund. Bis zur Geschlechtsreife haben die Besitzer meist wenige Probleme mit den Tieren. Nach zwei oder drei Jahren können dann Schwierigkeiten auftauchen, wenn beispielsweise das Tier den Besitzer nicht als Rudelführer akzeptiert und sich zusehends unberechenbar verhält. Unangenehmer Nebeneffekt überforderter Herrchen: Werden die Tiere ausgesetzt, verwildern sie (ähnlich wie auch Hunde). Eine ungünstige Kombination ergibt sich aber aus der bei Hunden üblichen fehlenden Menschenscheu und dem räuberischen Instinkt der wölfischen Vorfahren. Deshalb kam es in den USA bereits zu Zwischenfällen mit Hybriden. Zwischen 1981 und 1999 wurden 14 Menschen durch die Wolfsmischlinge getötet und fast 40 verletzt.“

1. Ist davon auszugehen, dass Wolfshybride eine geringere Distanz zum Menschen einhalten als Wölfe?

Grundsätzlich hat im Zuge der Domestikation auch genetisch beim Haushund eine starke Anpassung an den Menschen stattgefunden, die es dem Hund ermöglicht, menschliches Verhalten richtig zu interpretieren. Entscheidend für das Verhältnis zum Menschen ist aber die Sozialisation - nur wenn Hunde, Wölfe oder deren Mischlinge von klein auf Kontakt zu Menschen hatten, entwickeln sie Vertrauen zu diesen.

In menschlicher Obhut gezüchtete Mischungen von Wolf und Hund sind oft sehr ängstlich und scheu, sie sind sehr viel selbstständiger und sehr schwer oder sogar überhaupt nicht abzurichten.

Im Verhalten sind Wölfe, Hunde und Wolf-Hund-Hybride sehr variabel. Je nach Habitus und Situation des Einzeltiers (z. B. Wolf-Hund-Hybrid in der Natur aufgewachsen, von Wölfin aufgezogen) ist eine Unterscheidung zwischen Wolf und Wolf-Hund-Hybrid anhand des Verhaltens gegebenenfalls nicht möglich.

Wachsen Wolf-Hund-Mischlinge in Freiheit, als „Wölfe“, auf, ist zu erwarten, dass sie sich auch wie Wölfe verhalten, denn eine Sozialisierung mit dem Menschen hat dann nicht stattgefunden. Dies war auch bei dem bisher einzigen für Deutschland bekannten Fall einer Verpaarung von Wolf und Hund in freier Wildbahn 2003 in Sachsen so. Siehe hierzu auch Drucksache 17/7926 und Drucksache 17/6280

2. Hält die Landesregierung es für geboten, Wolfshybride der Natur zu entnehmen, so wie es bereits in Sachsen praktiziert wurde?

Ja. Siehe hierzu die Antwort zu Frage 3, die Vorbemerkung der Landesregierung zu Teil 1 dieser Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung zum Thema Wolfshybriden sowie Drucksache 17/6280, Drucksache 17/5215 und Drucksache 17/7926.

3. Wie bewertet die Landesregierung den rechtlichen Schutzstatus von Wolfshybriden?

„Hybride unterliegen dem Artenschutzrecht, wenn mindestens eines der Elternteile unter Schutz steht (Nr. 4 der Erläuterung zur Anlage 1 der BArtSchV, Artikel 2 Buchs. T der EG-VO, Nr. 10 der Erläuterung zur Auslegung der Anhänge A, B, C und D der EG-VO auf der Grundlage der Res. Conf. 10.17)“ (Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht vom ständigen Ausschuss „Arten- und Biotopschutz“ überarbeitet [Stand: 19.11.2010]).

Wolf-Hund-Hybride unterliegen somit den gleichen Artenschutzbestimmungen wie „reine“ Wölfe. Erst ab der fünften Generation der Nachkommen gilt dieser Schutzstatus nicht mehr.

Die IUCN listet Hybridisierung als einen der Faktoren auf, der die Zuordnung einer Art zu einer der Rote-Liste-Kategorien „vom Aussterben bedroht“, „gefährdet“ oder „verwundbar“ rechtfertigt. Für einzelne Arten, wie etwa den Äthiopischen Wolf (*Canis simensis*) wird Hybridisierung mit Haushunden als eine der Hauptgefährdungen für das Überleben der Art angesehen (SILLERO-ZUBIRI & MACDONALD 1997). Im Manifest zum Schutz der Wölfe, herausgegeben von der Wolf Specialist Group der Species Survival Commission der IUCN, wird Hybridisierung zwischen Wölfen und Hunden abgelehnt. International herrscht im Wolfsschutz Einigkeit darüber, dass Hybridisierung zwischen Wölfen und Hunden unerwünscht und für Wolfspopulationen nachteilig ist. Entsprechend ist es Standard im Wolfsmanagement, auftretende Hybriden aus der Natur zu entfernen (USA: D. MECH, pers. Mittl.; Schweden: VILA et al. 2002, O. LIBERG pers. Mittl.; Lettland: ANDERSON et al. 2002). (Reinhardt, I. & Kluth, G. (2007), Leben mit Wölfen - Leitfaden für den Umgang mit einer konfliktträchtigen Tierart in Deutschland, BfN-Skripten 201).

In Einzelfällen können daher von der zuständigen Behörde Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes erteilt werden. Hybridisierung zwischen Haushunden und Wölfen ist in erster Linie ein Problem für die Wildpopulation der Wölfe durch z. B. die Besetzung freier Territorien oder den Verlust an Habitatanpassungen durch Outbreeding (= Auskreuzung). Um einer solchen Entwicklung vorzubeugen, wird ein kontinuierliches Monitoring der Wolfspopulation in Niedersachsen durchgeführt, sodass im Falle eines Hybridisierungsereignisses eingegriffen werden kann.

Siehe hierzu auch Drucksache 17/6280 sowie Drucksache 17/5215.

15. Welche Kenntnisse hat das Land Niedersachsen über Wolfshybride? (Teil 4)

Abgeordnete Ernst-Ingolf Angermann, Martin Bäumer, André Bock, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Ingrid Klopp, Axel Miesner, Elke Twesten und Lutz Winkelmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Deutschlandfunk Nova berichtet auf seiner Internetseite unter dem Titel „Halbwilde für Zuhause“ über sogenannte Wolfshybride und die Probleme die beim Halten dieser Tiere auftreten können (<https://www.deutschlandfunknova.de/beitrag/tierkreuzungen-wolfshybride-als-haustiertrend>). Es wird berichtet: „In der Praxis gibt es bereits viele Versuche mit Kreuzungen aus Wolf und Hund, etwa mit Schäferhunden, Huskies und Dutzenden anderen Hunderassen. Vor allem in den USA sind diese Züchtungen beliebt. Es wird geschätzt, dass es dort etwa 250 000 Wolf-Hund-Mischlinge gibt. Was das Halten der Tiere schwierig machen kann, ist genau diese Kreuzung. Denn sie bleiben halb Wolf, halb Hund. Bis zur Geschlechtsreife haben die Besitzer meist wenige Probleme mit den Tieren. Nach zwei oder drei Jahren können dann Schwierigkeiten auftauchen, wenn beispielsweise das Tier den Besitzer nicht als Rudelführer akzeptiert und sich zusehends unberechenbar verhält. Unangenehmer Nebeneffekt überforderter Herrchen: Werden die Tiere ausgesetzt, verwildern sie (ähnlich wie auch Hunde). Eine ungünstige Kombination ergibt sich aber aus der bei Hunden üblichen fehlenden Menschenscheu und dem räuberischen Instinkt der wölfischen Vorfahren. Deshalb kam es in den USA bereits zu Zwischenfällen mit Hybriden. Zwischen 1981 und 1999 wurden 14 Menschen durch die Wolfsmischlinge getötet und fast 40 verletzt.“

1. Haben sich Wölfe in Niedersachsen mit Haushunden gepaart, und sind aus solchen Paarungen Wolfshybride entstanden, wenn ja, wo leben diese Tiere heute?

Dazu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor, siehe hierzu die Vorbemerkung der Landesregierung zu Teil 1 und die Antwort zu Frage 2 der Teilanfrage 2 dieser mündlichen Anfrageserie sowie Drucksache 17/5215.

2. Wie viele Privatpersonen halten in Niedersachsen Wolfshybride?

Dazu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor, siehe hierzu die Vorbemerkung der Landesregierung zu Teil 1 dieser mündlichen Anfrageserie und die Antwort zu Frage 2 der Teilanfrage 2 dieser mündlichen Anfrageserie sowie Drucksache 17/5215.

3. Ist das private Halten von Wolfshybriden unter art- und tierschutzgerechten Aspekten zu befürworten?

Die Haltung von Tieren, die dem Washingtoner Artenschutzabkommen unterliegen, ist genehmigungspflichtig. Eine Genehmigung wird regelmäßig **nur** erteilt, wenn der potenzielle Halter und die Haltungsortlichkeiten alle artenschutzrechtlichen sowie art- und tierschutzgerechten Voraussetzungen erfüllen.

16. Was beinhaltet der geplante Änderungsantrag zum Förderprogramm PFEIL?

Abgeordnete Helmut Dammann-Tamke, Christian Calderone, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Otto Deppmeyer, Hans-Heinrich Ehlen, Ingrid Klopp und Frank Oesterhelweg (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 30. August 2017 unterrichtete ein Vertreter des Ministeriums für Landwirtschaft im Agrarausschuss über einen geplanten Änderungsantrag zum Förderprogramm PFEIL. Angesichts der begrenzten Laufzeit des Förderprogramms bis 2020 soll der mittlerweile zweite Antrag in Kürze eingereicht werden. Wiederholten Nachfragen der Abgeordneten, was der Inhalt des Antrags sei, erteilte der Mitarbeiter im Rahmen der Unterrichtung eine Absage. Informationen über den Inhalt könne er nicht geben. Die zunächst im Sommer 2016 in dem ersten Änderungsantrag PFEIL enthaltene Streichung der Ausgleichszulage für „benachteiligte Gebiete“ und eine Verschiebung der Mittel wurden nach Protesten von Verbänden seinerzeit zurückgezogen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Programmänderungen bieten die Möglichkeit, die für eine mehrjährige Förderperiode wirksamen ELER-Entwicklungsprogramme bedarfsgerecht zu aktualisieren und anzupassen. Grundsätzlich kann pro Jahr ein Änderungsantrag für weniger umfassende Anpassungen gestellt werden, mit denen nicht in die generelle Förderlogik und das Grundgefüge des Programms eingegriffen wird. Grundlegende Änderungen eines Programms, z. B. mit einer erheblichen Anpassung der Programmstrategie, sind drei Mal in der gesamten Förderperiode zulässig.

Dem förmlichen Änderungsverfahren, das durch Antrag an die EU-Kommission eröffnet wird, ist eine informelle Abstimmung zwischen dem Mitgliedstaat (bzw. in Deutschland dem Land) und der EU-Kommission vorgeschaltet. Die Vorabstimmung dient dazu, dass ein Antrag frühzeitig von Kommissionsdiensten geprüft wird, Fragen zu den beabsichtigten Änderungen geklärt und kritische Punkte identifiziert werden können, bevor diese Punkte zu einer Verzögerung im förmlichen Verfahren oder gar zur Ablehnung eines Antrags führen könnten. Während der informellen Vorabstimmung findet ein enger Austausch zwischen der Landesregierung und der EU-Kommission statt, aus

dem sich Vorschläge für eine Anpassung einzelner Änderungspunkte, deren Streichung oder die Formulierung neuer Änderungsvorschläge ergeben können. Nach der informelle Vorabstimmung ist regierungsintern abzuwägen und zu entscheiden, inwieweit diese Vorschläge in den förmlichen Änderungsantrag einfließen sollen. Wenn diese Entscheidung getroffen ist, folgt die Anhörung des PFEIL-Begleitausschusses. Anschließend wird der Antrag förmlich - über das Bundeslandwirtschaftsministerium - bei der EU-Kommission eingereicht.

Das ELER-Entwicklungsprogramm PFEIL ist im Mai 2015 von der EU-Kommission genehmigt worden. Im Mai 2016 wurde ein erstes Änderungsverfahren eingeleitet, das im Februar 2017 mit der Genehmigung durch die EU-Kommission abgeschlossen wurde. Die Landesregierung beabsichtigt, im Jahr 2017 den zweiten Änderungsantrag einzureichen; die informelle Vorabstimmung dafür wurde im Juli eingeleitet. Ab Herbst kann frühestens mit ersten Ergebnissen und Rückäußerungen aus Brüssel gerechnet werden. Sowohl das bereits abgeschlossene als auch das jetzt vorgesehene Änderungsverfahren fallen in die Kategorie der nicht grundlegenden und damit jährlich zulässigen Programmänderungen.

1. Beinhaltet der Änderungsantrag eine Streichung der Ausgleichszulage für Landwirte mit Flächen in den sogenannten benachteiligten Gebieten und eine Verschiebung der dadurch frei werdenden Mittel zu Agrarumwelt-, Klimaschutzmaßnahmen und Ökolandbau?

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung. Es gibt noch keinen kabinettsintern abgestimmten Änderungsantrag. Des Weiteren wird auf die Unterrichtung im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung vom 20.09.2017 verwiesen.

2. Beinhaltet der Antrag eine Anpassung der ZILE-Fördermaßnahmen an die Änderungen der nationalen Rahmenregelung des Bundes, und, wenn ja, welche Folgen hat diese Anpassung für die Regionalentwicklung?

Die Änderung der nationalen Rahmenregelung (NRR) beruht auf der Änderung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK), die zum 01.01.2017 wirksam geworden ist. Mit der Übernahme der NRR in das PFEIL-Programm für die Maßnahmen Dorfentwicklung, Tourismus und ländlicher Wegebau geht eine Vielzahl von positiv zu beurteilenden Änderungen für die integrierte ländliche Entwicklung einher. Die Landesregierung hat daher großen Wert darauf gelegt, dass die Neuerungen mit der neugefassten Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) schon zum 01.01.2017 wirksam wurden und für den Antragsstichtag 15.02.2017 angewendet werden können. Niedersachsen ist damit das erste Bundesland, das alle Neuregelungen der GAK zu einem derart frühen Zeitpunkt in die Förderung übernommen hat.

Für alle drei o. g. ZILE-Maßnahmen resultiert aus der GAK- und damit der NRR-Änderung ein höherer Fördersatz für Kommunen, der in Abhängigkeit von der Steuereinnahmekraft bis zu 73 % betragen kann. Außerdem wurden im ländlichen Wegebau die anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts (Realverbände) den Kommunen gleichgestellt ebenso wie gemeinnützige juristische Personen (z. B. Vereine, Genossenschaften) in den Maßnahmen Dorfentwicklung und Tourismus.

Die Maßnahmen Tourismus und Dorfentwicklung profitieren davon, dass viele bisher nur mit EU-Mitteln förderfähige Tatbestände künftig mit GAK-Mitteln kofinanziert werden können, sodass auch Private von der Förderung profitieren.

Bei der Dorfentwicklung ist mit der Änderung der NRR eine deutliche Ausweitung der Fördertatbestände verbunden, die der Daseinsvorsorge in den Dörfern, der Innenentwicklung, der Verbesserung der Lebensqualität und dem Entgegenwirken der Folgen des demografischen Wandels zuteilkommen. Beispielhaft seien genannt die Umnutzung ehemals landwirtschaftlicher Gebäude durch eine Erbgeneration, die selbst keine Landwirte sind, die Revitalisierung von Gebäuden, die Schaffung von Mehrfunktionshäusern auch durch nicht kommunale Antragsteller sowie erstmals die Schaffung von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen. Gerade die Umnutzungen tragen durch den Erhalt alter Bausubstanz zur Identität der Dörfer und bewahren deren Ortsbild.

3. Hält die Landesregierung die zeitnahe Einleitung des Änderungsverfahrens für zwingend erforderlich?

Die förmliche Einleitung eines Änderungsverfahrens bis zum Ende des Jahres 2017 ist erforderlich, um einen reibungslosen und verbesserten Ablauf der ELER-Förderung in Niedersachsen und Bremen sicherzustellen.

17. Sind Niedersachsen Finanzmittel des Bundes zum Straßenbau verlorengegangen? (Teil 1)

Abgeordnete Karl-Heinz Bley und Karsten Heineking (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD haben die Vertragsparteien die deutliche Erhöhung der Investitionsmittel für Sanierung und Ausbau von Bundesstraßen und Autobahnen beschlossen. Gleichzeitig wurde vereinbart, künftig 80 % der Mittel nach Priorität und lediglich 20 % der Mittel nach Himmelsrichtung zu vergeben. Im Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen in Niedersachsen wurde vereinbart, die Planungsbeschleunigungsmittel für den Bau der Autobahnen 20 und 39 zu streichen.

Im TV-Duell am 5. Mai 2017 erklärte der heutige nordrhein-westfälische Ministerpräsident Armin Laschet (CDU), bei der Tranche zum Bundesverkehrswegeplan aus dem Jahr 2015 in Höhe von 3,6 Milliarden Euro hätte Bayern 600 Millionen Euro, Nordrhein-Westfalen lediglich 150 Millionen Euro erhalten. Dies sei darin begründet, dass Bayern planreife Projekte im Umfang von 2 Milliarden Euro „in der Schublade“ gehabt habe, während in Nordrhein-Westfalen lediglich drei Projekte die notwendige Planreife erreicht hätten. In ihrer Entgegnung machte die damalige nordrhein-westfälische Ministerpräsidentin Hannelore Kraft (SPD) deutlich, dass Nordrhein-Westfalen zuletzt mehr Mittel erhalten habe, als dem Land zugestanden hätten, da dem Land Mittelreste aus anderen Ländern zugeflossen seien. Dazu hätte auch die inzwischen wieder gute Bauplanung beigetragen.

1. Wie hoch waren die Mittel, die Niedersachsen in der Tranche aus dem Jahr 2015 erhalten hatte, und in welchem Verhältnis steht dies zu der Summe, die dem Land ursprünglich zugestanden hätte?

Für den Bundesfernstraßenbau in Niedersachsen hatte der Bund dem Land für das Jahr 2015 ursprünglich 561,7 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Das Land hat jedoch in diesem Haushaltsjahr 42,5 Millionen Euro zusätzliche Bundesfernstraßenmittel erhalten und somit insgesamt 604,2 Millionen Euro für die Autobahnen und Bundesstraßen verausgabt. Gegenüber dem ursprünglichen Haushaltsansatz ist es dem Land damit gelungen, etwa 7,5 % mehr Bundesgelder für den Straßenbau nach Niedersachsen zu holen.

2. Hat das Land Niedersachsen aufgrund fehlender baureifer Projekte Mittel an andere Bundesländer abgeben müssen?

Nein.

3. Wenn ja, welche Konsequenzen hat das Land Niedersachsen daraus gezogen?

Entfällt.

18. Sind Niedersachsen Finanzmittel des Bundes zum Straßenbau verloren gegangen? (Teil 2)

Abgeordnete Karsten Heineking und Karl-Heinz Bley (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD haben die Vertragsparteien die deutliche Erhöhung der Investitionsmittel für Sanierung und Ausbau von Bundesstraßen und Autobahnen beschlossen. Gleichzeitig wurde vereinbart, künftig 80 % der Mittel nach Priorität und lediglich 20 % der Mittel nach Himmelsrichtung zu vergeben. Im Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen in Niedersachsen wurde vereinbart, die Planungsbeschleunigungsmittel für den Bau der Autobahnen 20 und 39 zu streichen.

Im TV-Duell am 5. Mai 2017 erklärte der heutige nordrhein-westfälische Ministerpräsident Armin Laschet (CDU), bei der Tranche zum Bundesverkehrswegeplan aus dem Jahr 2015 in Höhe von 3,6 Milliarden Euro hätte Bayern 600 Millionen Euro, Nordrhein-Westfalen lediglich 150 Millionen Euro erhalten. Dies sei darin begründet, dass Bayern planreife Projekte im Umfang von 2 Milliarden Euro „in der Schublade“ gehabt habe, während in Nordrhein-Westfalen lediglich drei Projekte die notwendige Planreife erreicht hätten. In ihrer Entgegnung machte die damalige nordrhein-westfälische Ministerpräsidentin Hannelore Kraft (SPD) deutlich, dass Nordrhein-Westfalen zuletzt mehr Mittel erhalten habe, als dem Land zugestanden hätten, da dem Land Mittelreste aus anderen Ländern zugeflossen seien. Dazu hätte auch die inzwischen wieder gute Bauplanung beigetragen. Einen wichtigen Beitrag habe hier auch die Einbeziehung privater Planungsbüros geleistet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung hat im letzten Jahr zwei Kleine Anfragen zur schriftlichen Beantwortung zum Thema „Planungskapazitäten“ (Drucksache 17/6166) und „ausreichende Fachkräfte“ (Drucksache 17/6165) innerhalb der niedersächsischen Straßenbauverwaltung beantwortet. Die diesbezüglichen Aussagen gelten weiterhin.

1. Wie viele Straßenbauprojekte in welchem Volumen verfügen über die hinreichende Planreife, die im Falle zusätzlicher Mittel des Bundes zügig umgesetzt werden können?

Hinsichtlich der investiven Mittel im Bundesfernstraßenbau ist grundsätzlich festzustellen, dass neben den Neubauprojekten ein erheblicher Umsatz über die Erhaltung des vorhandenen Netzes erfolgt. Für die Erhaltungsmaßnahmen ist es im Regelfall auch nicht erforderlich, öffentlich-rechtliche Genehmigungsverfahren durchzuführen. Insofern ist hier der Planungsvorlauf gegenüber Neubauprojekten geringer. In Niedersachsen lag in den letzten Jahren das Verhältnis der Ausgaben für Erhaltung zu den Ausgaben für Neubauvorhaben bei etwa 60:40.

Das aktuelle Bauprogramm für die Bundesfernstraßen in Niedersachsen weist für die laufenden Neubauprojekte ein Investitionsvolumen von knapp 1 Milliarde Euro auf. Diese im Bau befindlichen Maßnahmen müssen ausfinanziert werden. Darüber hinaus liegen für vier Neubauvorhaben mit einem Gesamtkostenvolumen in Höhe von rund 950 Millionen Euro Planfeststellungsbeschlüsse vor. Neun Neubaumaßnahmen mit einem Gesamtkostenvolumen in Höhe von rund 800 Millionen Euro befinden sich derzeit im Planfeststellungsverfahren. Damit werden in Niedersachsen weitere Straßenbauprojekte für einen Baubeginn zur Verfügung stehen.

2. Hält es die Landesregierung für notwendig, die Zahl der planreifen Mittel zu erhöhen?

Im Landeshaushalt 2017/2018 und in der Fortschreibung der MiPla bis 2020 wurden bereits ab 2017 bis 2020 die DILAU-Mittel deutlich erhöht. Hinzu kam 2017 nochmals eine überplanmäßige Erhöhung des DILAU-Ansatzes um mehr als 3,6 Millionen Euro.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

3. Wie bewertet die Landesregierung die Einbeziehung privater Planungsbüros zur Stärkung der planerischen Infrastruktur in Niedersachsen?

Die zur Umsetzung der Projekte aus dem Bundesverkehrswegeplan (BVWP) erforderlichen Planungskapazitäten werden weitestgehend von Ingenieurbüros wahrgenommen. Zu den dafür erforderlichen höheren DILAU-Mitteln siehe Antwort zu Frage 2.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

19. Evaluierung von Baumaßnahmen auf der Autobahn A 2

Abgeordnete Dirk Toepffer und Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Wie der Landtagsdrucksache 17/8485 zu entnehmen ist, hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit Datum vom 6. Juni 2017 einen Auftrag zur „Evaluierung von Baumaßnahmen auf der Autobahn A 2“ an die Ruhr-Universität Bochum vergeben. Die geplanten Kosten belaufen sich nach Auskunft des Ministeriums auf 79 120,67 Euro.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die A 2 ist eine der wichtigsten Ost-West-Routen in Deutschland. Auf dieser Route, die Bestandteil des Kernnetzes der Transeuropäischen Verkehrsnetze von Berlin in Richtung Ruhrgebiet ist, sind täglich bis zu 130 000 Fahrzeuge unterwegs, 30 000 davon Lastkraftwagen. Obwohl die A 2 bereits sechsstreifig ausgebaut und durchgängig mit einer Streckenbeeinflussungsanlage ausgestattet ist, kommt es vor dem Hintergrund der verstärkten Bautätigkeit zu erheblichen Staubildungen.

Bedingt durch den Investitionshochlauf des Bundes ist angesichts der hohen Verkehrsbedeutung der A 2 ein effizientes Arbeitsstellenmanagement erforderlich. Insbesondere in den Ballungsräumen Hannover und Braunschweig, aber auch auf den Umleitungsstrecken bedarf es erheblicher Anstrengungen, um einen flüssigen und sicheren Verkehrsablauf zu gewährleisten. Veränderungen in Bezug auf die zulässige Höchstgeschwindigkeit oder den Einsatz von Stauwarnanlagen oder stationären Blitzgeräten haben an dieser Situation bisher durchaus kleine Veränderungen bewirken können, allerdings muss angesichts der zusätzlichen Bautätigkeit ein neuer breit angelegter Ansatz von planerischen, baulichen, betrieblichen und verkehrssteuernden Komponenten weiterverfolgt werden.

Mit dem Ziel, das Arbeitsstellenmanagement für die A 2 zu optimieren und somit die Qualität des Verkehrsablaufs sowie die Verkehrssicherheit zu erhöhen, hat MW im Juni 2016 die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) im Rahmen einer fachaufsichtlichen Initiative aufgefordert, eine „Gesamtkonzeption A 2“ zu erstellen. Die NLStBV hat entschieden, dass die Gesamtkonzeption A 2 von einem externen Dienstleister erstellt werden soll, und dafür ein entsprechendes Vergabeverfahren initiiert. Unter Berücksichtigung aller vergaberechtlichen Fristen kann der Auftrag voraussichtlich Anfang Oktober 2017 von der NLStBV erteilt werden.

1. Was war der konkrete Anlass für das Gutachten?

Nach Auffassung des MW müssen die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur vorgegebenen Grundsätze für ein wirksames Arbeitsstellenmanagement verstärkt und konsequent angewendet werden, um die o. g. Effekte zu erzielen. Auf Veranlassung des MW erprobt der für die A 2 zuständige regionale Geschäftsbereich im Jahr 2017 dort erstmals Verkehrsführungen,

bei denen beispielsweise die vorhandene Fahrstreifenanzahl während der Baumaßnahmen aufrechterhalten wird oder in Teilbereichen zwei Fahrspuren für die Benutzung durch Lkw freigegeben werden.

Um belastbare Aussagen zu den Wirkungen der optimierten Verkehrsführungen der Baumaßnahmen 2017 auf der A 2 zu erhalten und darauf aufbauend künftige Entscheidungen ableiten zu können, müssen diese Verkehrsführungen prozessbegleitend evaluiert und Optimierungsvorschläge unmittelbar umgesetzt werden. Hierbei muss auch unter (volks-)wirtschaftlichen Gesichtspunkten beurteilt werden, welche unterstützenden Maßnahmen möglich sind, um auf der A 2 die vorhanden sechs Fahrspuren aufrecht zu erhalten.

2. Welche Zielsetzung wird mit dem Gutachten verfolgt?

Übergeordnetes Ziel der Gesamtkonzeption A 2 und der damit in engem Zusammenhang stehenden Evaluierung ist die Erhöhung der Verkehrssicherheit auf der A 2 und Aufrechterhaltung des Verkehrsflusses durch ein optimiertes und effizientes Arbeitsstellenmanagement.

Auf Basis der „Evaluierung der Baumaßnahmen auf der Autobahn A 2 in Niedersachsen“ wird das Arbeitsstellenmanagement für die Baumaßnahmen auf der A 2 in einem ersten Schritt bereits für das Jahr 2017 prozessbegleitend optimiert. Aufbauend auf den Ergebnissen der Evaluierung 2017 soll das Arbeitsstellenmanagement für die Baumaßnahmen 2018 durchgeführt werden.

Die Ergebnisse der Evaluierung sollen außerdem in die Erstellung der „Gesamtkonzeption A 2“ durch die NLSStBV ab ca. Oktober 2017 einfließen.

3. Wann wird das Ergebnis der Evaluierung voraussichtlich vorliegen?

Das Ergebnis der Evaluierung wird voraussichtlich im Februar 2018 vorliegen.

20. Finanzierung von Freiwilligendiensten

Abgeordneter Clemens Große Macke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) und der Bundesfreiwilligendienst sind eine besondere Form des bürgerschaftlichen Engagements. In vielen sozialen, ökologischen und sportlichen Bereichen stellen Menschen einen Zeitraum ihres Lebens zur Verfügung, um einen solchen Freiwilligendienst zu verrichten. Der Nutzen in den einzelnen Bereichen ist deutlich spürbar. Die ergänzenden Hilfen in den Einrichtungen unterstützen und entlasten die hauptamtlichen Kräfte. Dabei haben die Freiwilligen die große Chance, eigene Kompetenzen und Fertigkeiten zu entdecken, auszubauen und zu stärken: Soft Skills, die in ihrem weiteren privaten und beruflichen Leben unabdingbar sind.

Ein Freiwilligendienst kann nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht absolviert werden. Für den Zeitraum des Dienstes setzt sogar die Schulpflicht aus.

Neben der praktischen Tätigkeit in den Einsatzstellen müssen die Freiwilligen bei einem zwölfmonatigen Einsatz an gesetzlich vorgegebenen 25 Bildungstagen teilnehmen. Die FSJ-Träger organisieren die pädagogische Begleitung der Freiwilligen, insbesondere die Seminararbeit.

Diese Begleitungsarbeit wird durch Bundesmittel nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten gefördert. Gleichzeitig liegt das FSJ aber in der Zuständigkeit des Bundeslandes, in dem der Träger seinen Sitz hat.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Engagement junger und lebensälterer Menschen in Niedersachsen in Freiwilligendiensten ist seit Jahren stetig im Aufwuchs. Derzeit kann in Niedersachsen von mehr als 9 700 Freiwilligen in den Jugendfreiwilligendiensten und im Bundesfreiwilligendienst ausgegangen werden; davon rund 5 400 im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), 325 im Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) und rund 4 000 im Bundesfreiwilligendienst (BFD). Der Deutsche Freiwilligensurvey 2014 bestätigt bundesweit einen steigenden Anteil freiwillig engagierter Menschen.

Die Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres erfolgt bundeseitig über die Zentralstellen der überregional tätigen Träger. Die „Förderrichtlinie Jugendfreiwilligendienste“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sieht Zuschüsse für die Durchführung der Bildungsarbeit von bis zu 200 Euro je Monat und Teilnehmerin/Teilnehmer vor; allerdings ist dieser Betrag derzeit gedeckelt auf rund 100 Euro und deckt damit nur einen Teil der tatsächlichen Kosten ab. Träger ohne Eigenmittel erhalten höhere Zuwendungen. Für junge Menschen mit besonderen Förderbedarfen können zusätzlich bis zu 100 Euro monatlich gewährt werden. Die weiteren teilnehmerbezogenen Kosten wie Taschengeld und Sozialversicherungsleistungen finanzieren jeweils die Einsatzstellen des Trägers.

In den Bundesländern fällt die finanzielle Förderung des FSJ sehr heterogen aus; teilweise erfolgen Kofinanzierungen mit ESF-Mitteln, wenige Länder leisten keinerlei Förderung.

1. Nach welchen Kriterien sowie verbindlichen und überprüfbaren Qualitätsstandards werden die Träger von Freiwilligendiensten in Niedersachsen anerkannt bzw. kontrolliert?

Die Jugendfreiwilligendienste Freiwilliges Soziales Jahr und Freiwilliges Ökologisches Jahr sowie der Bundesfreiwilligendienst sind bundesgesetzlich geregelte Freiwilligendienste. Die Zulassung von Trägern dieser Freiwilligendienste erfolgt nach Maßgabe des Jugendfreiwilligendienstgesetzes (JFDG) und des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG). Der Gesetzgeber hat die Wohlfahrtsverbände und ihre Untergliederungen, die Religionsgemeinschaften und die Gebietskörperschaften als Träger im Sinne des Gesetzes zugelassen, sogenannte „geborene Träger“ (§ 10 Abs. 1 JFDG). Darüber hinaus können die Länder weitere Träger des FSJ und FÖJ im Inland und im Ausland gemäß § 10 Abs. 2 und 3 JFDG zulassen. Für die landesseitige Anerkennung von Trägern des FSJ werden die in Zusammenarbeit zwischen BMFSFJ und den Ländern abgestimmten „Empfehlungen zur Zulassung von Trägern der Jugendfreiwilligendienste“ herangezogen.

Die Empfehlungen geben insbesondere Hinweise zur pädagogischen und fachlichen Begleitung der Freiwilligen durch den Träger und zum Einsatz der Freiwilligen.

Das für diese Aufgabe zuständige Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Außenstelle Lüneburg, erteilt nach Prüfung eines Konzeptes eine auf zunächst drei Jahre befristete Anerkennung. In diesem Zeitraum hat der Träger einen Sachstandsbericht vorzulegen. Erst auf Antrag des Trägers wird nach weiterer Prüfung eine unbefristete Anerkennung als Träger des FSJ ausgesprochen. Eine Kontrolle der Qualität erfolgt darüber hinaus anlassbezogen. Beschwerden oder Kritik von Freiwilligen an der Durchführung des FSJ durch die Träger und/oder die Einsatzstellen erfolgen nur sehr selten.

Träger des FÖJ in Niedersachsen ist die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (NNA), die das FÖJ organisiert und durchführt. Die Anerkennung als FÖJ-Träger geschah mit Erlass durch das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) am 20.07.1993.

Daneben ist vor einigen Jahren die Niedersächsische Bingo-Umweltstiftung als Träger anerkannt worden. Diese hat jedoch die Durchführung des FÖJ an die NNA abgegeben.

Dem MU obliegt als für die NNA zuständige oberste Landesbehörde die Fachaufsicht über das FÖJ.

2. Welche Freiwilligendienstformen werden in welcher Höhe mit welcher Verwendungsnachweispflicht mit Mitteln aus dem niedersächsischen Landeshaushalt bezuschusst (bitte die Zahlen der letzten drei Jahre aufführen)?

Spezifische Angebote der Jugendfreiwilligendienste werden in Zuständigkeit verschiedener Ressorts gefördert:

		2017	2016	2015	Verwendungsnachweis
MS	FSJ Politik (aktuell 38 Plätze)	50 000 Euro	50 000 Euro	50 000 Euro (ab 01 09 2015 bis 31 08 2015: 30 000 Euro)	Die Verwendungsnachweispflicht richtet sich nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
MWK	FSJ Kultur (aktuell 105 + 50 Plätze für Kulturarbeit mit bzw. für Geflüchtete)	126 000 Euro + 492 000 Euro für „Kulturarbeit mit Geflüchteten“	126 000 Euro	126 000 Euro	s. o.
MWK	FSJ Denkmalpflege (19 Plätze)	/	50 000 Euro	/	s. o.
MI	FSJ in der Feuerwehr (aktuell 6 Plätze)	12 000 Euro	6 000 Euro	4 000 Euro	Verwendungsnachweisführung gemäß LHO als vereinfachter Verwendungsnachweis
MI	FSJ Sport (aktuell rund 420 Plätze)	Mittel aus dem Niedersächsischen Sportfördergesetz	Mittel aus dem Niedersächsischen Sportfördergesetz	Mittel aus dem Niedersächsischen Sportfördergesetz	nach dem Niedersächsischen Sportfördergesetz
MU	FÖJ (aktuell 325 Plätze)	1 781 000 Euro	1 679 000 Euro	1 381 000 Euro	s. nachfolgende Erläuterung*

* Der Verwendungsnachweis für die Zuwendungen des Bundes für das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ) besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen.

Da die Zuwendungen des Bundes nur einen Teil der Förderung des FÖJ ausmachen, können die o. g. Nachweise auch für die Zuweisung der Landesmittel zugrunde gelegt werden, da sie demselben Zweck dienen.

Ergänzende Erläuterung zur Förderung des FSJ Politik:

Die Förderung des FSJ Politik mit Haushaltsmitteln des MS beruht auf einer Entschließung des Landtags vom 15.01.2009 (Drs. 16/845). Mit der Einführung dieses spezifischen Freiwilligendienstes wird das Ziel verfolgt, jungen Menschen Einblicke und Mitgestaltungsmöglichkeiten an politischen Prozessen und Gemeinwesen zu geben.

Ergänzende Erläuterung zur Förderung des FSJ in der Feuerwehr:

Bis zu fünf FSJlerinnen/FSJler sind pro Jahr im Bereich der Feuerwehr tätig.

Die Einsatzstellen sind neben dem Landesfeuerwehrverband Niedersachsen aufgrund der kommunalen Struktur der Feuerwehr überwiegend Gemeinden und Landkreise. Die Finanzierung läuft demnach auch überwiegend aus den kommunalen Haushalten.

Ergänzende Erläuterung zur Förderung des FSJ im Sport:

Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) im Sport und der Bundesfreiwilligendienst (BFD) im Sport wird vom ASC Göttingen von 1846 e. V. in Kooperation mit der Sportjugend Niedersachsen koordiniert und durchgeführt.

Als Einsatzstellen im Sport kommen Sportvereine, Sporteinrichtungen und Sportorganisationen infrage, die regelmäßig Spiel-, Sport- und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche organisieren und sonstige Betreuungsdienste für diese Zielgruppe anbieten.

Der Landessportbund Niedersachsen e. V. (LSB) kann die ihm aufgrund des Niedersächsischen Sportförderungsgesetzes jährlich zustehende Finanzhilfe des Landes u. a. für die Förderung der Bereitschaft, sich ehrenamtlich oder bürgerschaftlich im Sport einzusetzen, verwenden. Der LSB entscheidet im Rahmen der rechtlichen Vorgaben eigenverantwortlich, ob Mittel der Finanzhilfe des Landes für den Ausbau der Freiwilligendienste im Sport eingesetzt werden.

3. Welche Freiwilligendienstformen erhalten mit welcher Begründung keine Mittel aus dem niedersächsischen Landeshaushalt?

Zur Förderung des allgemeinen Freiwilligen Sozialen Jahres stehen im Haushalt des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) keine Mittel zur Verfügung.

Für das FSJ Denkmalpflege wurden einmalig in 2016 Mittel in Höhe von 50 000 Euro zur Verfügung gestellt, hiervon wurden 19 Plätze realisiert. Diese Förderung ist nicht verstetigt.

Zur Förderung des Bundesfreiwilligendienstes werden keine Landesmittel eingesetzt. Der Bundesfreiwilligendienst wurde vor dem Hintergrund der Aussetzung der Wehrpflicht und damit des Zivildienstes zum 01.07.2011 eingeführt. Die Umsetzung erfolgt in eigener Zuständigkeit des Bundes. Die finanziellen Rahmenbedingungen von Jugendfreiwilligendiensten und Bundesfreiwilligendiensten unterscheiden sich. Für den Bundesfreiwilligendienst stehen wesentlich höhere Bundesmittel zur Verfügung.

21. Warum wurde beim Ausbau der A 7 in Northeim auf eine Lärmschutzanlage verzichtet? (Teil 1)

Abgeordnete Karl-Heinz Bley, Karsten Heineking und Klaus Krumfuß (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 28. Juli 2017 hatte der Abgeordnete Karl-Heinz Bley im Rahmen der „Aktionswoche Verkehr“ der CDU-Fraktion Gelegenheit, sich in Northeim über das Thema Lärmschutz an der Bundesautobahn A 7 zu informieren. Dabei wurde deutlich, dass eine Lärmschutzanlage an der A 7 von südlich AS Echte bis südlich AS Northeim-Nord in Northeim nicht besteht. Vor Ort besteht der Wunsch nach Verbesserung des Lärmschutzes gerade für das Naherholungsgebiet Northeimer Seenplatte im Bereich des Streckenabschnittes.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Freizeitsee Northeim (Northeimer Seenplatte) liegt an der A 7 im Bereich des geplanten sechsstreifigen Ausbaus Hannover–Kassel zwischen der Anschlussstelle (AS) Echte und der AS Northeim-Nord. Der Planfeststellungsbeschluss ist am 30. August 2013 ergangen und seit dem 29. November 2013 unanfechtbar.

Für die Fahrbahnen im Bereich der gesamten Ausbaustrecke ist ein lärmindernder Fahrbahnbelag vorgesehen. Die Korrekturwerte der Lärminderung für den vorgesehenen Fahrbahnbelag betragen -2 dB(A).

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen bei der wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße sind die §§ 41 und 42 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (16. BImSchV) sowie hier die im Bebauungsplan Nr. 90 der Stadt Northeim ausgewiesenen Schutzbedürftigkeiten. Im Bebauungsplan ist für den Bereich ein „Sondergebiet für Erholung (SO1)“ ausgewiesen, das nicht unter den sogenannten Schutz der Nachbarschaft im Sinne der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) fällt. Im Bereich der Northeimer Seenplatte werden lediglich an drei Gebäuden die Immissionsgrenzwerte überschritten, da für diese eine Ausweisung als „Sondergebiet für Bootshäuser (SO2)“ im Bebauungsplan Nr. 90 besteht.

Eine andere Beurteilungsgrundlage hätte vorgelegen, wenn die Einstufung im Bebauungsplan als „Sondergebiet für Bootshäuser (SO2)“ auf gesamter Fläche bestanden hätte. Dieses käme in der Schutzbedürftigkeit einem Wochenendhausgebiet, Ferienhausgebiet bzw. Campingplatzgebiet gleich. Für die Beurteilung der baulichen Anlagen wären dann die Immissionsgrenzwerte nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV heranzuziehen gewesen (vgl. Verkehrslärmschutzrichtlinie 97, 10.2 Abs. 4).

1. Welche Möglichkeiten stehen zur Verfügung, um den Lärmschutz für das Naherholungsgebiet Northeimer-Seenplatte zu verbessern?

Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens wurden für die Abwägung eines möglichen Lärmschutzes vier Varianten mit unterschiedlichem Lärmschutz gegenübergestellt:

- Variante 0: Keine Um- oder Ausbaumaßnahmen,
- Variante 1: Passiver Lärmschutz an den Gebäuden mit Grenzwertüberschreitung,
- Variante 2: Vollschutz (Lärmschutzwände, Einhaltung Tag- und Nachtgrenzwerte),
- Variante 3: Tagschutz (Lärmschutzwände, Einhaltung Taggrenzwerte und ergänzend passiver Lärmschutz).

Die im Planfeststellungsverfahren erfolgte Abwägung ergab, dass der aktive Lärmschutz (Lärmschutzwände) zum Schutz der drei betroffenen Gebäude im Sinne des § 41 Abs. 2 BImSchG außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stünde und daher vonseiten des Bauherrn nicht umsetzbar ist.

Im Planfeststellungsbeschluss sind für die drei Gebäude, an denen die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden, passive Schallschutzmaßnahmen vorgesehen. An der Terrasse des Restaurants und an der Wiese am Surfclub/DLRG überschreiten die Beurteilungspegel den für die Tageszeit maßgeblichen Grenzwert der 16. BImSchV. Für diese durch passive Lärmschutzmaßnahmen nicht schützbaren Außenwohnbereiche haben die betroffenen Eigentümer nach § 74 Abs. 2 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld.

2. Welche Maßnahmen wurden bereits ergriffen?

Es ist für die betroffenen Gebäude passiver Lärmschutz vorgesehen. Die Abwicklung des Erstattungsanspruchs kann ab Beginn der Straßenbauarbeiten verlangt werden.

3. Welche Maßnahmen sind konkret geplant?

Lärmschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen nach § 24 der 16. BImSchV sind bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume, die die Einwirkungen durch Verkehrslärm mindern. Zu den Schallschutzmaßnahmen gehört auch der Einbau von Lüftungseinrichtungen

in Räumen, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden, und in schutzbedürftigen Räumen mit sauerstoffverbrauchender Energiequelle. Zu den Umfassungsbauteilen zählen insbesondere Fenster, Türen, Rolladenkästen, Wände, Dächer sowie Decken unter nicht ausgebauten Dachräumen. Vor der Festlegung von konkreten Maßnahmen sind im Rahmen der Abwicklung zunächst vor Ort das vorhandene bewertete Schalldämm-Maß der Umfassungsbauteile sowie das erforderliche bewertete Schalldämm-Maß der Umfassungsbauteile in einem Gutachten zu ermitteln. Ein Erstattungsanspruch entsteht erst, wenn die tatsächliche Nutzung der Räume bzw. die tatsächliche Lage und Größe des Außenwohnbereiches den Annahmen der schalltechnischen Untersuchung entspricht und das vorhandene bewertete Schalldämm-Maß nicht ausreichend ist.

22. Warum wurde beim Ausbau der A 7 in Northeim auf eine Lärmschutzanlage verzichtet? (Teil 2)

Abgeordnete Karsten Heineking, Karl-Heinz Bley und Klaus Krumfuß (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 28. Juli 2017 hatte der Abgeordnete Karl-Heinz Bley im Rahmen der „Aktionswoche Verkehr“ der CDU-Fraktion Gelegenheit, sich in Northeim über das Thema Lärmschutz an der Bundesautobahn A 7 zu informieren. Dabei wurde deutlich, dass eine Lärmschutzanlage an der A 7 von südlich AS Echte bis südlich AS Northeim-Nord in Northeim nicht besteht. Vor Ort besteht der Wunsch nach Verbesserung des Lärmschutzes gerade für das Naherholungsgebiet Northeimer Seenplatte im Bereich des Streckenabschnittes.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Freizeitsee Northeim (Northeimer Seenplatte) liegt an der A 7 im Bereich des geplanten sechsstreifigen Ausbaus Hannover–Kassel zwischen der Anschlussstelle (AS) Echte und der AS Northeim-Nord. Der Planfeststellungsbeschluss ist am 30. August 2013 ergangen und seit dem 29. November 2013 unanfechtbar.

Für die Fahrbahnen im Bereich der gesamten Ausbaustrecke ist ein lärmindernder Fahrbahnbelag vorgesehen. Die Korrekturwerte der Lärminderung für den vorgesehenen Fahrbahnbelag betragen -2 dB(A).

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen bei der wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße sind die §§ 41 und 42 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) sowie hier die im Bebauungsplan Nr. 90 der Stadt Northeim ausgewiesenen Schutzbedürftigkeiten. Im Bebauungsplan ist für den Bereich ein „Sondergebiet für Erholung (SO1)“ ausgewiesen, das nicht unter den sogenannten Schutz der Nachbarschaft im Sinne der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) fällt. Im Bereich der Northeimer Seenplatte werden lediglich an drei Gebäuden die Immissionsgrenzwerte überschritten, da für diese eine Ausweisung als „Sondergebiet für Bootshäuser (SO2)“ im Bebauungsplan Nr. 90 besteht.

Eine andere Beurteilungsgrundlage hätte vorgelegen, wenn die Einstufung im Bebauungsplan als „Sondergebiet für Bootshäuser (SO2)“ auf gesamter Fläche bestanden hätte. Dieses käme in der Schutzbedürftigkeit einem Wochenendhausgebiet, Ferienhausgebiet bzw. Campingplatzgebiet gleich. Für die Beurteilung der baulichen Anlagen wären dann die Immissionsgrenzwerte nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV heranzuziehen gewesen (vgl. Verkehrslärmschutzrichtlinie 97, 10.2 Abs. 4).

1. Wie hat sich die Lärmemission seit dem Jahr 2000 entwickelt?

Im Bereich der Northeimer Seenplatte (AS Northeim-Nord bis AS Northeim-West) hat nach den Straßenverkehrszählungen von 2000 und 2015 die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von 60 365 Kfz/24 h auf 53 088 Kfz/24 h abgenommen. Unter Berücksichtigung der Lkw-Anteile hat sich damit der Emissionspegel von 75,5 dB(A) am Tag und 72,2 dB(A) in der Nacht auf 74,8 dB(A) am Tag und 71,3 dB(A) in der Nacht verringert.

Die Bemessung des Lärmschutzes im Rahmen der Planfeststellung erfolgte in diesem Bereich mittels Prognose für das Jahr 2025. Dabei wurde von 69 500 Kfz/24 h ausgegangen. Daraus ergeben sich als Emissionspegel 76,7 dB(A) für den Tag und 72,6 dB(A) für die Nacht.

2. Welche gutachterlichen Stellungnahmen liegen vor, und welche Möglichkeiten für passiven Lärmschutz resultieren daraus für den fraglichen Streckenabschnitt?

Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens wurden lärmtechnische Berechnungen durchgeführt. Dazu wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen. Für die drei betroffenen Gebäude (siehe Vorbemerkung) sind passive Schutzmaßnahmen und Entschädigungen dem Grunde nach zuerkannt worden. Parallel zu den Straßenbauarbeiten werden im Rahmen der Abwicklung Gutachten zum vorhandenen und erforderlichen bewerteten Schalldämm-Maß der Umfassungsbauteile (insbesondere Fenster, Türen, Rolladenkästen, Wände, Dächer sowie Decken unter nicht ausgebauten Dachräumen) erstellt sowie die tatsächliche Nutzung der Räume bzw. die tatsächliche Lage und Größe des Außenwohnbereiches beurteilt.

3. Welche Arten von Lärmschutzanlagen stehen für den Streckenabschnitt grundsätzlich zur Verfügung?

Zu Beginn der schalltechnischen Untersuchung wurden ergebnisoffen alle möglichen Schallschutzmaßnahmen in Betracht gezogen - wobei dem aktiven Lärmschutz am Emissionsort grundsätzlich Vorrang eingeräumt wurde. Da die Kosten der aktiven Lärmschutzmaßnahmen an der Straße außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck standen (§ 41 Abs. 2 BImSchG), sieht der Planfeststellungsbeschluss ausschließlich passive Lärmschutzmaßnahmen an den betroffenen Gebäuden vor. Dabei können bauliche Verbesserungen an den Umfassungsbauteilen im erforderlichen Umfang vorgenommen werden.

23. Warum wurde beim Ausbau der A 7 in Northeim auf eine Lärmschutzanlage verzichtet? (Teil 3)

Abgeordnete Klaus Krumfuß, Karl-Heinz Bley und Karsten Heineking (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 28. Juli 2017 hatte der Abgeordnete Karl-Heinz Bley im Rahmen der „Aktionswoche Verkehr“ der CDU-Fraktion Gelegenheit, sich in Northeim über das Thema Lärmschutz an der Bundesautobahn A 7 zu informieren. Dabei wurde deutlich, dass eine Lärmschutzanlage an der A 7 von südlich AS Echte bis südlich AS Northeim-Nord in Northeim nicht besteht. Vor Ort besteht der Wunsch nach Verbesserung des Lärmschutzes gerade für das Naherholungsgebiet Northeimer Seenplatte im Bereich des Streckenabschnittes.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Freizeitsee Northeim (Northeimer Seenplatte) liegt an der A 7 im Bereich des geplanten sechsstreifigen Ausbaus Hannover–Kassel zwischen der Anschlussstelle (AS) Echte und der AS Nort-

heim-Nord. Der Planfeststellungsbeschluss ist am 30. August 2013 ergangen und seit dem 29. November 2013 unanfechtbar.

Für die Fahrbahnen im Bereich der gesamten Ausbaustrecke ist ein lärmindernder Fahrbahnbelag vorgesehen. Die Korrekturwerte der Lärminderung für den vorgesehenen Fahrbahnbelag betragen -2 dB(A).

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen bei der wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße sind die §§ 41 und 42 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) sowie hier die im Bebauungsplan Nr. 90 der Stadt Northeim ausgewiesenen Schutzbedürftigkeiten. Im Bebauungsplan ist für den Bereich eine „Sondergebiet für Erholung (SO1)“ ausgewiesen, das nicht unter den sogenannten Schutz der Nachbarschaft im Sinne der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) fällt. Im Bereich der Northeimer Seenplatte werden lediglich an drei Gebäuden die Immissionsgrenzwerte überschritten, da für diese eine Ausweisung als „Sondergebiet für Bootshäuser (SO2)“ im Bebauungsplan Nr. 90 besteht.

Eine andere Beurteilungsgrundlage hätte vorgelegen, wenn die Einstufung im Bebauungsplan als „Sondergebiet für Bootshäuser (SO2)“ auf gesamter Fläche bestanden hätte. Dieses käme in der Schutzbedürftigkeit einem Wochenendhausgebiet, Ferienhausgebiet bzw. Campingplatzgebiet gleich. Für die Beurteilung der baulichen Anlagen wären dann die Immissionsgrenzwerte nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV heranzuziehen gewesen (vgl. Verkehrslärmschutzrichtlinie 97, 10.2 Abs. 4).

1. Welche Kosten würden für eine Lärmschutzanlage im Bereich der Northeimer-Seenplatte entstehen?

Bei einem Vollschutz (Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV am Tag und in der Nacht) wären Lärmschutzwände in einer Höhe von 4,0 bis 7,0 m auf einer Länge von rund 930 m erforderlich. Gemäß der Variantengegenüberstellung im Planfeststellungsverfahren 2013 ergaben sich hierfür Baukosten in Höhe von rund 1,6 Millionen Euro, zuzüglich der Kosten für eine konstruktiv aufwendigere Ausführung der Brückenkappen, da die Lärmschutzwand auf ein Brückenbauwerk aufzusetzen wäre.

Zur Einhaltung der Tagesgrenzwerte wäre eine 560 m lange Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2,0 bis 3,0 m erforderlich. Gemäß der Variantengegenüberstellung im Planfeststellungsverfahren 2013 ergaben sich hierfür Baukosten in Höhe von rund 0,4 Millionen Euro, zuzüglich der Kosten für eine konstruktiv aufwendigere Ausführung der Brückenkappen, da auch hier die Lärmschutzwand auf das Brückenbauwerk aufzusetzen wäre. Ergänzend käme für die Einhaltung der Nachtgrenzwerte passiver Lärmschutz in Höhe von ca. 36 000 Euro hinzu.

Die angegebenen Kosten der Lärmschutzwände basieren auf dem Stand von 2013 und wurden mit einem Einheitspreis von 300 Euro/m² berechnet. Aktuell wäre ein Einheitspreis von 350 bis 400 Euro/m² anzusetzen.

Neben den Baukosten wäre noch die anfallende Ablösesumme für die Unterhaltung und Erneuerung der zusätzlichen Lärmschutzwand und der Brückenkonstruktion zu berücksichtigen.

2. Wann ist mit der Errichtung von weiteren Lärmschutzanlagen zur Verminderung von Lärmemissionen im Naherholungsgebiet Northeimer-Seenplatte zu rechnen?

Über die passiven Lärmschutzmaßnahmen an den drei Gebäuden hinaus sind keine weiteren Lärmschutzanlagen vorgesehen.

3. Wann ist mit der Fertigstellung von weiteren Lärmschutzanlagen zur Verminderung von Lärmemissionen im Naherholungsgebiet Northeimer-Seenplatte zu rechnen?

Über die passiven Lärmschutzmaßnahmen an den drei Gebäuden hinaus sind keine weiteren Lärmschutzanlagen vorgesehen.

24. Welche Änderungen sind im Landesmediengesetz beim Bürgerrundfunk geplant?

Abgeordneter Stefan Klein (SPD)

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

„Niedersachsen ist Standort von 15 nicht kommerziellen gemeinnützigen Veranstaltern von Bürger- und Rundfunk: zehn Bürgerradios, zwei Bürgerfernseherveranstalter und drei Sender, die ein Hörfunk- und Fernsehprogramm bieten. Mit Unterstützung weniger Hauptamtlicher produziert eine große Zahl von Ehrenamtlichen täglich das Programm. Inhaltlich sorgen die Programme für mehr Vielfalt in den jeweiligen Regionen. Die Zahl der regelmäßigen Hörer liegt landesweit bei 465 000 Personen. Fast 140 000 Zuschauer gehören zum engeren Publikum des Bürgerfernsehens.“

Neben publizistischer Ergänzung durch konsequent lokale Berichterstattung sowie der offenen Beteiligung aller Bürgerinnen und Bürger an der Programmgestaltung ist die Vermittlung von Medienkompetenz die dritte Aufgabe des niedersächsischen Bürgerrundfunks. Jedes Jahr nutzen viele Hundert Praktikanten den Bürgerrundfunk in Niedersachsen, um erste Erfahrungen zur Berufsorientierung in den Medien zu sammeln. Durchschnittlich verfügt jeder der 15 Sender über drei bis vier Auszubildende. Sie werden zu Mediengestaltern, AV-Kaufleuten, Veranstaltungstechnikern oder Redakteuren ausgebildet.“ (Quelle: Internetseite der Niedersächsischen Landesmedienanstalt, NLM)

Die NLM fördert die Bürgermedien mit öffentlichen Zuschüssen. Die hierzu notwendigen Mittel stammen aus einem Anteil der Rundfunkgebühr.

Die Grundlage für die Arbeit der Bürgermedien bietet § 25 Abs. 3 des Niedersächsischen Landesmediengesetzes. Demnach muss Bürgerrundfunk (Hörfunk und Fernsehen)

1. die lokale und regionale Berichterstattung sowie das kulturelle Angebot im Verbreitungsgebiet des Programms publizistisch ergänzen,
2. den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zum Rundfunk gewähren und
3. Medienkompetenz vermitteln.

Die NLM überwacht die Tätigkeit der gemeinnützigen Bürgersender und gibt in regelmäßigen Abständen (2006/2011/2016) sogenannte „Reichweitenstudien“ in Auftrag.

Ebenfalls im Auftrag der NLM hat im März 2017 das Institut für Medienforschung in Köln ein Gutachten zum „Nahraumfernsehen in Niedersachsen“ vorgelegt. Die Untersuchung hat sich intensiv mit den Themen Reichweite und Qualität im Bürgerrundfunk befasst.

1. Wie lautet der konkrete Auftrag der Studie „Nahraumfernsehen in Niedersachsen“?

Aufgabe der von der Niedersächsischen Landesmedienanstalt in Auftrag gegebenen Studie „Nahraumfernsehen in Niedersachsen“ war es, die Programme der in Niedersachsen zugelassenen lokalen bzw. regionalen TV-Veranstalter auf der Basis einer mehrwöchigen Programmstichprobe und mit den Methoden einer quantitativen und qualitativen Inhaltsanalyse zu untersuchen. Erfasst wurden sowohl die privaten werbefinanzierten TV-Veranstalter (ev1.tv, Friesischer Rundfunk und regio.tv) als auch das nichtkommerzielle Bürgerfernsehen (h1 - Fernsehen aus Hannover, oldenburg eins, Radio Weser.TV Bremer Umland, Radio Weser.TV Nordenham sowie TV38 - Fernsehen zwischen Harz und Heide).

Gesetzliche Grundlage der Untersuchung sind für die kommerziellen Angebote die in § 15 des Niedersächsischen Mediengesetzes (NMedienG) formulierten Anforderungen an den Programmauftrag, wonach der Veranstalter sein Programm auf das jeweilige lokal oder regional begrenzte Gebiet auszurichten hat. Dabei ist das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben in diesem Gebiet darzustellen. Die tagesaktuelle und authentische lokale oder regionale Berichterstattung muss einen Schwerpunkt bilden. Für das nichtkommerzielle Bürgerfernsehen findet sich der Programmauftrag in § 25 NMedienG. Danach muss das Bürgerfernsehen die lokale und regionale Berichterstattung sowie das kulturelle Angebot im Verbreitungsgebiet des Programms publizistisch ergänzen.

Die weiteren gesetzlichen Aufträge des Bürgerrundfunks in Niedersachsen (den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zum Rundfunk zu gewähren sowie Medienkompetenz zu vermitteln) waren nicht Gegenstand der Studie „Nahraumfernsehen in Niedersachsen“.

Vor diesem Hintergrund richtete die Studie ihren Fokus insbesondere auf die Frage, ob die Programme Regionalität, Aktualität und thematische Breite in gebotener Weise berücksichtigen und inwieweit beim Bürgerfernsehen eine publizistische Ergänzung erkennbar ist. Diese Fragen wurden auf der Grundlage einer quantitativen Inhaltsanalyse beantwortet. Ferner richtete sich die Studie auch auf die fernsehjournalistische Qualität der Beiträge, die mittels einer qualitativen Inhaltsanalyse untersucht wurde (siehe auch: http://www.nlm.de/fileadmin/dateien/pdf/Nahraum-TV_2016_Master_Final.pdf).

2. Wie werden sich die Ergebnisse einer solchen Studie auf die Vergabe der neuen Lizenzen für Bürgersender ab 2021 auswirken?

Diese Frage kann heute im Jahr 2017 (noch) nicht beantwortet werden. Generell gilt, dass sich die Landesmedienanstalt bei der Entscheidung über die Vergabe und Verlängerung von Zulassungen von *allen* Vorgaben bzw. Aufträgen, die das NMedienG bestimmt, leiten lässt. Inwieweit der jeweilige Veranstalter der Aufgabe der publizistischen Ergänzung durch sein Programm gerecht wird, ist dabei *ein* Aspekt im Rahmen der Gesamtbeurteilung. Hinsichtlich dieses Aspektes bieten die Ergebnisse von Evaluationen, wie sie beispielsweise die Studie „Nahraumfernsehen“ liefert, allerdings gute Hilfestellungen. Die Landesmedienanstalt wird insbesondere zum Thema Bürgerfernsehen die weitere Entwicklung des lokalen/regionalen Bewegtbildangebots beobachten und vor Lizenzentscheidungen entsprechend bewerten.

3. Ist durch die neue Schwerpunktsetzung auf Qualität und Reichweite eine und, wenn ja, welche Änderung im Niedersächsischen Landesmediengesetz geplant?

Neue Schwerpunktsetzungen bei der Beurteilung, ob Zulassungen für Bürgersender erteilt oder verlängert werden sollen, gibt es nicht, schließlich gelten die gesetzlichen Aufträge, die das Niedersächsische Mediengesetz für den Bürgerrundfunk in Niedersachsen definiert, seit sehr vielen Jahren unverändert. Schon in der Vergangenheit hat sich die Landesmedienanstalt an Kriterien wie (Programm-)Qualität, Stabilität der Organisation, Akzeptanz (auch des Publikums) und Unterstützungsbereitschaft (auch finanziell) aus und im jeweiligen Verbreitungsgebiet orientiert.

Eine Änderung des Niedersächsischen Mediengesetzes hinsichtlich der gesetzlichen Vorgaben für den Bürgerrundfunk in Niedersachsen ist nicht geplant.

25. Betriebsfreundliche Optimierungen der Abschaltzeiten

Abgeordnete Horst Kortlang, Dr. Gero Hocker, Hermann Grupe und Hillgriet Eilers (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Antwort auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Windpark in Utgast“ (Drucksache 17/8178) schreibt die Landesregierung:

„Artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen können im Regelfall durch geeignete Abschaltzeiten gelöst werden. Durch ein Fledermausmonitoring nach Inbetriebnahme einer Anlage (Gondelmonitoring) können die Abschaltzeiten gegebenenfalls nachträglich ‚betriebsfreundlich‘ optimiert werden.“

1. Was bedeutet „betriebsfreundlich“ konkret?

Der Umgang mit artenschutzrechtlichen Belangen im Zuge der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen ist im Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ dargelegt. Dieser ist seit dem 24. Februar 2016 verbindlich anzuwenden.

Der Leitfaden legt unter Punkt 7 dar, wie artspezifische Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen/vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen bezüglich Windenergieanlagen möglich bzw. umgesetzt werden können. Grundsätzlich gilt für den Betrieb von Windenergieanlagen ein automatischer Abschaltalgorithmus für Fledermäuse, sofern eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos durch den Betrieb nicht ausgeschlossen werden kann. Dieser Algorithmus sieht eine Abschaltung der Windenergieanlage in Nächten mit geringen Windgeschwindigkeiten (< 6 m/sec) in Gondelhöhe, bei Temperaturen >10°C und keinem Niederschlag vor (alle Kriterien müssen zeitgleich erfüllt sein). Durch ein Gondelmonitoring können die Abschaltzeiten gegebenenfalls nachträglich „betriebsfreundlich“ optimiert werden.

Beispiele hierfür können sein:

- Frühjahrszug/Bezug der Wochenstuben 1. April bis 30. April,
- Wochenstubenzeit 1. Mai bis 31. Juli,
- Herbstzug/Bezug der Winterquartiere 15. Juli bis 31. Oktober.

2. In welchen konkreten Fällen wurden die Abschaltzeiten nachträglich optimiert?

Allgemeine Daten für Niedersachsen liegen nicht vor. Bezüglich des Windparks in Utgast teilte der Landkreis Wittmund mit, dass eine Untersuchung der Fledermausvorkommen in Form eines Gondelmonitorings seit diesem Jahr erfolgt. Dazu haben sich die Betreiber der Anlagen zusammengeschlossen (Zeitraum Anfang April bis Ende November). Die Ergebnisse des ersten Untersuchungsjahres sind spätestens bis 1. Februar des kommenden Jahres vorzulegen. Auf dieser Grundlage soll dann eine weitere Gestaltung der Abschaltzeiten erfolgen.

3. Wie sahen diese Optimierungen in den einzelnen Fällen konkret aus?

Allgemeine Daten für Niedersachsen liegen nicht vor. Da für den Windpark in Utgast nach Mitteilung des Landkreises Wittmund zurzeit noch keine Ergebnisse des Gondelmonitorings vorliegen, kann diese Frage derzeit nicht beantwortet werden.

26. Abstände von Windparks

Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Jörg Bode, Almuth von Below-Neufeldt, Hermann Grupe, Jan-Christoph Oetjen und Horst Kortlang (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Antwort auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Windpark in Utgast“ (Drucksache 17/8178) schreibt die Landesregierung:

„Aufgrund besonderer tatsächlicher Umstände kann daher eine von typisierenden Bewertungsvorgaben - wie etwa dem Abstellen auf eine Entfernung von weniger als dem 10-Fachen des Rotordurchmessers, auf die Anlagenhöhe oder auf den geometrischen Schwerpunkt der von den Anlagen umrissenen Fläche - losgelöste Einzelfallbeurteilung anhand der konkreten Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP- und Immissionsschutzrechts angebracht sein.“

Vorbemerkung der Landesregierung

In der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Windpark in Utgast“ (Drucksache 17/7935) wurde u. a. die Frage gestellt:

„Wie weit müssen Windparks voneinander entfernt sein, um nicht als ein Windpark zu gelten?“

In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung (Drucksache 17/8178) hat die Landesregierung geantwortet:

„Die Frage, ob es sich um eine Windfarm (Windpark) oder um mehrere Windfarmen handelt, ist vom Einzelfall abhängig.“

Bei dem in der vorliegenden Anfrage zitierten Antwortauszug „Aufgrund besonderer tatsächlicher Umstände ...“ handelt es sich um einen Auszug aus dem o. g. Urteil des OVG Münster. Die Landesregierung hat diesen Auszug aus dem Urteil in der Antwort als Zitat gekennzeichnet. Die in dem Urteil des OVG Münster beispielhaft angeführten Bewertungsvorgaben „... wie etwa dem Abstellen auf eine Entfernung von weniger als dem 10-Fachen des Rotordurchmessers, auf die Anlagenhöhe oder auf den geometrischen Schwerpunkt der von den Anlagen umrissenen Fläche ...“ können nach den Ausführungen des Gerichts nicht als allgemeingültiger Maßstab herangezogen werden.

Nur auf der Basis eine Einzelfallbeurteilung ist zu entscheiden, ob es sich um eine Windfarm oder um mehrere Windfarmen handelt.

1. Ist es korrekt, dass auf das Zehnfache des Rotordurchmessers abgestellt wird?

Siehe Vorbemerkung.

2. Welche Abstände gelten damit bei den gängigen Anlagen in der Praxis?

Siehe Vorbemerkung.

3. Ist sich die Landesregierung sicher, dass bei diesen Abständen die Betreiber aller Windparks in Niedersachsen, die als ein Windpark gelten würden und UVP-pflichtig wären, dieser Pflicht auch nachgekommen sind, und wenn dies nicht geschehen ist, um welche Windparks handelt es sich?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, welcher Beurteilungsmaßstab im Einzelfall herangezogen wurde.

27. Einsatz von nichtpolizeilichen Rettungshunden und Mantrailern?

Abgeordnete Björn Försterling, Jan-Christoph Oetjen, Jörg Bode und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nach einer Neuregelung der Erlasslage darf die Polizei Niedersachsen nur noch nichtpolizeiliche Hundeteams einsetzen, die zuvor zertifiziert wurden und eine Kooperationsvereinbarung sowie einen Haftungserklärung mit dem Zentralen Diensthundewesen abgeschlossen haben. Unter anderem verpflichten sich die Teams dazu, die Einsätze kostenfrei zu führen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Polizei Niedersachsen setzt derzeit im Bereich der Gefahrenabwehr auch nichtpolizeiliche Hunde (Mantrailer oder Rettungshunde) ein. Eine professionelle Zusammenarbeit der Polizei mit Organisationen oder Hilfsdiensten in besonderen Lagen setzt voraus, dass eine einheitliche Verfahrensweise für die Anforderung und den Einsatz dieser nichtpolizeilichen Hundeteams besteht und sie eine einheitliche und nachvollziehbare Qualifikation besitzen.

Das Zentrale Diensthundewesen der Polizei Niedersachsen ist zuständig für alle Fragen, die im Zusammenhang mit der Unterstützung der Polizeibehörden durch Hunde der Hilfsorganisationen stehen.

Eine professionelle Zusammenarbeit der niedersächsischen Polizei mit nichtpolizeilichen Hundeteams der gelisteten Hilfsorganisationen setzt voraus, dass nur Teams in den Einsatz gebracht werden, die eine Rettungshundeteam-Prüfung - Flächensuche - in der höchsten Stufe erfolgreich abgelegt haben oder die neben einer abgelegten Mantrailingprüfung der jeweiligen Hilfsorganisation auch vom Zentralen Diensthundewesen der Polizei Niedersachsen auf eine Eignung überprüft worden sind.

1. Wie viele Verbände, Vereine bzw. Staffeln mit nachgewiesener Qualifikation haben eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen (bitte nach Polizeidirektionen aufschlüsseln)?

Die Kooperationsvereinbarung mit der Polizei Niedersachsen haben folgende Organisationen unterzeichnet:

- Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e. V. (ASB),
- Bundesverband Rettungshunde e. V. (BRH),
- Bundesverband zertifizierter Rettungshundestaffeln e. V. (BzRH),
- Deutsches Rotes Kreuz e. V. (DRK),
- Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. (JUH),
- Malteser Hilfsdienst e. V. (MHD),
- Deutscher Rettungshundeverein (DRV),
- Freiwillige Feuerwehr Lemwerder (FF Lemwerder),
- Freiwillige Feuerwehr Karwitz.(FF Karwitz),
- Rettungshundestaffel Osterholz (RH Osterholz).

Nach Polizeidirektionen geordnet stehen folgende Staffeln der o. g. Organisationen zur Verfügung:

Polizeidirektion Braunschweig	<ul style="list-style-type: none"> - BRH Harz/Heide - JUH Wolfsburg - Malteser Braunschweig - ASB Helmstedt - DRK Wolfenbüttel - BZRH Goslar - DRV Harz
Polizeidirektion Göttingen	<ul style="list-style-type: none"> - BRH Hameln - BRH Holzminden - JUH Hameln - BRH Osterode Goslar Harz - DRK Göttingen - DRV Vorharz - BRH Potzwenden - ASB Göttingen
Polizeidirektion Hannover	<ul style="list-style-type: none"> - BRH Hannover-West - JUH Hannover - DRK Hannover - RH Neustadt am Rübenberge (Staffel d. DRV)
Polizeidirektion Lüneburg	<ul style="list-style-type: none"> - JUH Stade - BRH Stade - DRK Lüneburg - DRK Uelzen - BZRH Wendland - FF Karwitz
Polizeidirektion Oldenburg	<ul style="list-style-type: none"> - BRH Weser-Ems - Deutscher Rettungshundeverein - FF Lemwerder - JUH Oldenburg - RH Osterholz - ASB Bremen - BZRH Oldenburg - DRK Verden
Polizeidirektion Osnabrück	<ul style="list-style-type: none"> - DRK Aurich - BRH Lingen - BZRH Bentheim - JUH Osnabrück - DRK Osnabrück

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anforderungen sich nicht auf die im Zuständigkeitsbereich der einzelnen Polizeidirektionen tätigen Rettungshunde- und Mantrailingteams beschränken müssen.

2. Gab es seit der Neuregelung der Erlasslage einen Engpass an Rettungshunden bei Suchaktionen? Wenn ja, wie oft?

Die einsatzverantwortlichen Polizeidirektionen haben keine Meldeverpflichtung bzw. Dokumentationspflicht hinsichtlich des Einsatzes von Rettungshunden bei Suchaktionen. Dies vorausgeschickt, liegen seitens des Ministeriums für Inneres und Sport keine Hinweise vor, dass es seit der Neuregelung Engpässe gegeben hat.

3. Wie viele Einsätze von nichtpolizeilichen Rettungshunden und Mantrailern gab es seit 2013 (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Dem Ministerium für Inneres und Sport liegen keine Zahlen hinsichtlich des Einsatzes von nichtpolizeilichen Rettungshunden und Mantrailern vor.

Eine belastbare Erhebung der Einsatzanlässe würde bei den einsatzverantwortlichen Polizeidirektionen zu einer erheblichen personellen Belastung führen und wäre auch in der Kürze der zur Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht für den vorgegebenen Erfassungszeitraum leistbar.

28. Wann kommt die Emsvertiefung?

Abgeordnete Hillgriet Eilers, Jörg Bode und Gabriela König (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Vertiefung der Außenems ist seit vielen Jahren ein Thema in der Region um Emden. Im Sommer 2017 hieß es „Lies beharrt auf 2019 für Vertiefung“ (*Emder Zeitung*, 12. Juli 2017). Dem Artikel war zu entnehmen, dass noch Gutachten fehlen würden und der Termin von „Fachkreisen angezweifelt“ (ebenda) werde. Mitte August 2017 äußerte sich Minister wie folgt: „Die Fahrrinnenanpassung kann 2019 starten. Da gibt es jetzt keine Hürde mehr“ (*Ostfriesen-Zeitung*, 19. August 2017).

1. Welche Umstände und Tatsachen machen Minister Lies so sicher, dass die Fahrrinnenanpassung der Außenems definitiv 2019 startet und es zu keinen weiteren Verzögerungen kommt?

Durch intensive Erörterungen zwischen allen Beteiligten konnten entscheidende und notwendige Schritte für eine Lösung erreicht werden. Die Auslegung der Planfeststellungsunterlagen kann daher nach Einschätzung des Landes im Frühjahr 2018 erfolgen. Die im Vorfeld noch benötigten Stellungnahmen werden zurzeit fertiggestellt, u. a. unter Einbeziehung und Auswertung des Urteils und dessen Begründung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) in Sachen Elbvertiefung.

2. Besteht innerhalb der Landesregierung Einvernehmen über die Terminierung und Erforderlichkeit der Emsvertiefung?

Ja. Das Verfahren wurde 2002 vom Land beantragt und wird von der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) geführt. Die WSV muss die rechtlichen Rahmenbedingungen beachten. Das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr stehen in ständigem Austausch miteinander und werden das Verfahren weiterhin gemeinsam eng begleiten.

3. Wann und wie erhält die Region verbindlich Nachricht darüber, wie das Projekt fort- und umgesetzt wird?

Der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) als Vorhabenträgerin des Planfeststellungsverfahrens obliegt es, die Öffentlichkeit offiziell über den Gang des Verfahrens zu unterrichten. Minister Lies wird daneben den runden Tisch als Forum für Information verfahrensbegleitend fortsetzen.

29. Hat die Landesregierung Einfluss auf die Justiz genommen? - Wurden Beschuldigte vorgewarnt?

Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Christian Grascha, Jörg Bode, Jan-Christoph Oetjen, Hermann Grupe und Christian Dürr (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nach einem Bericht der *Neuen Osnabrücker Zeitung (NOZ)* vom 12. September 2017 soll bei der Staatsanwaltschaft Hannover die Einleitung der Ermittlungsverfahren wegen einer Auftragsvergabe des Sozialministeriums unter den Staatsanwälten umstritten gewesen sein. Erst nachdem sich der Celler Generalstaatsanwalt Frank Lüttig eingeschaltet habe, seien die Ermittlungsverfahren eingeleitet worden.

Die Staatsanwaltschaft Hannover hat auf Anfrage der *NOZ* erklärt, dass bei diesen Verfahren sowohl das Justizministerium als auch die Generalstaatsanwaltschaft Celle eingebunden waren.

1. Hat die Landesregierung bzw. haben Mitarbeiter der Ministerien vor der Einleitung der Ermittlungsverfahren bzw. der Entscheidung, Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit den sogenannten Vergabeaffären Neoskop, 7-Städte-Tour, Landesclaim, Newsletter der Landesvertretung und Potenzialanalyse Gesundheitswirtschaft noch nicht einzuleiten, mit der Staatsanwaltschaft über den zugrunde liegenden Sachverhalt und die juristische Bewertung kommuniziert?

Weder ein Mitglied der Landesregierung noch eine sonstige Mitarbeiterin/ein sonstiger Mitarbeiter eines Ministeriums kommunizierte in den genannten Komplexen vor der Einleitung der Ermittlungsverfahren oder vor der Entscheidung, Ermittlungsverfahren noch nicht einzuleiten, mit der Staatsanwaltschaft Hannover über den Sachverhalt und die juristische Bewertung.

Die Staatsanwaltschaft nahm lediglich ihre Berichtspflichten nach der Allgemeinverfügung des Justizministeriums vom 23.10.2015 (Berichtspflichten in Straf- und Bußgeldsachen) wahr und setzte das Justizministerium auf dem Dienstweg über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder die Entscheidung, ein solches nicht einzuleiten, in Kenntnis. Dies erfolgte jeweils schriftlich nach der getroffenen Entscheidung.

2. Falls ja, wann haben diese Gespräche zwischen welchen Personen stattgefunden, und was war deren Inhalt?

Entfällt.

3. Wurden die bisherigen Verdächtigen in den Ermittlungsverfahren vom Justizministerium bzw. Mitarbeitern des Justizministeriums vor der Einleitung der Verfahren darüber in Kenntnis gesetzt?

Nein.

30. Wann muss das Goldenstedter Rudel entnommen werden?

Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Dr. Marco Genthe, Jörg Bode, Hermann Grupe, Jan-Christoph Oetjen und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Wölfin aus dem Raum Goldenstedt, die in den vergangenen Jahren viele Nutztiere gerissen hat, hat nach Meldung der Landesjägerschaft Niedersachsen Nachwuchs bekommen. An der Wölfin ist Muttermilch festgestellt worden, nachdem sie eine Fotofalle durchlaufen hatte. Das gilt als Nachweis für eine Mutterschaft. Die Wölfin ist dafür bekannt, hohe Zäune zu überwinden.

1. Werden die Welpen nach Auffassung der Landesregierung von ihrer Mutter das Überspringen hoher Zäune lernen?

Es ist möglich, dass Wölfe spezielle Jagdtechniken erlernen und die erlernte Taktik weitergeben. Es gibt aber auch Fälle, in denen nur einzelne Tiere eines Rudels eine besondere Jagdtechnik anwenden. Insofern kann die Frage nicht abschließend beantwortet werden. In jedem Fall ist es wichtig, frühzeitig wolfsabweisende Herdenschutzmaßnahmen möglichst flächendeckend für Schafe, Ziegen und Gatterwild umzusetzen. Die allermeisten Nutztierschäden in der Region Diepholz und Vechta ereigneten sich bisher auf Weiden, die nicht oder unzureichend geschützt sind.

2. Wenn ja, ab wann ist damit zu rechnen?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Wann muss das Rudel nach Auffassung der Landesregierung entnommen werden?

Hierzu wird auf die Drucksache 17/5033 und die darin bereits vorgenommene Antwort auf Frage 1 „Ab wann ist ein Wolf auffällig, und wann darf er entnommen werden?“ und die Antwort auf die Frage 2 „Ist die Wölfin im Raum Vechta auffällig, und, wenn nicht, was muss noch geschehen, bis sie als auffällig gilt und entnommen werden darf?“ verwiesen.

Antwort auf Frage 1:

„Das Reißen von Nutztieren dagegen stellt kein auffälliges Verhalten von Wölfen dar. Eine Tabelle zur Einschätzung verschiedener Wolfsverhaltensweisen und daraus abgeleitete Handlungsempfehlungen gibt es im ‚Bericht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Lebensweise, zum Status und zum Management des Wolfes (Canis lupus) in Deutschland‘, herausgegeben am 28.10.2015.

Ein Wolf kann entsprechend § 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Übereinstimmung mit Artikel 16 der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) u. a. aus der Natur entnommen werden, wenn er eine Gefahr für Menschen darstellt oder um erhebliche, anders nicht abwendbare land- und forstwirtschaftliche Schäden abzuwenden und zumutbare Alternativen nicht gegeben sind.“

Antwort auf Frage 2:

„Die Wölfin im Raum Vechta ist nach der unter 1. gegebenen Definition in Übereinstimmung mit dem ebendort genannten Bericht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit nicht als auffällig zu betrachten.

Entsprechend dem vom Bundesamt für Naturschutz herausgegebenen Leitfaden ‚Leben mit Wölfen‘ stellt das wiederholte Überwinden von Schutzmaßnahmen wie Elektrozäunen ein problematisches Verhalten dieses Tieres dar, dem nur mit stärkeren Abwehrmaßnahmen entgegengewirkt

werden kann. Bei Nichterfolg dieser Abwehrmaßnahmen ist eine Entnahme unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Übereinstimmung mit Artikel 16 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG zulässig.“

Die dort gemachten Aussagen gelten auch für die einzelnen Tiere eines Rudels, wobei eine Entscheidung in jedem Einzelfall getroffen werden muss. Vor einer möglichen Entnahme, die in letzter Konsequenz erfolgen kann, sind in jedem Fall erst alle zumutbaren Alternativen umzusetzen. Die Errichtung oder Verbesserung der wolfsabweisenden Präventionsmaßnahmen sind solche Alternativen.

31. Werden in Niedersachsen innovative und digitale Hotelkonzepte nicht gefördert?

Abgeordneter Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die *Hannoversche Allgemeine Zeitung* berichtete am 26. August 2017 von einem Unternehmer aus Hannover, der ein innovatives Hotelkonzept entworfen hat, in dem der gesamte Prozess von der Buchung bis zum Öffnen der Zimmertür über eine App funktioniert („weltweit erstes digitales, völlig App-basiertes Hotelkonzept“). Das erste Hotel wurde bereits in Göttingen eröffnet. Im Gründungsprozess wurde ein Förderantrag des Unternehmers vom Land Niedersachsen abgelehnt. Die Förderung wurde insbesondere deshalb abgelehnt, weil das Hotelkonzept nicht die Mindestkriterien erfüllt. Darüber hinaus hat der Bescheid, nach anfänglich positiver Tendenz, fast ein halbes dreiviertel Jahr bis zur Ablehnung Zeit in Anspruch genommen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Bei der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) ist am 14.11.2016 ein Antrag des Unternehmens auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen für Investitionen zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte eingegangen. Das antragstellende Unternehmen beabsichtigte die Umsetzung eines Microhotel-Discount-Konzepts. Kern des Konzepts waren kompakte Schlafeinheiten auf einer Grundfläche von 4 m² sowie eine App-basierte Buchungs- und Zugangsmöglichkeit. Die NBank hat den Förderantrag entsprechend den Qualitätskriterien für die Einzelbetriebliche Investitionsförderung im Beherbergungsgewerbe bewertet. Danach wurde die erforderliche Mindestpunktzahl (50 Punkte) verfehlt. Der Antrag ist vor dem Hintergrund der nicht erreichten Mindestpunktzahl und der nicht zu erwartenden Qualitätssteigerung des Übernachtungsangebotes von der NBank mit Schreiben vom 26.06.2017 abgelehnt worden.

1. Wie möchte die Landesregierung innovative und quer-denkende Unternehmen fördern, wenn nach Ansicht von Beobachtern durch die Fördermittelanträge sowie deren Kriterien kreative Konzepte quasi ausgeschlossen sind?

Die Landesregierung bemisst dem innovativen Charakter der zu bewertenden Vorhaben besonderen Stellenwert zu. Alleine für den innovativen Charakter können in der Bewertung bis zu 10 Punkte vergeben werden. Der in Rede stehende Antrag hat für seinen Innovationsgrad eine hohe Punktzahl erhalten.

2. Werden durch den o. g. Sachverhalt und die Ablehnung der Förderung nach Meinung der Landesregierung Innovationen am Markt mit neuen Zielgruppen ausgebremst?

Nein. Der Antrag ist letztlich abgelehnt worden, weil das Vorhaben nicht als qualitätsverbessernde Maßnahme des Beherbergungsangebotes gewertet werden konnte.

3. Hält die Landesregierung Bearbeitungszeiträume von bis zu einem halben Jahr für förderlich, insbesondere vor dem Hintergrund des Insolvenz- und Aufgaberrisikos für Start-up-Unternehmen?

Ziel der Landesregierung ist es, die Entscheidung über die Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen in einer möglichst kurzen Bearbeitungszeit herbeizuführen. Im vorliegenden Fall waren vom Antragsteller noch fehlende Unterlagen nachzureichen, die erst am 08.03.2017 vollständig der NBank vorlagen. Weiterhin erfordert die Durchführung des Bewertungsverfahrens die Einholung umfangreicher Stellungnahmen zur Einschätzung des Vorhabens (kommunale Wirtschaftsförderung, IHK, Amt für regionale Landesentwicklung).

32. Hochbegabte Musiker als Schüler an Niedersachsens Schulen

Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Sylvia Bruns und Christian Dürr (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Zahlreiche niedersächsische Schülerinnen und Schüler sind musikalisch hochbegabt. Gemäß § 54 Abs. 1 Satz 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes sollen hochbegabte Schülerinnen und Schüler besonders gefördert werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Gesamtkonzept zur Begabungsförderung in Niedersachsen erreicht Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen im gesamten Landesgebiet und schafft Möglichkeiten, dass diese wohnortnah in der Gemeinschaft mit Gleichaltrigen lernen können. Dazu wurden u. a. 90 Schulverbünde, die Kooperationsverbünde „Förderung besonderer Begabungen“, mit mehr als 500 Schulen unterschiedlicher Schulformen eingerichtet.

Im musikalischen Bereich wird in Niedersachsen eine durchgängige Begabungsförderung angeboten. Dies sind die durch das Förderprogramm HAUPTSACHE:MUSIK finanzierten Vorklassen des Instituts für Frühförderung (VIFF) sowie das VIFF Regional. Hier werden regelmäßig begabte Kinder und Jugendliche im Alter von 9 bis 13 Jahren, besonders aus den ländlichen Regionen, intensiv musikalisch gefördert. Die dreijährige Ausbildung basiert auf Gehörbildung, Musiktheorie und Rhythmusschulung, darüber hinaus Gesang und Ensemblespiel.

Im Anschluss an das Förderprogramm VIFF können die Kinder und Jugendlichen weiter gefördert werden. Dies geschieht in der Studienvorbereitenden Ausbildung (SVA) an den niedersächsischen Musikschulen und in Form eines dreijährigen musikalischen Studiengangs für Frühstudierende (13 bis 18 Jahre) am renommierten Institut zur Frühförderung musikalisch Hochbegabter an der Hochschule für Musik, Theater und Medien in Hannover (IFF). Die Ausbildung basiert auf den drei Hauptfächern Instrument bzw. Gesang oder Komposition, Musiktheorie/Gehörbildung und Rhythmische Erziehung. Zusatzangebote durch Seminare und Sommerkurse ergänzen das Frühstudium. Das Kultusministerium unterstützt das IFF personell. Vielseitigkeit und Intensität des Unterrichts, individuelle Betreuung sowie die geschickte Nutzung zeitlicher Ressourcen in Abstimmung mit den Schulen sind wesentliche Merkmale der Konzeption.

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler studieren bereits vor dem Abitur an Hochschulen Musik oder verwandte Fächer?

Am IFF absolvieren bzw. absolvierten seit 2000 170 Jungstudierende ein dreijähriges Studium.

Zusätzlich studieren allein an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover zurzeit 13 Jungstudierende im sogenannten Gasthörerstatus.

Der dreijährige Ausbildungsgang an den VIFF in Hannover und VIFF Regional in Braunschweig, Hildesheim, Oldenburg, Osnabrück und Stade wird von ca. 300 Kindern und Jugendlichen besucht.

2. Wie viele musikalisch hochbegabte Schülerinnen und Schüler wurden in den vergangenen beiden Schulhalbjahren vom Unterricht befreit, um Musik aufzuführen oder musikalische Kenntnisse zu vertiefen?

Musikalisch hochbegabte Schülerinnen und Schüler vom Unterricht zu befreien, liegt in der Entscheidungshoheit der einzelnen Schule (vgl. „Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht“, RdErl. d. MK v. 01.12.2016 - 26 - 83100). Die Freistellung ist an ein nicht formales Antragsverfahren gebunden. Belastbare statistische Daten liegen daher nicht vor.

3. Wie viele weiterführende Schulen mit dem Schwerpunkt Musik gibt es in Niedersachsen?

Gymnasien haben die Möglichkeit, einen besonderen Schwerpunkt in Musik einzurichten (vgl. Nr. 3.3.3 der RdErl. d. MK v. 23.06.2015 „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“). An einem Gymnasium mit besonderem Schwerpunkt in Musik wird der Musikunterricht in den Schuljahrgängen 6 bis 10 mit erhöhter Wochenstundenzahl erteilt. Darüber hinaus können Schulen nach Entscheidung des Schulvorstands Profile (u. a. auch Profile in Musik) von Schuljahrgang 8 bis 10 einrichten (vgl. Nr. 3.3 und Anlage 2 des o. a. Erlasses). Die Entscheidungen zur Einrichtung treffen die Schulen in eigener Verantwortung. Daten werden hierzu nicht erhoben.

In der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe sollen die Schulen einen musisch-künstlerischen Schwerpunkt anbieten. Grundsätzlich kann das Fach Musik - je nach Angebot der Schule - als Prüfungsfach auf erhöhtem Anforderungsniveau (P1, P2 und P3) und als Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau (P4 schriftliche Prüfung und P5 mündliche Prüfung) gewählt werden. Im vierten Prüfungsfach kann insbesondere im Fach Musik auf Wunsch des Prüflings eine besondere Lernleistung (z. B. umfassende Wettbewerbsleistung) an die Stelle der schriftlichen Abiturleistung treten. Im Prüfungsfach Musik kann die schriftliche und die mündliche Prüfung jeweils einen praktischen Teil enthalten.

In der Abiturprüfung 2017 haben im Fach Musik 124 Schulen Schülerinnen und Schüler auf erhöhtem Anforderungsniveau, an 13 Schulen auf grundlegendem Anforderungsniveau schriftlich (P4) und an 36 Schulen auf grundlegendem Anforderungsniveau mündlich (P5) geprüft. Die genannten Zahlen umfassen alle öffentlichen allgemeinbildenden Schulen und Schulen in freier Trägerschaft mit gymnasialer Oberstufe.

33. Situation Betroffener von Hörschädigung (1) (Anzahl Betroffener, Abstufungen)

Anfrage der Abgeordneten Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Christian Dürr, Björn Försterling und Dr. Gero Hocker (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Aus Hals-Nasen-Ohrenärztlicher beziehungsweise aus audiologischer Sicht wären die Abstufungen die leichte Schwerhörigkeit (20 bis 40 Dezibel [dB] Hörverlust), der mittlere Hörverlust bei etwa 50 dB sowie die hochgradige Schwerhörigkeit (60 bis 80 dB Hörverlust). Resthörigkeit definiert sich über einen Hörverlust ab etwa 90 dB, als gehörlos beziehungsweise taub gelten Menschen, wenn der Hörverlust mehr als 120 dB beträgt.

Es ist schwierig, genaue Zahlen und statistische Erhebungen über Betroffene mit unterschiedlichen Schweregraden der Hörschädigung zu recherchieren.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Landesregierung liegen statistische Daten aus den Feststellungsverfahren nach § 69 des Sozialgesetzbuchs Neuntes Buch (SGB IX) vor. Diese Daten werden vom Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) alle zwei Jahre im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung des § 131 SGB IX für die Bundesstatistik ausgewertet. An das Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) werden Daten über die Zahl der schwerbehinderten Menschen, deren Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Wohnort sowie Art, Ursache und Grad der Behinderung (GdB) übermittelt.

Schwerbehindert ist ein Mensch nach § 2 SGB IX, wenn ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt. Die vom LSN herausgegebene Schwerbehindertenstatistik ist im Internet als statistischer Bericht unter dem Themenbereich Soziales veröffentlicht (<https://www.statistik.niedersachsen.de/startseite/themenbereiche/soziales/themenbereich-soziales---statistische-berichte-87594.html>).

Eine darüber hinausgehende Auswertung von Daten, beispielsweise über Personen, Personenkreise (z. B. Personen mit Hörschädigung), erfolgt nur anlassbezogen und im Rahmen der technischen Möglichkeiten.

1. Wie viele Menschen sind von einer Hörschädigung in Niedersachsen betroffen, und in welcher Form gibt es statistische Erhebungen zu diesem Thema?

Aus dem statistischen Bericht „Schwerbehinderte Menschen am 31. Dezember 2015“ des LSN kann entnommen werden, dass bei insgesamt 31 060 Menschen eine „Sprach- und Sprechstörung, Taubheit, Schwerhörigkeit, Gleichgewichtsstörung“ als schwerste der individuell vorliegenden Behinderungen und bei 31 135 Personen als weitere Behinderung anerkannt war. In dieser Statistik werden Personen berücksichtigt, bei denen ein GdB von mindestens 50 vorliegt.

In einer Einzelauswertung zum Stichtag 14.09.2017 lassen sich aus dem Datenbestand des LS folgende Fallzahlen für die betroffenen Behinderungsarten entnehmen, bei denen ein Einzel-GdB von mindestens 10 für Hörstörungen vorliegt:

Taubheit	2 265,
Taubheit kombiniert mit Störungen der Sprachentwicklung und entsprechenden Störungen der geistigen Entwicklung	2 381,
Schwerhörigkeit, auch kombiniert mit Gleichgewichtsstörungen	95 711.

Demnach wären aktuell in Niedersachsen ca. 100 000 Menschen von einer Hörschädigung betroffen. Darin bereits enthalten ist der Personenkreis der von Taubblindheit Betroffenen.

Hierbei handelt es sich jedoch nur um Menschen, die im Rahmen einer Antragstellung nach § 69 SGB IX beim LS erfasst wurden.

2. Wie lassen sich die Schädigungen abstufen?

Maßgebend für die Bewertung des GdB einer Hörstörung im Feststellungsverfahren nach SGB IX ist nach Teil B Nummer 5 der Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) grundsätzlich die Herabsetzung des Sprachgehörs. Die Werte sind dabei nach Durchführung eines Ton- und Sprachaudiogramms ohne Hörhilfen zu bestimmen. Die Beurteilung erfolgt anhand der Tabelle D zu Nummer 5.2.4 der Anlage zu § 2 VersMedV, die von der Deutschen Gesellschaft für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Kopf- und Hals-Chirurgie empfohlen wurde.

Der Hörverlust wird in Prozent gemessen und gliedert sich wie folgt auf:

Einstufung nach VersMedV	Hörverlust
Normalhörigkeit	0 bis 20 %
geringgradige Schwerhörigkeit	20 bis 40 %
mittelgradige Schwerhörigkeit	40 bis 60 %

Einstufung nach VersMedV	Hörverlust
hochgradige Schwerhörigkeit	60 bis 80 %
an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit	80 bis 95 %
Taubheit	100 %

Individuelle Besonderheiten, wie z. B. weitere Beeinträchtigungen wie Ohrgeräusche, Gleichgewichtsstörungen etc., werden bei der Bewertung des GdB zusätzlich betrachtet.

Aus einschlägiger Fachliteratur (hier: Harald Feldmann und Tilman Brusis „Das Gutachten des Hals-Nasen-Ohrenarztes“, Stuttgart 2012) geht hervor, dass normalhörige Menschen Flüstersprache aus einer Entfernung von 6 m verstehen. Ein geringgradig Schwerhöriger versteht in dieser Entfernung zwar noch die Umgangssprache, aber keine Flüstersprache mehr. Bei einer mittelgradigen Schwerhörigkeit kann die betroffene Person normal gesprochene Wörter und Zahlen nur in einer Entfernung von maximal 1 bis 4 m verstehen, bei einer hochgradigen Schwerhörigkeit in einer Entfernung zwischen 0,25 bis 1 m. Ein Mensch, der an Taubheit grenzend schwerhörig ist, versteht die Umgangssprache nur direkt am Ohr, jemand der taub ist, gar nicht. Praktisch bedeutet das, dass ab einer hochgradigen Schwerhörigkeit die sprechende Person relativ nahe an die Gesprächspartnerin bzw. den Gesprächspartner herankommen muss, um mit ihr oder ihm kommunizieren zu können, was eine ausgeprägte Teilhabebeeinträchtigung am Leben in der Gesellschaft bedeutet.

Aber auch bei einer gering- und mittelgradigen Schwerhörigkeit ist die Teilhabe bereits eingeschränkt, da sich das Sprachverständnis schnell verschlechtert, z. B. bei Hintergrundgeräuschen.

3. In welchen Regionen leben besonders viele Betroffene?

Für das Merkzeichen GI (Gehörlos) liegen zum Stichtag 31.12.2015 Daten für die Ebene Landkreise, kreisfreie Städte, Region Hannover vor.

Das Merkzeichen wird zuerkannt bei Taubheit beidseits und bei an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit beidseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen vorliegen.

Bezogen auf das Einwohnerverhältnis leben die meisten schwerbehinderten Menschen mit dem Merkzeichen GI in der Stadt Osnabrück, gefolgt vom Landkreis Oldenburg.

Darüber hinaus liegen der Landesregierung keine weiteren statistischen Daten vor. Diese könnten, soweit technisch möglich, allenfalls durch aufwendige Einzelauswertungen dargestellt werden.

34. Situation Betroffener von Hörschädigung (2) (Unterstützung, Organisation allgemein)

Anfrage der Abgeordneten Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Christian Dürr, Björn Försterling und Dr. Gero Hocker (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Aus Hals-Nasen-Ohrenärztlicher beziehungsweise aus audiologischer Sicht wären die Abstufungen die leichte Schwerhörigkeit (20 bis 40 Dezibel [dB] Hörverlust), der mittlere Hörverlust bei etwa 50 dB sowie die hochgradige Schwerhörigkeit (60 bis 80 dB Hörverlust). Resthörigkeit definiert sich über einen Hörverlust ab etwa 90 dB, als gehörlos beziehungsweise taub gelten Menschen, wenn der Hörverlust mehr als 120 dB beträgt.

Es ist schwierig, genaue Zahlen und statistische Erhebungen über Betroffene mit unterschiedlichen Schweregraden der Hörschädigung zu recherchieren.

Es ist wichtig, Zusammenschlüsse der benannten Bevölkerungsgruppe anzuhören und zu unterstützen, um auch ihre Interessen und Bedürfnisse in Entscheidungen einfließen zu lassen und ihre Lebensbedingungen in Niedersachsen zu verbessern.

1. Welche Organisationen und Zusammenschlüsse von Hörgeschädigten sind der Landesregierung bekannt?

Es besteht ein regelmäßiger Kontakt zu dem Gehörlosenverband Niedersachsen e. V. und dem Deutschen Schwerhörigenbund Landesverband Niedersachsen e. V., die die Interessen von Menschen mit Hörbehinderung in verschiedenen Gremien vertreten (siehe Antwort zu Frage 3.), außerdem zum Stadt- und Regionalverband der Hörgeschädigten Braunschweig e. V., dem GVSN-Hörgeschädigtenverband Südniedersachsen e. V. in Göttingen und der Heilpädagogischen Hilfe Osnabrück e. V. - Beratungsstelle für Hörgeschädigte.

Des Weiteren gibt es zahlreiche Vereine (siehe im Internet veröffentlichte Liste des Gehörlosenverbandes Niedersachsen e. V.²), in denen Hörgeschädigte sich zusammengeschlossen haben.

2. In welcher Form werden diese Organisationen von der Landesregierung unterstützt?

Regelmäßig mit Landeszuwendungen in einer Gesamthöhe von 437 729 Euro (Stand 2017) gefördert werden der Stadt- und Regionalverband der Hörgeschädigten Braunschweig e. V., der GVSN-Hörgeschädigtenverband Südniedersachsen e. V. in Göttingen und die Heilpädagogische Hilfe Osnabrück e. V. - Beratungsstelle für Hörgeschädigte sowie der Gehörlosenverband Niedersachsen e. V. Diese Hörgeschädigtenverbände nehmen überregionale Aufgaben, insbesondere die allgemeine Sozialberatung, die Beratung von Vereinen und die Dolmetschervermittlung wahr und stehen allen Menschen mit Hörschädigung zur Verfügung, unabhängig vom Grad der Schädigung.

3. Kommen diese Organisationen zu Wort bei Entscheidungen, die sie betreffen, bzw. gibt es eine Interessenvertretung, mit der die Landesregierung zusammenarbeitet?

Neben der vorgesehenen Verbandsbeteiligung im Rahmen von Rechtssetzungsverfahren werden bzw. wurden die Interessen der Menschen mit Hörschädigung u. a. vom Gehörlosenverband Niedersachsen e. V. und vom Deutschen Schwerhörigenbund Landesverband Niedersachsen e. V. in folgenden Gremien vertreten:

- Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen (LBBR): Gehörlosenverband Niedersachsen e. V. (Mitglied), Deutschen Schwerhörigenbund Landesverband Niedersachsen e. V. (stellvertretendes Mitglied),
- Fachkommission Inklusion: Gehörlosenverband Niedersachsen e. V. und Deutscher Schwerhörigenbund Landesverband Niedersachsen e. V. (sowohl als Mitglieder als auch als stellvertretende Mitglieder),
- Unterarbeitsgruppe „Bildung und Kommunikation“ der Fachkommission Inklusion: Gehörlosenverband Niedersachsen e. V.
- Unterarbeitsgruppe „Familie - Gesundheit - Pflege“ der Fachkommission Inklusion: Deutscher Schwerhörigenbund Landesverband Niedersachsen e. V.

Im Übrigen arbeitet die Landesregierung mit allen Verbänden und Interessenvertretungen vertrauensvoll zusammen.

² Siehe unter: <http://gehoerlosenverband-nds.de/index.php/mitgliedsvereine.html>.

35. Krebsforschung in Niedersachsen

Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Sylvia Bruns, Christian Dürr, Jan-Christoph Oetjen, Hermann Grupe, Jörg Bode, Gabriela König und Dr. Gero Hocker (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nachdem das ARD-Magazin Plusminus und Stern TV über einen möglichen Einsatz von Methadon in der Krebstherapie berichtet haben, fragen zahlreiche Patienten bei Onkologen an, ob sie mit Methadon unterstützt werden können. Fachgesellschaften wie die Deutsche Gesellschaft für Hämatologie und Onkologie sowie die Deutsche Gesellschaft für Neurologie warnen davor, Methadon in der Krebstherapie einzusetzen, da die klinische Erforschung der Wirksamkeit und der Nebenwirkungen des Einsatzes noch nicht abgeschlossen ist.

1. Wie unterstützt die Landesregierung die Krebsforschung in Niedersachsen?

Die Krebsforschung wird in Niedersachsen in den beiden Universitätsklinika in Hannover und Göttingen unterstützt. Sie ist Teil der Grundfinanzierung, die mit der Fortschreibung des Hochschulentwicklungsvertrags zwischen dem Land und den niedersächsischen Hochschulen bis 31.12.2021 für weitere drei Jahre gewährleistet ist, vorbehaltlich der endgültigen Zustimmung des Landtags. Eine detaillierte Festlegung von Forschungsthemen oder -programmen ist in den für die Budgetverteilung abzuschließenden Zielvereinbarungen nicht vorgesehen. Die Krebsforschung ist aber in beiden Einrichtungen fest verankert.

An den Hochschulkliniken bestehen folgende onkologische Zentren:

Medizinische Hochschule Hannover (MHH)

Das Claudia von Schilling-Zentrum für Universitäre Krebsmedizin (Onkologisches Zentrum) der MHH umfasst ein Netzwerk von mehr als 20 Kliniken, Instituten und Bereichen. Die Organkrebszentren stellen die Basis der interdisziplinären Patientenversorgung im Kompetenznetzwerk des Zentrums dar. Sie sind krankheitsspezifisch aufgebaut und umfassen das Brustzentrum, das Gynäkologische Krebszentrum, die Gynäkologische Dysplasieeinheit, das Haut-Tumorzentrum Hannover, das Kopf-Hals-Tumorzentrum, das Kinder-Onkologische Zentrum, das Urologische Tumorzentrum sowie das Viszeralonkologische Zentrum.

Einige Krebserkrankungen werden auch in einzelnen Kliniken behandelt (z. B. Klinik für Hämatologie, Hämostaseologie und Onkologie).

Universitätsmedizin Göttingen (UMG)

Die Kliniken und Institute der UMG, die in der Betreuung von Patienten mit Krebserkrankungen tätig sind, haben sich zum Göttinger Comprehensive Cancer Center (G-CCC) zusammengeschlossen. Dies soll es der Universitätsmedizin ermöglichen, eine patientenbezogene, optimale Krankenversorgung im Rahmen eines Onkologischen Zentrums zu betreiben und eine bestmögliche Umgebung für eine erfolgreiche klinische, translationale und Grundlagen-Forschung zu bieten. Arbeitsgruppen des G-CCC haben sich daher zum Forschungszentrum Karl Heinrich Bauer Zentrum (KHBZ) für Translationale Krebsforschung zusammengeschlossen.

Das G-CCC umfasst zwei organisatorische Bereiche: Das Onkologische Zentrum (OZ) und die interdisziplinären Organtumorzentren.

Das OZ basiert auf den Kriterien der Deutschen Krebsgesellschaft und kümmert sich als Serviceeinrichtung um die Infrastruktur und Qualitätssicherungsinstrumente und betreibt die Kommunikation mit der Deutschen Krebsgesellschaft und dem OnkoZert, einem Institut im Auftrag der Deutschen Krebsgesellschaft für das Zertifizierungssystem zur Überprüfung von Organkrebszentren. Am OZ sind insbesondere die Klinik für Gastroenterologie und gastrointestinale Onkologie, die Kli-

nik für Hämatologie und medizinische Onkologie sowie die Klinik für Kinder- und Jugendmedizin (Abt. Pädiatrische Hämatologie und Onkologie) beteiligt.

Zu den Interdisziplinären Organtumorzentren gehören das Brustzentrum, das Zentrum für Gynäkologische Tumoren der Universitätsmedizin Göttingen, das Lungentumorzentrum Universität Göttingen, das Darmkrebszentrum der UMG sowie das Centrum für Viszerale Tumortherapie.

Zur Projektförderung siehe Antwort zu Frage 2.

2. Inwieweit stellt die Landesregierung Mittel in der Krebsforschung zur Verfügung, um neue Ansätze zu prüfen, für die Drittmittel aus der Wirtschaft nicht gewonnen werden können?

Die Landesregierung hat seit 2013 ca. 10 Millionen Euro für die Onkologische Forschung direkt über die Strukturlinie Holen & Halten sowie im Rahmen von Einzelmaßnahmen bzw. indirekt durch Forschungsverbünde bereitgestellt, in die Teilaspekte onkologischer Forschung einbezogen wurden. Weitere Unterstützung ist über die Finanzierung von Infrastruktur, z. B. bei der Kofinanzierung von Großgeräten, geleistet worden. So wurde beispielsweise an der MHH der Bereich der Tumorerkrankungen in der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie durch Unterstützung einer Bleibeverhandlung gestärkt. Die UMG konnte durch die Unterstützung des Landes erfolgreiche Neuberufungen für die gastrointestinale Onkologie und die Pathologie für translationale Tumorforschung abschließen.

Mit der Ausschreibung „Clinical Scientists“ hat das Land 2015 ein Konzept für die wissenschaftliche Nachwuchsausbildung von Medizinerinnen und Medizinern veröffentlicht. Die MHH und die UMG können durch die Förderung Freiräume für Ärztinnen und Ärzte für klinische Forschung durch Freistellung von klinischen Arbeitszeiten ermöglichen. Ziel des Konzepts ist, in allen Bereichen klinischer Forschung aus wissenschaftlichen Erkenntnissen die richtigen Schlussfolgerungen für die Praxis zu ziehen und Bedarfe aus dem klinischen Alltag in die Forschung einzubeziehen. Die Onkologie ist ein wesentlicher Bereich dieser Maßnahme.

Darüber hinaus trägt die finanzielle Beteiligung des Landes an den Deutschen Zentren für Lungenforschung und Infektionsforschung zu Forschungsvorhaben in Zusammenhang mit Lungenkrebs oder Krebs durch Viren bei.

Bei der Landesförderung handelt es sich um Förderung der Grundlagenforschung und der anwendungsorientierten Forschung. Diese frühen Stadien werden durch Drittmittel der Wirtschaft kaum unterstützt. Das Interesse der Unternehmen ist überwiegend erst nach erfolgreichen frühen klinischen Studien gegeben, soweit ein Marktpotenzial erkennbar wird.

3. Inwieweit unterstützt die Landesregierung konkret die Erforschung des Einsatzes von Methadon in der Krebstherapie?

Seitens der Landesregierung werden keine konkreten Projekte für die Erforschung des Einsatzes von Methadon in der Krebstherapie unterstützt. Die UMG und die MHH führen nach Kenntnis der Landesregierung derzeit keine Projekte anderer Drittmittelgeber in diesem Bereich durch.

36. Nachfragen: G20-Gipfel und autonome Zentren

Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Jan-Christoph Oetjen und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Antwort auf die mündliche Anfrage von Abgeordneten der FDP-Landtagsfraktion „G20-Gipfel und autonome Zentren“ (Drucksache 17/8595, Nr. 31) teilte die Landesregierung mit, dass ihr folgende autonome Zentren in Niedersachsen bekannt seien:

- Aktions- und Kommunikationszentrum Alhambra, Oldenburg,
- Antifaschistisches Café, Braunschweig,
- Autonomes Zentrum (AZ, auch Substanz genannt), Osnabrück,
- Infocafé Anna & Arthur, Lüneburg,
- Jugendzentrum Innenstadt (Juzl), Göttingen,
- Unabhängiges Jugendzentrum Kornstraße (UJZ Korn), Hannover.

1. Welche der genannten Zentren befinden sich in Liegenschaften der jeweiligen Kommune?

Das Jugendzentrum Innenstadt (Juzl) in Göttingen befindet sich im Eigentum der Stadt Göttingen.

2. Welche Zentren werden derzeit vom Verfassungsschutz als Beobachtungsobjekt geführt?

Die extremistischen Bestrebungen innerhalb dieser Zentren werden als Teil des Beobachtungsobjekts „Autonome“ beobachtet.

3. Ist das Innenministerium oder nachgelagerten Behörden bei der Vergabe von Landesmitteln an das Unabhängige Jugendzentrum Kornstraße beteiligt worden?

Nein, seit 2013 ist keine Beteiligung erfolgt. Inwieweit vor 2013 eine Beteiligung erfolgt ist, kann aufgrund der für die Bearbeitung einer Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung zur Verfügung stehenden kurzen Zeit nicht beantwortet werden.

37. Nachfragen: Warum wurden Akkreditierungen nachträglich entzogen?

Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Dr. Stefan Birkner, Dr. Marco Genthe, Jörg Bode und Dr. Gero Hocker (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Antwort auf die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung der FDP-Landtagsfraktion „Warum wurden Akkreditierungen nachträglich entzogen“ (Drucksache 17/8595, Nr. 5) teilte die Landesregierung mit, dass sie keine Informationen darüber habe, dass auch niedersächsische Journalisten betroffen gewesen sind. Ebenfalls habe sie keine Erkenntnisse darüber, dass auch Informationen von niedersächsischen Sicherheitsbehörden verwendet wurden.

Am 31. August 2017 berichtete der NDR in der Sendung „Hallo Niedersachsen“ über einen betroffenen Fotojournalisten aus Hannover, dem nachträglich die Akkreditierung entzogen wurde. Auf

Nachfrage habe das BKA dem Journalisten in einem Schreiben mitgeteilt, welche Informationen der Sicherheitsbehörden zu dem Entzug der Akkreditierung geführt haben - u. a. auch Informationen vom Landeskriminalamt Niedersachsen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung im Zusammenhang mit der Einsatzbewältigung anlässlich des G20-Gipfels lag in der Verantwortung der Freien und Hansestadt Hamburg. Entscheidungen bezüglich möglicher Sicherheitsbereiche und Akkreditierungsverfahren lagen nicht im Verantwortungsbereich der niedersächsischen Sicherheitsbehörden.

Im Zusammenhang mit dem G20-Gipfel in Hamburg wurden seitens des Landes Niedersachsen anlassbezogen keine personenbezogenen Daten im Sinne der Anfrage an das BKA übermittelt. Das BKA hat aber die Möglichkeit, selbstständig und eigenverantwortlich über Verbundanwendungen auf gespeicherte Daten in Verbunddateien zuzugreifen, die durch die Bundesländer eingespeichert wurden. Diese gespeicherten Daten stehen auch den Bundesländern zur Verfügung. Auf Grundlage der rechtlichen Bestimmungen und Gesetze wird so ein zielgerichteter und effektiver Informationsaustausch gewährleistet. Es ist nicht ausgeschlossen, dass auch Informationen von Sicherheitsbehörden des Landes Niedersachsen, die unabhängig vom G20-Gipfel und insbesondere unabhängig vom Akkreditierungsverfahren in polizeiliche Verbunddateien eingestellt worden sind, seitens des BKA zur Beurteilung des Sachverhaltes herangezogen worden sind. Jedoch besteht in diesem Zusammenhang für das BKA keine Berichtspflicht gegenüber dem Land Niedersachsen oder anderen Bundesländern über den Umfang der genutzten Daten.

Mit Blick auf die Beantwortung der im Bezug genannten Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung ist nochmals zu betonen, dass niedersächsische Sicherheitsbehörden an den Entscheidungen und Bewertungen hinsichtlich der Akkreditierung von Journalistinnen und Journalisten und deren nachträglichem „Entzug“ nicht beteiligt waren.

1. Wie erklärt sich die Landesregierung die Diskrepanz zwischen Antwort der Landesregierung und Berichterstattung?

Siehe Vorbemerkungen der Landesregierung.

2. Hat die Landesregierung vor der Beantwortung der Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung beim Bundeskriminalamt nachgefragt, ob auch niedersächsische Journalisten von der Maßnahme betroffen waren?

Für eine entsprechende Nachfrage gab es weder ein sachliches Erfordernis noch eine rechtliche Verpflichtung. Die konkrete Reichweite des Interpellationsrechts findet ihre Grenze in der Verbandskompetenz des Landes und der Organkompetenz der Landesregierung.

3. Hat die Landesregierung vor der Beantwortung der Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung beim Bundeskriminalamt nachgefragt, ob auch Informationen von niedersächsischen Sicherheitsbehörden in die Entscheidung eingeflossen sind?

Siehe Antwort zu Frage 2.

38. Wie ist der Sachstand beim Radweglückenschluss von der Huntebrücke (Goldenstedt) nach Neuenmarhorst (Twistringen)?

Abgeordnete Christian Dürr, Jörg Bode und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Zwischen der Huntebrücke (Huntestraße in Goldenstedt) und Neuenmarhorst (Twistringen) klafft, einem Artikel der *Kreiszeitung* vom 2. Juli 2017 zufolge, eine „enorme Radweglücke“. Von der Brücke bis zur Einmündung in Richtung Ortskern Rüssen sind es etwa 1,4 km und bis nach Marhorst insgesamt rund 9 km. Seit Jahren wird dort ein Radweglückenschluss gefordert. Gleichzeitig ist das Goldenstedter Radwegenetz voll erschlossen und endet direkt vor besagter Brücke.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Radwegenetz an den 8 000 km Landesstraßen hat inzwischen eine Länge von über 4 500 km. Mit diesem Ausstattungsgrad liegt Niedersachsen an der Spitze der Bundesländer. Dessen ungeachtet werden weiterhin landesweit neue Radwege gefordert. Das „Radwegekonzept 2016 an Landesstraßen“ greift die zahlreichen Wünsche auf und setzt Prioritäten fest. Das Konzept wurde nach intensiven Gesprächen der Geschäftsbereiche der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) mit den Landkreisen und kreisfreien Städten aufgestellt. Örtliche Interessen der Gemeinden konnten über die Landkreise eingebunden werden.

Bei der Fortschreibung wurden zunächst die Wünsche nach einer Netzergänzung aufgenommen. Über 600 Projekte mit einem Investitionsvolumen von über 400 Millionen Euro bei 1 700 km Länge machten eine Unterteilung in einen „Vordringlichen“ und einen „Weiteren Bedarf“ notwendig. Da die 13 Geschäftsbereiche der NLStBV jeweils in mehr als einem Landkreis tätig sind, wurden die von den Kommunen genannten Projekte nach den Kriterien Radwegsicherung an Kitas und Schulen, Radfahrerpotenzial, Lückenschluss, Tourismus, Machbarkeit und Kostenrelevanz beurteilt und die Erstplatzierten in den „Vordringlichen Bedarf“ des jeweiligen Geschäftsbereiches aufgenommen. Nur diese Projekte werden von der NLStBV geplant und anhand der finanziellen und personellen Ressourcen gemäß einer internen Reihung in den nächsten Jahren umgesetzt. Mit 144 Projekten und einer Länge von 461 km wird im „Vordringlichen Bedarf“ ein Investitionsvolumen von über 100 Millionen Euro ausgewiesen, das mit den vom Land bereitgestellten Mitteln in den nächsten Jahren sukzessive umgesetzt wird.

1. Wie ist der aktuelle Sachstand bezüglich des dargestellten Radweglückenschlusses?

Der gewünschte Radweg an der Landesstraße 342 zwischen Neuenmarhorst und der Kreisgrenze östlich von Goldenstedt hat eine Länge von 9 km. Im „Radwegekonzept 2016 an Landesstraßen“ konnte sich das Projekt leider nicht im „Vordringlichen Bedarf“ platzieren und wurde daher vom Geschäftsbereich Nienburg in den „Weiteren Bedarf“ aufgenommen.

2. Welche Priorität haben für die Landesregierung Radweglückenschlüsse generell, insbesondere der hier angesprochene?

Die absolute Länge eines genannten Lückenschlusses wurde bei der Bewertung der Priorität nicht berücksichtigt. Das Kriterium Lückenschluss betrachtet den Aspekt des Netzschlusses in einem örtlichen Radwegenetz.

3. Wann wird, gemäß Planungen der Landesregierung, mit dem Ausbau des Radwegs begonnen?

Da die Maßnahme im „Weiteren Bedarf“ geführt wird, kann aktuell zum Beginn einer Planung durch das Land keine verbindliche Aussage getroffen werden. Alternativ könnte eine vollständige Übernahme der Planung und des Baus durch einen Dritten, z. B. die Kommune, erfolgen. Sofern der Standard der Landesstraßenradwege eingehalten wird, übernimmt das Land den Radweg danach in seine Baulast.

39. Was hat der Tierwohlfonds für das Tierwohl gebracht? (Teil 1)

Abgeordnete Hermann Grupe, Dr. Gero Hocker, Jörg Bode, Horst Kortlang und Christian Dürr (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In einer Pressemitteilung des Landwirtschaftsministeriums vom 6. September 2017 heißt es, der Tierschutzplan Niedersachsen mit fast 50 Einzelpunkten sei unter der rot-grünen Landesregierung nahezu vollständig umgesetzt worden (<https://www.ml.niedersachsen.de/aktuelles/pressemitteilungen/agrarminister-meyer-tierschutzplan-niedersachsen-laesst-die-sau-raus-und-den-schnabel-dran-157404.html>, Abrufdatum: 8. September 2017). Zur Finanzierung der realisierten Tierschutzmaßnahmen äußert sich Minister Meyer in der Pressemitteilung: „Klar ist: Mehr Tierschutz gibt es nicht zum Nulltarif. Das Engagement der Bauern muss belohnt werden (...).“ Aus diesem Grund sei in Niedersachsen ein Tierwohlfonds aus EU-Mitteln in Höhe von 28 Millionen Euro geschaffen worden. Seit Ende 2015 zahlt das Land daraus für jedes Mastschwein mit intaktem Ringelschwanz 16,50 Euro und für jede Lagehenne in tierschutzgerechter Haltung 1,70 Euro. Bezüglich dieser beiden Maßnahmen bilanziert Minister Meyer: „Die Zahlen können sich sehen lassen. Hunderttausende Legehennen und Schweine haben davon profitiert. (...)“ Seit August seien nun zwei weitere Tierwohlprämien für Ferkel und Sauen eingeführt worden. Für jedes Ferkel ohne kupierten Ringelschwanz würden 5 Euro und für jede Sau ohne Haltung im Kastenstand 150 Euro gezahlt.

1. Für die Umsetzung wie vieler der fast 50 Einzelpunkte des Tierschutzplans Niedersachsen haben die Landwirte für den geleisteten Mehraufwand eine finanzielle Entschädigung erhalten, und wie viele der Maßnahmen mussten sie demzufolge auf eigene Kosten umsetzen?

Hier sind zwei Aspekte getrennt voneinander zu betrachten:

- a) Umsetzung der Maßnahmen aus dem Tierschutzplan Niedersachsen,
- b) Tierwohl-Fördermaßnahmen/ELER-Förderung.

Im Rahmen des von der Vorgängerregierung aus CDU und FDP 2011 geplanten Tierschutzplans selbst waren keine Prämien für den Mehraufwand der Landwirte geplant. Die aktuelle Landesregierung hat jedoch mit der Einreichung des ELER-Programms bei der EU entschieden, erstmals mindestens 28 Millionen Euro für Tierwohlmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Daraus stellt das Land die in der Vorbemerkung der Abgeordneten genannten Gelder zur Verfügung.

Die Maßnahmen des Tierschutzplans Niedersachsen geben den Landwirten Hilfestellung bei der Durchführung einer tierschutzgerechten Nutztierhaltung. Aus der Arbeit des Tierschutzplans Niedersachsen sind z. B.

- Ratgeber zur Reduzierung des Risikos für Schwanzbeißen bei Schweinen,
- Leitfaden für eine optimierte Kälberaufzucht,

- Empfehlungen zur Verhinderung von Federpicken und Kannibalismus bei Jung- und Legehennen

entstanden. Zusätzlich wurden Forschungsprojekte zur Erprobung höherer Tierwohlstandards gefördert und durchgeführt, und die Arbeitsgruppe Tierschutzindikatoren erarbeitet eine Liste von objektiven und reproduzierbaren Tierschutzindikatoren als Handreichung für Tierhalter, um ihren Verpflichtungen nach § 11 Abs. 8 des Tierschutzgesetzes nachzukommen.

Für die Ringelschwanzprämie wurde zusätzlich ein vom Land finanziertes Expertennetzwerk aufgebaut, das den teilnehmenden Betrieben beratend zur Seite steht. Fachlich begleitet wird das Netzwerk durch ein Gremium unter Leitung von Prof. Thomas Blaha, Vorsitzender der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT). Das 2015 gestartete Expertennetzwerk „Tierschutz und Tiergesundheit“ wird als Pilotprojekt mit insgesamt ca. 320 000 Euro über drei Jahre vom Ministerium gefördert.

2. Für welchen Zeitraum steht der Tierwohlfonds in Höhe von 28 Millionen Euro zur Verfügung, und welche Mittel stehen demnach pro Jahr aus dem Fonds zur Verfügung?

Die Tierwohl-Maßnahmen sind für die gesamte ELER-Förderperiode (2014 bis 2020) geplant. Da Niedersachsen das erste Bundesland ist, das eine solche Maßnahme entwickelt hat, war eine intensive Vorbereitungszeit zur Erarbeitung der einzelnen Maßnahmen erforderlich. Ziel war, mit wenigen Modellbetrieben anzufangen, um Praxiserfahrungen zu gewinnen. Deren Zahl soll dann jährlich steigen, sodass kein Betrieb leer ausgeht, der bislang mitgemacht hat. So sollen immer mehr Betriebe von den Tierwohlprämien profitieren. Bislang wurden alle Anträge, die die Bedingungen erfüllen, akzeptiert. Es ist also ausreichend Geld vorhanden. Kein Antrag musste wegen Geldmangel abgelehnt werden.

Im Dezember 2015 wurde mit dem ersten einjährigen Verpflichtungszeitraum begonnen. Die Fördergelder in Höhe von insgesamt ca. 1,8 Millionen Euro für ca. 482 000 Legehennen und 59 200 Mastschweine wurden im Frühjahr 2017 ausgezahlt.

Für den aktuell laufenden Verpflichtungszeitraum wurde die Förderung für insgesamt ca. 792 000 Legehennen und ca. 201 000 Mastschweine bewilligt. Das entspricht einer zu erwartenden Auszahlung von ca. 4,75 Millionen Euro.

Für den nächsten einjährigen Verpflichtungszeitraum (01.12.2017 bis 30.11.2018) wurde eine weitere Steigerung mit folgenden Tierzahlen für die einzelnen Maßnahmen bewilligt; neu und erstmals wird die Sauen- und die Ferkelpremie angeboten:

- Legehennen: ca. 934 000 Tiere, Mittelbedarf ca. 1,5 Millionen Euro,
- Mastschweine: ca. 216 000 Tiere, Mittelbedarf ca. 3,5 Millionen Euro,
- Sauen: ca. 3 740 Tiere, Mittelbedarf ca. 0,5 Millionen Euro,
- Ferkel: ca. 183 000 Tiere, Mittelbedarf ca. 1,5 Millionen Euro.

Insgesamt werden voraussichtlich also 7 Millionen Euro für diesen Verpflichtungszeitraum benötigt.

Bis zum 30.11.2018 werden also voraussichtlich 13,55 Millionen Euro der für die Tierwohl-Maßnahmen bereitgestellten Fördergelder ausgegeben worden sein. Dies entspricht knapp der Hälfte der bereitgestellten Mittel. Die andere Hälfte bleibt noch für die restliche Zeit der Förderperiode bis 2020. Auch wenn eine Prognose aufgrund der Einjährigkeit dieser Maßnahmen und der von Jahr zu Jahr steigenden Antragszahlen schwierig ist, ist davon auszugehen, dass die zur Verfügung gestellten Fördermittel ausreichen.

3. Wie viele Mastschweine wurden seit dem ersten Durchgang der Ringelschwanzprämie insgesamt in Niedersachsen gehalten, und für wie viele dieser Tiere haben Landwirte die Ringelschwanzprämie erhalten?

Der erste einjährige Verpflichtungszeitraum der Ringelschwanzprämie hat am 01.12.2015 bis begonnen und am 30.11.2016 geendet. Dementsprechend können aktuell auch nur die Zahlen aus diesem Zeitraum ausgewertet werden, der zweite Verpflichtungszeitraum läuft noch bis zum 30.11.2017.

Der gemittelte Mastschweinebestand aus zwei Zählungen im November 2015 und im Mai 2016 betrug 41 888 500 Mastschweine (50 kg und mehr Lebendgewicht). Von diesem Gesamtbestand wurden 80 857 Mastschweine im Rahmen der Ringelschwanzprämie gefördert.

Für den derzeit laufenden zweiten Verpflichtungszeitraum stellt sich die Situation wie folgt dar: Nach der offiziellen Zählung aus Mai 2017 werden 41 523 000 Mastschweine (50 kg und mehr Lebendgewicht) in Niedersachsen gehalten. Es wurde die Ringelschwanzprämie für 119 437 Mastschweine beantragt.

Für den am 01.12.2017 beginnenden Verpflichtungszeitraum wurde die Ringelschwanzprämie für 217 931 Mastschweine beantragt. Wie in den „Gemeinsamen Eckpunkten der Tierwohlförderung“ mit der Interessengemeinschaft der Schweinehalter (ISN) und dem Agrar- und Ernährungsforum (AEF) vereinbart, ist ein langsam wachsendes ganzheitliches Förderkonzept mit einem selbstlernenden und sich immer weiter entwickelnden Anreizsystem zu realisieren.

Dieses von der ISN, dem AEF sowie dem ML erarbeitete Eckpunkte- und Dialogpapier greift die Überlegungen zur „Ringelschwanzprämie“ sowie die Aktivitäten zur Thematik des Schwanzbeißen (bzw. zum Kupierverzicht bei Schweinen) im Rahmen des Tierschutzplans Niedersachsen auf und skizziert die Maßnahmenabfolge, die im Sinne des Tierschutzes und eines nachhaltigen Ressourceneinsatzes im Rahmen einer effektiven und praktikablen Tierwohlförderung verfolgt werden sollen.

Ziel ist es, mit den strukturellen Verbesserungen und Anpassungen der Fördermaßnahmen wirksame Anreize für reale und machbare Verbesserungen in der Tierhaltung zu erreichen. Das Fördersystem ist dabei so auszurichten, dass der Strukturwandel nicht verschärft wird. Diese Ziele wurden mit dieser freiwilligen Maßnahme erreicht.

40. Was hat der Tierwohlfonds für das Tierwohl gebracht? (Teil 2)

Abgeordnete Horst Kortlang, Hermann Grupe, Jörg Bode und Christian Dürr (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In einer Pressemitteilung des Landwirtschaftsministeriums vom 6. September 2017 heißt es, der Tierschutzplan Niedersachsen mit fast 50 Einzelpunkten sei unter der rot-grünen Landesregierung nahezu vollständig umgesetzt worden (<https://www.ml.niedersachsen.de/aktuelles/pressemitteilungen/agrarminister-meyer-tierschutzplan-niedersachsen-laesst-die-sau-raus-und-den-schnabel-dran-157404.html>, Abrufdatum: 8. September 2017). Zur Finanzierung der realisierten Tierschutzmaßnahmen äußert sich Minister Meyer in der Pressemitteilung: „Klar ist: Mehr Tierschutz gibt es nicht zum Nulltarif. Das Engagement der Bauern muss belohnt werden (...).“ Aus diesem Grund sei in Niedersachsen ein Tierwohlfonds aus EU-Mitteln in Höhe von 28 Millionen Euro geschaffen worden. Seit Ende 2015 zahlt das Land daraus für jedes Mastschwein mit intaktem Ringelschwanz 16,50 Euro und für jede Legehennen in tierschutzgerechter Haltung 1,70 Euro. Bezüglich dieser beiden Maßnahmen bilanziert Minister Meyer: „Die Zahlen können sich sehen lassen. Hunderttausende Legehennen und Schweine haben davon profitiert. (...)“ Seit August seien nun zwei weitere Tierwohlförderprämien für Ferkel und Sauen eingeführt worden. Für jedes Ferkel ohne kupierten Ringelschwanz würden 5 Euro und für jede Sau ohne Haltung im Kastenstand 150 Euro gezahlt.

1. Wie viele Legehennen wurden seit dem ersten Durchgang der Legehennenprämie insgesamt in Niedersachsen gehalten, und für wie viele dieser Tiere haben Landwirte die Legehennenprämie erhalten?

Im Rahmen der Agrarstrukturerhebung 2016 (ASE 2016), die ca. alle drei Jahre durchgeführt wird, wurden zum Stichtag 01.03.2016 der Geflügelbestand und die vorhandenen Haltungsplätze für Geflügel aller nach dem Agrarstatistikgesetz berichtspflichtigen landwirtschaftlichen Betriebe erfasst. Das heißt, auch kleinere Geflügelbestände wurden gezählt, sofern der Betrieb insgesamt berichtspflichtig war.

Die Tierbestände wurden in der ASE 2016 allgemein erfasst, es wurden in den 4 167 Legehennen haltenden Betrieben 20 929 143 Haltungsplätze für Legehennen gezählt, tatsächlich gehalten wurden zum Berichtszeitpunkt 19 501 882 Legehennen.

Der Stichtag der Zählung fällt in den ersten Verpflichtungszeitraum der ELER-Tierwohlmaßnahme (01.12.2015 bis 30.11.2016), in dem ca. 482 000 Legehennen gefördert wurden.

Im aktuell laufenden Verpflichtungszeitraum (01.12.2016 bis 30.11.2017) wurde die Förderung für insgesamt ca. 792 000 Legehennen bewilligt.

Für den nächsten einjährigen Verpflichtungszeitraum (01.12.2017 bis 30.11.2018) wurde die Teilnahme für ca. 934 000 Legehennen bewilligt.

2. Wurde die Legehennenprämie stets über die gesamte Lebenszeit der Tiere gewährt?

Ja, wenn der Antragsteller auch nach Beendigung des vorangegangenen Verpflichtungszeitraums erneut an der Maßnahme teilnimmt.

3. Wie viele Geldmittel müssten pro Jahr zur Verfügung stehen, damit die Tierwohlprämien beim aktuellen Fördersatz für jedes in Niedersachsen gehaltene Mastschwein und Ferkel sowie für jede Legehenne und Sau über die gesamte Lebenszeit der Tiere gewährt werden könnte (bitte für die vier Kategorien einzeln angeben)?

Die ELER-Tierwohl-Maßnahme wurde nicht entwickelt, um flächendeckend für jedes in Niedersachsen gehaltene Schwein oder für jede in Niedersachsen gehaltene Legehenne eine Prämie zu gewähren. Sie gibt Anreize für Tierschutz-Maßnahmen über den gesetzlichen Standards. Eine Kompensation für gesetzliche Auflagen ist nach den EU-Bestimmungen leider nicht möglich, daher kann die Prämie von ihrer Ausrichtung her nur einigen und nicht allen Betrieben gezahlt werden.

Vielmehr sollte mit dieser Maßnahme der Mehraufwand für die tierwohlsteigernden Maßnahmen, die die teilnehmenden Landwirtinnen und Landwirte in ihren Ställen umsetzen, entlohnt werden. Dafür wurde die erforderliche Prämienhöhe für die jeweilige Maßnahme von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen berechnet.

Die Tierwohlmaßnahme soll wichtige Impulse geben, um den von der Vorgängerregierung entwickelten Tierschutzplan schneller umsetzen. Das Konzept des Tierschutzplans beinhaltet z. B. die Erprobung auf Pilotbetrieben ab 2012 oder die Umsetzung von Praxisempfehlungen ab 2016. Mit der Entwicklung der Tierwohlmaßnahme wurde dieses Vorhaben unterstützt. Es sollte u. a. gezeigt werden, dass ein Mehr an Tierwohl sowohl in der konventionellen als auch in der ökologischen Tierhaltung umgesetzt werden kann.

Für die zunächst in der Öffentlichkeit besonders kontrovers diskutierte „Ringelschwanzprämie“ wurden ein stringentes Beratungskonzept, eine fundierte wissenschaftliche Begleitung (Expertenetzwerk) und die 100-prozentige Vor-Ort-Kontrolle aller teilnehmenden Betriebe festgelegt. Zusätzlich sollte bewusst mit zunächst wenigen Landwirten begonnen werden.

Die Gesamtheit dieser Maßnahmen hat zu einem sehr guten Ergebnis des ersten Verpflichtungszeitraums geführt. Die von Jahr zu Jahr steigende Teilnehmerzahl zeigt, dass das Konzept aufgeht, sich immer mehr Landwirte mit dieser Thematik beschäftigen und den ersten Schritt in den Ausstieg aus dem routinemäßigen Schwänzekupieren bei Schweinen wagen.

41. Moratorium für kabinettspflichtige Personalentscheidungen - Wurden Parteifreunde entgegen der Absprache befördert?

Abgeordnete Christian Grascha, Jörg Bode, Christian Dürr, Jan-Christoph Oetjen, Hermann Grupe und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 7. August 2017 einigten sich der Landtagspräsident, der Ministerpräsident, die Fraktionschefs und die Landesvorsitzenden der im Landtag vertretenen Parteien in einer gemeinsamen Sitzung auf ein Moratorium für kabinettspflichtige Personalentscheidungen. Nach einem Bericht im *Rundblick* vom 8. August 2017 soll in dieser Sitzung Ministerpräsident Weil den Fraktionen der CDU und der FDP zugestanden haben, beide Fraktion künftig vorab zu unterrichten, wenn das Kabinett wichtige Stellenbesetzungen - abseits der Regelbeförderungen - plane.

Vier Wochen später teilt der Chef der Staatskanzlei in einem Schreiben an die vier Vorsitzenden der Landtagsfraktionen mit, das Kabinett habe letztmalig am 5. September über wichtige Personalentscheidungen (Besoldungsstufen B 3 und R 3 aufwärts) entschieden. Eine konkrete Nennung der genauen Stellen oder Namen enthielt das Schreiben nicht.

Vorbemerkung der Landesregierung

Nach Artikel 38 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung (NV) ernennt und entlässt die Landesregierung die Berufsrichterinnen, Berufsrichter, Beamtinnen und Beamten. Nach Absatz 3 kann sie diese Befugnisse auf einzelne Mitglieder der Landesregierung oder auf andere Stellen übertragen. Das Begriffspaar „ernennt und entlässt“ umfasst dabei nach allgemeiner Auffassung neben Ernennung und Entlassung weitere beamtenrechtliche Maßnahmen, die für Niedersachsen in Ziffer 1.1.1 des Gemeinsamen Runderlasses des MI, der StK und der übrigen Ministerien vom 28.11.2012 „Dienstrechtliche Befugnisse und Zustimmung zu den Gleichstellungsplänen“ (Nds. MBl. S. 1242) festgelegt werden.

Mit Beschluss vom 27.11.2012 „Dienstrechtliche Befugnisse, Zustimmung zu den Gleichstellungsplänen“ (Nds. MBl. S. 1241) hat die Landesregierung von der ihr durch Artikel 38 Abs. 3 NV eröffneten Delegationsmöglichkeit weitgehend Gebrauch gemacht und sich lediglich die dienstrechtlichen Befugnisse für die Ämter der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie der Sprecherin oder des Sprechers der Landesregierung vorbehalten. Für Entscheidungen, die Ämter der Besoldungsordnung B und der Besoldungsordnung R von der BesGr. R 3 an aufwärts sowie Arbeitsplätze der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit entsprechender Vergütung betreffen, hat sie sich jedoch die Zustimmung (Einwilligung) vorbehalten. Die Landesregierung hat bei dieser Antwort diese kabinettspflichtigen Personalentscheidungen im eigentlichen Sinne berücksichtigt. Sie geht dabei davon aus, dass dies der Intention der Fragesteller entspricht und die in der Vorbemerkung der Fragesteller vorgenommene Abgrenzung (Besoldungsstufen B 3 und R 3 aufwärts) in Unkenntnis des vorstehend genannten Beschlusses der Landesregierung vom 27.11.2012 erfolgt ist.

Entgegen der Behauptung in der Vorbemerkung der Fragesteller hat sich der Ministerpräsident nicht mit den übrigen Sitzungsteilnehmern auf ein Moratorium für kabinettspflichtige Personalentscheidungen geeinigt. Ebenso wenig hat er zugestanden, die Fraktionen der CDU und der FDP künftig vorab zu unterrichten, wenn das Kabinett wichtige Stellenbesetzungen - abseits der „Regelbeförderungen“ - plane. Der Ministerpräsident hat lediglich zugesagt, diese Bitten der Fraktionsvorsitzenden der Fraktionen von CDU und FDP zu prüfen. Der Chef der Staatskanzlei hat daraufhin den Vorsitzenden der Fraktionen des Landtags mitgeteilt, dass die Landesregierung - jenseits rechtlich unaufschiebbarer Entscheidungen - sich letztmalig in ihrer Sitzung am 05.09.2017 mit kabinettspflichtigen Personalien (Besoldungsgruppen B und R 3 aufwärts) befasst hat. Im Übrigen weist die Landesregierung die in der Überschrift der vorliegenden Anfrage gewählte Formulierung, es habe im Vorfeld der Landtagswahl vermehrt Beförderungen von Personen gegeben, die den die aktuelle Landesregierung tragenden Parteien nahestehen, mit Nachdruck zurück. Die im fraglichen Zeitraum von der Landesregierung getroffenen Personalentscheidungen stehen in keinem inneren

Zusammenhang zum Landtagswahltermin am 15.10.2017. Diesen Personalentscheidungen vorangegangene Auswahlentscheidungen sind dabei allein auf Grundlage des Artikels 33 Abs. 2 des Grundgesetzes erfolgt, also ausschließlich nach den dort genannten Kriterien Eignung, Befähigung und fachliche Leistung.

In Niedersachsen entspricht es jahrzehntelanger Übung, dass eine amtierende Landesregierung in einem bestimmten Zeitraum vor dem Termin einer Landtagswahl im oben genannten Rahmen keine wichtigen Personalentscheidungen mehr trifft, um den Handlungsspielraum künftiger Landesregierungen nicht zu stark zu beschneiden (zu diesen rechtlich unaufschiebbaren Entscheidungen gehört z. B. die Zustimmung der Landesregierung zur Verleihung eines zunächst nach § 5 des Niedersächsischen Beamtengesetzes im Beamtenverhältnis auf Probe verliehenen Amtes im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach Bewährung in der Probezeit. Erfolgt die Ernennung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nicht auf den Tag genau nach Ablauf der zweijährigen Probezeit, so löst dies einen Rückfall in das vorher bekleidete Amt aus. Bei Bewährung in der Probezeit besteht jedoch ein Rechtsanspruch auf Verleihung dieses Amtes im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.). Wie der Chef der Staatskanzlei den Fraktionsvorsitzenden mitgeteilt hat, betrogen diese Fristen in der Praxis der letzten fünf Landtagswahlen im Durchschnitt rund sechs Wochen, in einzelnen Fällen also auch mehr oder weniger.

Rechtliche Gründe für eine solche Selbstbeschränkung der Landesregierung gibt es nicht. Die eingangs geschilderte verfassungsrechtliche Aufgabenzuweisung unterliegt keinen Einschränkungen, weder in zeitlicher noch in anderer Sicht. Sie ist vielmehr Ausdruck einer klaren verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung. Diese Kompetenz obliegt der Landesregierung unabhängig von Mehrheitsverhältnissen im Landtag.

Daher hat die Landesregierung angesichts der geänderten Mehrheitsverhältnisse im Landtag keinen Grund gesehen, von der bisherigen Praxis vor Landtagswahlen im Sinne des Anliegens der Fraktionsvorsitzenden von CDU und FDP abzuweichen. Vielmehr hätte es gute Gründe gegeben, in Anbetracht des unerwarteten Endes der Legislaturperiode eine kürzere Frist als die gewählte vorzusehen, da die Personalplanungen der Ressorts langfristig auf den ursprünglichen Landtagswahltermin am 14.01.2018 ausgerichtet waren.

Die Landesregierung hat sich dennoch dafür entschieden, an der seit Jahrzehnten bestehenden Stillhaltefrist auch im Fall dieser vorgezogenen Landtagswahl festzuhalten, um damit an die niedersächsische Staatspraxis bei vergangenen Wahlen anzuknüpfen.

Der Vollständigkeit halber sei zudem darauf hingewiesen, dass es in Niedersachsen schon seit den 1970er-Jahren keine „Regelbeförderung“ mehr gibt. Eine solche war lediglich bis zum Jahre 1975 vorgesehen. Danach sollte die Verleihung des ersten Beförderungsamts jeder Laufbahngruppe zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgen. Die Beförderung in die Besoldungsgruppe A 3 erfolgte nach einem Jahr, in die Besoldungsgruppe A 6 nach zwei Jahren, in die Besoldungsgruppe A 10 nach drei Jahren und in die Besoldungsgruppe A 13 nach fünf Jahren. Heutige Beförderungsentscheidungen erfolgen allein nach dem beschriebenen Grundsatz der Bestenauslese.

1. **Über welche Personalentscheidungen hat das Kabinett vom 7. August 2017 bis einschließlich 5. September 2017 eine Entscheidung getroffen, und warum konnten diese nicht nach der Landtagswahl am 15.10.2017 getroffen werden (bitte für jede Stelle die genaue Stellenbeschreibung und den Grund nennen)?**

	Funktion (Dienstposten)	Art der Personalentscheidung der Landesregierung	Begründung für die Beschlussfassung/Kenntnisnahme zu diesem Zeitpunkt
Aus dem Bereich des Ministeriums für Inneres und Sport			
1.	Leitung des Referates Z 4 im Ministerium	Zustimmung zur Beförderung in die BesGr. B 2	Beförderung nach erfolgreicher Bewährung innerhalb der beamtenrechtlichen Erprobungszeit

	Funktion (Dienstposten)	Art der Personalentscheidung der Landesregierung	Begründung für die Beschlussfassung/Kenntnisnahme zu diesem Zeitpunkt
Aus dem Bereich des Finanzministeriums			
2.	Leitung des Landesamtes für Steuern Niedersachsen	Zustimmung zur Übertragung des Dienstpostens vorbehaltlich der Herstellung des Benehmens mit dem Bund (BesGr. B 5)	Es ist zwingend erforderlich, die vakante Position der Leitung des Landesamtes für Steuern zu besetzen. Die Zuordnung einer klaren Verantwortlichkeit auch im Hinblick auf die Neuausrichtung des Landesamtes ist sicherzustellen.
3.	Leitung der Abteilung Bau und Liegenschaften sowie ab 02.10.2017 - nach Auflösung der OFD Niedersachsen - Leitung des Landesamtes für Bau und Liegenschaften	Zustimmung zur Übertragung des Dienstpostens (BesGr. B 3)	Die Leitung der Abteilung Bau und Liegenschaften soll schnellstmöglich wiederbesetzt werden. Mit der Errichtung des neuen Landesamtes zum 02.10.2017 geht die Leitung der Abteilung Bau und Liegenschaften in die Leitung des Landesamtes für Bau und Liegenschaften über. Es ist zwingend erforderlich, die vakante Position der Leitung der Abteilung Bau und Liegenschaften und ab dem 02.10.2017 die Leitung des Landesamtes zu besetzen. Die Zuordnung einer klaren Verantwortlichkeit auch im Hinblick auf die Neuausrichtung des Landesamtes ist sicherzustellen.
4.	Leitung des Referats 45 im Ministerium	Zustimmung zur Beförderung in die BesGr. B 2	Der Dienstposten der Referatsleitung 45 wurde mit Zustimmung der Niedersächsischen Landesregierung bereits seit August 2013 wahrgenommen. Die Referatsleitung hat sich seitdem in der Aufgabenwahrnehmung bewährt. Im Rahmen der Bestenauslese auf Basis der Regelbeurteilungen konnte nun die Verleihung eines Amtes der BesGr. B 2 erfolgen
Aus dem Bereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung			
5.	Leitung der Abteilung 5 im Ministerium	Zustimmung zur Ernennung zur Ministerialdirigentin (BesGr. B 6) im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (§ 5 NBG)	Ablauf der Probezeit gemäß § 5 Abs. 1 NBG
6.	Leitung der Abteilung 1 im Ministerium	Zustimmung zur Ernennung zum Ministerialdirigenten (BesGr. B 6) im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (§ 5 NBG)	Ablauf der Probezeit gemäß § 5 Abs. 1 NBG
Aus dem Bereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur			
7.	Stellvertretende Leitung der Abteilung 1 im Ministerium	Zustimmung zur Ernennung zum Leitenden Ministerialrat (BesGr. B 3) im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (§ 5 NBG)	Ablauf der Probezeit gemäß § 5 Abs. 1 NBG

	Funktion (Dienstposten)	Art der Personalentscheidung der Landesregierung	Begründung für die Beschlussfassung/Kenntnisnahme zu diesem Zeitpunkt
8.	Leitung des Referat 27 im Ministerium	Zustimmung zur Beförderung in die BesGr. B 2	Beförderung nach erfolgreicher Bewährung innerhalb der beamtenrechtlichen Erprobungszeit
Aus dem Bereich des Kultusministeriums			
9.	Leitung des Referats 13 im Ministerium	Zustimmung zur Versetzung an die Staatskanzlei und Kenntnisnahme der (höhen-gleichen) Übertragung des Dienstpostens der Referatsleitung 202 in der Staatskanzlei (BesGr. B 2)	Siehe Nr. 27. Das Referat 202 der Staatskanzlei ist aufgrund der dort wahrgenommenen Aufgaben in den Bereichen Ministerrecht und Personalentscheidungen der Landesregierung eines von zentraler Bedeutung zu Beginn und Ende einer Legislaturperiode. Eine Vakanz der Referatsleitung war zum jetzigen Zeitpunkt daher nicht vertretbar.
10.	Leitung der Regionalabteilung Braunschweig der Niedersächsischen Landesschulbehörde	Zustimmung zur Versetzung vom Ministerium an die Niedersächsischen Landesschulbehörde, Regionalabteilung Braunschweig und Kenntnisnahme der Übertragung des Dienstpostens der Leitung der Regionalabteilung (BesGr. B 2)	Zeitnahe Wiederbesetzung des Dienstpostens (frei zum 01.10.2017) notwendig. Stellenausschreibung bereits im SVBl. 04/2017; Auswahlentscheidung am 25.07.2017 dem Kabinett vorgelegt, Zustimmung erfolgte am 08.08.2017.
11.	Leitung der Abteilung 4 im Ministerium	Zustimmung zur Ernennung zur Ministerialdirigentin (BesGr. B 6) im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (§ 5 NBG)	Ablauf der Probezeit gemäß § 5 Abs. 1 NBG
12.	Leitung der Regionalabteilung Hannover der Niedersächsischen Landesschulbehörde	Zustimmung zur Übertragung des Dienstpostens (BesGr. B 2)	Zeitnahe Wiederbesetzung des Dienstpostens (frei seit 01.06.2017) notwendig. Stellenausschreibung bereits im SVBl. 03/2017; Auswahlentscheidung am 16.08.2017 dem Kabinett vorgelegt, Zustimmung erfolgte am 29.08.2017.
Aus dem Bereich des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
13.	Stellvertretende Leitung der Abteilung 2 im Ministerium	Zustimmung zur Ernennung zum Leitenden Ministerialrat (BesGr. B 3) im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (§ 5 NBG)	Ablauf der Probezeit gemäß § 5 Abs. 1 NBG
Aus dem Bereich des Justizministeriums			
14.	Generalstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig	Zustimmung zur Versetzung in den Ruhestand auf eigenen Antrag mit Wirkung vom 30.04.2018	

	Funktion (Dienstposten)	Art der Personalentscheidung der Landesregierung	Begründung für die Beschlussfassung/Kenntnisnahme zu diesem Zeitpunkt
15.	Direktor des Amtsgerichts am Amtsgericht Göttingen	Zustimmung Versetzung vom Oberlandesgericht Braunschweig an das Amtsgericht und zur (höhengleichen) Übertragung des Amtes (BesGr. R 3)	Es handelt sich um Personalien aus dem Geschäftsbereich des Justizministeriums. Die Personalien aus dem Geschäftsbereich betreffen entweder reine Rechtsprechungsstellen (VR OLG oder VR OVG) oder Gerichts- oder Behördenleitungen oder deren Stellvertretung, deren Besetzung zwecks Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Justiz keinen weiteren Aufschub duldet. Die beabsichtigten Ernennungen haben zum Teil infolge von Konkurrenzsituationen noch nicht stattgefunden
16.	Präsidentin des Amtsgerichts am Amtsgericht Osnabrück	Zustimmung zur Versetzung vom Landgericht Osnabrück an das Amtsgericht und zur Beförderung in die BesGr. R 3+Z	
17.	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht beim Oberlandesgericht Celle	Zustimmung zur Beförderung in die BesGr. R 3	
18.	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht beim Oberlandesgericht Celle	Zustimmung zur Beförderung in die BesGr. R 3	
19.	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht beim Oberlandesgericht Celle	Zustimmung zur Beförderung in die BesGr. R 3	
20.	Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts am Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht	Zustimmung zur Beförderung in die BesGr. R 4	
21.	Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht beim Oberlandesgericht Braunschweig	Zustimmung zur Beförderung in die BesGr. R 3	
22.	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht beim Oberlandesgericht Braunschweig	Zustimmung zur Beförderung in die BesGr. R 3	
23.	Oberstaatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Hannover	Zustimmung zur Übertragung des Dienstpostens (BesGr. R 3)	
24.	Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht, Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht	Zustimmung zur Beförderung in die BesGr. R 3	
Aus dem Bereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz			
25.	Geschäftsbereichsleitung VII im Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz	Zustimmung zur Beförderung in die BesGr. B 2	Beförderung nach erfolgreicher Bewährung innerhalb der beamtenrechtlichen Erprobungszeit
26.	Leitung des Referats 23 im Ministerium	Zustimmung zur Beförderung in die BesGr. B 2	Beförderung nach erfolgreicher Bewährung innerhalb der beamtenrechtlichen Erprobungszeit

	Funktion (Dienstposten)	Art der Personalentscheidung der Landesregierung	Begründung für die Beschlussfassung/Kenntnisnahme zu diesem Zeitpunkt
Aus dem Bereich der Staatskanzlei			
27.	Leitung des Referats 202 in der Staatskanzlei	Zustimmung zur Abordnung mit dem Ziel der Versetzung an den Niedersächsischen Landesrechnungshof	Es bestand nun aus fürsorglichen Gründen die Möglichkeit, einem seit November 2016 bestehenden Wunsch des Beamten, aus persönlichen Gründen wohnortnäher verwendet zu werden, zu entsprechen.
28.	Leitung des Referats 403 in der Staatskanzlei	Zustimmung zur Übertragung des Dienstpostens (BesGr. B 2)	Der Dienstposten war seit dem 01.05.2017 vakant und sollte nach der Durchführung eines regulären Auswahlverfahrens nachbesetzt werden. Eine weitere mehrmonatige Vakanz in der Leitung war personalwirtschaftlich nicht vertretbar.
29.	Bevollmächtigter und Leiter der Vertretung des Landes beim Bund	Entlassung aus dem Beamtenverhältnis	Maßgeblich für die Entlassungsentscheidung der Landesregierung war das 2013 vom Leiter der Landesvertretung initiierte Vergabeverfahren für den Versand des Newsletters der Landesvertretung Berlin.

2. Welche Personen genau wurden bei den Kabinettsentscheidungen vom 7. August 2017 bis einschließlich 5. September 2017 befördert (bitte um Nennung des vollständigen Namens)?

Bei Auskünften der Landesregierung sind auch die Bestimmungen des Personalaktenrechts zu beachten. Da in diesem Fall vertrauliche Personaldaten betroffen sind, bietet die Landesregierung an, eine Beantwortung der Frage in vertraulicher Ausschusssitzung vorzunehmen.

3. Welche Stellenausschreibungen bzw. Besetzungsverfahren wurden nach dem 7. August 2017 veranlasst bzw. in diesem Zeitraum zum Abschluss gebracht?

	Funktion (Dienstposten)/ Beförderungsamt	Stellenausschreibung veranlasst	Auswahlverfahren abgeschlossen
Aus dem Bereich des Ministeriums für Inneres und Sport			
1.	Leitung der Abteilung 4 im Ministerium	Ausschreibung vom 15.08. bis 30.08.2017	
Aus dem Bereich des Finanzministeriums			
2.	Leitung des Landesamtes für Steuern Niedersachsen	Ausschreibung vom 20.07. bis 18.08.2017	Ja (siehe unter Frage 1)
3.	Leitung der Abteilung Bau und Liegenschaften sowie ab 02.10.2017 - nach Auflösung der OFD Niedersachsen - Leitung des Landesamtes für Bau und Liegenschaften	Ausschreibung vom 12.07. bis 04.08.2017	Ja (siehe unter Frage 1)

	Funktion (Dienstposten)/ Beförderungsamt	Stellenausschreibung veranlasst	Auswahlverfahren abge- schlossen
Aus dem Bereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung			
4.	Leitung des Referats 203 und stellvertretende Abtei- lungsleitung 2 im Ministe- rium		Ja (Verfahren abgebrochen)
Aus dem Bereich des Justizministeriums			
5.	Leitung des Referats 102 im Ministerium	Ausschreibung vom 24.08. bis 12.09.2017	
6.	Leitung des Referats 103 im Ministerium	Ausschreibung vom 29.08. bis 14.09.2017	
7.	Vizepräsen- tin/Vizepräsident des Landgerichts am Landge- richt Hildesheim	Ausschreibung vom 15.08. bis 10.09.2017	
8.	Präsidentin/Präsident des Oberlandesgerichtes am Oberlandesgericht Celle		ja, eine Kabinettsbefassung ist jedoch noch nicht veranlasst worden
9.	Vorsitzende Richterin/Vor- sitzender Richter am Lan- dessozialgericht beim Landessozialgericht Nie- dersachsen- Bremen		ja, eine Kabinettsbefassung ist jedoch noch nicht veranlasst worden
10.	Vorsitzende Richterin/Vor- sitzender Richter am Oberlandesgericht beim Oberlandesgericht Celle		Ja (siehe unter Frage 1)
11.	Vorsitzende Richterin/Vor- sitzender Richter am Oberlandesgericht beim Oberlandesgericht Celle		Ja (siehe unter Frage 1)
12.	Vorsitzende Richterin/Vor- sitzender Richter am Oberlandesgericht beim Oberlandesgericht Celle		Ja (siehe unter Frage 1)
13.	Direktorin/Direktor des Amtsgerichts beim Amts- gericht Göttingen		Ja (siehe unter Frage 1)
14.	Präsidentin/Präsident des Amtsgericht beim Amtsge- richt Osnabrück		Ja (siehe unter Frage 1)
15.	Vizepräsidentin/Vizeprä- sident des Oberverwal- tungsgerichts am Ober- verwaltungsgericht Nie- dersachsen		Ja (siehe unter Frage 1)
16.	Vorsitzende Richterin/Vor- sitzender Richter am Oberlandesgericht beim Oberlandesgericht Braun- schweig		Ja (siehe unter Frage 1)
17.	Vorsitzende Richterin/Vor- sitzender Richter am Oberlandesgericht beim Oberlandesgericht Braun- schweig		Ja (siehe unter Frage 1)

	Funktion (Dienstposten)/ Beförderungsamt	Stellenausschreibung veranlasst	Auswahlverfahren abge- schlossen
18.	Oberstaatsanwältin/Oberstaatsanwalt Staatsanwaltschaft Hannover		Ja (siehe unter Frage 1)
19.	Vorsitzende Richterin/Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht		Ja (siehe unter Frage 1)
Aus dem Bereich der Staatskanzlei			
20.	Leitung des Referats 403 in der Staatskanzlei		Ja (siehe unter Frage 1)

42. Verträge des Justizministeriums mit externen Anbietern von Fortbildungen (Teil 1)

Abgeordnete Dr. Stefan Birkner und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Auch im Bereich der Justiz sind kontinuierliche Fortbildungsangebote notwendig, um den beruflichen Anforderungen und der zunehmenden Komplexität vieler für die Justiz relevanter Lebensbereiche gerecht werden zu können. Dabei bedient sich das Justizministerium auch externer Anbieter.

1. In welchem Umfang werden den Bediensteten der Justiz Fortbildungsangebote gemacht?

So breit gefächert wie die Aufgaben der Justiz ist auch das vielfältige Fortbildungsangebot, das das Justizministerium den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Justiz bietet, um diese bei der kompetenten Wahrnehmung ihrer anspruchsvollen Aufgaben zu unterstützen und sie dazu zu befähigen.

Das Fortbildungsangebot richtet sich an alle Bediensteten, von den Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeistern über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Serviceeinheiten der Gerichte und Staatsanwaltschaften, die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, die Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die Bediensteten in den Justizvollzugsanstalten bis hin zu den Behördenleitungen. Dabei werden sowohl die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzelner Laufbahngruppen separat zu spezifischen Themen geschult als auch laufbahnübergreifende Veranstaltungen durchgeführt. Inhaltlich beschäftigen sich die Fortbildungen mit der gesamten Breite des Aufgabenbereichs der Justiz. Rechtliche Themen werden auf Einführungsveranstaltungen für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger, auf Erfahrungsaustauschen für erfahrene Bedienstete sowie auf Spezialistentagungen behandelt. Bei der Konzeption des Fortbildungsangebotes reagiert das Justizministerium auf die Wünsche der Bediensteten, auf rechtliche Neuerungen sowie auf besondere Schwerpunkte in der Praxis, wie etwa mit Fortbildungen im Asylrecht für Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter angesichts der gestiegenen Zahl von Asylverfahren. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Befähigung der Proberichterinnen und Proberichter für die neuen, anspruchsvollen Herausforderungen, die der Einstieg in die Justiz für sie bedeutet. Das Justizministerium bietet außerdem Tagungen an der Deutschen Richterakademie an und koordiniert die Fortbildungen auf europäischer Ebene durch das European Judicial Training Network. In verhaltensorientierten Fortbildungen werden die Kompetenzen der Bediensteten im Bereich der Kommunikation geschult wie etwa im Telefontraining oder in Übungen zur Verhandlungsführung.

Daneben gibt es Fortbildungen für Pressesprecherinnen und Pressesprecher, Organisationsberaterinnen und Organisationsberater, Prüferinnen und Prüfer, Leiterinnen und Leiter von Referendararbeitsgemeinschaften, Ausbilderinnen und Ausbilder am Arbeitsplatz und Referendarinnen und

Referendare, für Bedienstete, die mit dem internen Rechnungswesen und der Budgetierung befasst sind, sowie im Bereich der Sicherheit.

Dienstübergreifend besteht im Bereich der Personalentwicklung ein umfassendes Angebot an verschiedenen Maßnahmen der kollegialen Beratung, Führungskräftezirkeln und Supervisionen, Schulungen zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement und Gesundheitsmanagement sowie zur interkulturellen Kompetenz, zum Zeitmanagement und zur Arbeitsorganisation. Für den ehemals höheren Dienst werden Führungskräftemodule angeboten.

Aufgrund der Vielschichtigkeit der Tätigkeiten im Justizvollzug werden für die Bediensteten in diesem Bereich speziell Fortbildungen mit entsprechenden Themenschwerpunkten angeboten wie etwa Behandlung und Förderung der Gefangenen, medizinische Versorgung, Sicherheit sowie Gesundheit, Beratung und Krisenintervention. Die Organisation der Fortbildungen erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges.

Diese Darstellung umfasst die vom Justizministerium angebotenen Fortbildungsveranstaltungen. Darüber hinaus werden den Bediensteten der Justiz auch von den dem Ministerium nachgeordneten Stellen umfangreiche Fortbildungsangebote gemacht.

2. Wie hoch ist der Anteil der von externen Anbietern durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen?

Der Anteil liegt bei rund 9 % bezogen auf das im Justizministerium im Jahr 2017 für Fortbildungen zur Verfügung stehende Gesamtbudget. Eine Auswertung nach Fortbildungstagen war in der Kürze der zur Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Unter Bezugnahme auf die Vorbemerkung ist die Beauftragung von externen Anbietern in zwei Fallgruppen zu unterscheiden: Zum einen nehmen einzelne Bedienstete an Fortbildungsveranstaltungen externer Anbieter teil. Zum anderen werden Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt, die sich ausschließlich an Bedienstete der Justiz richten und nur von diesen besucht werden.

3. Welches finanzielle Volumen haben die entsprechenden Aufträge?

Im Jahr 2017 werden die Aufträge, mit denen externe Anbieter mit der Konzeption, Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen beauftragt worden sind, ein Volumen von ca. 96 000 Euro haben.

43. Verträge des Justizministeriums mit externen Anbietern von Fortbildungen (Teil 2)

Abgeordnete Dr. Stefan Birkner und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Auch im Bereich der Justiz sind kontinuierliche Fortbildungsangebote notwendig, um den beruflichen Anforderungen und der zunehmenden Komplexität vieler für die Justiz relevanter Lebensbereiche gerecht werden zu können. Dabei bedient sich das Justizministerium auch externer Anbieter.

1. Wurden Verträge des Justizministeriums mit externen Anbietern von Fortbildungen in jüngster Zeit vor deren regulärem Ablauf neu ausgeschrieben?

Nein.

2. Falls ja, um welche Verträge handelt es sich, und mit welcher Begründung wurden sie neu ausgeschrieben?

Entfällt.

3. Wann endet die voraussichtliche Vertragslaufzeit für die neuen Verträge?

Entfällt.

44. Videoüberwachung beim Tag der Niedersachsen?

Abgeordnete Jörg Bode und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 2. September 2017 berichtet die *Neue Presse*, dass während des Festes zahlreiche Kameras - festinstallierte und mobile - zum Einsatz gekommen sind. „Bedenken, ob das massive Filmen der Besucher auch datenschutzrechtlich gedeckt ist, hat die Polizei nicht, Grundlage sei das bestehende Polizeigesetz“, so Polizeisprecher Claus. Ein derartiger präventiver Einsatz von Kameras war z. B. beim Maschseefest in Hannover nicht erfolgt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit einer Videoaufzeichnung sind im Allgemeinen einerseits die Erwartungen verbunden, Straftaten durch eine abschreckende Wirkung vorzubeugen, andererseits sollen die Dokumentation des Geschehens sowie die Möglichkeit der nachträglichen Täteridentifizierung, z. B. durch eine Veröffentlichung der Aufnahme, die Strafverfolgung erleichtern.

Die Landesregierung hat immer im Blick, dass die Videoüberwachung einen gewichtigen Eingriff in die Persönlichkeits- und Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger darstellen kann. Bei gründlicher Abwägung dieser widerstreitenden Interessen ist zu berücksichtigen, dass mehr Videoüberwachung natürlich nicht mit absoluter Sicherheit gleichzusetzen ist. Die Videoüberwachung kann jedoch beim Vorliegen spezifischer Erfordernisse ein wertvoller Bestandteil präventiven und repressiven polizeilichen Handelns sein und damit einen Beitrag für die Sicherheit in Niedersachsen leisten.

1. Auf welcher genauen Rechtsgrundlage erfolgte die Videoüberwachung?

Die polizeiliche Videoüberwachung erfolgte auf Grundlage der Regelungen der §§ 1, 32 III Nds. SOG.

2. War die Landesbeauftragte für Datenschutz bei der Planung miteingebunden?

Der Datenschutzbeauftragte der Polizeiinspektion Wolfsburg-Helmstedt war in die Planung eingebunden. Zudem erfolgte die Übermittlung aller im Zusammenhang mit der Videoüberwachung erstellten relevanten Unterlagen an den Datenschutzbeauftragten der Polizeidirektion Braunschweig, der deren Weiterleitung an die Landesbeauftragte für den Datenschutz in der Phase der Einsatzvorbereitung sicherstellte.

3. Was geschieht mit dem Datenmaterial im Nachgang der Veranstaltung, und gibt es weitere Großveranstaltungen, bei denen ebenfalls eine derartige Videoüberwachung erfolgte?

Das Datenmaterial wurde sieben Tage nach dem Veranstaltungsende automatisch gelöscht.

Die einsatzverantwortlichen Polizeidirektionen haben keine Meldeverpflichtung bzw. Dokumentationspflicht hinsichtlich des polizeilichen Einsatzes von Videoüberwachung anlässlich von Großveranstaltungen. Daraus resultierend kann seitens des LPP keine belastbare Aussage getroffen werden, inwieweit bei Großveranstaltungen eine derartige Videoüberwachung, wie sie am Tag der Niedersachsen in Wolfsburg stattfand, in der Vergangenheit bei anderen Großveranstaltungen eingesetzt wurde.

Eine belastbare Erhebung von diesbezüglichen Einsatzanlässen mit entsprechender Videoüberwachung wäre, unabhängig vom nicht näher definierten Erfassungszeitraum, in der Kürze der zur Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

45. Hybrid- bzw. Elektrofahrzeuge der Polizei Niedersachsen?

Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Jörg Bode, Gabriela König und Hermann Grupe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 25. November 2016 gab Innenminister Boris Pistorius den Startschuss zum Forschungsprojekt „lautlos und einsatzbereit“. Das Projekt, das auf drei Jahre ausgelegt ist, soll „mit dem Niedersächsischen Forschungszentrum für Fahrzeugtechnik der TU Braunschweig einen Leitfaden zur integrierten Planung und Steuerung von Flotten-, Lade- und Energieinfrastruktur“ entwickeln (Ministerium für Inneres und Sport). Im Zuge des Projekts sollen 50 hybridbetriebene und rein batterieelektrische Polizeifahrzeuge sowie 30 Ladesäulen beschafft werden.

Bereits zu Beginn des Projektes verfügte die Polizei Niedersachsen über 38 Elektro- und Hybridfahrzeuge, 19 Elektrofahrräder und 46 Ladestationen (Ministerium für Inneres und Sport).

Vorbemerkung der Landesregierung

Eine der größten Herausforderungen des 21. Jahrhunderts stellt der Kampf gegen den Klimawandel dar. Ohne die Ausstoßreduzierung von klimaschädlichen Treibhausgasen drohen unserem Planeten durch die globale Erwärmung katastrophale Folgen.

Das Land Niedersachsen kommt der Forderung nach einer ökonomisch und ökologisch nachhaltigen Mobilität langfristig durch die Integration hybrider und batterieelektrischer Fahrzeuge innerhalb der landeseigenen Fahrzeugflotte nach.

Mit dem ins Leben gerufenen Projekt „lautlos & einsatzbereit“ nehmen das Land Niedersachsen und seine Polizei bundesweit eine Vorreiterrolle ein. Innerhalb des geförderten Projektes werden nicht nur die Umweltfreundlichkeit der eingesetzten Fahrzeuge im Land Niedersachsen nachhaltig erhöht, Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen gesenkt, sondern auch Technologiereife, der spezifische Energiebedarf und die Nutzerakzeptanz in einem Einsatzgebiet mit höchsten Anforderungen an Technik und Verfügbarkeit der Fahrzeuge aufgezeigt. Das Ergebnis des Projektes, in Form eines Leitfadens, wird als Vorbild für andere Landesflotten dienen, um den ökologischen und ökonomischen Betrieb von Fahrzeugflotten, auch unter extremen Einsatzbedingungen der Landespolizei, weiter voranzutreiben.

Innerhalb des Projekts ist vorgesehen, bis zu 50 Stück sogenannter batterieelektrischer (BEV) und Plug-in-Hybrid-Fahrzeuge (PHEV) in der Landespolizei auf ihre Alltagstauglichkeit zu erproben, insbesondere in den Einsatzbereichen des Streifendienstes, des Kriminalermittlungsdienstes, aber auch für Verwaltungs-/Fiskalfahrten. Das Projekt läuft bis August 2019 und hat ein Volumen in Hö-

he von 1,9 Millionen Euro. Gefördert wird es vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. Mit zusätzlichen 305 000 Euro leistet das Wirtschaftsministerium noch in diesem Jahr einen wertvollen Beitrag für die Schaffung erforderlicher Ladeinfrastrukturen.

1. An welchen Standorten der Polizei Niedersachsen werden seit wann Elektro- oder Hybridfahrzeuge eingesetzt (bitte nach Standorten aufschlüsseln)?

Seit 2014 werden Elektro- und Hybridfahrzeuge bei der Polizei Niedersachsen eingesetzt. Die Standorte ergeben sich aus der Tabelle (**Anlage 1**).

2. An welchen Standorten der Polizei Niedersachsen stehen seit wann die notwendigen Ladestationen (bitte nach Standorten aufschlüsseln)?

Aufstellung siehe nachfolgende Tabelle (**Anlage 2**).

3. Wie viele der 50 Fahrzeuge sind bereits beschafft worden?

15 Hybridfahrzeuge aus dem aktuellen Projekt „lautlos & einsatzbereit“ sind bereits beschafft worden. Alle weiteren Fahrzeuge befinden sich derzeit im Beschaffungsprozess. Sieben Fahrzeuge werden noch in 2017 ausgeliefert werden (Verteilung siehe **Anlage 3**), die restlichen Fahrzeuge in 2018.

Anlage 1

Zuständigkeit	Standort E-Fahrzeug	Model	Art	Typ	Jahr	Anzahl
PD Braunschweig						
PI BS	Braunschweig, Friedrich-Voigtländer-Str. 41	e-up	KFZ-N	BEV	2014	1
PI WOB	Wolfsburg, Heßlinger Str. 27	e-up	KFZ-N	BEV	2014	1
PI GF	Gifhorn, Hindenburgstr. 2	e-Golf	KFZ-N	BEV	2014	1
PI GS	Goslar, Heinrich-Pieper-Str. 1	e-Golf	KFZ-N	BEV	2014	1
PI SZ	Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 21	e-Golf	KFZ-N	BEV	2014	1
PI BS/PK Süd	Alsterplatz 3, 38120 Braunschweig	Golf GTE	FUSTW	PHEV	2015	1
PI Gifhorn	Hindenburgstraße 2, 38518 Gifhorn	Golf GTE	FUSTW	PHEV	2015	1
PI BS/PK Nord	Braunschweig, Guntherstr. 2	Passat GTE	FUSTW	PHEV	2016	1
PI WOB	Wolfsburg, Heßlinger Str. 27	Passat GTE	FUSTW	PHEV	2016	1
PI GS	Goslar, Heinrich-Pieper-Str. 1	Passat GTE	FUSTW	PHEV	2016	1
PI SZ/PK Peine	Peine, Schäferstraße 87	Passat GTE	FUSTW	PHEV	2016	1
PK Mitte	Mitte Münzstrasse 1, 38100 Braunschweig	Passat GTE	FUSTW	PHEV	2017	1
PI GF	Gifhorn, Hindenburgstraße 2, Wache	Passat GTE	FUSTW	PHEV	2017	1
PI WOB	Wolfsburg, Heßlinger Str. 27	Passat GTE	FUSTW	PHEV	2017	1
PD Hannover						
PD H	Hannover, Marienstraße 34-36	e-up	KFZ-N	BEV	2014	1
PD H Dez 11	Hannover, Marienstraße 34-36	e-up	KFZ-N	BEV	2014	1
PD H	Hannover, Waterloostraße 9	e-up	KFZ-N	BEV	2014	1
PI West	Hannover, Wunstorfer Straße 20	e-Golf	KFZ-N	BEV	2014	1
PI Mitte	Herschelstraße 35-36	e-Golf	KFZ-N	BEV	2014	1
PSt Sahlkamp-Vahrenheide	Tempelhofweg 4, 30179 Hannover	Golf GTE	FUSTW	PHEV	2015	1
PSt Kleefeld	Fuhrberger Str. 4, 30625 Hannover	Golf GTE	FUSTW	PHEV	2015	1
PI Burgdorf	Burgdorf, Vor dem Celler Tor 45	Passat GTE	FUSTW	PHEV	2016	1
PI Süd	Hannover, Kastanienallee 1	Passat GTE	FUSTW	PHEV	2016	1
PI Garbsen	Garbsen, Meyenfelder Straße 3	Passat GTE	FUSTW	PHEV	2016	1
PI Ost	Hannover, Am Wellenplatz 2	Passat GTE	FUSTW	PHEV	2016	1
PD H	Ronnenberg, Hamelner Straße 3	Passat GTE	FUSTW	PHEV	2017	1
PD H	PK Langenhagen, Ostpassage 5, Langenhagen	Passat GTE	FUSTW	PHEV	2017	1
PD Göttingen						
PI GÖ	Göttingen, Otto-Hahn-Str. 2	e-up	KFZ-N	BEV	2014	1
PD GÖ	Göttingen, Groner Landstraße 51	e-Golf	KFZ-N	BEV	2014	1
PI GÖ	Göttingen, Groner Landstraße 51	e-Golf	FUSTW	BEV	2014	1
PI HI	Hildesheim, Schützenwiese 24	e-Golf	KFZ-N	BEV	2014	1
PI HI	Hildesheim, Schützenwiese 24	Ampera	FUSTW	REEV	2014	1
PI HI	Sarstedt, Am Bruchgraben 7A	Golf GTE	FUSTW	PHEV	2015	1
PI NOM	Teichstraße 4, 37154 Northeim	Golf GTE	FUSTW	PHEV	2015	1
PI GÖ	Göttingen, Groner Landstraße 51	Passat GTE	FUSTW	PHEV	2016	1
PI NI	Nienburg, Amalie-Thomas-Platz 1	Passat GTE	FUSTW	PHEV	2016	1
PI HI	Hildesheim, Schützenwiese 24	Passat GTE	FUSTW	PHEV	2016	1
PI HM-PYR	Bad Pyrmont, Bahnhofstraße 42	Passat GTE	FUSTW	PHEV	2016	1
PI HM-PYR	Bad Münder, Angerstr. 23	Passat GTE	FUSTW	PHEV	2017	1
PI HI	Hildesheim, Schützenwiese 24, Wache Carport	Passat GTE	FUSTW	PHEV	2017	1
PD Oldenburg						
PI OL	Friedhofsweg 30	e-Golf	KFZ-N	BEV	2014	1
PI CLP	Cloppenburg, Bahnhofstraße 62, 49661 Cloppenburg	Passat GTE	FUSTW	PHEV	2017	1
PI CUX	Cuxhaven, Werner-Kammann Str.8, 27472 Cuxhaven	Passat GTE	FUSTW	PHEV	2017	1
PI DH	Diepholz, Dr. Klatte Straße 1, 49356 Diepholz	Passat GTE	FUSTW	PHEV	2017	1
PD Osnabrück						
PI LER/EMD	Borkum	e-Golf	KFZ-N	BEV	2014	1
PI LER/EMD	Georgstraße 29, Leer	Passat GTE	FUSTW	PHEV	2017	1
PD OS	Osnabrück, Kollegienwall 6-8	Passat GTE	FUSTW	PHEV	2017	1
PI Aurich	Aurich, Fischteichweg 1-5	Passat GTE	FUSTW	PHEV	2017	1
PD Lüneburg						
PI Celle	Celle, Jägerstraße 1	Ampera	FUSTW	REEV	2014	1
PI Celle	Celle, Jägerstr. 1 in 29221 Celle	Passat GTE	FUSTW	PHEV	2017	1
PI Harburg	Harburg, Schützenstraße 17 in 21244 Buchholz i.d.N.	Passat GTE	FUSTW	PHEV	2017	1
Polizeiakademie Niedersachsen						
PA NI	Nienburg, Bürgermeister-Stahn-Wall 9	e-Golf	KFZ-N	BEV	2014	1
ZPD Niedersachsen						
ZPD NI	Hannover, Tannenbergallee 11	e-Golf	KFZ-N	BEV	2014	1

Anlage 2

Aufbau Ladeinfrastruktur

14.09.17

Zuständigkeit	Ort des Ladegerätes	Art	Jahr	Stecker Typ	Anzahl AC
PD Braunschweig					
1 PI BS	Friedrich-Voigtländer-Str.41, Carport	Wallbox "work"	2014	2	1
2 PI BS	Friedrich-Voigtländer-Str.41, Carport	Wallbox "work"	2014	2	1
3 PI WOB	Heßlinger Str., Garage	Wallbox "work"	2014	2	1
4 PI WOB	Heßlinger Str., Garage	Wallbox "work"	2014	2	1
5 PI GF	Hindenburgstr. 2, Garage	Wallbox "work"	2014	2	1
6 PI GS	Heinrich-Pieper-Str. 1, Kfz.-Halle	Wallbox "work"	2014	2	1
7 PI SZ	Joachim-Campe-Str.	Wallbox "work"	2014	2	1
9 PI GF	Gifhorn, Hindenburgstr. 2 noch nicht verbaut	Wallbox "home"	2015	2	1
10 PI BS/PK Nord	Braunschweig, Guntherstr. 2	Wallbox ABL	2016	2	1
11 PI WOB	Wolfsburg, Heßlinger Str. 27	Wallbox ABL	2016	2	1
12 PI GS	Goslar, Heinrich-Pieper-Str. 1	Wallbox ABL	2016	2	1
13 PI SZ/PK Peine	Peine, Schäferstraße 87	Wallbox ABL	2016	2	1
PD Hannover					
1 PD H	Hannover, Marienstraße 34-36	Wallbox "work"	2014	2	1
2 PD H	Hannover, Waterloostraße 9	Wallbox "work"	2014	2	1
3 PD H Dez 11	Hannover, Marienstraße 34-36	Wallbox "work"	2014	2	1
5 PI West	Hannover, Wunstorfer Straße 20	Wallbox "work"	2014	2	1
6 PI Mitte	Herschelstraße 35-36	Wallbox "work"	2014	2	1
7 Pst Sahlkamp	Hannover, Tempelhofweg 4	Wallbox "home"	2015	2	1
8 Pst Kleefeld	Hannover, Fuhrberger Str. 4	Wallbox "home"	2015	2	1
9 PI Burgdorf	Burgdorf, Vor dem Celler Tor 45	Wallbox ABL	2016	2	1
10 PI Süd	Hannover, Kastanienallee 1	Wallbox ABL	2016	2	1
11 PI Garbsen	Garbsen, Meyenfelder Straße 3	Wallbox ABL	2016	2	1
12 PI Ost	Hannover, Am Welfenplatz 2	Wallbox ABL	2016	2	1
PD Göttingen					
1 PI GÖ	Göttingen, Otto-Hahn-Str. 2	Wallbox "work"	2014	2	1
2 PD GÖ	Göttingen, Groner Landstraße 51	Wallbox "work"	2014	2	1
3 PI GÖ / PK DUD	Duderstadt, Herzberger Landstr. 10	Wallbox "work"	2014	2	1
4 PI HI	Hildesheim, Schützenwiese 24	Wallbox "work"	2014	2	1
5 PI HI	Hildesheim, Schützenwiese 24, Tiefgarage	Wallbox	2014	1	1
6 PI GÖ	Göttingen, Groner Landstraße 51	Säule	2015	CCS	0
7 PI HM	Hamel, Zentralstraße 9	Wallbox "work"	2014	2	1
8 PI NOM/OHA	Northeim, Teichstr. 4	Wallbox "work"	2014	2	1
9 PI HI / PK Sarste	Sarstedt, Am Bruchgraben 7a	Wallbox "home"	2015	2	1
10 PI NOM	Northeim, Teichstraße 4	Wallbox "home"	2015	2	1
11 PI GÖ	Göttingen, Groner Landstraße 51	Wallbox ABL	2016	2	1
12 PI HI	Hildesheim, Schützenwiese 24	Wallbox ABL	2016	2	1
13 PI NI	Nienburg, Amalie-Thomas-Platz 1	Wallbox ABL	2016	2	1
14 PI HM	Hamel, Zentralstraße 9	Wallbox ABL	2016	2	1
PD Lüneburg					
1 PI Celle	Celle, Jägerstraße 1	Wallbox "work"	2014	2	1
2 PI Celle	Celle, Jägerstraße 1	Wallbox	2014	1	1
PD Oldenburg					
1 PI OL	Friedhofsweg 30	Wallbox "home"	2015	2	1
PD Osnabrück					
1 PI Leer/Emden	26757 Borkum, Strandstr. 11-13	Wallbox "home"	2015	2	1
LKA NI					
4 LKA	Hannover, Marienstraße 34-36	Wallbox "work"	2014	2	1
PANI					
1 PA NI	Bürgermeister-Stahn-Wall 9	Wallbox "work"	2014	2	1
ZPD NI					
1 ZPD NI	Tannenbergallee 11, Gebäude L, Parkdeck 3	Wallbox "work"	2014	2	1
2 ZPD NI	Tannenbergallee 11, Gebäude L, Parkdeck 3	Wallbox "work"	2014	2	1
3 ZPD NI	Tannenbergallee 11, vor Haus M	Säule	2015	CCS	0

Anlage 3

Behörde	Dienststelle	Objektbezeichnung	Antrieb	Fahrzeug	Auslieferung	vorgesehener Standort (genaue Örtlichkeit)
PD BS	PI GF	FUSTW	PHEV	VW Passat GTE	Nov 17	PI Gifhorn, Hindenburgstraße 2, Wache
PD BS	PK WF	FUSTW	PHEV	VW Passat GTE	Nov 17	PK Wolfenbüttel, Lindener Str. 22, 38300 Wolfenbüttel
PD H	PI Burgdorf	FUSTW	PHEV	VW Passat GTE	Nov 17	PK Langenhagen, Ostpassage 5, Langenhagen
PD LG	PI ROW	FUSTW	PHEV	VW Passat GTE	Nov 17	PI Rotenburg, Königsberger Str. 46 in 27356 Rotenburg
PD GÖ	PI OHA	FUSTW	PHEV	VW Passat GTE	Nov 17	Osterode, Abgunst 5
PD OL	PI OL	FUSTW	PHEV	VW Passat GTE	Nov 17	PI Verden, im Burgfeld 6, 27283 Verden
PD GÖ	PI GÖ	KFZ-N	BEV	BMW i3	Nov 17	PI Göttingen, Groner Landstraße

46. Wie viele Vollzugsbeamte arbeiten beim IT.Niedersachsen?

Abgeordnete Gabriela König, Jan-Christoph Oetjen, Jörg Bode, Hermann Grupe, Christian Grascha und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit dem Projekt PolizeiClient soll die komplette polizeiliche IT-Infrastruktur der Polizei Niedersachsen bis Ende 2018 umfassend modernisiert und von IT.Niedersachsen betrieben werden. Dies wird auch personelle Veränderungen bei der Polizei mit sich bringen. Betroffen sind vor allem die Beamten, ca. 300 Personen, die sich bis dato um die Systempflege und -wartung der Rechner gekümmert haben. Das Innenministerium warb in der Vergangenheit dafür, dass möglichst viele der 300 Personen von der Polizei zu IT.Niedersachsen wechseln, um so Expertise aus der Polizei zu IT.Niedersachsen zu bekommen (*proPolizei 2/2017*).

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit dem Kabinettsbeschluss vom 19.01.2016 hat das Kabinett der Verlagerung von IT-Aufgaben von der Polizei Niedersachsen zu IT.Niedersachsen (IT.N) im Rahmen der sogenannten Ein-Plattform-Lösung zugestimmt. Mit der Aufgabenverlagerung von der Polizei zu IT.N geht die Freisetzung von Beschäftigten aus bisherigen Verwendungsbereichen der IT der Polizei einher. Nach vollständigem Abschluss der Migration wird eine Größenordnung von bis zu 300 Beschäftigten (Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, Verwaltungsbeamtinnen und -beamte sowie tarifliches Fachpersonal) in ihren bisherigen Verwendungsbereichen freigesetzt werden können.

1. Wie viele der ca. 300 betroffenen Beschäftigten haben sich bereits zu einem Wechsel zu IT.Niedersachsen entschlossen?

Nach heutigem Kenntnisstand wechseln 39 Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte der Polizei bis Ende 2018 im Zusammenhang mit dem PolizeiClient zu IT.N. Einige Personen sind bereits versetzt oder befinden sich in einer Abordnung mit dem Ziel der Versetzung, in anderen Fällen haben die Abordnungen mit dem Ziel der Versetzung noch nicht begonnen.

2. Wie viele davon sind Vollzugsbeamte, und wie viele sind Verwaltungsangestellte?

Es handelt sich um 26 Tarifbeschäftigte, zehn Polizeivollzugsbeamtinnen/-beamte und drei Verwaltungsbeamtinnen/-beamte.

3. Wie wird der Weggang in den Dienststellen kompensiert, oder fallen diese Stellen komplett weg?

Durch die Übertragung von Aufgaben hin zu IT.N entfallen deren IT-Aufgaben und damit auch die Stellen in der Polizei. Eine Kompensation ist deshalb nicht erforderlich, gleichwohl werden 135 Stellen in der Polizei verbleiben, auf denen polizeitaktische Aufgaben bewältigt werden können. Es steht also unter dem Strich mehr Personal für polizeispezifische Aufgaben in der Polizei zur Verfügung.

47. Stromgewinnung aus Wind im vergangenen Jahr

Abgeordnete Jörg Bode, Horst Kortlang, Dr. Gero Hocker und Almuth von Below-Neufeldt (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Windkraft gehört zu den volatilen Energiearten. Wenn zum Zeitpunkt der Erzeugung zu viel Energie erzeugt wurde, muss sie abgegeben werden. Wird zu wenig Energie erzeugt, muss hinzugekauft werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung hat sich im Rahmen des am 16.08.2016 beschlossenen Leitbilds einer nachhaltigen Energie- und Klimaschutzpolitik das Ziel gesetzt, die Energieversorgung spätestens bis zum Jahr 2050 nahezu vollständig auf erneuerbare Energien umzustellen. Auf diese Weise soll ein Beitrag zur Umsetzung des Pariser Klimaabkommens geleistet werden. Die Transformation des Energieversorgungssystems bietet zugleich erhebliche wirtschaftliche Potenziale für Niedersachsen.

In einem auf erneuerbaren Energien basierenden Stromversorgungssystem kommt Flexibilitätsoptionen zum Ausgleich der zunehmenden erzeugungsseitigen Volatilität eine zentrale Rolle zu. Die Landesregierung setzt sich daher intensiv dafür ein, die Rahmenbedingungen für Flexibilitätsoptionen zu verbessern. Flexibilitätspotenziale ergeben sich insbesondere durch die Sektorkopplung, den Netz- und Speicherausbau, den europäischen Strombinnenmarkt und die Digitalisierung. Zudem wird das Potenzial der Wasserkraftwerke in Deutschland und in den Nachbarländern bislang nicht vollständig genutzt. Auch hier liegen noch Potenziale.

Ab Mitte der 20er-Jahre werden Solarwasserstoff, Methanol und Methan aus erneuerbaren Quellen (Power to X) und andere Flexibilitäten eine zunehmend größere Rolle spielen. Redox-Flow-Batterien und viele andere Technologien stellen Optionen im F+E-Status dar.

1. Wie viel Strom wurde im vergangenen Jahr durch Windräder erzeugt?

Der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch betrug 2015 in Niedersachsen insgesamt 55,5 %. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung betrug im Jahr 2015 40,1 %, davon Wind 24,3 %, Photovoltaik 3,8 %, Biomasse 11,5 %, Wasserkraft 0,3 %, sonstige 0,2 %. Die Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen gibt für 2016 folgende vorläufigen Zahlen an: In Deutschland wurde im Jahr 2016 eine Strommenge von 66,3 Milliarden kWh Onshore- und 12,6 Milliarden kWh Offshorestrom eingespeist.

2. In wie vielen Stunden erzeugten Windräder im vergangenen Jahr in Niedersachsen Strom unter Vollast?

Der Landesregierung liegen keine Daten der amtlichen Statistik dazu vor, in wie vielen Stunden in Niedersachsen in 2016 Windenergieanlagen unter Vollast produzierten. Die durchschnittlichen Volllaststunden des bundesweiten Bestandes von Windenergieanlagen an Land werden von Fraunhofer IWES (Wind Monitor) für das Jahr 2016 auf 1 553 geschätzt. Für 2016 neu errichtete Onshorewindenergieanlagen liegt die erwartete mittlere Volllaststundenzahl bei 2 721. Für Wind Offshore werden 4 400 h, Photovoltaik 840 bis 1 010 h, Biomasse 6 000 h, Geothermie 8 300 h genannt.

3. In wie vielen Stunden erzeugten Windräder im vergangenen Jahr in Niedersachsen gar keinen Strom?

Ausweislich der von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichten Online-Hochrechnung der Istwerte für Windenergie onshore und Windenergie offshore gab es im Jahr 2016 deutschlandweit keine einzige Stunde, in der es keine Windstromerzeugung gab. Bundesländerscharfe Daten liegen der Landesregierung nicht vor.

48. Teilhabe durch Umsetzung der Inklusion

Abgeordneter Uwe Schwarz (SPD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Seit 2009 gilt die UN-Behindertenrechtskonvention auch in Deutschland. Alle staatlichen Ebenen - sowohl Bund und Länder als auch die Kommunen - sind gleichermaßen zur Umsetzung der Konvention verpflichtet. Als Kernpunkt der niedersächsischen Sozialpolitik ist die vollständige Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben anzusehen. Von Anfang an sollen Menschen mit Behinderungen gemeinsam mit Menschen ohne Behinderungen in allen Lebensbereichen selbstbestimmt zusammenleben können.

Die UN-Behindertenrechtskonvention macht konkrete Vorgaben für z. B. die Bereiche Behinderteneinrichtungen, Heimgesetz und Baurecht. Das Ziel ist immer, Menschen mit Behinderungen den Zugang zu ihren Menschenrechten zu eröffnen, die in der UN-Behindertenrechtskonvention verankert sind.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention - UN-BRK) hat für die Landesregierung einen hohen Stellenwert. Entsprechend der Koalitionsvereinbarung aus dem Jahr 2013 haben alle Ministerien Maßnahmenkataloge erarbeitet, die in einer interministeriellen Arbeitsgruppe zusammengeführt worden sind. Daneben ist eine Fachkommission eingerichtet worden, in der Menschen mit Behinderungen sowie Vertreterinnen und Vertreter der maßgeblichen Verbände sich abseits von bürokratischen Zwängen mit dem Thema Inklusion beschäftigten und viele Vorschläge zur Umsetzung der UN-BRK erarbeitet haben. Die Ergebnisse sind dann bei der Erstellung eines Aktionsplans Inklusion 2017/2018, der im Januar 2017 von der Landesregierung beschlossen wurde, berücksichtigt worden.

Ein wesentlicher Aufgabenschwerpunkt dieser Wahlperiode war auch die Mitwirkung an dem Bundesteilhabegesetz (BTHG). Die Umsetzung dieses Gesetzes in Niedersachsen wird in den kommenden Monaten von besonderer Bedeutung sein. Beim BTHG handelt es sich um ein Bundesgesetz, weshalb in den nachstehenden Antworten hierauf nicht mehr eingegangen wird.

Im Hinblick auf die Beantwortung der Fragen wird ferner der Hinweis für erforderlich gehalten, dass eine detaillierte und umfassende Nennung aller in den Fragen angesprochenen Aktivitäten, Maßnahmen, Projekte oder Handlungsschritte nicht möglich gewesen ist. Hierfür hätte eine umfängliche und zeitaufwändige Abfrage aller Ressorts durchgeführt werden müssen. Vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden Zeit ist davon aber Abstand genommen worden.

1. Was hat die Landesregierung bei Regierungsübernahme an Aktivitäten der Vorgängerregierung im Bereich der Inklusion vorgefunden?

Die Vorgängerregierung hatte am 31.01.2012 den Entwurf eines Aktionsplans des Landes Niedersachsen zur Umsetzung der UN-BRK zustimmend zur Kenntnis genommen und beschlossen, die-

sen zur Verbandsbeteiligung freizugeben. Eine abschließende Entscheidung zu seiner Umsetzung wurde nicht getroffen.

Unabhängig davon sind einzelne Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK durchgeführt worden. Auf den Aktionsplan Inklusion 2017/2018 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Er nennt in einem eigenen Kapitel allgemein solche Maßnahmen. Siehe auch die Antwort zu Frage 2.

Der Bericht der Landesregierung an den Landtag über die Auswirkungen des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen vom 25.08.2011 (Drs. 16/3900) enthält die Aussage, dass die Notwendigkeit einer Anpassung des Gesetzes vor dem Hintergrund der Umsetzung der UN-BRK nicht gesehen wird.

2. Welche Maßnahmen und Projekte hat die Landesregierung in der 17. Wahlperiode in diesem Bereich auf den Weg gebracht bzw. umgesetzt?

Wie bereits unter der Vorbemerkung angesprochen, hat die Landesregierung im Januar 2017 einen Aktionsplan Inklusion 2017/2018 beschlossen. Er umfasst 211 konkrete Maßnahmen zu den Handlungsfeldern

- Bewusstseinsbildung,
- Partizipation,
- Kommunikation,
- Bildung,
- Arbeit,
- Wohnen,
- Mobilität,
- Familie,
- Gesundheit und Pflege,
- Freizeit und Sport,
- Kultur sowie
- Medien.

Mit Stand vom 30.06.2017 wurde eine erste Zwischenbilanz gezogen. Danach sind bereits 85 Maßnahmen umgesetzt worden. Weitere 89 Maßnahmen befanden sich in der Umsetzung, 29 Maßnahmen waren in der Planung, und acht Maßnahmen wurden noch nicht begonnen.

Der Aktionsplan nennt in einem eigenen Kapitel (Seiten 7 bis 14), wie in der Antwort zur Frage 1 angesprochen, bereits durchgeführte Maßnahmen. Damit sollte deutlich gemacht werden, dass die Landesregierung mit der Umsetzung der UN-BRK in Niedersachsen schon vor den mit dem Aktionsplan erfolgten Festlegungen begonnen hat.

Der Aktionsplan kann über folgenden Link eingesehen werden: https://www.ms.niedersachsen.de/themen/soziales/menschen_mit_behinderungen/menschen-mit-behinderungen-13851.html

3. Was plant sie in diesem Zusammenhang als nächste Handlungsschritte?

Zu den nächsten Handlungsschritten gehört die weitere Umsetzung des Aktionsplans Inklusion 2017/2018. Hierfür wird eine zweite Zwischenbilanz zum Stichtag 30.10.2017 erstellt, die Grundlage für eine Inklusionskonferenz am 04.12.2017 werden soll. Darüber hinaus soll auf der genannten Inklusionskonferenz eine Ideensammlung für den Aktionsplan Inklusion 2019/2020 gemeinsam mit Interessierten durchgeführt werden.

49. Welche Gefahren gehen von Anhängerinnen und Anhängern der Chemtrail-Theorien aus? (Teil 2)

Abgeordneter Volker Bajus (Grüne)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Seit Jahren kursiert eine Verschwörungstheorie, die davon ausgeht, dass Kondensstreifen nicht durch Abgase aus dem Flugverkehr entstehen, sondern auf Chemikalien und Giftstoffe zurückzuführen sind, die von Staaten versprüht werden. Chemtrail-Anhängerinnen und -Anhänger sind sich sicher, dass durch Kondensstreifen Wetterlagen beeinflusst werden, die z. B. zu bewusst herbeigeführten Wetterkatastrophen führen. Andere sind der Meinung, dass Menschen durch die Chemtrails vergiftet werden sollen.

Die Anhängerinnen und Anhänger sind weltweit vernetzt, aber nur lose organisiert. Auch in Deutschland gibt es verschiedene Bürgerinitiativen und Zusammenschlüsse von Befürworterinnen und Befürwortern.

Viele Leute, die Chemtrail-Theorien anhängen, glauben und unterstützen auch rechtsextremistisches, antisemitisches, rassistisches Gedankengut. Offensichtlich gibt es hier verwandte Erklärungs- und Deutungsmuster. In einem Bericht des MDR-Magazins Fakt vom 13. Juni 2017 werden zudem Chemtrail-Anhängerinnen und -Anhänger zitiert, die sich über Angriffe auf Flugzeuge austauschen. Dabei sollen Laserpointer zum Einsatz kommen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Anhängerinnen oder Anhänger von Chemtrail-Theorien werden in Niedersachsen weder seitens des niedersächsischen Verfassungsschutzes noch von den Polizeibehörden erfasst. Auf die Vorbemerkung zu Teil 1 der Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung (Nr. 8) wird verwiesen.

1. Wie viele Anhängerinnen und Anhänger haben die Chemtrail-Theorien in Deutschland und weltweit?

Der Landesregierung liegen keine Daten zur Anzahl von Anhängerinnen oder Anhängern dieser Chemtrail-Theorien in Deutschland oder weltweit vor.

2. Sind der Landesregierung Kontakte zwischen Anhängerinnen und Anhängern der Chemtrail-Theorien und rechtsextremistischen Kreisen bekannt? Wenn ja, welche rechtsextremen Organisationen haben direkten Kontakt oder Verbindungen zu Chemtrail-Anhängerinnen und -Anhängern?

Den niedersächsischen Sicherheitsbehörden ist bekannt, dass „reichsideologisches“ Gedankengut oftmals mit weiteren Verschwörungstheorien einhergeht. So sind innerhalb der „Reichsbürger-/Selbstverwalter-Szene“ u. a. auch Anhängerinnen und Anhänger der Chemtrail-Theorie zu finden.

Dem niedersächsischen Verfassungsschutz liegen Informationen über einzelne Rechtsextremisten und/oder Einzelpersonen aus der Szene der „Reichsbürger & Selbstverwalter“ vor, die auch diversen Verschwörungstheorien (u. a. Chemtrails) anhängen. Informationen über konkrete Verbindungen oder Überschneidungen zwischen rechtsextremistischen Gruppierungen einerseits und Anhängerinnen und Anhängern der Chemtrail-Verschwörungstheorie andererseits liegen derzeit nicht vor. Des Weiteren wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. Wie bewertet die Landesregierung die Verbreitung oder Unterstützung von Verschwörungstheorien wie denen von den Chemtrails, und sind diese eine Gefahr für die Demokratie?

Siehe Vorbemerkung zu Teil 1 der Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung Nr. 8.

50. Werden europäische Kulturrouten in Niedersachsen vom Land gefördert?

Abgeordneter Burkhard Jasper (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

In Niedersachsen gibt es europäische Kulturrouten des Europarates wie beispielsweise die Straße der Megalith-Kultur im Osnabrücker Land. Solche Routen steigern das Interesse für die Kultur. Durch die europaweite Vernetzung können die Zusammenarbeit zwischen den Staaten gestärkt und ein Beitrag zur Völkerverständigung geleistet werden. Zudem können solche Routen positive Auswirkungen auf den Tourismus haben.

1. Welche europäischen Kulturrouten gibt es in Niedersachsen?

Fünf europäische Kulturrouten verlaufen durch Niedersachsen: die europäische Route der Megalithkultur (2013), TRANSROMANICA (2007), die Jakobswege nach Santiago de Compostela (1987), die Hanse (1991) und die europäische Route des Jüdischen Erbes (2004).

2. Ist das Land Mitglied in den Trägervereinen dieser Kulturrouten, oder beabsichtigt es, Mitglied zu werden?

Das Land Niedersachsen ist bislang kein Mitglied in den Trägervereinen der Kulturrouten. Es bestehen jedoch konkrete Überlegungen zu einer Mitgliedschaft im internationalen Verein „Megalithic Routes“ durch das Landesamt für Denkmalpflege (NLD). Die Tätigkeit dieses Vereins sowie regionale und überregionale Projekte zur Route der Megalithkultur sind in der Vergangenheit vom Land inhaltlich aktiv unterstützt worden, nicht zuletzt durch fachliche Mitwirkung des NLD im Arbeitskreis „Straße der Megalithkultur“.

3. Unterstützt die Landesregierung europäische Kulturrouten finanziell? Wenn ja, wie?

Das Land Niedersachsen hat sowohl die europäische Route der Megalithkultur als auch die Jakobswege nach Santiago de Compostela mithilfe von Projektförderungen im Rahmen von Richtlinien finanziell unterstützt. Im Zeitraum 2009 bis 2011 wurde die europäische Route der Megalithkultur mit rund 229 000 Euro aus EU-Mitteln (vier Projektförderungen) gefördert. Mithilfe der Förderungen konnten beispielsweise eine Machbarkeitsstudie mit Bestandsanalyse, eine Aufwertung der Kulturroute und die Weiterentwicklung der vorhandenen internationalen Partnerschaften stattfinden. Für die Jakobswege nach Santiago de Compostela wurde 2016 bis 2017 in Veltheim (Ohe) am Braunschweiger Jakobsweg eine neue Pilgerherberge bezuschusst (mit rund 53 000 Euro aus EU-Mitteln und weiteren 97 000 Euro öffentlichen Drittmitteln).

51. Meinungsumfragen der Niedersächsischen Staatskanzlei seit dem 19. Februar 2013 (Teil 1)

Abgeordneter Björn Thümler (CDU)

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung

1. Bei welchen demoskopischen Instituten hat die Niedersächsische Staatskanzlei Meinungsumfragen und Resonanzanalysen seit dem 19. Februar 2013 in Auftrag gegeben (mit Datumsangabe)?

Bei keinem. Die Staatskanzlei hat seit dem 19. Februar 2013 keine Meinungsumfragen und Resonanzanalysen in Auftrag gegeben.

2. Welche Themenbereiche behandelten die jeweiligen Umfragen und Resonanzanalysen?

Entfällt.

3. Wie hoch waren die jeweiligen Kosten pro Auftrag?

Entfällt.

52. Meinungsumfragen der Niedersächsischen Staatskanzlei seit dem 19. Februar 2013 (Teil 2)

Abgeordneter Björn Thümler (CDU)

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung

1. Welchen konkreten Zweck hat die Staatskanzlei mit der Beauftragung von Meinungsumfragen und Resonanzanalysen verfolgt?

Siehe zunächst Antwort 1 auf die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung Nummer 51 „Meinungsumfragen der Niedersächsischen Staatskanzlei seit dem 19. Februar 2013 (Teil 1)“.

Entfällt.

2. Welche Konsequenzen hat die Staatskanzlei aus den Antworten der Meinungsumfragen und Resonanzanalysen gezogen?

Entfällt.

3. Wurden die Ergebnisse der von der Staatskanzlei seit dem 19. Februar 2013 beauftragten Meinungsumfragen und Resonanzanalysen der Öffentlichkeit jeweils zugänglich gemacht? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?

Entfällt.

53. Informationsgehalt der Jutetasche der Landesbeauftragten für Migration und Teilhabe Doris Schröder-Köpf MdL

Abgeordneter Adrian Mohr (CDU)

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Im Editorial zur *Rundblick*-Ausgabe Nr. 157 vom 11. September 2017 wird Folgendes berichtet:

„Die Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe hat Jutetaschen bedrucken lassen. Oben steht ganz klein ‚Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe‘, und darunter wurde ein riesiges Foto von Doris Schröder-Köpf auf die Tasche gedruckt.“

1. Mit welchem Auftragsvolumen sind Konzeption und Herstellung der Jutetasche der Landesbeauftragten für Migration und Teilhabe an welche Unternehmen vergeben worden?

Am 12. Juni 2017 erfolgte die Auftragsbestellung über 250 Stück Baumwollbeutel in Höhe von 722,35 Euro netto bei der Firma Konsimpex, Hannover.

2. Bei welchen öffentlichen Veranstaltungen - neben dem „Tag der Niedersachsen“ 2017 in Wolfsburg - sind die Jutetaschen bislang verteilt worden?

Die Taschen waren eigens für den Tag der Niedersachsen beschafft worden und werden zu anderen Anlässen auch nicht eingesetzt werden.

3. Welchen Informationsgehalt - abgesehen vom werblichen Zweck zur Popularisierung der Landesbeauftragten für Integration und Teilhabe - hat die Jutetasche nach Ansicht der Landesregierung?

Die auf dem Tag der Niedersachsen verteilten Werbematerialien nutzten die öffentliche Bekanntheit der Person Doris Schröder-Köpf, um auf die Anliegen in Bezug auf Flucht und Migration aufmerksam zu machen. Die Baumwollbeutel dienten dem Transport des umfangreichen schriftlichen Informationsmaterials zum oben genannten Themenkomplex am Gemeinschaftsstand der Landesbeauftragten für Migration und Teilhabe, des Museums Friedland sowie des Bundes der Vertriebenen. Grundsätzlich dienten Give-aways auch einer erleichterten Gesprächsanbahnung mit den Besucherinnen und Besuchern des Gemeinschaftsstandes.

54. Ausschreibung und Auftragsvergabe beim Modellprojekt zur informellen Bürgerbeteiligung am Beispiel des Kooperativen Hortes (Teil 1)

Abgeordneter André Bock (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die *Leine-Zeitung* berichtete am 22. Mai 2017 unter der Überschrift „Neustadt: Eltern fehlen Infos zum Kooperativen Hort“ folgendes:

„Um die geplante Einführung eines neuen Betreuungsmodells für Grundschulkindern bahnt sich ein Streit an. In der Michael-Ende-Grundschule sowie am Standort Mandelsloh/Helstorf sollen Jungen und Mädchen ab dem Schuljahr 2018 mit dem Konzept Kooperativer Hort betreut werden. Einige Eltern aber fühlen sich übergangen und schlecht informiert. ‚Wir haben bis heute keine direkten Infos über das Projekt vonseiten der Grundschule und des Stadtrates erhalten‘, sagt eine Mutter aus

Esperke verärgert. Sie möchte aus Rücksicht auf ihr Kind namentlich nicht genannt werden. Ihre Kritik richte sich nicht grundsätzlich gegen geplante Ganztagsbetreuung, betont sie. Wie andere Eltern auch vermisse sie aber eine auf den Standort Mandelsloh/Helstorf zugeschnittene Abfrage zum Betreuungsbedarf. ‚Ich selbst brauche keine Ganztagsbetreuung für mein Kind. Und so geht es vielen‘, sagt sie. ‚Hier geht es scheinbar nicht um die Belange der Kinder, sondern um das Interesse, an geförderten Projekten beteiligt zu sein‘, kritisiert die Frau. In der dreizügigen verlässlichen Grundschule mit Außenstelle in Helstorf werden Jungen und Mädchen täglich bis 13 Uhr unterrichtet.“

In der Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung - betreffend Drucksache 17/8326 - „Wie viel Geld hat die Landesregierung für Gutachten ausgegeben?“ vom 18. Juli 2017 ist für den Geschäftsbereich des MK eine Auftragsvergabe vom 15. Juni 2015 an die „Hammerbacher GmbH, Beratung und Projekte, Osnabrück“ aufgeführt. Durchgeführt werden sollte demzufolge ein „Modellprojekt zur informellen Bürgerbeteiligung“ am Beispiel des Kooperativen Horts. Die Auftragssumme belief sich demnach auf 95 081 Euro.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die frühzeitige informelle Bürgerbeteiligung zu einem nachhaltigen Bestandteil des Verwaltungshandelns in der Landesverwaltung zu machen. Bei Planungsvorhaben reicht eine ausschließlich formelle Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit innerhalb der verfahrensrechtlichen Vorgaben oftmals nicht aus, um eine aus der Sicht der Bürgerinnen und Bürger angemessene und frühzeitige Beteiligung an relevanten Planungsentscheidungen zu gewährleisten. Daher verfolgt die Landesregierung die Absicht, dass bei geeigneten und gesellschaftlich relevanten Planungsvorhaben die Bürgerinnen und Bürger - soweit möglich - bereits frühzeitig und in der Regel vor Beginn eines formalen Verfahrens in die erforderlichen Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse mit einbezogen werden.

Als Präferenzmodell einer derartigen frühzeitigen informellen Bürgerbeteiligung hat die Landesregierung das Modell des Kooperativen Horts ausgewählt. Inhaltlich geht es bei diesem Präferenzmodell um eine freiwillige zusätzliche Angebotsform der Jugendhilfe zur Zusammenführung von Ganztagsgrundschulen und Jugendhilfe. Vor dem Hintergrund des wachsenden gesellschaftlichen Bedarfs an ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten legt die Landesregierung einen ganz besonderen Schwerpunkt auf den Ausbau der Ganztagschule und fördert diese Entwicklung auch im Bereich der Grundschule. Wichtige Ziele sind dabei der Abbau von Bildungsnachteilen, die Verbesserung der Chancengleichheit und die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Der Bedarf an Hortangeboten zusätzlich zu erweiterten Grundschulzeiten ist vorhanden. Die Berufstätigkeit vieler Eltern erfordert qualifizierte Betreuungsangebote für ihre Kinder während ganztägiger und ganzjähriger Erwerbszeiten, also auch nach Ende der Ganztagsgrundschule sowie während der Schulferien. Die Landesregierung hat diese Zusammenhänge als Handlungsfeld erkannt und als Lösungsansatz das Modellvorhaben Kooperativer Hort entwickelt, in dem eine engere Zusammenarbeit von Grundschule und Hort bis hin zur zeitlichen und personellen Verzahnung stattfinden kann.

Ziel des Präferenzprojektes war es, mit Modellkommunen, Eltern, Kindern und interessierten Bürgerinnen und Bürgern in den Dialog darüber zu treten, welche Erwartungen und Bedürfnisse sie an die ganztägige Bildung und Betreuung ihrer Kinder im Grundschulalter haben. Dementsprechend fand in den beteiligten Modellkommunen u. a. eine Beteiligungsphase statt, in der in verschiedenen Workshops Grundschulkindern, Jugendliche mit Horterfahrung, Eltern sowie die pädagogischen Teams ihre Vorschläge für ein mögliches Modell des „Kooperativen Horts“ erarbeitet haben. Anschließend Arbeitskonferenzen, in denen die Ergebnisse der Workshops zusammengetragen wurden, komplementierten diesen ergebnisoffenen Beteiligungsprozess.

Dabei hat sich im Rahmen des Projekts gezeigt, dass die Eltern, die Schulträger sowie die Kinder- und Jugendhilfe der Kommunen ein außerordentlich hohes Interesse an einer engen personellen und räumlichen Verknüpfung zwischen Ganztagsgrundschule und Hortbetreuung haben, um einen möglichst reibungslosen und einfachen Übergang von Schule und Hort zu gewährleisten. Durch diese spezifische Ausgestaltung des Verfahrens haben die Bürgerinnen und Bürger vonseiten des

Landes deutlich größere Mitgestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf die Einführung des Kooperativen Horts erhalten. Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger hatten dabei die Möglichkeit, an der diskursiv ausgerichteten Bürgerbeteiligung teilzunehmen. Die informelle Bürgerbeteiligung hat in einer frühen Phase angesetzt, um möglichst große Gestaltungsspielräume für die Bürgerinnen und Bürger in Bezug auf die Einführung des Kooperativen Horts zu gewährleisten. In der Umsetzungsphase des Referenzprojektes wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der informellen Bürgerbeteiligung die Einführung des Kooperativen Horts als Modellvorhaben gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KITaG) vollzogen.

1. Ist die Auftragsvergabe an die Hammerbacher GmbH im Rahmen eines wettbewerblichen, also vergaberechtlichen Verfahrens erfolgt, oder wurden Vergleichsangebote eingeholt?

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Fragesteller stellvertretendes Mitglied des 24. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses ist. Damit besteht Zugang zu der vollständigen Vergabeakte über das Modellprojekt zur informellen Bürgerbeteiligung zum Kooperativen Hort. Die Akte ist mit der 11. Tranche an den Landtag übermittelt worden. Die Landtagsverwaltung hat den Akteneingang am 07.09.2017 bestätigt. Ein Informationsvorsprung der Landesregierung gegenüber dem Fragesteller ist insofern nicht vorhanden.

Im Übrigen ist die Vergabe entsprechend den Vorschriften der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) durchgeführt worden.

Der Auftragswert für die Leistung, die Gegenstand des Vergabeverfahrens war, betrug insgesamt 80 000 Euro (zuzüglich Mehrwertsteuer). Er lag damit unterhalb des seinerzeitigen EU-Schwellenwerts in Höhe von 207 000 Euro netto gemäß § 2 Abs. 1 der Vergabeverordnung (VGV - seinerzeitige Fassung). Weder die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) Abschnitt 2 noch die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) fanden damit Anwendung. Da es sich vorliegend um eine freiberufliche Leistung unterhalb der Wertgrenze gemäß § 2 Abs. 1 VGV handelte, waren lediglich die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes anzuwenden.

Im Einklang mit den Vorgaben der LHO wurden daher im Rahmen einer freihändigen Vergabe drei geeignete Kommunikationsagenturen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Die Entscheidung über die Aufforderung der drei Anbieter zur Abgabe eines Angebots erfolgte am 12.05.2015. Danach wurden die Aufforderungen verschickt. Lediglich ein Anbieter hat ein Angebot innerhalb der Angebotsfrist abgegeben. Einer der zum Angebot aufgeforderten Anbieter hat mitgeteilt, dass er aufgrund anderer Projekte derzeit über keine freien Kapazitäten verfüge. Der dritte Anbieter gab keine Rückmeldung.

Aufgrund der Kompetenz und Erfahrung des Anbieters, der ein Angebot abgegeben hat, sowie aufgrund des schlüssig vorgestellten Konzeptes wurde der Auftrag zur Organisation und Durchführung eines informellen Bürgerbeteiligungsprozesses zur Entwicklung eines „Kooperativen Horts“ an die Hammerbacher GmbH vergeben. Die Auswahlentscheidung erfolgte am 12.06.2015. Die Entscheidung wurde am 15.06.2015 mitgeteilt. Der Vertrag wurde am 24.07.2015 unterzeichnet. Das gesamte Vergabeverfahren ist in der Vergabeakte dokumentiert.

2. Wenn nein: Aus welchen Gründen wurde auf eine Ausschreibung/Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Wenn ja: Aus welchen Gründen erhielt die Hammerbacher GmbH den Zuschlag bzw. den Auftrag, und ist dies dokumentiert worden?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

55. Ausschreibung und Auftragsvergabe beim Modellprojekt zur informellen Bürgerbeteiligung am Beispiel des Kooperativen Horts (Teil 2)

Abgeordneter André Bock (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

In der Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung (Drucksache 17/8326) „Wie viel Geld hat die Landesregierung für Gutachten ausgegeben?“ vom 18. Juli 2017 ist für den Geschäftsbereich des Kultusministeriums eine Auftragsvergabe vom 15. Juni 2015 an die „Hammerbacher GmbH, Beratung und Projekte, Osnabrück“ aufgeführt. Durchgeführt werden sollte demzufolge ein „Modellprojekt zur informellen Bürgerbeteiligung“ am Beispiel des Kooperativen Horts. Die Auftragssumme belief sich demnach auf 95 081 Euro.

Vorbemerkung der Landesregierung

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Fragesteller stellvertretendes Mitglied des 24. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses ist. Damit besteht Zugang zu der vollständigen Vergabeakte über das Modellprojekt zur informellen Bürgerbeteiligung zum Kooperativen Hort. Die Akte ist mit der 11. Tranche an den Landtag übermittelt worden. Die Landtagsverwaltung hat den Akteneingang am 07.09.2017 bestätigt. Ein Informationsvorsprung der Landesregierung gegenüber dem Fragesteller ist insofern nicht vorhanden.

Im Übrigen ist die Vergabe entsprechend den Vorschriften der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung durchgeführt worden.

Der Auftragswert für die Leistung, die Gegenstand des Vergabeverfahrens war, betrug insgesamt 80 000 Euro (zuzüglich Mehrwertsteuer). Er lag damit unterhalb des seinerzeitigen EU-Schwellenwerts von 207 000 Euro netto gemäß § 2 Abs. 1 der Vergabeverordnung (VGV - seinerzeitige Fassung). Weder die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) Abschnitt 2 noch die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) fanden damit Anwendung. Da es sich vorliegend um eine freiberufliche Leistung unterhalb der Wertgrenze gemäß § 2 Abs. 1 VGV handelte, waren lediglich die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes anzuwenden. Im Einklang mit den Vorgaben der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung wurden daher im Rahmen einer freihändigen Vergabe drei geeignete Kommunikationsagenturen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Die Entscheidung über die Aufforderung der drei Anbieter zur Abgabe eines Angebotes erfolgte am 12.05.2015. Danach wurden die Aufforderungen verschickt. Lediglich ein Anbieter hat ein Angebot innerhalb der Angebotsfrist abgegeben. Einer der zum Angebot aufgeforderten Anbieter hat mitgeteilt, dass er aufgrund anderer Projekte derzeit über keine freien Kapazitäten verfüge. Der dritte Anbieter gab keine Rückmeldung.

Aufgrund der Kompetenz und Erfahrung des Anbieters, der ein Angebot abgegeben hat, sowie aufgrund des schlüssig vorgestellten Konzeptes wurde der Auftrag zur Organisation und Durchführung eines informellen Bürgerbeteiligungsprozesses zur Entwicklung eines „Kooperativen Horts“ an die Hammerbacher GmbH vergeben. Die Auswahlentscheidung erfolgte am 12.06.2015. Die Entscheidung wurde am 15.06.2015 mitgeteilt. Der Vertrag wurde am 24.07.2015 unterzeichnet. Das gesamte Vergabeverfahren ist in der Vergabeakte dokumentiert.

1. Fand im Vorfeld der Auftragsvergabe eine Markterkundung statt?

Die Landesregierung hat sich im Vorfeld des Vergabeverfahrens einen Marktüberblick aus frei verfügbaren Quellen wie Internetauftritten und Publikationen verschafft. Eine weitergehende Markterkundung hat im Vorfeld der Ausschreibung nicht stattgefunden.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

2. **Wenn ja, auf welcher Grundlage beruhte die im Vorfeld durchgeführte Markterkundung im Hinblick auf die am Ausschreibungsverfahren beteiligten Unternehmen?**

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. **Welche Reaktionen gab es von am Ausschreibungsverfahren beteiligten Unternehmen, die nicht am Vergabeverfahren teilgenommen haben, und inwiefern waren diese Reaktionen schon vorhersehbar?**

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

56. **Welches Ergebnis hatte das Disziplinarverfahren gegen den ehemaligen Landrat des Landkreises Northeim Michael Wickmann (SPD)?**

Abgeordneter Horst Schiesgeries (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 19. August 2016 antwortete das Innenministerium auf eine mündliche Anfrage zu einem Disziplinarverfahren gegen den ehemaligen Northeimer Landrat Michael Wickmann. Hintergrund der Anfrage war ein Bericht des *Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Zeitung* vom 8. Juli 2015, wonach gegen den aus gesundheitlichen Gründen bereits in den Ruhestand versetzten Landrat ein Disziplinarverfahren wegen des Vorwurfes der sexuellen Belästigung weiterlief. Zum Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage war das Disziplinarverfahren noch nicht abgeschlossen. Das Innenministerium erteilte keine Auskunft zu dem Inhalt und den Konsequenzen des disziplinarischen Ermittlungsverfahrens wegen des Schutzes der Vertraulichkeit von Personalangelegenheiten.

Das *Göttinger Tageblatt* berichtete in seiner Ausgabe vom 22. August 2017 („Northeimer Ex-Landrat hat Dienstvergehen begangen“), dass der ehemalige Landrat vor Kurzem eine Klage gegen einen Bescheid des Innenministeriums im Disziplinarverfahren zurückgenommen habe. Das Innenministerium soll laut *Göttinger Tageblatt* zum Abschluss der langanhaltenden Ermittlungen beschlossen haben, das Disziplinarverfahren einzustellen. Eine disziplinarische Maßnahme wie beispielsweise eine Kürzung des Ruhehaltes sei daher nicht verhängt worden. Das Ministerium soll aber festgestellt haben, dass der Ex-Landrat ein Dienstvergehen begangen habe. Dies wollte der ehemalige Landrat laut *Göttinger Tageblatt* nicht auf sich sitzenlassen und deswegen vor dem Verwaltungsgericht Göttingen hiergegen geklagt haben. Nach einer ersten Erörterung soll der ehemalige Landrat dann seine Klage zurückgenommen haben.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Disziplinarverfahren wurde eingestellt. Darüber hinausgehende Auskünfte zu dem Inhalt und den Konsequenzen des Disziplinarverfahrens sind nicht möglich, um die schutzwürdigen Interessen Dritter nicht zu verletzen.

1. **Zu welchem Ergebnis ist das Disziplinarverfahren gegen den ehemaligen Landrat des Landkreises Northeim, Michael Wickmann (SPD) gekommen?**

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

2. **Welches Dienstvergehen soll der ehemalige Landrat begangen haben?**

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

3. Warum wurde auf eine disziplinarische Maßnahme verzichtet?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

57. Wie viele Haftbefehle sind in Niedersachsen offen?

Abgeordnete Mechthild Ross-Luttmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut verschiedenen Presseberichten werden in Deutschland konstant über 100 000 Haftbefehle nicht vollzogen und sind „offen“.

Vorbemerkung der Landesregierung

Zur Beantwortung der Fragen 1 und 2 wurden die diesbezüglichen Daten im niedersächsischen Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei (NIVADIS) ausgewertet.

1. Wie viele Haftbefehle liegen derzeit in den niedersächsischen Polizeidienststellen zum Vollzug vor (bitte aufgeteilt nach Polizeidirektionen)?

Auf der Grundlage der o. g. Auswertung sind zum Stichtag 14.09.2017 4 366 Haftbefehle zur Vollstreckung verzeichnet (sogenannte offene Haftbefehle). Die Verteilung auf das Landeskriminalamt Niedersachsen (LKA) und die niedersächsischen Polizeidirektionen (PD) ergibt sich ausweislich der nachfolgenden Tabelle.

Polizeibehörde	Anzahl offener Haftbefehle
LKA Niedersachsen	27
PD Braunschweig	1 285
PD Göttingen	857
PD Hannover	439
PD Lüneburg	669
PD Oldenburg	443
PD Osnabrück	646
Gesamt	4 366

2. Wie lange sind Haftbefehle im Durchschnitt offen?

Die Berechnung der durchschnittlichen Dauer der Bearbeitung eines Haftbefehls erfolgte auf der Grundlage der vorliegenden Daten ab dem Jahr 2007 bis zum 14.09.2017 durch die Ermittlung des Zeitraums zwischen Erstellung des Vorgangs (Eingabedatum) und des eingetragenen Datums der Endabgabe (Erledigung des Haftbefehls). Eine entsprechende Aufstellung ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die Vollstreckung von Haftbefehlen anderer Bundesländer bzw. Behörden durch die niedersächsische Polizei ebenfalls im Vorgangsbearbeitungssystem verzeichnet wird. Eine Auswertung dieser spezifischen Fallzahlen war in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum zur Beantwortung der Anfrage nicht abschließend möglich, sodass die vorgenannten Aussagen leichten Einschränkungen unterliegen.

Polizeibehörde	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Tagen
LKA Niedersachsen	239
PD Braunschweig	56
PD Göttingen	64
PD Hannover	27

Polizeibehörde	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Tagen
PD Lüneburg	51
PD Oldenburg	26
PD Osnabrück	34
Durchschnittliche Bearbeitungsdauer	71

Hinsichtlich der voneinander abweichenden durchschnittlichen Bearbeitungszeiten ist anzumerken, dass diese verschiedenen Einflussfaktoren unterliegen, die zu einer vergleichsweise längeren Bearbeitungszeit führen können. In diesem Zusammenhang ist insbesondere mit Bezug zum LKA darauf hinzuweisen, dass die im Vergleich zu den Polizeidirektionen durchschnittlich längeren Bearbeitungszeiten u. a. darauf zurückzuführen sind, dass im LKA regelmäßig Verfahren mit Bezügen in das Ausland geführt werden. Dies gilt u. a. für Haftbefehle gegen Personen aus dem Deliktsfeld „Piraterie“ und die Gemeinsame Ermittlungsgruppe Rauschgift im LKA, die ebenfalls regelmäßig Verfahren mit Bezügen zum Ausland führt. Auch hier besteht eine entsprechende Zahl von noch nicht vollstreckten Haftbefehlen (teilweise seit mehreren Jahren) gegen Beschuldigte, die sich im Ausland aufhalten und daher nicht dem unmittelbaren Zugriff der deutschen Justiz unterliegen. Darüber hinaus bestehen offene Haftbefehle gegen drei ehemalige mutmaßliche RAF-Terroristen, nach denen bereits seit den 90er-Jahren gefahndet wird.

3. Wie viele Haftbefehle gegen Islamisten sind in Niedersachsen gegenwärtig nicht vollstreckt?

Bei der nachgefragten Zahl der noch nicht vollstreckten Haftbefehle gegen Islamisten wurde im Rahmen der Erhebung unterschieden, ob bei der/dem Beschuldigten eine entsprechend politisch motivierte Straftat oder keine politisch motivierte Straftat zugrunde gelegen hat, die Person in diesen Fällen dennoch der islamistischen Szene zuzurechnen ist.

Danach bestehen derzeit fünf Haftbefehle mit Bezug zu einer politisch motivierten Tat (religiöse Ideologie/Islamismus) und drei Haftbefehle, bei denen bei Tatausübung nach vorliegenden Erkenntnissen kein Bezug zum Phänomen Islamismus bestand.

58. Wie viele Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten wurden in den letzten Jahren an die Kommunen weitergeleitet?

Abgeordnete Bernd-Carsten Hiebing, Angelika Jahns und Editha Lorberg (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Aufenthaltsgesetz sieht inzwischen vor, dass Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten nicht an Kommunen weiterverteilt werden, sondern in Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder verbleiben. Die Bundestagsfraktionen von CDU/CSU und SPD haben in den vergangenen vier Jahren für eine Ausweitung der Liste der sicheren Herkunftsstaaten gestimmt. So wurden alle westlichen Balkanstaaten zu sicheren Herkunftsstaaten erklärt. Die Einstufung der sogenannten Maghreb-Staaten Marokko, Algerien und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten scheiterte hingegen bislang im Bundesrat. Auch die gegenwärtige Landesregierung Niedersachsens lehnt diese Einstufung ab.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Asylgesetz (AsylG), nicht das Aufenthaltsgesetz, regelt die Unterbringung und Verteilung von Asylsuchenden sowie den Aufenthalt in Erstaufnahmeeinrichtungen (§§ 44 bis 54 AsylG).

Gemäß § 47 Abs. 1 AsylG sind Asylsuchende verpflichtet, bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu sechs Monaten, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Darüber hinaus sieht § 47 Abs. 1 a AsylG vor, dass Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat verpflichtet sind, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags nach § 29 a AsylG als offensichtlich unbegründet oder nach § 27 a AsylG als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Diese Regelung wurde mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in das Asylgesetz aufgenommen. Ausweislich der Gesetzesbegründung ist damit keine Rechtspflicht der Länder verbunden, diese Personengruppe in einer solchen Einrichtung unterzubringen. Vielmehr handeln die Länder im Rahmen ihrer verfügbaren Kapazitäten (vgl. BT-Drs. 18/6185, S. 34). Ferner sehen die §§ 48 bis 50 AsylG Ausnahmetatbestände vor. Sichere Herkunftsländer (Anlage II zu § 29 a AsylG) sind derzeit neben den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Länder Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien.

Seit dem 15. Februar 2016 werden in Niedersachsen grundsätzlich keine Asylsuchenden aus diesen sogenannten sicheren Herkunftsländern im Rahmen der Anschlussunterbringung auf die niedersächsischen Kommunen verteilt. In Einzelfällen sind Asylsuchende aus sicheren Herkunftsländern, die im Rahmen der Amtshilfe außerhalb von Landeseinrichtungen untergebracht waren, in Abstimmung mit der jeweiligen Amtshilfekommune dieser Kommune zugewiesen worden und mit hin dort verblieben. Darüber hinaus kommt es zu vereinzelt Verteilungen z. B. aus medizinischen Gründen, um in Behandlungsfällen längere Trennungen von Familien zu vermeiden. Auch diese Verteilungen erfolgen nach vorheriger Absprache mit der jeweiligen Kommune.

1. Wie viele Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten wurden in den vergangenen drei Jahren vom Land an die Kommunen weiterverteilt?

Diese Daten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Herkunftsland	2014	2015	2016	2017 (Januar bis August)
Albanien	1 687	4 925	177	39
Bosnien und Herzegowina	533	657	37	17
Ghana	5	5	19	45
Kosovo	1 048	2 351	36	32
Mazedonien	594	1 273	76	30
Montenegro	1 204	3 978	19	40
Senegal	1	2	0	0
Serbien	2 000	2 367	112	76
Gesamt	7 072	15 558	476	279

(Quelle: NiAS)

2. Wie viele Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten verblieben dauerhaft in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes?

Eine genaue statistische Erfassung der Anzahl der Personen, die nicht auf die Kommunen verteilt werden, erfolgt erst seit Oktober 2016. Diese Daten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Herkunftsland	2016			2017							
	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.
Albanien	175	155	136	91	295	240	193	190	216	235	243
Bosnien und Herzegowina	65	51	70	38	109	100	91	75	76	65	70
Ghana	5	8	11	9	33	26	27	42	51	50	50
Kosovo	48	47	50	44	74	76	73	79	84	70	74

Herkunftsland	2016			2017							
	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.
Mazedonien	158	149	143	81	231	252	242	259	228	183	208
Montenegro	126	117	126	98	222	234	244	247	278	254	228
Senegal	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Serbien	127	145	160	143	280	288	267	266	256	239	252
Gesamt	704	672	696	504	1 244	1 216	1 137	1 158	1 189	1 096	1 125

(Quelle: NiAS)

3. Wie viele Asylbewerber aus Marokko, Algerien und Tunesien wurden in den vergangenen zwei Jahren vom Land an die Kommunen weiterverteilt?

Diese Daten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Herkunftsland	2014	2015	2016	2017 (Januar bis August)
Algerien	415	1 148	226	31
Marokko	283	645	254	51
Tunesien	9	7	15	3
Gesamt	707	1 800	495	85

(Quelle: NiAS)

59. Zweiter Standort für SEK?

Abgeordnete Johann-Heinrich Ahlers und Thomas Adasch (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Den Medien lässt sich entnehmen, dass die Landesregierung beschlossen hat, die Polizeipräsenz in der Fläche auszubauen. Es solle daher ein zweiter Standort für das Spezialeinsatzkommando Niedersachsen (SEK) in Oldenburg eingerichtet und mit bis zu 20 Beamtinnen und Beamten ausgestattet werden. Zu den Aufgaben eines SEKs gehörten u. a. die Bekämpfung schwerster Gewaltkriminalität und ein Einsatz bei schweren Kriminalfällen, die besonders geschulte und ausgebildete Kräfte erfordern.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die aktuelle Sicherheitslage in Deutschland und damit auch in Niedersachsen erfordert eine ständige Überprüfung der taktisch-organisatorischen Konzepte sowie der Einsatzmöglichkeiten der Polizei Niedersachsen. In diesem Zusammenhang galt es für das Flächenland Niedersachsen auch die bisherige Ein-Standort-Lösung für das SEK Niedersachsen in Hannover zu optimieren.

Wesentliche Argumente für einen Ausbau der Flächenpräsenz des SEK NI und einer damit einhergehenden Personalaufstockung sind insbesondere die Professionalität und Reaktionsfähigkeit bei der möglichen Bewältigung von hochrisikobehafteten Lagen, insbesondere terroristischen Bedrohungs- und Anschlagsszenarien. Damit verbunden ist die Präsenzerhöhung im nordniedersächsischen Bereich (einschließlich ostfriesischer Inseln) und eine damit verbundene nicht unerhebliche Verkürzung der Interventionszeiten bei möglichen Einsatzlagen, insbesondere Bedrohungsszenarien, vordringliches Ziel.

In Bezug auf einen Teilstandort des SEK in Oldenburg (sogenannter zweiter SEK-Standort) erging von hier bereits im Juni 2017 die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung vom 24.05.2017 (Drucksache 17/8155).

1. Wie weit ist die Entwicklung des SEK-Standortes in Oldenburg?

Erklärtes Ziel der Landesregierung ist es, die Einsatzbereitschaft des SEK-Standorts in Oldenburg schnellstmöglich herzustellen.

Angestrebt wird, dass der Teilstandort im Laufe des Jahres 2018 voll einsatzfähig ist. Ein konkreter Zeitpunkt kann allerdings momentan nicht benannt werden, da die Einsatzfähigkeit das Ergebnis eines Prozesses ist, der in Teilbereichen zeitlich vorgegeben und nicht vorangetrieben werden kann (u. a. Rekrutierung und spezielle Ausbildung von zusätzlichen [SEK-]Beamten, Vorlaufzeit für die Beschaffung von speziellen Führungs- und Einsatzmitteln, Herrichtung geeigneter Räumlichkeiten). Zur Herstellung einer frühestmöglichen Einsatzbereitschaft hat dieser Umsetzungsprozess begonnen und wird unter Beteiligung des LKA NI und der Polizeibehörden priorisiert betrieben.

Die Umsetzbarkeit dieser Planungen hängt im Weiteren vom Fortgang und Ergebnis des bereits begonnenen Personalgewinnungsverfahrens ab. Diesbezügliche landesweite Ausschreibungen in Niedersachsen sind erfolgt und dauern noch an, erste Auswahlverfahren wurden geführt. Die Personalrekrutierung für diesen Teilstandort erfolgt somit in erster Linie aus dem Kreis der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten (PVB) der niedersächsischen Landespolizei. Aber Interessenbekundungen von PVB anderer Bundesländer oder des Bundes finden ebenso Berücksichtigung, so dass aktuell noch nicht bilanziert werden kann, wie viele dieser Stellen aus dem Personalbestand des Landes Niedersachsen besetzt werden.

Es ist vorgesehen, den SEK-Teilstandort Oldenburg auf dem Gelände der Polizeiakademie in Oldenburg einzurichten. Dazu muss vorab eine andere polizeiliche Teileinheit, die derzeit auf diesem Gelände untergebracht ist, räumlich verlagert werden. Ein hierfür geeignetes Objekt wurde bereits gefunden. Die konkreten Verhandlungen zur Beschaffung dieser Ersatzunterbringung befinden sich aktuell in der Endphase.

Die Planungen sehen vor, dass die Räume für das SEK ab März 2018 freigezogen sind und so dann die Herrichtungsmaßnahmen für die SEK-Nutzung durchgeführt werden. Es ist somit davon auszugehen, dass diese Unterbringung in Oldenburg im Sommer 2018 für das SEK zur Verfügung steht.

2. Wann ist der Standort voll einsatzfähig?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Woher sollen die bis zu 20 Beamtinnen und Beamten rekrutiert werden?

Siehe Antwort zu Frage 1.

60. Wie weit ist die Landesregierung bei der Abschiebung von Gefährdern und Straftätern ohne deutsche Staatsangehörigkeit gekommen?

Abgeordnete Angelika Jahns, Thomas Adasch und Editha Lorberg (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Niedersachsen hat zwei sogenannte islamistische Gefährder nach Tunesien und Nigeria abgeschoben. Dies wurde inzwischen vom Bundesverwaltungsgericht gebilligt. Innenminister Boris Pistorius sprach sich für die Abschiebung von Gefährdern und Straftätern ohne deutsche Staatsangehörigkeit aus.

1. Wie viele Gefährder ohne deutsche Staatsangehörigkeit halten sich in Niedersachsen gegenwärtig auf?

Nach Erkenntnissen der Landesregierung liegt die Anzahl der gegenwärtig in Niedersachsen aufhältigen niedersächsischen Gefährder ohne deutsche Staatsangehörigkeit bei elf Personen.

2. Warum wurden bislang keine weiteren Gefährder ohne deutsche Staatsangehörigkeit aus Niedersachsen abgeschoben?

Es wurde sehr wohl bei weiteren Gefährdern nach anderen rechtlichen Voraussetzungen als den in der Fragestellung genannten die Aufenthaltsberechtigung beendet und es wurden Gefährder in ihr Heimatland abgeschoben.

Das Ministerium für Inneres und Sport prüft fortlaufend auf Grundlage der von den Sicherheitsbehörden zugelierten Erkenntnisse zu ausländischen Gefährdern alle aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten bis hin zu einer Aufenthaltsbeendigung. Dies schließt u. a. die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen einer Abschiebungsanordnung gemäß § 58 a AufenthG ein, sofern von den Sicherheitsbehörden aufgrund einer auf Tatsachen gestützten Prognose eine besondere Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eine terroristische Gefahr angenommen wird.

3. Wie viele Straftäter ohne deutsche Staatsangehörigkeit halten sich gegenwärtig in Niedersachsen auf?

In der Strafverfolgungsstatistik wird die Gesamtzahl der verurteilten Personen, also hier die Definitionsgrundlage des Begriffs „Straftäter“, u. a. mit dem Attribut „Staatsangehörigkeit“ aufgeführt. Gleichwohl erlauben weder diese Statistik noch die vorliegenden rechtlichen Möglichkeiten eine durchgängige Feststellung des gegenwärtigen Aufenthaltsortes dieses umfassenden Personenkreises in Niedersachsen.

Darüber hinaus können ebenso wenig Aussagen zum Aufenthaltsort jener Personen getroffen werden, die durch nicht-deutsche Gerichte wegen einer Straftat verurteilt wurden und sich gegebenenfalls in Niedersachsen aufhalten.

Eine Beantwortung der Fragestellung ist daher weder tatsächlich noch rechtlich valide durchführbar.

61. Gibt es neue Dienstanweisungen für den Verfassungsschutz?

Abgeordneter Thomas Adasch (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 14. September 2016 beschloss der Landtag mit den Stimmen der damaligen Landtagsmehrheit der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen eine umfassende Reform des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes. Der zwei Jahre zuvor von der Landesregierung eingebrachte Gesetzentwurf wurde in der Beratung im Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes in Abstimmung mit dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Landtags in weiten Teilen neu geschrieben.

Das Ziel des Ausbaus der Dokumentationspflichten und der Verkürzung von Fristen bei der Datenspeicherung wurde jedoch umgesetzt. In den Beratungen hatte insbesondere der Personalrat des Verfassungsschutzes darauf hingewiesen, dass diese Pflichten zusätzlichen Aufwand bringen.

Durch die umfassenden Änderungen müssen auch Dienstanweisungen und interne Arbeitsanweisungen des Verfassungsschutzes geändert werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung hat in der 17. Legislaturperiode eine historisch umfassende Reform des niedersächsischen Verfassungsschutzes vorgenommen. Erster und wesentlicher Baustein war im September 2013 die Einsetzung einer Expertengruppe zur Reform des niedersächsischen Verfassungsschutzes durch die Landesregierung. Die sogenannte Reform-AG unterbreitete zahlreiche Handlungsempfehlungen sowohl für die Novelle des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes als auch für die Arbeit des niedersächsischen Verfassungsschutzes. Minister Pistorius unterrichtete hierüber ausführlich in der 14. Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes am 24.04.2014. Am 14.05.2014 machte er in einer Regierungserklärung deutlich, dass „ein Neustart für den Niedersächsischen Verfassungsschutz (...) unerlässlich (ist)“, und stellte Eckpunkte der Reform dar.

So stellte die Reform-AG in ihren Handlungsempfehlungen vom 16.04.2014 unter Nr. 3.2 fest, dass einige der erlassenen Dienst- und Verwaltungsvorschriften die gesetzlichen Vorgaben stark vereinfacht wiedergeben und in nicht wenigen Fällen missverständlich sein und bei wörtlicher Befolgung sogar zu rechtswidrigem Handeln führen könnten. Sie empfahl daher, nach Inkrafttreten eines novellierten Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes alle Dienstanweisungen zu überarbeiten und zu aktualisieren sowie alle bisherigen Dienstanweisungen außer Kraft zu setzen.

Insgesamt handelte es sich um ca. 80 Dienstvorschriften, die in den Jahren von 1972 bis 2014 erlassen worden waren. Die alten Dienstvorschriften aus den 1970er- und 1980er-Jahren hätten wegen des 1990 verabschiedeten Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes bereits viel früher angepasst werden müssen.

Um die sehr umfangreiche Aufgabe der Überarbeitung der Dienstvorschriften möglichst schnell und effektiv zu erledigen und um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des niedersächsischen Verfassungsschutzes in den Reformprozess mit einzubinden, beschloss die Abteilungsleitung im Oktober 2014, die Entwürfe der neuen Dienstvorschriften im Rahmen eines Projekts erarbeiten zu lassen. Das Projekt startete im Februar 2015 in Form von fünf Arbeitsgruppen, die sich jeweils mit den Themen „Geschäftsordnung/Leitbild“, „Recht/Grundsatz/Technik“, „Sicherheit“, „Verwaltung“ sowie „Auswertung/Beschaffung“ befassten. Die Arbeitsgruppen waren mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sämtlicher Laufbahnen und aus allen Fachreferaten des niedersächsischen Verfassungsschutzes besetzt. Die Zuständigkeit des Rechtsreferats für die endgültige Überprüfung der Dienstvorschriften blieb durch den Projektauftrag unberührt. Vielmehr waren weiterhin alle erarbeiteten Entwürfe dem Rechtsreferat zur abschließenden Prüfung zuzuleiten und die betroffenen Referate, die Interne Revision und der Personalrat zu beteiligen, soweit dies nicht bereits im Rahmen der Bearbeitung durch die Arbeitsgruppen erfolgt war. Das Projekt sollte Ende Juli 2016 abgeschlossen sein.

Da zahlreiche Dienstvorschriften auf die Regelungen des seinerzeit noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes Bezug nehmen mussten, verzögerte sich jedoch der Abschluss des Projekts. Erst nach Inkrafttreten der Novelle des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes am 01.11.2016 konnte in Teilen die Bearbeitung wieder aufgenommen werden. Das Inkrafttreten sämtlicher überarbeiteter Dienstvorschriften, als letzter Baustein der Reform des niedersächsischen Verfassungsschutzes, soll spätestens im vierten Quartal 2017 und damit zum Ende der Legislaturperiode erfolgen.

Aufgrund der Verkürzung der aktuellen Legislaturperiode wurden die fünf Arbeitsgruppen Anfang August gebeten, alle Dienstvorschriften im aktuellen Bearbeitungsstand bereits zum 11.08.2017 dem Rechtsreferat zu übergeben; ursprünglich war eine Abgabe zum 01.10.2017 vorgesehen.

1. Inwieweit wurden inzwischen Dienst- und Arbeitsanweisungen innerhalb des Verfassungsschutzes an die neue Rechtslage angepasst?

Bis zur Übergabe aller Dienstvorschriften im jeweils aktuellen Bearbeitungsstand an das Rechtsreferat zum 11.08.2017 lässt sich folgender Sachstand in den einzelnen Arbeitsgruppen aufzeigen:

Der Arbeitsgruppe 1 (Geschäftsordnung, Leitbild) wurden acht Dienstvorschriften zur Bearbeitung zugewiesen, aus denen insgesamt drei zwischenzeitlich bereits in Kraft getretene Dienstvorschriften konzipiert worden sind.

Der Arbeitsgruppe 2 (Recht, Grundsatz, Technik) wurden elf Dienstvorschriften zugewiesen, von denen bislang vier aufgehoben, aber noch keine in Kraft gesetzt wurde.

Der Arbeitsgruppe 3 (Sicherheit) wurden 35 Dienstvorschriften zugewiesen, von denen neun aufgehoben wurden. Aus den verbleibenden 26 Dienstvorschriften wurden insgesamt sieben Dienstvorschriften konzipiert. Eine Dienstvorschrift ist zwischenzeitlich bereits in Kraft getreten.

Der Arbeitsgruppe 4 (Verwaltung) wurden insgesamt 16 Dienstvorschriften zugewiesen, aus denen zwischenzeitlich fünf Dienstvorschriften konzipiert wurden. Eine Inkraftsetzung erfolgte bislang noch nicht.

Der Arbeitsgruppe 5 (Auswertung und Beschaffung) wurden 27 Dienstvorschriften zugewiesen. Acht Dienstvorschriften wurden aufgehoben und 15 in andere Dienstvorschriften eingearbeitet. Vier Dienstvorschriften wurden konzipiert. Eine Inkraftsetzung erfolgte bislang noch nicht.

2. Welche Änderungen oder Neufassungen sollen noch vor der Landtagswahl am 15. Oktober 2017 vorgezogen werden?

Siehe Vorbemerkung.

3. Wurden Fristen zur Beteiligung der Fachebene verkürzt? Wenn ja, warum?

Siehe Vorbemerkung.

62. Wie hat sich im Jahr 2017 die Aufklärungsquote bei Einbrüchen entwickelt?

Abgeordnete Editha Lorberg, Angelika Jahns und Thomas Adasch (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die *Neue Osnabrücker Zeitung* berichtet in ihrer Ausgabe vom 6. September 2017 über die Zerschlagung von sechs Einbrecherbanden. Auch soll es im ersten Halbjahr 2017 in Niedersachsen 18 % weniger Wohnungseinbrüche als im Vorjahreszeitraum gegeben haben. Laut Innenminister Boris Pistorius soll dies auch auf die Arbeit der „Zentralen Ermittlungsgruppe“ der Polizeidirektion Osnabrück zurückzuführen sein.

Die *Neue Osnabrücker Zeitung* kommentiert hierzu, dass die entsprechende Initiative zu spät gekommen sei, und fragt, wieso es die grenzüberschreitende Zusammenarbeit einer Zentralen Ermittlungsgruppe nicht früher gegeben habe. Weiterhin beklagt die *NOZ* eine Verurteilungsquote zwischen 1 % und 3 % bei Einbrüchen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Ausweislich der Polizeilichen Kriminalstatistik ist die Zahl der Einbruchdiebstähle in Wohnungen und Häuser in den Jahren 2011 bis 2015 bundesweit angestiegen. Im vergangenen Jahr wurden in der Polizeilichen Kriminalstatistik mit insgesamt 16 405 polizeilich registrierten Wohnungseinbruchdiebstählen landesweit 170 Taten bzw. 1,03 % weniger Fälle dokumentiert als 2015.

Die Fallzahlenzunahme des Wohnungseinbruchdiebstahls hat aufgrund der damit verbundenen psychischen und wirtschaftlichen Folgen zu einer kriminalpolitischen Priorisierung des Phänomens geführt. Der Ermittlungsdruck auf Einbrecherinnen und Einbrecher wurde in den vergangenen Jah-

ren deutlich intensiviert. Eine Erhöhung der polizeilichen Präsenz an Brennpunkten, optimierte Analysemöglichkeiten, verbesserte Tatortarbeit und spezielle Fahndungs- und Kontrollmaßnahmen haben dazu beigetragen, Tatserien noch früher zu erkennen und zu beenden.

Diese Strategien bewirken, dass dem weiteren Anstieg der Fallzahlen in Niedersachsen effektiv entgegengewirkt werden konnte. Nach einem leichten Rückgang der Fallzahlen im vergangenen Jahr wurden im ersten Halbjahr 2017 insgesamt 8 287 Wohnungseinbruchdiebstähle polizeilich registriert, dies entspricht einem deutlichen Rückgang um 18,43 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum, in dem 10 159 Fälle festgestellt wurden.

Zudem ist in Niedersachsen der Anteil versuchter - also gescheiterter - Wohnungseinbruchdiebstähle in den vergangenen Jahren kontinuierlich auf zuletzt 40,20 % gestiegen. Dies dürfte auch auf Verbesserungen der Sicherungsmaßnahmen im privaten Bereich gegen Wohnungseinbruchdiebstahl beruhen und somit die vielfältigen Anstrengungen insbesondere der Polizei zur weiteren Verbreitung geeigneter Sicherungstechnik bestätigen.

Die kriminalpolitische Schwerpunktsetzung, einhergehend mit landesweiten Prioritätenentscheidungen für den zielgerichteten Kräfte- und Mitteleinsatz zur Bekämpfung des Wohnungseinbruchdiebstahls, entfaltet insoweit die erwünschte Wirkung. Die Landesregierung wird den Weg aus abgestimmter Prävention und Repression daher konsequent fortsetzen.

1. Wie hat sich die Aufklärungsquote bei Wohnungseinbruchdiebstahl in Niedersachsen in den letzten fünf Jahren bis einschließlich dem ersten Halbjahr 2017 entwickelt?

Die Qualität der in Niedersachsen praktizierten Bekämpfung der Einbruchskriminalität spiegelt sich in der im Ländervergleich stets überdurchschnittlich hohen Aufklärungsquote wieder. Niedersachsen liegt im Jahr 2016 mit 21,39 % erneut im oberen Bereich und mithin markant über dem Bundesdurchschnitt von zuletzt 16,90 %.

Die Entwicklung der Aufklärungsquote stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Aufklärungsquote Niedersachsen	Aufklärungsquote Bund
2012	24,70 %	15,70 %
2013	26,44 %	15,50 %
2014	24,59 %	15,90 %
2015	22,21 %	15,20 %
2016	21,39 %	16,90 %
1. Halbjahr 2017	18,33 %	unbekannt

2. Kann die Landesregierung ausschließen, dass Einbrecherbanden ihre Aktivitäten aus Niedersachsen verlagert haben und deswegen die Fallzahlen gesunken sind?

Angesichts zunehmend international agierender Täterinnen und Täter ist aus Sicht der Landesregierung festzustellen, dass ein konzeptionelles Zusammenarbeiten auch über Länder- und auch Staatengrenzen hinweg notwendig und erforderlich ist. Die Polizei unternimmt insoweit erhebliche Anstrengungen, um auch der grenzüberschreitenden Einbruchskriminalität erfolgreich entgegenzuwirken. Die am 01.10.2016 in der Polizeidirektion Osnabrück gegründete und mit 600 000 Euro von der Europäischen Union geförderte „Zentrale Ermittlungsgruppe Wohnungseinbruchdiebstahl“ ist einer von mehreren innovativen Bekämpfungsansätzen der niedersächsischen Landespolizei zur nachhaltigen Bekämpfung entsprechender Tätergruppierungen.

Ob „Einbrecherbanden“ ihre Aktivitäten insgesamt aus Niedersachsen verlagert haben, kann zu diesem Zeitpunkt nicht eindeutig belegt oder verneint werden.

3. Wie viele Personen wurden in den letzten fünf Jahren einschließlich des ersten Halbjahres 2017 wegen Wohnungseinbruchdiebstahls verurteilt?

Verurteilte sind Personen, gegen die Freiheitsstrafe oder Geldstrafe (auch durch einen rechtskräftigen Strafbefehl) verhängt worden ist, oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßnahmen geahndet wurde. Verurteilt werden kann nur eine Person, die im Zeitpunkt der Tat strafmündig, d. h. 14 Jahre oder älter, war.

Die Anzahl der gemäß § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB wegen Wohnungseinbruchdiebstahls verurteilten Personen in Niedersachsen betrug

- im Jahr 2012 334,
- im Jahr 2013 359,
- im Jahr 2014 351,
- im Jahr 2015 346 und
- im Jahr 2016 350.

Für das Jahr 2017 liegen noch keine Daten vor.

Valide justizielle Daten zur Anzahl der wegen bandenmäßig begangenen Wohnungseinbruchdiebstahls verurteilten Personen liegen nicht vor, weil dieser tatbestandlich als schwerer Bandendiebstahl gemäß § 244 a StGB zu qualifizieren ist und die Strafverfolgungsstatistik nicht zwischen den einzelnen Begehungsformen differenziert.

63. Waren die Millionenschäden beim Hochwasser teilweise zu vermeiden?

Abgeordneter Klaus Krumfuß (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Im Juli kam es in Niedersachsen zu erheblichen Unwettern und Starkregenereignissen. Hiervon war insbesondere Südniedersachsen mit den Landkreisen Hildesheim, Goslar und Wolfenbüttel betroffen. In einem Nachtragshaushalt wurden inzwischen 50 Millionen Euro zur Beseitigung der Schäden vom Land zur Verfügung gestellt.

Die *Hannoversche Allgemeine Zeitung* berichtet in ihrer Ausgabe vom 5. August 2017 („Millionenschäden nach Hochwasser“), dass die niedersächsischen Kommunen nun eine Zwischenbilanz gezogen hätten. Allein im Landkreis Goslar soll es nach derzeitigem Stand zu einem Schaden von 13,8 Millionen Euro nur an öffentlichen Gebäuden, Schulen und Brücken gekommen sein. Für die privaten Haushalte gibt es gegenwärtig noch keine belegbaren Zahlen. Der Städte und Gemeindebund bezweifelte laut *HAZ*, dass die 50 Millionen Euro, die das Land kurzfristig als Fluthilfe bereitgestellt habe, ausreichen.

Als besonderes Beispiel wird weiterhin das vom Hochwasser stark beschädigte Solebad in Bad Salzdetfurth genannt. Der Geschäftsbetrieb soll dort wahrscheinlich bis zum Jahresende geschlossen bleiben. Sämtliche technischen Anlagen sollen im Solebad 1,8 m unter Wasser gestanden haben. Es wird allein dort ein Schaden von etwa 2,5 Millionen Euro erwartet. Hinzu kommen Umsatzausfälle. Die Versicherungsgesellschaft des Solebads soll laut *HAZ* eine Regulierung abgelehnt haben.

1. Wie hoch sind gegenwärtig nach Kenntnis des Landes die Schäden durch das Juli-Hochwasser?

Im Bereich der öffentlichen Infrastruktur auf kommunaler Ebene wird derzeit mit Gesamtschäden von rund 56 Millionen Euro, in der Land- und Fortwirtschaft mit rund 11 Millionen und bei Unter-

nehmen ebenfalls mit Schäden in Millionenhöhe gerechnet. Neben der vorgesehenen Unterstützung durch das Land wird ein Teil von den Betroffenen selbst zu tragen sein.

2. Ist es zutreffend, dass beim Solebad in Bad Salzdetfurth eingesetzte Kräfte der Feuerwehr in der Nacht zum 26. Juli 2017 Sandsäcke zur Sicherung des Kellers des Solebades anforderten, aber nicht erhielten, und im Keller des Solebads eingesetzte Pumpen abgezogen wurden?

Sandsäcke zur Sicherung von Infrastruktureinrichtungen wären im Hochwassereinsatz zu jeder Zeit verfügbar gewesen. Die Durchführung dieser Einsatzmaßnahme erfolgt in der Regel dann, wenn sie auch zielversprechend eingesetzt werden kann. Bei Bedarf hätten die Sandsäcke bei der Einsatzorganisation des MI, dem „Kompetenzzentrum Großschadenslagen“, das in der Hochwasserlage rund um die Uhr besetzt war, angefordert werden können. Dafür hält das Land die Landessandsackreserve im Geschäftsbereich des MU vor. Der angesprochene Einsatzbereich unterlag nicht der Feststellung eines Katastrophenfalls nach § 20 NKatSG, und eine Anforderung von Sandsäcken ist nicht an das Land gerichtet worden. Nach hiesiger Kenntnis waren zudem im Landkreis Hildesheim in der Einsatzsituation ausreichend Sandsäcke und Sand für die jeweiligen Schutzmaßnahmen vorrätig. In der konkreten örtlichen Einsatzsituation der Kommune Bad Salzdetfurth entschied der örtliche Einsatzleiter über den Abzug der Einsatzkräfte der Feuerwehr, da nach örtlicher Auskunft für sie Gefahr für Leib und Leben bestand und ein weiterer Einsatz nicht mehr zu verantworten war. Im Zuge dessen wurden auch Geräte wie beispielsweise Pumpen abgebaut.

3. Wie wird das Land Niedersachsen dem Solebad in Bad Salzdetfurth helfen?

Es ist beabsichtigt, im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der vom Hochwasser im Juli/August 2017 verursachten Schäden an der öffentlichen Infrastruktur in Niedersachsen die Beseitigung von Schäden an Sachvermögen, das der kommunalen Aufgabenerledigung dient, mit bis zu 80 % bzw. bei finanzschwachen Kommunen bis zu 95 % zu fördern. Da sich die Richtlinie noch in der Endabstimmung befindet und den kommunalen Spitzenverbänden zur Anhörung vorliegt, kann derzeit zu Einzelvorhaben noch keine verbindliche Auskunft gegeben werden. Ob und in welcher Höhe das Solebad in Bad Salzdetfurth Zuwendungen erhalten kann, bleibt somit einer Prüfung im Rahmen des späteren Antragsverfahrens vorbehalten.

64. Wie entwickelt sich die NABK?

Abgeordnete Rainer Fredermann, Thomas Adasch, Björn Thümler und Jens Nacke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) mit ihren Standorten in Celle und Loy findet ein Großteil der Fortbildungen für die niedersächsischen Feuerwehren statt. Die Feuerwehren beklagen einen erheblichen Mangel an Lehrgängen. Um die Lehrgangskapazitäten auszuweiten, sollen zusätzliche Lehrkräfte eingestellt werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die amtierende Landesregierung hat in den letzten Jahren Maßnahmen ergriffen, um dem kontinuierlich wachsenden Aus- und Fortbildungsbedarf der Feuerwehren gerecht zu werden. Dies dokumentieren die seit 2013 erhöhten Personal-, Sach- und Investitionsmittel ebenso wie die deutlich ausgeweiteten Schulungsangebote an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK).

Darüber hinaus wurde im vergangenen Jahr unter dem Titel „Perspektivprogramm 2025“ ein Bündel von Maßnahmen vorgestellt, um die niedersächsischen Feuerwehren langfristig zukunftsfähig und leistungsstark aufzustellen. Die Gewährleistung einer bedarfsgerechten und attraktiven Aus- und Fortbildung an der NABK bildet auch hier den Dreh- und Angelpunkt der strategischen Ausrichtung. Ziel ist eine den fachlichen Anforderungen folgende moderne, innovative, praxisnahe, realistische und ganzheitliche Ausbildung als Fundament eines dauerhaft leistungsfähigen Brand- und Katastrophenschutzes.

Damit reagiert die Landesregierung nicht nur auf stetig steigende Lehrgangsbearbeiter, die von den Kommunen angemeldet werden, sondern erhöht insgesamt die Attraktivität des Dienstes in den Feuerwehren. Dies wird anhand der laufenden baulichen Erweiterungsmaßnahmen an den NABK-Standorten in Celle und Loy unmittelbar sichtbar. So ist denn auch die Planung des Ausbaus sehr positiv aufgenommen und von den Vertreterinnen und Vertretern der Freiwilligen Feuerwehren, der Berufsfeuerwehren und der Werkfeuerwehren gewürdigt worden. In zwei Bauabschnitten wird in den kommenden Jahren sowohl in Celle-Scheuen das Trainings- und Technikzentrum der NABK errichtet als auch am NABK-Standort Loy die Kapazitätserweiterung von 60 auf 80 Internatsplätze zum Abschluss gebracht werden. Hierfür sind in den nächsten Jahren neben dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer erstmals zusätzlich allgemeine Haushaltsmittel vorgesehen. Hiermit kann der Ausbau der NABK deutlich früher als 2012 bei Erwerb der Flächen in Celle-Scheuen geplant umgesetzt werden.

Als Teil der Planungen seit Beginn der Legislaturperiode und des Perspektivprogramms sieht das Konzept der Landesregierung eine schrittweise Erhöhung der Quote vor: Nach 60 % in 2016 sollen 70 % in 2017 und ein auskömmliches Niveau ab 2018 und in den Folgejahren erreicht werden. Trotz der zwischenzeitlich weiter angestiegenen Nachfrage konnten die Ziele in 2016 realisiert werden. Ein wichtiger Meilenstein war die Eröffnung des Lehrbetriebes am 03.04.2017 durch den Minister für Inneres und Sport, Boris Pistorius. Damit stehen am Standort Celle-Scheuen 80 Lehrgangplätze zusätzlich zur Verfügung. Die zuvor beschriebenen Strukturveränderungen tragen dazu bei, dass über 2016 hinaus eine weitere Kapazitätssteigerung erreicht werden kann. Der angemeldete Lehrgangsbearbeiter für 2018 ist erstmals gegenüber den Vorjahren deutlich gesunken. Dies resultiert aus den im Prozess kontinuierlich nachgesteuerten Maßnahmen zur Kapazitätssteigerung an der NABK.

1. Stimmt es, dass der Personalrat der NABK geschlossen zurückgetreten ist? Wenn ja: Welche Gründe wurden hierfür angegeben?

Ja. Der Personalrat der NABK hat in seiner Sitzung am 03.04.2017 mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen. In seiner Erklärung hat der Personalrat als Grund u. a. angeführt, „dass die zeitliche Inanspruchnahme der Kolleginnen und Kollegen für die Personalratsarbeit zusätzlich zu den Erfordernissen der Beschäftigung an der NABK nicht mehr tragbar erschien.“ Dieser Schritt war zu bedauern, zumal den bisherigen GPR-Mitgliedern eine engagierte und erfolgreiche Arbeit im Interesse der NABK, ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Feuerwehren zu bescheinigen ist. Daneben wird in einem regelmäßigen Dialog mit dem Innenministerium, der Akademieleitung und den Beschäftigten die Entwicklung an der NABK intensiv begleitet. Als Resultat aus diesem Diskussionsprozess mit Vertreterinnen und Vertretern der Belegschaft besteht die Absicht, die Attraktivität sämtlicher Arbeitsverhältnisse an der NABK weiter zu steigern.

2. Wie viele zusätzliche Lehrkräfte wurden im Jahr 2017 bislang eingestellt?

Im Jahr 2017 sind bisher sechs Neuzugänge jeweils mit der Befähigung für Laufbahngruppe 2, Erstes Einstiegsamt der Fachrichtung Feuerwehr zu verzeichnen.

3. Wie weit sind die Planungen und Ausbauten des Standortes in Celle-Scheuen vorangeschritten?

Die Planungen und der Ausbau des Standortes Celle-Scheuen laufen planmäßig. So wurde das Wirtschaftsgebäude zum Lehrgangsbeginn Anfang August in Betrieb genommen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Lehrgänge werden seitdem auf dem Gelände gepflegt.

Auch die Ausführungsplanung der HU Bau für den 1. Teil des 1. Bauabschnitts ist weitestgehend abgeschlossen und befindet sich in der Umsetzung. In diesem Rahmen wird das Gebäude 50 seit Ende August abgebrochen und der Keller zu einem von der unteren Naturschutzbehörde geforderten Winterquartier für Fledermäuse umgebaut. Danach folgen der Abriss der Gebäude 49 und 188, die Herrichtung des Gebäudes 68, der Umbau von Gebäude 9 zu einem Übungsobjekt sowie weitere Infrastrukturmaßnahmen.

Außerdem wurden die Verhandlungen mit dem Landkreis Celle zur Planung des gemeinsamen Technikzentrums intensiviert mit Ziel eines baldigen Vertragsabschlusses.

65. Entwicklung der Abschiebungen und freiwilligen Rückreisen in Niedersachsen

Abgeordnete Angelika Jahns und Editha Lorberg (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut Ministerpräsident Stephan Weil ist Niedersachsen das Bundesland, das gemessen an der Einwohnerzahl die meisten Ausreisen hat. Im Laufe des Jahres 2017 berichteten verschiedene Medien, dass die Zahl der freiwilligen Ausreisen und auch der Abschiebungen in Deutschland im Jahr 2017 gesunken sei.

1. Wie viele freiwillige Ausreisen aus Niedersachsen waren in den ersten acht Monaten des Jahres 2017 jeweils zu verzeichnen?

Für den Zeitraum von Januar bis August 2017 liegen die nachfolgenden Daten über freiwillige Ausreisen vor. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) gemeldeten Zahlen sich auf bewilligte Förderanträge nach dem REAG/GARP-Programm beziehen (REAG = Reintegration and Emigration Programme for Asylum Seekers in Germany; GARP = Government Assisted Repatriation Programme). Die Anzahl der tatsächlich durchgeführten freiwilligen Ausreisen wird erst mit der Jahresabschlussstatistik erfasst. Insoweit sind die von IOM genannten Daten vorläufig. Auch die von den niedersächsischen Ausländerbehörden (ABH) gemeldete Anzahl von freiwilligen Ausreisen kann sich aufgrund von Nachmeldungen noch ändern.

	Freiwillige Ausreisen mit REAG/GARP-Unterstützung (lt. IOM-Statistik)	Freiwillige Ausreisen ohne REAG/GARP-Unterstützung (lt. Auskunft ABH)	Gesamt
Jan. 2017	82	72	154
Feb. 2017	425	96	521
März 2017	370	209	579
Apr. 2017	288	134	422
Mai 2017	375	102	477
Juni 2017	214	104	318
Juli 2017	284	93	377
Aug. 2017	346	130	476
Gesamt	2 384	940	3 324

2. Wie viele ausreisepflichtige Personen wurden aus Niedersachsen im Jahr 2017 in den ersten acht Monaten jeweils abgeschoben?

Im genannten Zeitraum wurden in Niedersachsen insgesamt 1 260 vollziehbar ausreisepflichtige Personen abgeschoben. Dabei handelte es sich in 447 Fällen um Überstellungen nach der Dublin-III-Verordnung in den EU-Staat, der für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Die Ausreiseverpflichtung der übrigen 813 Personen bestand aufgrund von asylverfahrensabhängigen sowie asylverfahrensunabhängigen Gründen und erfolgte überwiegend in das jeweilige Herkunftsland und in wenigen Fällen - statistisch nicht erfasst - in einen bereits schutzgewährenden EU-Staat.

	Abschiebungen	davon Dublin-Überstellungen
Jan. 2017	169	44
Feb. 2017	147	68
März 2017	234	64
Apr. 2017	98	52
Mai 2017	188	50
Juni 2017	149	42
Juli 2017	123	69
Aug. 2017	152	58
Gesamt	1 260	447

3. Wie viele Abschiebungen von ausreisepflichtigen Personen sind in den ersten acht Monaten in Niedersachsen gescheitert?

Von Januar bis August 2017 sind insgesamt 3 158 Abschiebungersuchen von den Ausländerbehörden an das Landeskriminalamt Niedersachsen gerichtet worden, wovon 1 898 Abschiebungen nicht vollzogen wurden.

Die Gründe, aus denen Abschiebungen scheitern, sind vielfältig. Zu den Ursachen zählen, dass die notwendigen Passersatzpapiere nicht rechtzeitig eintreffen, behördliche oder verwaltungsgerichtliche Entscheidungen einen Vollzug der Maßnahme verhindern, die Betroffenen nach Einleitung der Abschiebung freiwillig ausreisen, reiseunfähig sind, einen Asylfolgeantrag stellen oder im Rahmen des unmittelbaren Vollzugs der Maßnahme nicht angetroffen werden.

66. Wie viele Nachtabschiebungen gab es unter Rot-Grün in Niedersachsen?

Abgeordnete Editha Lorberg (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 16. November 2012 berichtete das *Hamburger Abendblatt* über die Vorstellung von Frau Doris Schröder-Köpf als zukünftige Integrationsbeauftragte einer neuen rot-grünen Landesregierung. Laut *Hamburger Abendblatt* sagte Frau Schröder-Köpf damals: „Mit mir wird es keine Nacht- und Nebel-Aktionen der Abschiebung geben.“

Ein Jahr nach Amtsantritt der rot-grünen Landesregierung behauptete diese in ihrer Jahresbilanz, dass Nachtabschiebungen von abgelehnten Asylbewerbern bei ihr der Vergangenheit angehörten. Tatsächlich begannen auch unter Rot-Grün jedoch in Niedersachsen weiterhin zahlreiche Abschiebungen nachts, wie aus mehreren Antworten der Landesregierung ersichtlich ist.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die amtierende Landesregierung hat es sich von Beginn an zum Ziel gesetzt, Abschiebungen humaner zu gestalten. Abschiebungen sind für die Betroffenen extrem belastende Situationen. Diese Situationen sollen nicht durch übertriebene Härten noch verschlimmert werden. Das gilt auch für Abschiebungen zur Nachtzeit. Diese sollen - wo es geht - vermieden werden.

Der Runderlass zur Organisation und Durchführung des Rückführungs- und Rücküberstellungsvollzugs (Abschiebung) und zur Beantragung von Abschiebungshaft vom 24.08.2016 (sogenannter Rückführungserlass) regelt in Ziffer 5.3, dass Abschiebungen grundsätzlich so zu terminieren sind, „dass der Abholungstermin in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März (Winterzeit) nach 6.00 Uhr und in der Zeit vom 1. April bis 30. September (Sommerzeit) nach 4.00 Uhr morgens festgelegt werden kann.“ Weiter ist bestimmt, dass bei der Organisation der Abschiebung auch die Situation der Ausreisepflichtigen nach ihrer Rückkehr in ihr Heimat- bzw. Aufnahmeland zu berücksichtigen ist. Dazu gehört, „dass eine Weiterreise vom Zielflughafen in die Heimat- oder Unterbringungsorte der Ausländerinnen und Ausländer möglichst während der Tageszeit und mit üblichen Verkehrsmitteln erfolgen kann.“ Dies bedeutet, dass zum Schutz der Menschenwürde im Rahmen des Abschiebungsvollzugs alle vertretbaren organisatorischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden müssen, um eine Abholung zur Nachtzeit zu vermeiden, damit hierdurch die Belastungen für die abzuschiebenden Personen, insbesondere Familien, so gering wie möglich gehalten werden.

Allerdings ist eine sogenannte Nachtabschiebung aus verschiedenen, objektiv zwingenden Gründen häufig nicht vermeidbar. Insbesondere müssen die erforderliche Fahrzeit (nebst zwingend erforderlicher Pufferzeiten) vom Wohnort zu den Abflughäfen und das Zeitfenster für die Übergabe an die Bundespolizei beachtet werden; dabei werden von der Bundesverwaltung zu beachtende Überstellungszeiten festgelegt. Insbesondere sind bei Dublin-Überstellungen immer bestimmte Ankunftszeiten durch das Zielland vorgegeben, sodass ein späterer Flug nicht in Betracht kommt. Hinzu kommt, dass neben dem Flughafen Hannover auch weiter entfernt liegende Flughäfen genutzt werden müssen.

1. Wie viele Abschiebungen abgelehnter Asylbewerber begannen insgesamt in der Zeit von Februar 2013 bis Ende August 2017 in der Zeit zwischen 22 Uhr abends und 6 Uhr morgens (Nachtabschiebung)?

Statistische Daten zu vollzogenen Abschiebungen von Ausländerinnen und Ausländern, die sogenannte Nachtabschiebungen darstellen, werden nicht regelmäßig erhoben bzw. vorgehalten. Daher ist die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) um Übersendung diesbezüglicher Daten gebeten worden.

Nach Rückmeldung der LAB NI müssen zur Auswertung der o. g. Fragestellung die Abschiebungsvorgänge einzeln händisch ausgewertet werden. Eine automatisierte bzw. computergestützte statistische Auswertung ist nicht möglich. Die vollständige Auswertung des angefragten Zeitraums (Februar 2013 bis August 2017) ist aufgrund dessen im Rahmen der Bearbeitungsfrist nicht möglich. Für die Jahre 2015 und 2016 liegen die Daten aufgrund vorheriger Landtagsanfragen (siehe Drs. 17/5559 und 17/7511) vor, zusätzlich konnte die LAB NI kurzfristig die Daten für das laufende Jahr 2017 auswerten.

Im Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum 31.08.2017 sind bei insgesamt 2 308 Personen sogenannte Nachtabschiebungen erfolgt. Diese verteilen sich auf die Kalenderjahre wie folgt:

2015	542,
2016	1 123,
2017	643.

Im genannten Zeitraum in Niedersachsen sind insgesamt 4 352 vollziehbar ausreisepflichtige Personen abgeschoben wurden. Dabei handelte es sich in 1 055 Fällen um Überstellungen nach der Dublin-III-Verordnung in den EU-Staat, der für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

2. Was hat die Landesregierung in diesem Zeitraum veranlasst, um die Zahl der Nachtabchiebungen zu verringern?

Siehe Vorbemerkungen.

3. Wie viele Nachtabchiebungen wurden schätzungsweise durch Entscheidungen der Landesregierung verhindert?

Siehe Vorbemerkungen.

67. Wie groß sind die Probleme beim PolizeiClient?(Teil 1)

Abgeordnete Thomas Adasch, Jens Nacke, Editha Lorberg, Rudolf Götz, Angelika Jahns und Rainer Fredermann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Politikjournal für Niedersachsen *Rundblick* berichtet in seiner Ausgabe vom 24. August 2017, dass sich bei der Einführung einer neuen IT-Ausstattung bei der Polizei die Probleme häuften. Laut *Rundblick* sollen rund 33 000 Computer bei der Polizei Niedersachsen auf eine einheitliche Plattform umgestellt werden. Statt Beamter der Polizei sollen künftig Spezialisten des landeseigenen Dienstleisters IT.Niedersachsen die Wartungsarbeiten der Computer und des Betriebssystems übernehmen. Laut dem Bericht im *Rundblick* gibt es dabei jedoch einige Probleme. So soll die von Innenminister Boris Pistorius in Aussicht gestellte Anzahl von bis zu 300 Polizisten, die frei für andere Aufgaben würden, nicht zu erreichen sein. Ferner sei es schwierig, die Stellen beim IT-Dienstleister zu besetzen, weil diese nicht besonders reizvoll seien. Der Personalratsvorsitzende der Zentralen Polizeidirektion (ZPD) befürchtet laut *Rundblick*, dass die Polizei zusätzliche IT-Fachleute beschäftigen müsse, wodurch die Kosten in die Höhe getrieben würden. Außerdem beklagt der Personalratsvorsitzende, dass die versprochene volle Einsicht in den Wirtschaftlichkeitsbericht des PolizeiClients doch nicht gegeben sei, weil dieser Bericht als vertraulich eingestuft worden sei.

Auch zukünftig wird laut *Rundblick* die polizeispezifische Anwendungssoftware von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ZPD verwaltet werden. Hierfür fordert der Personalratsvorsitzende mehr Personal. Nach Informationen des *Rundblicks* verzögert sich überdies der Testbetrieb des PolizeiClients in der Polizeiinspektion Diepholz, weil die von IT.Niedersachsen gestellte Grundstruktur noch nicht fehlerfrei laufe.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit dem Kabinettsbeschluss vom 19.01.2016 hat das Kabinett der Verlagerung von IT-Aufgaben von der Polizei Niedersachsen zu IT.Niedersachsen (IT.N) im Rahmen der sogenannten Ein-Plattform-Lösung zugestimmt. Mit der Aufgabenverlagerung von der Polizei zu IT.N geht die Freisetzung von Beschäftigten aus bisherigen Verwendungsbereichen der IT der Polizei einher. Nach vollständigem Abschluss der Migration wird eine Größenordnung von bis zu 300 Beschäftigten (Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, Verwaltungsbeamtinnen und -beamte sowie tarifliches Fachpersonal) in ihren bisherigen Verwendungsbereichen freigesetzt werden können.

1. Zu welchem Zeitpunkt werden wie viele Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte infolge der oben genannten Umstellung der IT dem Polizeivollzugsdienst zur Verfügung stehen?

Im Rahmen der Beratungen für den Haushalt 2017/2018 hat Herr Minister Pistorius im Landtag darauf hingewiesen, dass mit der sogenannten Ein-Plattform-Strategie ein großer Schritt hin zu einem

einheitlichen Betriebssystem innerhalb der Polizei Niedersachsen gemacht wird. Durch die angestrebte Aufgabenverlagerung zu IT.N können nach jetzigem Stand 135 freigezogene Stellen und Beschäftigungsmöglichkeiten (Stellen des Polizeivollzugs, der Polizeiverwaltung und Beschäftigungsmöglichkeiten für Tarifpersonal) in der Polizei verbleiben und für andere polizeispezifische Aufgaben weitergenutzt werden. Die freigezogenen Stellen und Beschäftigungsmöglichkeiten können aufwachsend in Summe ab 2019 zur Verfügung stehen.

2. Wie viel zusätzliches Personal wird infolge der Umstellung bei IT.Niedersachsen beschäftigt werden, und wie viel hiervon war zuvor bei der Zentralen Polizeidirektion beschäftigt?

IT.Niedersachsen wird insgesamt infolge der Einführung des PoC 165 zusätzliche VZE an Personal einsetzen.

Mit Stichtag 14.09.2017 sind sechs Personen, die vorher bei der ZPD NI beschäftigt waren und deren Arbeitgeberwechsel durch die Einführung des PolizeiClients veranlasst ist, bei IT.N beschäftigt. Für zwei weitere Personen ist eine zeitnahe Abordnung zu IT.N beabsichtigt.

3. Wie viel Personal für die polizeispezifischen IT-Anwendungen steht gegenwärtig und zukünftig bei der Zentralen Polizeidirektion zur Verfügung?

Die Klassifizierung „polizeispezifischer IT-Anwendungen“ ist nicht eindeutig und unterliegt vor dem Hintergrund der Digitalisierung bzw. der digitalen Transformation einem ständigen Wandel. So werden in der Zentralen Polizeidirektion in der Abteilung 3 (Mobilität, Einsatzmittel) Aufgaben wahrgenommen, die aufgrund ihrer immer stärkeren Durchdringung mit IT unter dem oben genannten Begriff subsumiert werden könnten (z. B. im Fahrzeugwesen, in der Verkehrsüberwachung, in der Umwelttechnik, im Schießstättenmanagement). Da diese von dem Veränderungsprozess der Einführung des PolizeiClient nur mittelbar betroffen sind, werden sie in der folgenden Darstellung nicht berücksichtigt.

Alle polizeispezifischen IT-Verfahren, die in einem engeren Sinne als solche verstanden werden können, sind in der Zentralen Polizeidirektion in der Abteilung 4 (Informations- und Kommunikationstechnologie) gebündelt. Die dazu gehörenden Kernanwendungen finden sich in der Produktgruppe des Vorgangsbearbeitungssystems NIVADIS, den Auswertesystemen und den Landesweiten Fachanwendungen wieder. Hier werden die Aufgaben der Entwicklung und des Betriebes dieser Anwendungen und die dazu notwendigen Querschnittsaufgaben wahrgenommen. Das beinhaltet auch Aufgaben der Bereitstellung und des Betriebes der Infrastruktur.

Daneben werden in der Abteilung 4 alle zentralen Aufgaben des Betriebes des Digitalfunks wahrgenommen, wobei gemessen an den Nutzerzahlen des Digitalfunks ca. drei Viertel der Leistung für nichtpolizeiliche Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben erbracht werden wie z. B. Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz. Weiterhin werden in der Abteilung 4 der hausinterne Service für die Bürokommunikation und in geringem Umfang auch Aufgaben IT-naher landesweiter Serviceaufgaben (z. B. Ausstellungstechnik) geleistet.

Für alle genannten Aufgaben stehen der Zentralen Polizeidirektion in der Abteilung 4 ca. 350 Dienstposten und Arbeitsplätze zur Verfügung. Darin sind zusammen fünf Dienstposten und Arbeitsplätze für duale Studentinnen und Studenten, Auszubildende sowie für 16 temporäre Unterstützungen externer Dienststellen enthalten. Die unter Frage 2 ausgewiesenen sechs Personen sind dabei bereits abgezogen.

Die ausschließlich durch die Einführung des PolizeiClient unmittelbar bedingte Veränderung der Wahrnehmung von Teilaufgaben (z. B. Übernahme von Infrastrukturaufgaben, internem Service, systemnahen Diensten pp. durch IT.N und Übernahme von zusätzlichen Aufgaben durch die ZPD NI, wie z. B. Koordination, Genehmigung, Monitoring) lässt nach heutiger Einschätzung bezogen auf die oben genannte Ausgangszahl für den zukünftigen Dauerbetrieb (ab 01.01.2019) geringfügige Personalveränderungen erwarten.

Eine konkrete Planzahl kann derzeit nicht genannt werden, da die konkreten Detailuntersuchungen bisher nicht möglich waren und sich aktuell in der Bearbeitung befinden.

68. Wie groß sind die Probleme beim PolizeiClient? (Teil 2)

Abgeordnete Rudolf Götz, Thomas Adasch, Editha Lorberg, Angelika Jahns, Jens Nacke und Rainer Fredermann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Politikjournal für Niedersachsen *Rundblick* berichtet in seiner Ausgabe vom 24. August 2017, dass sich bei der Einführung einer neuen IT-Ausstattung bei der Polizei die Probleme häuften. Laut *Rundblick* sollen rund 33 000 Computer bei der Polizei Niedersachsen auf eine einheitliche Plattform umgestellt werden. Statt Beamter der Polizei sollen künftig Spezialisten des landeseigenen Dienstleisters IT.Niedersachsen die Wartungsarbeiten der Computer und des Betriebssystems übernehmen. Laut dem Bericht im *Rundblick* gibt es dabei jedoch einige Probleme. So soll die von Innenminister Boris Pistorius in Aussicht gestellte Anzahl von bis zu 300 Polizisten, die frei für andere Aufgaben würden, nicht zu erreichen sein. Ferner sei es schwierig, die Stellen beim IT-Dienstleister zu besetzen, weil diese nicht besonders reizvoll seien. Der Personalratsvorsitzende der Zentralen Polizeidirektion (ZPD) befürchtet laut *Rundblick*, dass die Polizei zusätzliche IT-Fachleute beschäftigen müsse, wodurch die Kosten in die Höhe getrieben würden. Außerdem beklagt der Personalratsvorsitzende, dass die versprochene volle Einsicht in den Wirtschaftlichkeitsbericht des PolizeiClients doch nicht gegeben sei, weil dieser Bericht als vertraulich eingestuft worden sei.

Auch zukünftig wird laut *Rundblick* die polizeispezifische Anwendungssoftware von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ZPD verwaltet werden. Hierfür fordert der Personalratsvorsitzende mehr Personal. Nach Informationen des *Rundblicks* verzögert sich überdies der Testbetrieb des PolizeiClients in der Polizeiinspektion Diepholz, weil die von IT.Niedersachsen gestellte Grundstruktur noch nicht fehlerfrei laufe.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit dem Kabinettsbeschluss vom 19.01.2016 hat das Kabinett der Verlagerung von IT-Aufgaben von der Polizei Niedersachsen zu IT.Niedersachsen (IT.N) im Rahmen der sogenannten Ein-Plattform-Lösung zugestimmt. Mit der Aufgabenverlagerung von der Polizei zu IT.N geht die Freisetzung von Beschäftigten aus bisherigen Verwendungsbereichen der IT der Polizei einher. Nach vollständigem Abschluss der Migration wird eine Größenordnung von bis zu 300 Beschäftigten (Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, Verwaltungsbeamtinnen und -beamte sowie tarifliches Fachpersonal) in ihren bisherigen Verwendungsbereichen freigesetzt werden können.

1. Wie hoch sind die veranschlagten Finanzmittel für die Umrüstung der Computer der Polizei?

Entsprechend dem Kabinettsbeschluss vom 19.01.2016 hat die Landesregierung der Verlagerung für den Betrieb des Polizei-Clients als Ein-Plattform-Lösung zu IT.N zugestimmt. Die für die Migration veranschlagten Finanzmittel betragen 14,856 Millionen Euro. Für den Betrieb sind 1,0 Millionen Euro für das Jahr 2017 und 2,5 Millionen Euro für das Jahr 2018 veranschlagt, und in der MiPl sind für das Jahr 2019 26,045 Millionen Euro vorgesehen.

2. In welchen Phasen und Zeiträumen soll die Umrüstung der Computer der Polizei geschehen?

Phase 1 Beginn des Piloten:	01.08. bis 19.09.2017,
Phase 2 Pilotphase:	20.09.2017 bis 03.10.2017,
Phase 3 Vollausrüstung der PI Diepholz:	04.10. bis 20.10.2017,
Massenrollout:	ab dem 23.10.2017.

3. Ist die Umrüstung der Informationstechnologie der Polizei noch im Zeitplan und wenn nicht, warum gibt es Verzögerungen im Testbetrieb bei der Polizeiinspektion Diepholz?

Ja, die Umrüstung befindet sich im Zeitplan.

69. Gibt es Fortschritte beim „Bahnticket für den ganzen Norden“?

Abgeordnete Jörg Hillmer, Mechthild Ross-Luttmann und Heiner Schönecke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Antwort auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Kommt ein Bahnticket für den ganzen Norden“ führt die Landesregierung in Drucksache 17/7759 Folgendes aus: „Minister Meyer, Senator Horch und Minister Lies haben sich am Rande der Verkehrsministerkonferenz am 6./7. Oktober 2016 darauf verständigt, dass weitere Gespräche zur Vorbereitung von vertraglichen Vereinbarungen über eine Tarifkooperation auf Fachebene geführt werden.“ Weiter heißt es in der Antwort der Landesregierung vom 3. April 2017: „Parallel dazu wird ein Gutachten über die möglichen Handlungsoptionen für die tarifliche Weiterentwicklung des norddeutschen Nahverkehrsraums erstellt, das am 17. März 2017 von der Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH in Auftrag gegeben worden ist. Die Ergebnisse dieses Gutachtens sollen im Juni 2017 vorliegen.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH hat am 17. März 2017 ein Gutachten über die möglichen Handlungsoptionen für die tarifliche Weiterentwicklung des Norddeutschen Nahverkehrsraums in Auftrag gegeben. Das entsprechende Gutachten ist noch nicht fertiggestellt. Es befindet sich nach Mitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein jedoch kurz vor dem Abschluss.

Vor diesem Hintergrund sind mögliche tarifliche Kooperationen mit Hamburg und Schleswig-Holstein noch nicht weiter erörtert worden. Insofern können derzeit auch keine Aussagen über Inhalt, Kosten und Nutzen oder den Umsetzungszeitpunkt länderübergreifender Tarifangebote getroffen werden.

1. Hat die Landesregierung Kenntnis von den Ergebnissen des für Juni 2017 in Aussicht gestellten Gutachtens, das vom Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH in Auftrag gegeben wurde?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Wenn ja: Was hat die Landesregierung daraufhin konkret veranlasst, um die von den Bahnkunden noch wahrgenommenen Tarifgrenzen in Norddeutschland abzubauen?

Entfällt.

3. Wann ist nach Einschätzung der Landesregierung mit der verbindlichen Einführung eines „Bahntickets für den ganzen Norden“ zu rechnen?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

70. Was wird aus der wissenschaftlichen Evaluation und Fortentwicklung der regionalisierten Strukturpolitik in Niedersachsen?

Abgeordneter Dr. Stephan Siemer (CDU)

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung von Abgeordneten der FDP-Fraktion „Wie viel Geld hat die Landesregierung für Gutachten ausgegeben?“ (Drucksache 17/8326 vom 14. Juni 2017) teilte das Finanzministerium für die Landesregierung mit, dass die Staatskanzlei mit Datum 29. Dezember 2016 einen Gutachtauftrag an CIMA Institut für Regionalwirtschaft GmbH in Wert von 117 810 Euro mit dem Titel „Wissenschaftliche Evaluation und Fortentwicklung der regionalen Strukturpolitik in Niedersachsen unter besonderer Betrachtung des Südniedersachsenprogramms“ vergeben habe.

1. Was genau war der Anlass für die Einholung eines solchen Gutachtens?

Mit dem Ziel, allen Regionen des Landes gleichwertige Chancen für eine eigenständige und nachhaltige Entwicklung zu geben, hat Niedersachsen in dieser Legislaturperiode die Regionalpolitik neu ausgerichtet. Diese Neuausrichtung im Bereich der Regionalpolitik (Regionalisierung) setzt die von der EU vorgegebene „Europa-2020-Strategie“ konsequent um, die intelligente, nachhaltige und integrative Wachstumsimpulse in allen Landesteilen anstrebt.

Kernelemente dieser Neuausrichtung sind ein integrativer Ansatz und eine regionalisierte Umsetzung der Förderung. Folglich sind die Aufgaben der Regionalentwicklung und der EU-Förderung nunmehr miteinander verschränkt.

Durch eine Verzahnung der verschiedenen Förderstränge auf regionaler Ebene entstehen Synergien in der Regionalförderung. Die Landesregierung setzt so die begrenzten finanziellen Ressourcen aus den EU-Fonds sowie den Bundes- und Landesförderprogrammen kohärent und konsistent ein. Aufgrund der besonderen Herausforderungen in den südniedersächsischen Landkreisen Goslar, Göttingen, Holzminden, Northeim und der Stadt Göttingen hat die Landesregierung ein Sonderprogramm für Südniedersachsen konzipiert, mit dem Land und Kommunen gemeinsam die Attraktivität und Zukunftsfähigkeit der Region dauerhaft sichern.

Mit Blick auf die nächste Förderperiode 2021 bis 2027 ist es erforderlich, die neuen Förderstrukturen des Landes im Hinblick auf ihre Leistungsfähigkeit zu überprüfen. Dies gilt nicht zuletzt deswegen, weil mit der kommenden Förderkulisse eine erneute Reduktion der EU-Fördermittel für Niedersachsen zu erwarten ist, was den Anspruch an einen effizienten Fördermittelansatz weiter erhöht.

Das Gutachten soll das bisherige institutionelle Arrangement der regionalisierten Strukturpolitik in den Fokus nehmen, strategische Empfehlungen für die zukünftige Organisation aufzeigen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Regionalisierung auch unter Berücksichtigung der erarbeiteten Regionalen Handlungsstrategien und des Südniedersachsenprogramms machen. Darüber hinaus gilt es, strategisch relevante Informationen zu ermitteln, ob und wie der Mitteleinsatz durch eine Weiterentwicklung des bisherigen institutionellen Arrangements noch wirkungsvoller gestaltet werden kann.

2. Welche Art der Auftragsvergabe erfolgte?

Die Beauftragung des Gutachtens erfolgte im Wege einer freihändigen Vergabe. Die Staatskanzlei forderte fünf durch einschlägige Publikationen und Expertisen im Bereich der Verwaltungs- und Regionalwissenschaften ausgewiesene Bewerber zur Angebotsabgabe auf. Die Bewerber CIMA Institut für Regionalwirtschaft GmbH und Prognos AG gaben als Konsortium ein gemeinsames Angebot ab. Dieses Angebot erhielt den Zuschlag. Der Auftragswert beträgt 198 000 Euro netto (vgl. Antwort des Finanzministeriums auf die o. g. Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung von Abgeordneten der FDP-Fraktion „Wie viel Geld hat die Landesregierung für Gutachten ausgegeben“ [Drs. 17/8326 vom 14. Juni 2017]).

3. Wann beabsichtigt die Landesregierung, der Öffentlichkeit das Gutachten vorzustellen?

Die Auftragnehmer sind derzeit noch mit der Gutachtenerstellung befasst. Es soll noch in diesem Jahr der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

71. Hintergrund der Auftragsvergabe der Staatskanzlei „Wissenschaftliche Evaluation und Fortentwicklung der regionalen Strukturpolitik in Niedersachsen unter besonderer Betrachtung des Südniedersachsenprogramms“ an CIMA

Abgeordneter Dr. Stephan Siemer (CDU)

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Auf die Anfrage von Abgeordneten der FDP-Fraktion „Wie viel Geld hat die Landesregierung für Gutachten ausgegeben?“ (Drucksache 17/8326 vom 14. Juni 2017) teilte das Finanzministerium für die Landesregierung mit, dass die Staatskanzlei mit Datum 29. Dezember 2016 einen Gutachtenauftrag an CIMA Institut für Regionalwirtschaft GmbH in Wert von 117 810 Euro mit dem Titel „Wissenschaftliche Evaluation und Fortentwicklung der regionalen Strukturpolitik in Niedersachsen unter besonderer Betrachtung des Südniedersachsenprogramms“ vergeben habe.

1. Welcher Sachzusammenhang besteht zwischen dem sogenannten Bogumil-Gutachten über die Arbeit der Ämter für regionale Landesentwicklung (Auftrag der Staatskanzlei vom 16. Dezember 2014) und dem Gutachten, welches am 29. Dezember 2016 an die CIMA Institut für Regionalwirtschaft GmbH vergeben wurde?

Die Evaluation zu den Ämtern für regionale Landesentwicklung erfolgt unabhängig von der Arbeit an dem Gutachten „Wissenschaftliche Evaluation und Fortentwicklung der regionalen Strukturpolitik in Niedersachsen unter besonderer Betrachtung des Südniedersachsenprogramms“.

2. Welche Leistungen waren durch den Auftragnehmer CIMA Institut für Regionalwirtschaft GmbH laut Angebotsaufforderung genau zu erbringen?

Siehe Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung Nr. 70, Drucksache 17/8715.

3. Zu welchen Ergebnissen kommt das Gutachten?

Siehe Antwort zu Frage 3 der Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung Nr. 70, Drucksache 17/8715.

72. Vergewaltigungsfall in Goslar - Wurde dieser verschwiegen?

Abgeordneter Rudolf Götz (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Eine sachkundige Person schilderte dem Fragesteller glaubhaft folgenden Fall: Im Juli 2017 sei in Goslar eine Frau von zwei Flüchtlingen aus Syrien vergewaltigt worden. Das Opfer habe diese Flüchtlinge ehrenamtlich betreut. Das Verbrechen habe sich in der Wohnung eines der beiden Täter ereignet, nachdem die Familie des Wohnungsinhabers die Wohnung verlassen habe und die Frau mit einer Chemikalie betäubt worden sei.

Die Vergewaltigung sei angezeigt und die inzwischen geständigen Täter seien überführt worden. Auf Anweisung der Staatsanwaltschaft seien beide aus der Haft entlassen worden. Die Medien wurden offensichtlich nicht informiert, da angeblich „kein Anlass“ zur Information der Öffentlichkeit gegeben war.

1. Ist dieser Fall zutreffend beschrieben worden? Wenn nein, wie ist der Sachverhalt genau?

Die Staatsanwaltschaft Braunschweig führt ein Ermittlungsverfahren gegen zwei syrische Beschuldigte wegen des Verdachts der Vergewaltigung. Nach Angaben der Anzeigerstatterin soll sie von den Beschuldigten unter Drogen gesetzt worden sein. Die beiden Beschuldigten hätten anschließend „mit ihr Sex gehabt“. Im Übrigen gibt Absatz 1 der Vorbemerkung des Abgeordneten den Sachverhalt im Wesentlichen korrekt wieder.

Die Angabe, „die inzwischen geständigen Täter seien überführt worden“, trifft nicht zu. Richtig ist, dass sich die beiden unbestraften Beschuldigten bisher gegenüber den Ermittlungsbehörden nicht geständig eingelassen haben. Die Ermittlungen dauern an.

2. Ist es zutreffend, dass die tatverdächtigen Vergewaltiger auf freien Fuß gesetzt wurden? Wenn ja, warum?

Von der Beantragung eines Haftbefehls wurde seitens der Staatsanwaltschaft abgesehen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen zum Erlass eines Haftbefehls nicht vorlagen.

3. Trifft es zu, dass die Medien nicht informiert worden sind? Wenn ja, aus welchem Grund?

Generell gilt, dass mit Blick auf die Persönlichkeitsrechte der Geschädigten, Zeugen und Beschuldigten sowie zum Schutz laufender Ermittlungen eine proaktive Pressearbeit der Ermittlungsbehörden zu Beginn bzw. während der Ermittlungen regelmäßig nicht geboten ist.

73. War die Suche der Landesbehörden nach Ahmed A. erfolgreich?

Abgeordneter Otto Deppmeyer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Der Afghane Ahmed A. ist in den Medien vor allem durch seinen Kontakt zu Safia S. bekannt geworden. Sie verübte den Messerangriff auf einen Bundespolizisten im hannoverschen Hauptbahnhof im Februar 2016. Nach einem Bericht der *Neuen Osnabrücker Zeitung (NOZ)* vom 7. Septem-

ber 2016 ist der Bundesverfassungsschutz der Überzeugung, dass Ahmed A. einen Anschlag in seiner afghanischen Heimat plane. Ihm wurde laut *NOZ* der Pass entzogen, um seine Ausreise zu verhindern. Seit Juli 2016 soll Ahmed A. untergetaucht und verschollen sein. Er wird (*NOZ*) von Landes- und Bundesbehörden gesucht. Im 23. Untersuchungsausschuss hatte der hannoversche Polizeipräsident Kluwe noch im Juli 2016 gesagt, dass sich Ahmed A. in Deutschland aufhalte.

Vorbemerkung der Landesregierung

Zu der genannten Person wird derzeit ein polizeilicher Gefahrenermittlungsvorgang in der Polizeidirektion Hannover geführt. Eine Beantwortung der nachfolgenden Fragestellungen kann öffentlich nicht erfolgen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine damit einhergehende Berichterstattung an dieser Stelle die Ermittlungen gefährden könnte.

Jedoch wäre je nach Sachzusammenhang eine vertrauliche Unterrichtung im Ausschuss für Inneres und Sport und/oder im Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes durchführbar.

1. Wo hält sich Ahmed A. zurzeit auf?

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung.

2. Kann die Landesregierung ausschließen, dass sich Ahmed A. dschihadistischen Bewegungen in Afghanistan, Syrien oder anderswo angeschlossen hat?

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung.

3. Steht Ahmed A. auf der niedersächsischen „Gefährder“-Liste?

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung.

74. Qualitätsgeprüfte Schlacken - Sinnvolle Nutzung oder Deponierung?

Abgeordnete Burkhard Jasper und Martin Bäumer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In einem Gutachten vom Februar 2017 hat sich das Unternehmen Clausthaler Umwelttechnik-Institut GmbH (CUTEC) im Auftrag von „FEhS - Institut für Baustoff-Forschung e. V.“ mit der „Bewertung der Substitution von industriellen Nebenprodukten der Stahl- und Kupfererzeugung durch Primärrohstoffe beim Einsatz im Straßenbau“ beschäftigt. Das Institut CUTEC kommt dabei laut dem Gutachten zu folgendem Ergebnis: „Nutzungseinschränkungen der Schlacken-basierten Gesteinskörnungen im Straßenbau und deren einhergehende Deponierung liefe dem Ziel der Reduzierung von zu deponierenden Stoffströmen entgegen.“ Zudem sei mit einem Flächenmehrerbrauch in Deutschland bei der Deponierung und dem zusätzlich Primärabbau von Gesteinen zwischen 385 ha und 985 ha pro Jahr zu rechnen. Was den Ausstoß von Kohlendioxid angeht, macht das Gutachten folgende Aussage: „Könnten die betrachteten Schlacken künftig nicht mehr im Straßenbau eingesetzt werden, ist im Worst Case mit einer Zunahme von rund 44 000 t CO₂-Äquivalenten pro Jahr (Klimaerwärmungspotenzial, GWP) zu rechnen, da in diesem Fall mehr Abbau von natürlichen Gesteinen und die Deponierung der Schlacken erforderlich wäre. Für den Moderate Case kann mit einem Anstieg von rund 17 000 t CO₂-Äquivalente pro Jahr gerechnet werden. Zum Vergleich: Wird die Schlacke weiterhin zum Straßenbau verwendet statt durch Primärrohstoffe substituiert zu werden, so könnten bei gleichbleibenden GWP etwa 5 035 km Straße mehr gebaut werden. Diese Menge an zusätzlichen CO₂-Äquivalenten entspricht ca. derselben Menge, die ein Per-

sonenfahrzeug (Euro 5, 0,32 kg CO₂-Äquivalente/1 km) erzeugen würde, um eine Strecke von rund 137,5 Millionen km zurückzulegen (UMBERTO).“

Aktuell liegt dem Bundesrat der Entwurf für eine „Ersatzbaustoffverordnung“ vor, mit dem nach Einschätzung von Experten „große Mengen des derzeit schadlos im Straßen- und Wegebau verwendeten Materials von sinnvollen Verwertungsstrategien ausgeschlossen“ werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Clausthale Umwelttechnik-Institut GmbH (CUTEC) hat zunächst im Auftrag der Aurubis AG, der BENTELER Steel/Tube GmbH, der Georgsmarienhütte GmbH und der Salzgitter Flachstahl GmbH eine Studie zur „Bewertung der Substitution von industriellen Nebenprodukten der Stahl- und Kupfererzeugung durch Primärrohstoffe beim Einsatz im Straßenbau“ (Stand: 17.10.2016) erstellt. Aufbauend darauf wurden die Ergebnisse dieser Studie im Auftrag der FehS - Institut für Baustoff-Forschung e. V. - auf das Bundesgebiet übertragen, um eine weitere Fallgestaltung (Moderate Case) ergänzt und unter dem Titel „Bewertung der Substitution von industriellen Nebenprodukten der Stahlerzeugung durch Primärrohstoffe (Stand: 16.02.2017) beim Einsatz im Straßen- und Wegebau“ veröffentlicht (http://www.fehs.de/pressebereich/?jumpurl=fileadmin%2F_media%2Fdownloads%2FPressebereich%2F1_Studie_Bewertung_der_Substitution_von_industriellen_Ne.pdf&juSecure=1&locationData=234%3Att_content%3A628&juHash=302dcfacfd594ca0f2201e50e5d4240564d2d82e). „Die Beschreibung der Methodenentwicklung und der durchgeführten Bilanzierungen (Kapitel 5) konnten auf dieses Gutachten übertragen werden und wurden vollständig aus diesem übernommen.“ (siehe Seite 1 der Studie).

Anlass für diese Aufträge war die aktuelle Diskussion über die Ersatzbaustoffverordnung, mit der einheitliche Anforderungen an die Bewertung der Schadlosigkeit der Verwertung von mineralischen Abfällen, dem bundesweit mit Abstand größtem Abfallstrom, eingeführt werden sollen. In diesem Zusammenhang wird in der Studie Folgendes ausgeführt (siehe Seite 1 der Studie):

„Gerade in der jüngeren Vergangenheit wird eine Diskussion zur Nutzung dieser industriellen Nebenprodukte geführt, die sich überwiegend oder sogar allein an stofflichen Grenzwerten festmacht, sei es im Feststoff oder in definiert erzeugten Eluaten. Aus der Sicht des Ressourcenschutzes, der einem verantwortungsvollen Umgang mit unseren natürlichen Lebensgrundlagen verpflichtet ist, greift diese Diskussionsweise jedoch entschieden zu kurz. Der qualifizierte Umgang mit der Thematik besteht in der Beantwortung der Frage, inwieweit der o. g. Einsatz dieser industriellen Nebenprodukte in der Gesamtbilanz gegenüber dem Einsatz von Primärrohstoffen sinnvoll bzw. aus Gründen des Schutzes der natürlichen Ressourcen geboten ist.“

Vor diesem Hintergrund wird in dem Executive Summary u. a. festgestellt (siehe Seite III der Studie):

„Die Ergebnisse belegen, dass ein alleiniges oder auch nur weitestgehendes Abstellen auf Aspekte des Boden- und Gewässerschutzes, wie in der Ersatzbaustoffverordnung vorgesehen, einer ganzheitlichen Bewertung im Sinne der Ressourceneffizienz eher entgegensteht. Durch eine ressourcenbezogene Betrachtungsweise wird ein ganzheitlicher Abwägungsprozess verhindert. Sollten beispielsweise festgelegte Grenzwerte oder sonstige Einbaubedingungen zu einer verminderten Nutzbarkeit der hier betrachteten Schlacken aus der Stahlindustrie führen, gingen damit eine Vielzahl weiterer, negativer Umweltwirkungen wie z. B. der Verbrauch von fossilen Energieträgern oder die Bildung von Sommersmog einher.“

Es ist nach Auffassung der Landesregierung unstreitig, dass die Verwertung von mineralischen Abfällen einen Beitrag leistet

- zur Reduzierung des Abbaus von Primärrohstoffen sowie des damit verbundenen Verbrauchs von Natur und Landschaft (Rohstoffgewinnung) und
- zur Reduzierung des Verbrauches an Deponievolumen für die Ablagerung von nicht verwerteten mineralischen Abfällen (Abfallentsorgung).

Dieses hat die Landesregierung in ihrer Antwort vom 17.03.2016 (Drucksache 17/5452) auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Hat recycelter Bauschutt im Sinne der Nachhaltigkeit eine Chance?“ der Abgeordneten Bernd-Carsten Hiebing, Martin Bäumer und Frank Oesterhelweg (CDU) bestätigt:

„Ein nachhaltiger und schonender Umgang mit Rohstoffen ist ein wichtiges Ziel der Landesregierung. Dazu gehört auch die Substitution von mineralischen Primärrohstoffen durch Recyclingbaustoffe und andere mineralische Ersatzbaustoffe (z. B. Aschen und Schlacken). Das Recycling von Bauschutt hat daher einen hohen Stellenwert und leistet einen Beitrag zur Reduzierung von Eingriffen in die Umwelt, die durch den Abbau mineralischer Rohstoffe und durch die Ablagerung von Abfällen auf Deponien entstehen.“

Allerdings hat sie in diesem Zusammenhang auch auf die Grenzen des Recyclings hingewiesen:

„Der Einsatz von Substitutionsstoffen hat allerdings ökologische und ökonomische Grenzen. Dieses gilt auch für mineralische Abfälle, die aufgrund ihrer Entstehung oder ihrer vorherigen Nutzung zum Teil erheblich mit Schadstoffen belastet sein können (z. B. pechhaltiger Straßenaufbruch, mineralische Abfälle aus der Erneuerung von Bahnstrecken und dem Abbruch von Industrieanlagen). Hierzu zählen auch mineralische Abfälle aus Umweltschutzmaßnahmen (z. B. Sanierung von Altlasten). ... Damit die daraus resultierenden Probleme im Sinne eines nachhaltigen Wirtschaftens nicht an nachfolgende Generationen weitergegeben werden, kann es zu Anwendungsbeschränkungen für Recyclingbaustoffe kommen (z. B. kein Einsatz in Wasserschutzgebieten, Einbau nur mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen), die eine Substitution von Primärrohstoffen durch Recyclingbaustoffe nicht in allen Anwendungsbereichen zulassen.“

Vor diesem Hintergrund ist es zwar nicht zu beanstanden, die positiven Effekte der Substitution von Primärrohstoffen durch Ersatzbaustoffe für unterschiedliche Szenarien auf der Grundlage einer Ökobilanz zu ermitteln. Die Erstellung einer Studie im Zusammenhang mit einem aktuellen Rechtssetzungsverfahren setzt jedoch zwingend voraus, dass die Vorgaben des europäischen und des nationalen Rechts in vollem Umfang beachtet und reflektiert werden (siehe unten). Dieses hat der Gutachter jedoch vollständig unterlassen.

Nicht begründbar und fachlich nicht nachvollziehbar ist die Annahme eines Worst Case, bei dem der Gutachter davon ausgeht, dass sämtliche in Deutschland anfallenden Schlacken aufgrund der Festlegungen in der Ersatzbaustoffverordnung zukünftig nicht mehr verwertet werden können. Die in der Ersatzbaustoffverordnung festgelegten Anforderungen liefern überhaupt keine Grundlage für eine derartige Annahme. Auch für die Annahme im Moderate Case, Schlacken der Materialklassen HOS-2, SWS-2, SWS-3, EDS-2 und EDS-3 könnten zukünftig aufgrund der Festlegungen in der Ersatzbaustoffverordnung nicht mehr verwertet werden, gibt es keine belastbare Grundlage, da in der Ersatzbaustoffverordnung für diese Materialklassen kein Verwertungsverbot ausgesprochen wird, sondern Anforderungen festgelegt werden, unter denen Schlacken dieser Materialklassen verwertet werden können.

Entstellend ist zudem, dass die vom Bundesumweltministerium im Zusammenhang mit der Mantelverordnung prognostizierten Stoffstromverschiebungen in Richtung Deponie in Höhe von 10 bis 13 Millionen t, die vor allem aus der Verschiebung von Abfallströmen resultieren, die derzeit im Zusammenhang mit Verfüllung von Abbaustätten verwertet werden, mit nicht näher konkretisierten Nutzungseinschränkungen für die Verwertung von Schlacken verknüpft werden (Seite IV der Studie).

Das heißt, weder die aktuellen noch die zurzeit diskutierten Regelungen können als Grundlage für eine solche Annahme herangezogen werden. Vielmehr lassen die Regelungen auch weiterhin den Einsatz von Schlacken aus der Metallerzeugung im qualifizierten Straßenbau zu.

Vor diesem Hintergrund bieten folgende Aussagen in dem „Executive Summary“ auf den Seiten III und IV aufgrund fehlerhafter Annahmen keine geeignete Grundlage für eine inhaltliche Bewertung der Ersatzbaustoffverordnung:

- Der Flächenmehrverbrauch bei einer künftigen Deponierung der Schlacken sowie dem dann zusätzlichen Primärrohstoffabbau betrüge kumuliert ca. 985 ha pro Jahr für den Worst Case und ca. 385 ha pro Jahr für den Moderate Case.

- Im Worst Case [ist] mit einer Zunahme von rund 44.000 t CO₂-Äquivalenten pro Jahr (Klimaerwärmungspotenzial, GWP) zu rechnen, da in diesem Fall mehr Abbau von natürlichen Gesteinen und die Deponierung der Schlacken erforderlich wäre. Für den Moderate Case kann mit einem Anstieg von rund 17 000 t CO₂-Äquivalente pro Jahr gerechnet werden.

Unter Bezug auf die Aussagen dieser Studie fordert das FehS-Institut in einer Presseerklärung die Bundesregierung auf, bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen einen ganzheitlichen Ansatz zu wählen, der sowohl Boden- und Gewässerschutz als auch Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschutz ausgewogen berücksichtigt.

Unabhängig von den fehlerhaften Annahmen, aus denen die Ergebnisse dieser Studie resultieren, gibt es für eine derartige Abwägung oder Verrechnung von Umwelteinwirkungen beim Erlass der Ersatzbaustoffverordnung weder in der Abfallrahmenrichtlinie noch im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) eine rechtliche Grundlage. Sie wäre auch nicht sachgerecht, weil dadurch Schutzgüter gegeneinander verrechnet werden müssten. Dieses könnte unter Umständen dazu führen, dass eine Boden- und Grundwasserunreinigung z. B. durch die Verwendung von Schlacke für die Zuwegung zu einer Windkraftanlage deshalb hinzunehmen wäre, weil dadurch Primärrohstoffe substituiert werden würden und mit der Windkraftanlage emissionsfrei Energie erzeugt werden würde.

Die Abfallrahmenrichtlinie und das KrWG enthalten in diesem Zusammenhang eindeutige Vorgaben, die eine Verrechnung unterschiedlicher Umweltbelange nicht zulassen.

Die Verwertung von Abfällen ist gemäß Artikel 10 in Verbindung mit Artikel 13 der Abfallrahmenrichtlinie sowie gemäß § 7 Abs. 3 KrWG nur dann zulässig, wenn sie schadlos ist. § 7 Abs. 2 KrWG verpflichtet zwar die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen im Hinblick auf das Ziel der Substitution von Primärrohstoffen durch Abfälle, diese zu verwerten (Vorrang der Verwertung = Aspekt der Schonung der natürlichen Rohstoffreserven). Diese Pflicht steht jedoch unter dem Vorbehalt der Schadlosigkeit (§ 7 Abs. 3 KrWG, Aspekt der Schonung der Medien Boden, Wasser, Luft sowie von Pflanzen und Tieren). Auch bei den Prüfkriterien für den Entfall des Vorrangs der Verwertung in § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 KrWG, die gemäß § 7 Abs. 2 KrWG dieser Prüfung zugrunde zu legen sind, ist das Ziel der Schonung der natürlichen Ressourcen in diesem Sinne zu berücksichtigen. Eine Abfallverwertung zugunsten hoher Verwertungsquoten und zulasten des Boden- und Grundwasserschutzes verstößt daher gegen Grundpflichten des KrWG. Eine Freistellung der Kreislaufwirtschaft vom Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen - und damit die Bevorzugung der Abfallverwertung gegenüber dem Schutz der Umwelt - ist nicht mit der Staatszielbestimmung des Artikels 20 a des Grundgesetzes vereinbar.

Vor diesem Hintergrund bildet diese Studie keine sachgerechte Grundlage für eine inhaltliche Diskussion über die in der Ersatzbaustoffverordnung festgelegten Anforderungen, weil die geltenden rechtlichen Vorgaben ignoriert werden und die gewählten Fallgestaltungen fachlich nicht zu begründen sind.

1. Wie schätzt die Landesregierung die derzeitige Situation für qualitätsgeprüfte Schlacken aus Verhüttungsprozessen ein?

In der Euwid Recycling und Entsorgung 37.2017 wird die aktuelle Situation der Verwertung von Eishüttenschlacken auf der Grundlage einer Statistik der FehS beschrieben. Danach fielen im Jahr 2016 5,12 Millionen t Stahlwerksschlacken (2015: 5,38) an. Davon wurden 2,74 Millionen t (2015: 2,85) als Baustoffe verwertet. Auf Deponien wurden 0,76 Millionen Tonnen (2015: 0,71) abgelagert.

Da es im Bereich des Straßenbaus derzeit eine Verlagerung vom Neubau zur Unterhaltung gibt, werden die tiefer liegenden Tragschichten zurzeit in geringerem Umfang erneuert mit der Folge, dass die Masse an Stahlwerksschlacken, die für den Einbau in derartigen Schichten geeignet sind, zurückgeht.

2. Steht die Landesregierung hinter dem Ziel der Bundesregierung, Schlacken zukünftig nicht mehr im Straßenbau zu verwenden, und, wenn ja, warum?

Die Landesregierung kann nicht erkennen, dass die Bundesregierung das Ziel verfolgt oder mit der Ersatzbaustoffverordnung die Voraussetzungen dafür schaffen möchte, dass Eisenhüttenschlacken oder andere Schlacken aus der Metallerzeugung zukünftig nicht mehr im Straßenbau verwendet werden dürfen.

3. Hält die Landesregierung unter dem Aspekt des Flächenverbrauchs und des Klimaschutzes die Deponierung von Schlacken für sinnvoll und, wenn ja, warum?

Eisenhüttenschlacken und andere Schlacken aus der Metallerzeugung sind aufgrund der Abfallhierarchie vorrangig zu verwerten, wenn die diesbezüglichen gesetzlichen Anforderungen insbesondere im Hinblick auf die Schadlosigkeit der Verwertung erfüllt werden (§ 7 Abs. 3 KrWG). Ordnungsgemäß und schadlos verwertete Schlacken aus der Metallerzeugung leisten durch die Substitution von Primärrohstoffen auch einen Beitrag zur Reduzierung von CO₂-Emissionen und des Flächenverbrauches. Auch wenn Schlacken, die die materiellen Anforderungen an den Schutz der Umwelt (§ 7 Abs. 3 KrWG) nicht einhalten, einen entsprechenden Beitrag leisten würden, ist deren Verwertung nicht zulässig (siehe Vorbemerkung).

75. Eingriffe der rot-grünen Landesregierung in die Eigenverantwortung der berufsbildenden Schulen

Abgeordnete Clemens Lammerskitten, André Bock und Kai Seefried (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Jahr 2010 hat der Landtag einstimmig beschlossen, alle berufsbildenden Schulen (BBS) in Niedersachsen zu regionalen Kompetenzzentren weiterzuentwickeln (Drucksache 16/2243). Ganz wesentlicher Bestandteil ist die Eigenverantwortung für das Budget und die Stellen. Hierzu sollten auch gemeinsame Budgets zwischen BBS und dem jeweiligen kommunalen Schulträger geschaffen werden. Im Jahr 2014 hat die rot-grüne Landesregierung per Erlass eingegriffen und die Stellenverantwortung wieder zentralisiert.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Land Niedersachsen hat mit dem Schulversuch Berufsbildende Schulen in Niedersachsen als regionale Kompetenzzentren (ProReKo), der in dem Zeitraum vom 01.01.2003 bis 31.12.2008 durchgeführt worden ist, mit einer grundlegenden Reform der berufsbildenden Schulen begonnen. Auf der Basis der von den Fragestellern genannten Landtagsentschließung vom 18.02.2010 werden seitdem alle berufsbildenden Schulen zu regionalen Kompetenzzentren weiterentwickelt.

Entsprechend den in der o. g. Drs. 16/2243 beschlossenen Bitten des Landestags an die Landesregierung wurden die berufsbildenden Schulen in die Lage versetzt,

- „Bildungsangebote gemäß BbS-VO/EB-BbS³ in der Region zu gewährleisten, um auf die regionalen Qualifizierungsbedarfe angemessen und flexibel zu reagieren“.

Dabei genießt besonders die Gewährleistung eines möglichst wohnort- bzw. betriebsnahen sowie qualitativ hochwertigen berufsschulischen Unterrichtsangebotes hohe Priorität. Im Vergleich zu allen anderen Bundesländern werden in Niedersachsen die Untergrenzen für die Aufrechterhaltung von Bildungsgängen deutlich flexibler gehandhabt. Auf die strikte Einhaltung von Mindestschülerzahlen für die angebotenen Bildungsgänge wird derzeit zulasten der Unterrichtsversorgung und zu-

³ Verordnung über berufsbildende Schulen (BBS-VO) und Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BBS)

gunsten einer wohnortnahen Beschulung verzichtet. Der Problematik von kleinen Gruppen in der Berufsschule besonders im ländlichen Raum wird durch eine Budgetzuweisung von 80 % für Schülergruppen von sieben bis 13 Schülerinnen und Schülern im Sinne eine „Flächenfaktors“ begegnet.

- „den leistungsschwächeren, aber auch den leistungsstärkeren Schülerinnen und Schülern durch individuelle Bildungsangebote bessere Chancen auf dem regionalen Arbeitsmarkt zu eröffnen“.

In Schulversuchen wie Gemeinsame Berufseinstiegsstufe und Dualisierung der Höheren Handelsschule werden zurzeit Möglichkeiten erprobt, wie bestehende Bildungsgänge optimiert werden können, um die Absolventinnen und Absolventen zielgerichteter zu qualifizieren und in Ausbildung zu bringen.

- „sich - in Absprache mit der regionalen Wirtschaft - an Maßnahmen Dritter zur beruflichen Aus- und Weiterbildung zu beteiligen und dafür Entgelt zu nehmen“.

Diese Möglichkeit wurde im Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) im § 21 Abs. 3 verankert.

Um diese Ziele zu erreichen, wurden insbesondere folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Um ein Personalmanagement an den jeweiligen Kompetenzzentren zu installieren, konnte in der Regel eine Verwaltungskraft pro Schule eingestellt und stellenmäßig abgesichert werden.
- Das ursprünglich eingeführte Qualitätsmanagement auf der Basis von EFQM⁴ wurde zum Kernaufgabenmodell an berufsbildenden Schulen weiterentwickelt und an die spezifischen Bedürfnisse berufsbildender Schulen angepasst und ein besonderer Fokus auf den „Kernprozess Unterricht“ gelegt. In den kommenden zwei Jahren werden alle Schulleitungsteams der 135 niedersächsischen berufsbildenden Schulen in einer Fortbildungsreihe des Landes geschult, um den internen Evaluationsprozess entsprechend den regionalen Ausprägungen gestalten zu können. Derzeit werden zur weiteren Verbesserung des innerschulischen Qualitätsmanagements vom Land Fragebögen zur Schüler- und Lehrkräftebefragung erstellt, die in einem Portal zur internen Evaluation auf dem niedersächsischen Bildungsserver eingestellt werden.
- Im NSchG wurden mit den §§ 35 a, 38 b und 40 Regelungen normiert, die die Schulorganisation und die schulischen Gremien an die besonderen Bedingungen berufsbildender Schulen anpassen. Die dualen Partner sind über den Schulvorstand und den Beirat in die Arbeit der berufsbildenden Schulen eng eingebunden.
- Die Steuerung der berufsbildenden Schulen mithilfe von Zielvereinbarungen ist zwischenzeitlich flächendeckend eingeführt. Dies gilt sowohl für den externen Bereich, d. h. zwischen den Schulleiterinnen bzw. Schulleitern und den zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten der NLSchB, als auch für den schulinternen Bereich. Zur stetigen Qualitätsabsicherung wird im Bereich der beruflichen Bildung besonderer Wert auf die externe Rückmeldung durch die Schulinspektion gelegt. Derzeit läuft der Prüfauftrag IV. In den Meilensteingesprächen zwischen der Schulinspektion und dem Kultusministerium ist der erfolgreiche Verlauf des Prüfauftrags durch das Feedback der Schulleitungen und Kollegien dokumentiert. In den Rückmeldungen der Schulleitungen und Kollegien wird besonders der Zielvereinbarungsprozess hervorgehoben, der einen Grundpfeiler eines selbstgesteuerten regionalen Kompetenzzentrums darstellt. Er erfährt, belegt durch Ergebnisse der Schulinspektion, inzwischen eine hohe Akzeptanz nicht nur bei den Schulleitungen, sondern auch in den Kollegien.
- Auch bei der eigenverantwortlichen Mittel- und Stellenbewirtschaftung ist der Kern des ProReKo-Gedankens erhalten geblieben: Die Schulen sind weiterhin verantwortlich für die Personalplanung auf der Basis ihrer Stellenpläne sowie für die Auswahl und die Entscheidung über das einzustellende Personal. Besonders erfolgreich konnte dies im Sprach- und Integrationsprojekt für geflüchtete und neu zugewanderte Jugendliche („SPRINT“-Projekt) umgesetzt werden, da die berufsbildenden Schulen innerhalb kürzester Zeit das geeignete Personal einge-

⁴ Das EFQM-Modell for Excellence ist ein Qualitätsmanagementsystem, das eine ganzheitliche Sicht auf Organisationen ermöglicht und von der European Foundation for Quality Management, einer gemeinnützigen Organisation, die sich für die Verbreitung und Anwendung von Qualitätsmanagement-Systemen nach dem EFQM-Modell einsetzt, entwickelt wurde.

stellt haben, um in Zusammenarbeit mit der Arbeitsagentur eine zügige Integration der jungen Menschen sowohl in die beruflichen Schulen als auch in die Arbeitswelt zu gewährleisten. Es war notwendig, im Bereich der Stellenbewirtschaftung nachzusteuern, da die Auslastung des den Schulen ursprünglich zur selbstständigen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellten Beschäftigungsvolumens von Januar 2011 bis Mai 2014 kontinuierlich gesunken war. Dies machte es erforderlich, die Bewirtschaftung von freien Stellen und Stellenanteilen mit Erlass vom 30.07.2014 zunächst vorübergehend zu zentralisieren. Ziel der zentralen Stellenbewirtschaftung war es, die Auslastung und die Bewirtschaftung der Stellen und Mittel (z. B. durch Zusammenfassung freier Stellenanteile und durch Nutzung bisher nicht genutzter Stellen) zu optimieren. Die Erfahrungen der zentralen Bewirtschaftung wurden im Frühjahr 2016 ausgewertet und in einer Arbeitsgruppe unter der Leitung von Frau Staatssekretärin Huxhold, der auch Vertreterinnen und Vertreter der berufsbildenden Schulen sowie der die Berufsschullehrkräfte vertretenden Verbände und Gewerkschaften angehörten, erörtert. Auf der Basis der Empfehlungen dieser Arbeitsgruppe wurde entschieden, im Rahmen eines kooperativen Verfahrens in Zukunft einerseits die freien Stellen und Stellenanteile zentral zu bewirtschaften, damit die landesweit zur Verfügung stehenden Ressourcen bedarfsgerecht verteilt und effizient für den Unterricht genutzt werden können. Andererseits erhalten die Schulen erneut die Verantwortung für die interne Personalplanung und die Auswahl des Personals.

- Zur Übertragung der in ProReKo erprobten Befugnisse auf alle berufsbildenden Schulen wurde 2011 das NSchG geändert und in § 112 a die rechtliche Grundlage für ein gemeinsames Budget geschaffen. Die nach Beendigung des Schulversuchs ProReKo nunmehr erforderliche Verordnung wurde 2012 unter der damaligen Landesregierung zwar erstellt, aber durch das Finanz- und das Wirtschaftsressort nicht mitgezeichnet, da von den bewährten Kostenteilungen Land/Schulträger hätte abgewichen werden müssen. Nach Ansicht des LRH (vgl. auch „Jahresbericht des Niedersächsischen Landesrechnungshofs 2011 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung - Bemerkungen und Denkschrift zur Haushaltsrechnung des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2009“) wurden hier Landesmittel dauerhaft entgegen den Bestimmungen des NSchG für Aufgaben der Schulträger verwendet. Somit bestanden Befürchtungen, dass kein finanzieller Ausgleich zwischen Land und Schulträger stattfinden würde. Mit der „Vereinbarung zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden Niedersachsens im Schulbereich“ vom 12.12.2016, die die Kostentragungspflicht von Land und Schulträgern bei verschiedenen Aufgaben von Schulen definiert, gibt es keinen Bedarf mehr für ein gemeinsames Budget.

1. Welche weiteren Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, die vom Beschluss 2010 abweichen?

Es wurden keine weiteren Maßnahmen ergriffen, die vom Beschluss des Landtags abweichen.

2. In welchen Landkreisen wurden die Voraussetzungen für gemeinsame Budgets geschaffen, auch in der Region Hannover?

Während der Modellversuche ProReKo und Personalkostenbudgetierung (PKB) hatte jeder Schulträger die Möglichkeit, das gemeinsame Budget zu erproben. Nach den Regelungen des NSchG hätte das gemeinsame Budget nur bis zum 31.12.2010 (Auslaufen des Schulversuchs ProReKo) erprobt werden dürfen. Den beiden einzigen Schulträgern, die ein gemeinsames Budget eingeführt hatten (Stadt Oldenburg und Region Hannover), wurde über Jahre hinweg gestattet, an den im Rahmen der o. a. Modellversuche getroffenen Vereinbarungen bis zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung festzuhalten. In Abstimmung mit der Region Hannover wurden die Vereinbarungen über die Budgetierung und Finanzierung zum Ende des Jahres 2017 gekündigt.

3. Beabsichtigt die Landesregierung, die gemeinsamen Budgets noch weiter zu ermöglichen?

Die Modellversuche ProReKo und PKB endeten mit Ablauf des Jahres 2010. Die Experimentierklausel des § 113 a NSchG alte Fassung wurde durch den § 112 a des aktuell geltenden NSchG ersetzt, welcher nur eine gemeinsame Bewirtschaftung erlaubt, bei der von den §§ 112 und 113 Abs. 1 NSchG befristet abgewichen werden darf. Näheres müsste über eine Verordnung geregelt werden. Das Kultusministerium hatte mit dem LRH vereinbart, dass an den im Rahmen der o. a. Modellversuche getroffenen Vereinbarungen bis zum Erlass der genannten Rechtsverordnung festgehalten werden kann.

Das gemeinsame Budget sollte vor allem die Lösung seit Langem bestehender Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Land und Schulträgern im Hinblick auf die Kostentragungspflicht bei verschiedenen Aufgaben von Schulen ermöglichen. Inzwischen konnte diese Lösung durch die o. g. Vereinbarung zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden vom 12.12.2016 erreicht werden. Von Schulträgerseite aus scheint daher kein Bedarf mehr für die Vereinbarung gemeinsamer Budgets an berufsbildenden Schulen zu bestehen.

76. Wie hilft die Landesregierung Kindern mit Sprachauffälligkeiten vor der Einschulung?

Abgeordnete Astrid Vockert, Dirk Toepffer und Kai Seefried (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Nachrichtenagentur dpa berichtete am 10. September 2017 über die Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchung 2016 für Niedersachsen. In der Meldung heißt es unter Berufung auf eine Statistik des Landesgesundheitsamts, bei rund 21 % der Mädchen und Jungen gebe es „vor der Einschulung Sprachauffälligkeiten“. Das Landesgesundheitsamt verweise darauf, die Untersuchungsergebnisse zeigten, „dass der Besuch eines Kindergartens häufig die Erkennung von Sprachstörungen und damit eine frühe Behandlung ermögliche“.

Die *Hannoversche Allgemeine Zeitung (HAZ)* berichtete am 7. Juni 2017 über die Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchung 2015 und 2016 insbesondere im Stadtteil Mühlenberg der Landeshauptstadt Hannover. Diese habe laut *HAZ* gezeigt, es gebe „bei der Entwicklung der Kinder schon zu Beginn der Grundschule eklatante Mängel“. In dem Bericht heißt es: „Die Zahl der Kinder, die bereits mit einem besonderen Förderbedarf eingeschult werden, ist in Hannovers ärmstem Stadtteil, in Mühlenberg, erschreckend hoch. Besonders auffällig ist das im Bereich Sprache“. Dem Zeitungsbericht zufolge kämen in Hannover-Mühlenberg nur 19 % der Kinder mit normal entwickelten sprachlichen Fähigkeiten in die Schule.

Bereits im März 2017 hatte die *HAZ* darüber berichtet, dass die Betreuungsquote im Kita-Bereich in Hannover-Mühlenberg nur bei knapp 84 % liege - das ist die niedrigste Quote in ganz Hannover.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die allgemeine Sprachbildung und Sprachförderung von Kindern im Vorschulalter ist Aufgabe von Kindertageseinrichtungen und Grundschullehrkräften. Die Therapie von Sprachstörungen liegt in der Zuständigkeit des Gesundheitswesens.

Seit 2003 hat jedes Kind mit einem Sprachförderbedarf in Deutsch einen gesetzlich geregelten Anspruch auf eine Stunde Sprachförderung pro Woche im letzten Jahr vor der Einschulung (§ 64 Abs. 3 NSchG). Zur Ermittlung der Förderbedürftigkeit werden Deutschkenntnisse mithilfe des Screeningverfahrens „Fit in Deutsch“ 15 Monate vor der Einschulung bei allen Kindern im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt. Der Unterricht wird von Grundschullehrkräften in der Regel im Kindergarten in Kleingruppen erteilt. Grundlage sind die Empfehlungen „Sprachförderung als Teil der Sprachbildung im Jahr vor der Einschulung durch Grundschullehrkräfte“ (2012). Sprachförderbedürftige Kinder haben dementsprechend einen Anspruch auf Förderung, aber auch eine Ver-

pflichtung zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen. Für jedes Kind, das die Schule der Landes- schulbehörde meldet, wird eine Unterrichtsstunde pro Woche zur Verfügung gestellt. Insofern wird für jedes Kind vor der Einschulung gewährleistet, dass es an Sprachfördermaßnahmen teilnehmen kann - unabhängig davon, ob es einen Kindergarten besucht oder welche Schule es besuchen wird.

In Niedersachsen wird der gesetzliche Bildungsauftrag für Kindertageseinrichtungen im Rahmen einer Trägervereinbarung zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden, den Trägerverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den Kirchen und der Landesarbeitsgemeins- chaft Elterninitiativen konkretisiert. Der Orientierungsrahmen für die Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder aus dem Jahr 2005 wurde in 2012 durch die Handlungsempfehlungen „Sprachbildung und Sprachförderung“ ergänzt, die der großen Bedeutung des Bildungsbereiches „Sprache und Sprechen“ Rechnung tragen und fachliche Grundlage für die Weiterentwicklung der pädagogischen Praxis in Kindertageseinrichtungen sind.

Die Verantwortung für die pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen liegt bei ihrem Träger. Die Verantwortung für die Konzeption und Umsetzung regionaler Sprachförderkonzepte einschließ- lich der Bereitstellung der für ihre Umsetzung erforderlichen Mittel liegt beim örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Seit 2006 fördert das Land die Umsetzung dieser Konzepte im Rahmen der Richtlinie „Sprachförderung im Elementarbereich“ mit jährlich 6 Millionen Euro, seit 2016 mit jährlich 12 Millionen Euro. Zusätzlich profitieren Träger von Kindertageseinrichtungen von Pro- grammen der Bundesregierung auf dem Gebiet der Sprachförderung im Elementarbereich, über die zusätzliches Personal in Gruppen mit hohem Sprachförderbedarf finanziert werden kann.

Die Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots für Kinder im Kindergartenalter ist Zustän- digkeit der örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Jedes Kind in Deutschland hat nach Maß- gabe des § 24 SGB VIII einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Jedes Kind in Niedersachsen hat gemäß § 12 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) einen individuellen Rechtsanspruch „auf einen Platz in einer Vormittagsgruppe eines Kindergartens oder einer dem Kindergarten entsprechenden Kleinen Kindertagesstätte“. Diesen Anspruch können El- tern geltend machen. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, ihren Kindern den Besuch eines Kindergar- tens zu ermöglichen. Um Anreize zu setzen, dass Eltern ihren Kindern den Kindergartenbesuch insbesondere im letzten Jahr vor der Einschulung ermöglichen, wurde der Besuch des letzten Kin- dergartenjahrs vor der Einschulung für alle Eltern seit dem 01.08.2007 beitragsfrei gestellt.

1. Sieht die Landesregierung angesichts dieser Befunde besonderen Handlungsbedarf in Bezug auf die Sprachförderung von Kindern in Stadtteilen wie z. B. Hannover-Mühlen- berg oder in anderen sozialen Brennpunkten?

Die Landesregierung hat der Bedeutung von Sprachbildung und Sprachförderung von Kindergar- tenkindern dahin gehend Rechnung getragen, dass der Mittelansatz der Sprachförderrichtlinie in 2016 von 6 Millionen Euro auf 12 Millionen Euro pro Jahr verdoppelt wurde.

Die Zuständigkeit für die bedarfsgerechte Sprachbildung und Sprachförderung in Kindertagesein- richtungen liegt beim Träger der Einrichtungen. Fördermittel des Landes und des Bundes, zur Un- terstützung der Umsetzung dieser Aufgabe fließen vor allem in Regionen, die einen hohen Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund aufweisen. Für die Verteilung dieser Mittel vor Ort und die damit verbundene Intensivierung von Maßnahmen insbesondere in sozialen Brennpunkten gilt die Zu- ständigkeit des örtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Anspruch auf die Sprachförderung vor der Einschulung durch Grundschullehrkräfte gilt be- darfsgerecht für jedes Kind - unabhängig von seinem Wohnort und der Schule, die es künftig besu- chen soll.

2. Wenn ja, wie geht sie vor, um die Sprachfähigkeiten der Kinder in Hannover-Mühlen- berg und in anderen sozialen Brennpunkten vor der Einschulung zu verbessern?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Wann ist damit zu rechnen, dass die Betreuungsquote im Kita-Bereich in Hannover-Mühlenberg den Landesdurchschnitt von 94,1 % erreicht?

Die Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots in der Kindertagesbetreuung und die Erfüllung des individuellen Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung ist Aufgabe des örtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe. Deren Angebote der Kindertagesbetreuung werden in einzelnen Regionen unterdurchschnittlich oder überdurchschnittlich stark nachgefragt. Auf der Ebene der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, warum Angebote der Kindertagesbetreuung in einzelnen Regionen unterdurchschnittlich oder überdurchschnittlich stark nachgefragt werden.

Für Niedersachsen ist in § 20 KiTaG bestimmt, dass Gebühren oder Entgelte für den Besuch von Kindertagesstätten so zu bemessen sind, dass die wirtschaftliche Belastung für die Erziehungsberechtigten zumutbar ist. Das heißt, die Sätze der Gebühren und Entgelte sollen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten richten und unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder gestaffelt werden. Für die Fälle, in denen die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist, soll der Kostenbeitrag nach § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden.

77. Was hat es mit dem „Muster-Sponsoringvertrag“ der Landesregierung für den Microcomputer „Calliope Mini“ auf sich?

Abgeordnete Christian Calderone, Uwe Schünemann und Kai Seefried (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Kultusministerium hat in seiner Antwort (Drucksache 17/8589) auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Wie stellt sich die Landesregierung den Einsatz des Microcomputers ‚Calliope‘ in den niedersächsischen Grundschulen im Schuljahr 2017/2018 vor?“ dargestellt, dass mit der Calliope gGmbH, deren Geschäftsführerin Prof. Dr. Gesche Joost ist, ein sogenannter Muster-Sponsoringvertrag geschlossen worden sei.

1. Welche Person innerhalb der Landesregierung hat wann genau (Datum) entschieden, dass mit der Calliope gGmbH ein sogenannter Muster-Sponsoringvertrag abgeschlossen wird?

Der Vertrag wurde durch Frau Staatssekretärin Erika Huxhold am 25.08.2017 unterzeichnet, die damit die Entscheidung über den Abschluss dieses Vertrags getroffen hat.

2. Wie rechtfertigt es die Landesregierung, dass das Sponsoring von 30 Klassensätzen à 25 Stück durch die Calliope gGmbH bislang noch nicht auf der veröffentlichten Sponsoringliste des Kultusministeriums auftaucht, obwohl laut der Antikorruptionsrichtlinie von 2014 eine Veröffentlichung „zeitnah“ erfolgen muss?

Die Veröffentlichung von Sponsoringleistungen ab einem Wert in Höhe von 1 000 Euro hat entsprechend der Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung (Antikorruptionsrichtlinie) zeitnah zu erfolgen. Eine nähere Definition des unbestimmten Rechtsbegriffes „zeitnah“ enthält die Antikorruptionsrichtlinie nicht. Maßgeblich zu beachten ist allerdings, dass der Begriff „zeitnah“ nicht mit den Begriffen „unverzüglich“ oder „sofort“ gleichbedeutend sind. In der Regel wird eine Veröffentlichung innerhalb eines Monats vorgenommen. Im Falle der Calliope gGmbH hat das Land bislang noch keinerlei Sponsoringleistungen erhalten. Dennoch ist inzwischen eine Veröffentlichung auf der Internetseite des Kultusministeriums erfolgt.

3. Warum sind insbesondere mit Blick auf die - sich ebenfalls zwingend aus Ziffer 8 der Sponsoringrichtlinie ergebende - Neutralitätspflicht nicht auch andere mögliche Sponsoren für ein Sponsoring der Geräte berücksichtigt worden, z. B. die Hersteller der Geräte BBC Microbit, Codebug, Raspberry Pi, Mirobot oder Lego Mindstorm?

Die Antikorruptionsrichtlinie gibt vor, dass, sofern mehrere Angebote für Sponsoring vorliegen, bei der Auswahlentscheidung auf Neutralität zu achten ist. Vorliegend lagen nicht mehrere Angebote für Sponsoring vor. Vielmehr hat sich bislang allein die Calliope gGmbH zu einem entsprechenden Sponsoring entschlossen.

Unabhängig davon hat sich die Landesregierung dazu entschieden, herstellerunabhängig digitale Lernwerkzeuge einzusetzen.

Auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Wie stellte sich die Landesregierung den Einsatz des Minicomputers ‚Calliope‘ in den niedersächsischen Grundschulen im Schuljahr 2017/2018 vor“ (Drs. 17/8589) wird ausdrücklich verwiesen.

78. Wohnheimplätze für Studierende - Was hat die Landesregierung unternommen?

Abgeordnete Gabriela Kohlenberg und Jörg Hillmer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die *Hannoversche Allgemeine Zeitung* schrieb am 7. September 2017: „Die Lage für Studenten, die auf der Suche nach einem Zimmer sind, hat sich 2017 in Hannover noch einmal verschärft.“

Laut der 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks sind die monatlichen Ausgaben für Miete einschließlich Nebenkosten in Niedersachsen zwischen 2012 und 2016 um 8 % gestiegen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der deutliche Anstieg der Studierendenzahl in Niedersachsen unterstreicht die hohe Attraktivität des Studienstandorts Niedersachsen nach Abschaffung der Studienbeiträge. Der Anstieg der Studierendenzahl bedingt den Ausbau der sozialen Infrastruktur des Studiums. Hierzu zählen auch Wohnplätze in Studentenwohnheimen. Eine Förderung des Wohnheimbaus durch die Studentenwerke, denen der Betrieb von Wohnheimen für Studierende als gesetzliche Aufgabe obliegt, existierte in der vorhergehenden Legislaturperiode nicht. Vor diesem Hintergrund hat das Land neben einer Erhöhung der Finanzhilfe für die Studentenwerke ab 2014 um 12,5 % oder 1,8 Millionen Euro p. a. wieder entsprechende Fördermittel bereitgestellt. Für Investitionen im Wohnungsbau zur Schaffung zusätzlicher Wohnplätze für Studierende an Hochschulstandorten in Niedersachsen wurden bzw. werden den Studentenwerken in dieser Legislaturperiode folgende in den Wohnraumförderfonds überführte bzw. zu überführende Landesmittel zur Verfügung gestellt:

Im Haushalt 2014 waren im Einzelplan des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur zugunsten des Wohnraumförderfonds des Landes Kreditmittel in Höhe von 1,5 Millionen Euro ausgebracht worden. Im Haushalt 2015 waren für die Schaffung von Wohnplätzen für Studierende weitere Kreditmittel in Höhe von insgesamt 5 Millionen Euro veranschlagt worden. Die Mittel sind jeweils dem Sondervermögen „Wohnraumförderfonds Niedersachsen“ beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) zugewiesen worden.

Die Kreditmittel aus 2014 sind komplett dem Studentenwerk Hannover für einen Wohnheimbau mit 80 Plätzen bereitgestellt worden. Die Kreditmittel aus 2015 konnten wie folgt bereitgestellt werden:

Studentenwerk Osnabrück für 178 Wohnplätze:	1 506 849 Euro,
Studentenwerk Oldenburg für 138 Wohnplätze:	1 181 500 Euro,
Studentenwerk Hannover für 27 Wohnplätze:	231 174 Euro.

Die verbleibenden Mittel des nicht dem Jährlichkeitsprinzip unterliegenden Sondervermögens in Höhe von 2 080 477 Euro sind für 200 vom Studentenwerk Göttingen geplante Wohnplätze vorgesehen.

Für 2017 und 2018 stehen insgesamt 7 Millionen Euro erstmals als Zuschussmittel für die Errichtung weiterer zusätzlicher Wohnplätze zur Verfügung, um eine effektive und nachhaltige Verbesserung des Wohnungsangebots für Studierende insbesondere an größeren Hochschulstandorten in Niedersachsen zu ermöglichen. Diese Mittel sind für 319 Wohnplätze in Neubauprojekten an den Standorten Braunschweig (64 Plätze), Hannover (174 Plätze), Oldenburg (40 Plätze) und Osnabrück (41 Plätze) vorgesehen. Pro Platz bedeutet dies eine Zuschussförderung von knapp 22 000 Euro. Damit werden die Studentenwerke in die Lage versetzt, den Studierenden Wohnplätze zu kostengünstigen Mieten anbieten zu können.

1. Wie hat sich die Zahl der Studierenden an den niedersächsischen Hochschulen seit 2013 entwickelt (bitte in absoluten Zahlen und in Prozent angeben)?

Die Zahl der Studierenden an den niedersächsischen Hochschulen und deren Entwicklung seit 2013 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die Daten entstammen der amtlichen Statistik. Die Zahlen für das Wintersemester 2017/2018 liegen noch nicht vor.

Hochschule, Hochschulart	WS 13/14	WS 14/15	WS 15/16	WS 16/17	Veränderung WS 13/14 zum WS 16/17	
					absolut	in %
TU Braunschweig	17.194	18.319	19.504	20.029	2.835	16,5%
TU Clausthal	4.534	4.823	4.920	4.719	185	4,1%
Universität Göttingen	26.586	28.544	30.326	30.723	4.137	15,6%
Universität Hannover	23.135	25.249	26.379	27.591	4.456	19,3%
Med. Hochschule Hannover	3.278	3.334	3.448	3.423	145	4,4%
Tierärztl. Hochschule Hann.	2.413	2.392	2.363	2.358	-55	-2,3%
Universität Hildesheim	6.369	6.882	7.218	7.866	1.497	23,5%
Universität Lüneburg	8.170	8.912	9.110	9.610	1.440	17,6%
Universität Oldenburg	12.100	13.237	14.099	14.710	2.610	21,6%
Universität Osnabrück	11.791	12.679	13.433	13.995	2.204	18,7%
Universität Vechta	4.029	4.866	5.287	5.350	1.321	32,8%
Universitäten insgesamt	119.599	129.237	136.087	140.374	20.775	17,4%
HBK, Braunschweig	1.091	1.046	996	1.035	-56	-5,1%
HMTM, Hannover	1.347	1.438	1.459	1.473	126	9,4%
Kunsthochschulen insgesamt	2.438	2.484	2.455	2.508	70	2,9%
HS Braunschweig/Wolfenbüttel - Ostfalia	11.673	12.641	13.040	13.086	1.413	12,1%
HS Hannover	8.914	9.503	9.764	9.722	808	9,1%
HS Hildesheim/Holzminde/Göttingen-HAWK	5.271	5.580	5.780	5.902	631	12,0%
HS Whv/OL/Es - Jade	6.648	6.973	7.293	7.286	638	9,6%
HS Emden/Leer	4.368	4.622	4.683	4.704	336	7,7%
HS Osnabrück	12.262	13.251	13.426	13.670	1.408	11,5%
staatliche Fachhochschulen	49.136	52.570	53.986	54.370	5.234	10,7%
PFH - Priv. HS Göttingen	1.891	2.307	2.773	2.839	948	50,1%
FH für die Wirtschaft Hannover	495	447	427	433	-62	-12,5%
HS für Künste im Sozialen, Ottersberg	451	462	404	357	-94	-20,8%
Priv. HS f. Wirtschaft u. Technik Vechta/Diepholz/OL	684	657	592	585	-99	-14,5%
HS 21 (Buxtehude)	829	872	943	991	162	19,5%
HS Weserbergland*)	458	475	507	480	22	4,8%
Leibniz-FH Hannover	443	540	547	586	143	32,3%
FH für Interkulturelle Theologie Hermannsburg	63	80	95	81	18	28,6%
staatl. anerk. Fachhochschulen	5.314	5.840	6.288	6.352	1.038	19,5%
Norddt. HS f. Rechtspflege, Hi	269	280	287	329	60	22,3%
Kommunale HS f. Verw. in Nds., Hannover	815	804	856	962	147	18,0%
Fachhochschulen insgesamt	55.534	59.494	61.417	62.013	6.479	11,7%
Hochschulen insgesamt	177.571	191.215	199.959	204.895	27.324	15,4%

2. Wie hat sich die Gesamtzahl der mit Landesmitteln geförderten Plätze in Studentenwohnheimen in Niedersachsen seit 2013 entwickelt (bitte in absoluten Zahlen und den als Anteil an der Gesamtzahl der Studierenden angeben)

Die Entwicklung der Gesamtzahl der mit öffentlichen Mitteln geförderten Plätze in Studentenwohnheimen in Niedersachsen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die Daten entstammen der jährlichen statistischen Übersicht „Wohnraum für Studierende“ des Deutschen Studentenwerks (DSW). Die darin veröffentlichten Daten werden jeweils zum Stichtag 01.01. eines Jahres mit Bezug auf das zum Stichtag laufende Wintersemester in allen Ländern erhoben. Insbesondere daraus begründen sich geringfügige Differenzen zu den in der Antwort zu Frage 1 wiedergegebenen Daten der amtlichen Statistik, die in der Regel erst im August des jeweiligen Jahres veröffentlicht wird. Die Zahlen für das Wintersemester 2017/2018 liegen noch nicht vor.

Wintersemester (WS)	Studentenwohnplätze der Studentenwerke	Studentenwohnplätze anderer Träger	Studentenwohnplätze insgesamt	Zahl der Studierenden im jeweiligen WS	Unterbringungsquote in %	Unterbringungsquote in % (alte Länder)	Unterbringungsquote in % (alle Länder)
2013/2014	14.932	3.561	18.493	174.876	10,57%	9,51%	9,95%
2014/2015	15.151	3.653	18.804	189.474	9,92%	9,36%	9,86%
2015/2016	15.301	3.653	18.954	197.810	9,58%	9,19%	9,69%
2016/2017	15.375	3.653	19.028	202.100	9,42%	noch nicht veröffentlicht	noch nicht veröffentlicht

Ergänzend zu den Angaben in der Tabelle sind noch insgesamt 862 aus Landesmitteln geförderte Plätze zu berücksichtigen:

- zum Wintersemester 2017/2018 bereits bezogen bzw. fertiggestellt: 205 Plätze (178 Plätze in Osnabrück, 27 Plätze in Hannover),
- im Bau befindlich: 138 Plätze in Oldenburg,
- in Planung befindlich: 519 Plätze bei allen Studentenwerken.

3. Wie viele Wohnheimplätze fehlen in Niedersachsen, um den Versorgungsgrad von 2013 zu erreichen?

Eine entsprechende Angabe ist spekulativer Natur, da der notwendige Parameter der Studierendenzahl im Wintersemester 2017/2018 noch nicht feststeht. Auf der Basis der letzten bekannten Zahl der Studierenden (Wintersemester 2016/2017) entsprächen 21 362 Plätze der Unterbringungsquote des Jahres 2013 in Niedersachsen von 10,57 %. Berücksichtigt man über die seit dem 01.01.2017 bestehenden 19 028 Wohnplätze hinaus zwischenzeitlich fertiggestellte sowie in Bau oder Planung befindliche weitere 862 Plätze (siehe zu Frage 2), beträgt die Differenz 1 472 Plätze. Legt man hingegen die Unterbringungsquote 2013 in der Vergleichsgruppe der alten Länder zugrunde (9,51 %), entsprächen dieser Quote 19 220 Plätze, die unter Einbezug der zum Wintersemester 2017/2018 fertiggestellten 205 Plätze mit einer Gesamtzahl von 19 233 Plätzen (19 028 + 205) und ungeachtet der darüber hinaus bereits in Bau und Planung befindlichen Plätze zum Wintersemester 2017/2018 bereits vorhanden sind.

79. Sinkende Betreuungsquote in Niedersachsens Kindergärten - Was unternimmt die Landesregierung?

Abgeordnete Astrid Vockert, Ulf Thiele und Kai Seefried (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Einer aktuellen Statistik zufolge hat Niedersachsen aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsausbau“ des Bundes 2015 bis 2018 seit dem Programmstart und bis zum 31. Juli 2017 bislang 4,6 Millionen Euro von möglichen fast 51 Millionen Euro abgerufen. Das sind rund 9 %. Der durchschnittliche Mittelabruf aller Länder liegt bei fast 40 %. Mit dem Programm wird der Ausbau von Betreuungsplätzen von unter Dreijährigen gefördert.

Laut der vom Kultusministerium herausgegebenen Statistik „Kindertagesbetreuung - Übersicht in Zahlen“ (Download unter: www.mk.niedersachsen.de/download/66787/Kindertagesbetreuung__Uebersicht_in_Zahlen.pdf) ist 2016 erstmals seit zehn Jahren die Betreuungsquote der Drei- bis Sechsjährigen gesunken. Während sie 2015 bei 95,8 % lag, betrug sie 2016 noch 94,1 %.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Mittel aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsausbau“ 2015 bis 2018 des Bundes sind nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (RAT IV) zu 100 % bewilligt worden. Der Mittelabruf liegt aktuell bei 14,36 %.

Der weitere Ausbau eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots für Kinder unter drei Jahren war, ist und bleibt ein Kraftakt, den Bund, Land und Kommunen auch weiterhin nur gemeinsam schultern können.

Die neue Richtlinie der Landesregierung zum Ausbau der Tagesbetreuung - RAT V - setzt hier ein wichtiges Signal: Mit einem Finanzvolumen, das höher ist als die jeweilige finanzielle Ausstattung der Vorgängerrichtlinien RAT I bis RAT IV, werden bis 2020 weitere Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren gefördert. Mit dieser Richtlinie werden mehr Plätze gefördert, als in jedem einzelnen der bisherigen RAT-Programme zuvor.

Dies zeigt: Die frühkindliche Bildung und der Ausbau der Kindertagesbetreuung haben für diese Landesregierung eine sehr hohe Priorität.

1. Wie begründet die Landesregierung den vergleichsweise sehr niedrigen Mittelabruf für das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsausbau“ von 9 % in Niedersachsen im Vergleich zum Bundesdurchschnitt von rund 40 %?

Die Mittelabrufquote von aktuell 14,36 % im Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsausbau“ 2015 bis 2018 erklärt sich damit, dass nach den Richtlinien zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren die Auszahlung der Zuwendung erst nach vollständiger Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgen kann. Die Regelungen zum Mittelabruf der gewährten Zuwendungen aus den Investitionsprogrammen „Kinderbetreuungsausbau“ sind in den Bundesländern nicht einheitlich. Ein aussagekräftiger Vergleich der Werte ist daher nicht möglich.

2. Wie viele Anträge mit welchem Gesamtvolumen in Euro liegen der Landesregierung für das Nachfolgeprogramm des Bundes zum Ausbau der Kinderbetreuung für den Zeitraum 2017 bis 2020 vor?

Das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 bis 2020 des Bundes, aus dem Niedersachsen rund 105,6 Millionen Euro zur Verfügung stehen, wurde durch die neue Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum weiteren Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter

drei Jahren (RAT V) umgesetzt. Nach dieser Richtlinie waren mit Stand vom 05.09.2017 104 Anträge mit einem Fördervolumen in Höhe von 23 237 852,50 Euro bewilligt, weitere 324 Anträge mit einem Fördervolumen in Höhe von 59 853 600,66 Euro lagen zur Bearbeitung vor. Insgesamt ergibt dies 428 Anträge mit einem Fördervolumen in Höhe von 83 091 453,16 Euro.

3. Wie hat die Landesregierung die Kommunen in Niedersachsen unterstützt, damit die Betreuungsquote für Drei- bis Sechsjährige in Niedersachsen wieder ansteigt?

In einem Flächenland wie Niedersachsen gibt es erhebliche regionale Unterschiede hinsichtlich der Nachfrage nach einem Betreuungsplatz für Kinder.

Die Zuständigkeit für die bedarfsgerechte Schaffung von Betreuungsplätzen für alle Kinder liegt bei den örtlichen Trägern der Jugendhilfe. Gemäß § 80 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungsverantwortung den Bestand an Einrichtungen festzustellen, den Bedarf zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen.

Durch umfangreiche landespolitische Initiativen, wie z. B. die Förderung von Zusatzkräften in Kindergartengruppen und die Aufstockung der Mittel für die Sprachförderung im Elementarbereich, trägt das Land zur Steigerung der Qualität und damit auch der Attraktivität der Kindertagesbetreuung für Eltern bei.

80. Sprachlernbücher zur Unterstützung von in der Flüchtlingshilfe engagierten Ehrenamtlichen

Abgeordnete Dr. Max Matthiesen, Burkhard Jasper, Petra Joumaah, Volker Meyer, Gudrun Pieper und Annette Schwarz (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der von der Initiative „Niedersachsen packt an“ herausgegebenen Broschüre „Sprachlernen und Sprachförderung für geflüchtete Menschen in Niedersachsen“ heißt es auf Seite 24, dass das Sozialministerium Ende 2015 für insgesamt 100 000 Euro Sprachlehrbücher bestellt hat, um Ehrenamtliche dabei zu unterstützen, Geflüchteten vor Ort erfolgreich Deutsch beizubringen. Es handelt sich dabei um das Lehrwerk „Erste Schritte plus - Vorkurs“ des Hueber-Verlags in München, zu dessen Kunden nach eigener Darstellung in erster Linie Volkshochschulen und andere Einrichtungen der Erwachsenenbildung zählen. Diese insgesamt 11 000 Bücher wurden nach einer Pressemitteilung des Sozialministeriums vom 22. März 2016 über den Verlag an die Landkreise, kreisfreien Städte, die Region Hannover und die Stadt Göttingen verteilt. Diese hätten die Verteilung in ihren Gebieten übernommen, Vorgaben dafür habe das Sozialministerium nicht gemacht. Die Kommunen hätten die Bücher in der Regel an ihre Gemeinden weitergeleitet.

Nach Angaben des Sozialministeriums wurden wegen der großen Nachfrage 2016 weitere 16 500 Exemplare dieses Buches beschafft.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit Anbeginn des Herbstes 2015 hat die Landesregierung, insbesondere im dafür eingerichteten Staatssekretärsausschuss für Flüchtlinge, Maßnahmen erörtert, um auch die vielen ehrenamtlich in der Flüchtlingshilfe tätigen Menschen zu unterstützen. Diese Menschen haben durch ihr vorbildliches Engagement zu einer besonders eindrucksvollen „Willkommenskultur“ in Niedersachsen beigetragen. Diesen Ehrenamtlichen sollte schnell in ihren Anliegen und Bedarfen seitens der Landesregierung geholfen werden. So wurde u. a. die Möglichkeit geschaffen, auf Antrag unverzüglich einen Sachkostenbeitrag für niedrighschwellige Angebote bei der Flüchtlingsbetreuung zu erhalten, z. B. für Fahrkarten, Benzinkosten, Eintrittsgelder, Materialien für die Sprachvermittlung, Ver-

brauchsmaterialien für weitere Angebote für Flüchtlinge durch ehrenamtlich Tätige, Kosten für die Initiierung von „Flüchtlingscafés“ und dadurch anfallende Bewirtungskosten. Viele Ehrenamtliche hatten dankeswerter Weise damit begonnen, den geflüchteten Menschen auch die deutsche Sprache für verschiedene Alltagssituationen zu vermitteln. In diesem Zusammenhang wurden in einem größeren Umfang pädagogisch geeignete Lehrmaterialien benötigt, die die Ehrenamtlichen vor Ort schnell in die Lage versetzen konnten, systematisch diese Kenntnisse nachhaltig zu vermitteln.

1. Haben vor der Beschaffung dieses Buches der Landesverband der Volkshochschulen Niedersachsens e. V. bzw. dessen Vorsitzender des Vorstandes persönlich auf die besondere Eignung dieses Buches für den gewünschten Zweck hingewiesen?

Da das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) selbst nicht über Fachkenntnisse bezogen auf eine niedrigschwellige Sprachvermittlung der deutschen Sprache verfügt, welche der auf dem Markt angebotenen Lehrwerke/Unterrichtsmaterialien hier am geeignetsten sein könnten, wurde u. a. der Landesverband der Volkshochschulen Niedersachsen e. V. gebeten, Empfehlungen auszusprechen. Der Landesverband verfügt über langjährige professionelle Erfahrungen in der Erwachsenenbildung, so auch in der Vermittlung von sprachlichen Kompetenzen.

Auf telefonische Anfrage bewertete der Landesverband der Volkshochschulen die in der Vorbemerkung des Abgeordneten erwähnte Publikation des Hueber-Verlags grundsätzlich als sehr hochwertig und im besonderen Maße geeignet, auch bei der Sprachvermittlung durch Ehrenamtliche in der Flüchtlingshilfe begleitend eingesetzt zu werden. Diese Publikation des Hueber-Verlags gilt danach in der Fachwelt als ein sehr geeignetes Lehrmaterial, welches Ehrenamtliche in die Lage versetzt, bei einer Sprachvermittlung pädagogisch erfolgreich und nachhaltig zu arbeiten. Es kamen noch weitere Lehrwerke aus anderen Verlagen infrage.

Der Vorsitzende des Vorstands des Landesverbands der Volkshochschulen e. V. ist in diesem Zusammenhang nicht kontaktiert worden.

2. Wie haben die kommunalen Spitzenverbände und die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege die Buchbeschaffung beurteilt?

Die kommunalen Spitzenverbände und die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege wurden in einem Gespräch am 26.11.2015, in dem es um die Umsetzung des Sonderprogramms zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe ging, über die Beschaffung der Lehrbücher informiert. Einwände wurden nicht erhoben.

3. Hat der Ministerpräsident auf die Entscheidung, die Bücher zu beschaffen, persönlich Einfluss genommen?

Nein.

81. Welche Kenntnisse in Bezug auf das Hochschulrecht fehlen der SPD-Abgeordneten Dr. Thela Wernstedt nach Auffassung von Wissenschaftsministerin Dr. Gabriele Heinen-Kljajić?

Abgeordneter Jörg Hillmer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 2. September 2017 berichtete die *Neue Presse* im Zusammenhang mit den Plänen von Wissenschaftsministerin Dr. Gabriele Heinen-Kljajić zur Zukunft der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH): „Heinen-Kljajić äußerte sich auch zur Kritik der SPD-Abgeordneten Thela Wernstedt an

der MHH. Die hatte kürzlich sogar gefordert, das Ministerium müsse die Hochschule mit einem Landesbeauftragten besser kontrollieren. Wernstedts Kritik sei ‚nicht ernst zu nehmen‘, so die Ministerin. Die Abgeordnete sei ‚bar jeder Kenntnis‘ des Hochschulrechts.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Die in der Vorbemerkung des Abgeordneten aufgeführten Pressezitate beziehen sich auf die Presseberichterstattung (*Rundblick* vom 28.08.2017, *Neue Presse* vom 29.08.2017) bezüglich der Einsetzung eines Koordinators/Beauftragten und die hierzu einschlägigen Regelungen zur Rechts- und Fachaufsicht im Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG). § 51 Abs. 2 NHG formuliert zunächst als wichtigen Grundsatz, dass die (staatliche) Aufsicht die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der Hochschule fördern soll. Außerdem differenziert § 51 Abs. 1 NHG dahin gehend, dass die Hochschulen in Angelegenheiten der Selbstverwaltung (nur) der Rechtsaufsicht unterliegen und in staatlichen Angelegenheiten (auch) der Fachaufsicht des Fachministeriums. Hinsichtlich der Aufsicht sieht § 51 Abs. 1 NHG zudem abgestufte Interventionsmöglichkeiten des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK) vor: So kann das Fachministerium nach Anhörung der Hochschule rechtswidrige Maßnahmen zentraler Organe der Hochschule beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung verlangen. Erfüllt ein zentrales Organ der Hochschule Pflichten nicht, die ihm aufgrund eines Gesetzes, einer Beanstandung oder einer fachaufsichtlichen Weisung obliegen, so kann das Fachministerium unter Fristsetzung anordnen, dass es das Erforderliche veranlasse. Kommt es der Anordnung nicht nach, so kann das Fachministerium die notwendigen Maßnahmen an seiner Stelle treffen. Erst als letzte Stufe und schwersten Eingriff und nur dann, wenn ein zentrales Organ der Hochschule nicht nur vorübergehend handlungsunfähig ist, sieht das vom Gedanken der Hochschulautonomie und der verfassungsgemäßen Verhältnismäßigkeit staatlicher Intervention getragene NHG vor, dass das Fachministerium Beauftragte bestellen kann, die die Aufgaben des handlungsunfähigen Organs wahrnehmen. Regelmäßig muss also eine schwerwiegende Gefährdung der Funktionsfähigkeit der Hochschule bzw. eines zentralen Organs der Hochschule zu befürchten sein.

1. Welche Kenntnisse in Bezug auf das Hochschulrecht fehlen der SPD-Abgeordneten Dr. Thela Wernstedt nach Auffassung von Wissenschaftsministerin Heinen-Kljajić?

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung.

2. Was hat Wissenschaftsministerin Heinen-Kljajić seit ihrer Äußerung am 1. September 2017 unternommen, um die angeblichen Wissenslücken der genannten SPD-Abgeordneten zu schließen?

Es bestand keine Veranlassung, etwas zu unternehmen.

3. Wann beabsichtigt die Wissenschaftsministerin, ihre Pläne zur künftigen Organisation von Bauvorhaben in der niedersächsischen Hochschulmedizin vorzustellen?

Wie bereits zu Beginn des Jahres 2017 mitgeteilt, plant das MWK die Vorstellung der Pläne zur künftigen Organisation von Bauvorhaben im zuständigen Ausschuss für Haushalt und Finanzen im Dezember 2017.

82. Welche Vergaben erfolgten an pro-t-in das Projektbüro GmbH?

Abgeordneter Uwe Schünemann (CDU)

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Aus der Antwort auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung des Abgeordneten Uwe Schünemann zum Sachstand der EU-Förderung in Niedersachsen (Drucksache 17/5125 vom 15. März 2016) geht hervor, dass das Projektbüro pro-t-in GmbH Fördermittel in Höhe von 6 000 Euro aus der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Weiterbildung in Niedersachsen“ erhalten hat.

1. Hat das Unternehmen pro-t-in GmbH neben Fördermitteln auch Aufträge aus der Staatskanzlei, den Ministerien oder dem nachgeordneten Bereich erhalten?

Im Jahr 2017 hat das Unternehmen pro-t-in GmbH einen Auftrag zur Erstellung und Pflege der „Vernetzungsplattform ländliche Räume Niedersachsen“ (Auftragsvergabe am 08.05.2017) aus der Staatskanzlei erhalten. Der Auftrag hat ein Auftragsvolumen von 130 560 Euro (ohne Umsatzsteuer). Hinzu kommen 539,96 Euro für die Einrichtung und Bereitstellung eines Entwicklungsservers. Das Projekt „Vernetzungsplattform“ ist ein Kooperationsvorhaben des Landes mit den kommunalen Spitzenverbänden und hat eine Laufzeit von drei Jahren. Für das Projekt ist eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt worden. Dabei wurden zehn Firmen angeschrieben. Zwei Unternehmen haben ein Angebot vorgelegt. Das Unternehmen pro-t-in GmbH war der preiswerteste Anbieter.

Im Jahr 2013 wurde vom Projektbüro pro-t-in im Rahmen einer zweitägigen behördeninternen Fortbildungsveranstaltung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zum Thema „Dorfentwicklung“ das Projekt „Dorfgespräch“ vorgestellt. Dieser Vortrag wurde einschließlich Auslagen mit 359,80 Euro vergütet.

2. Welche konkreten Aufträge sind wann an das Unternehmen pro-t-in GmbH vergeben worden?

Siehe zu Frage 1.

3. Welches Auftragsvolumen hatten diese Aufträge?

Siehe zu Frage 1.

83. Wie entwickelt sich die Anzahl der geförderten bezahlbaren Mietwohnungen seit dem 1. Januar 2016?

Abgeordneter Max Matthiesen (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Auf meine Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung „Wie entwickelt sich die Anzahl der im Sozialen Wohnungsbau des Landes geförderten bezahlbaren Mietwohnungen?“ hat die Landesregierung am 14. Januar 2016 mit Stand vom 31. Dezember 2015 über die Mietwohnungsbau-Abwicklung der Wohnraumförderprogramme 2014/2015 unterrichtet.

- 1. Wie hoch ist jeweils die Anzahl der geförderten, ausgewählten und in der Vorhabenerfassung befindlichen bezahlbaren Mietwohnungen (Neubau, Um- und Ausbau, Ersatzneubau) für kleine und mittlere Einkommen im Wohnraumförderprogramm des Landes 2016/2017 sowie im 400-Millionen-Euro-Programm der NBank in 2016 und 2017 insgesamt?**

Zur Beantwortung dieser Frage wird für den Zeitraum bis 31. Dezember 2016 auf die als **Anlage 1** beigefügte Übersicht der NBank vom 13. Februar 2017 verwiesen. Die Übersicht ist dem Landtag auf Wunsch des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration bereits mit Schreiben des Sozialministeriums vom 16. Februar 2017 zugeleitet worden. Die fortgeschriebene Übersicht der NBank vom 14. September 2017 mit Stand 31. August 2017 ist als **Anlage 2** beigefügt.

- 2. Wie viele Wohnungen für welchen Zweck wurden seit dem 1. Januar 2017 mit Zuschüssen in Form von Tilgungsnachlässen gefördert?**

Seit dem 1. Januar 2017 wurden 167 Wohnungen mit Zuschüssen in Form von Tilgungsnachlässen gefördert, davon 70 Wohnungen im Mietwohnungsneubau und als Ersatzbaumaßnahmen, 32 Mietwohnungen in Fördergebieten, zehn Mietwohnungen für ältere Menschen, Menschen mit Behinderung oder hilfe- bzw. pflegebedürftige Personen und 55 Mietwohnungen, die energetisch modernisiert werden.

- 3. Wie beurteilt die Landesregierung weitere Instrumente der Zuschussförderung, wie z. B. Aufwendungszuschüsse oder allgemeine Baukostenzuschüsse, insbesondere bei der Eigentumsförderung für Familien mit Kindern?**

Mit der letzten Änderung des Wohnraumförderprogramms Anfang 2017 wurden im Bereich der Mietwohnraumförderung für Haushalte mit geringen Einkommen Tilgungsnachlässe eingeführt. Das Land gewährt Investorinnen und Investoren auf die zinsfreien Förderdarlehen nach Ablauf von 20 Jahren einen Teilschulderlass in Höhe von 15 % des ursprünglichen Darlehensbetrags. Diese Tilgungsnachlässe wirken wie Zuschüsse. Berechnungen zeigen, dass Aufwendungszuschüsse oder allgemeine Baukostenzuschüsse in entsprechender Höhe, die direkt zu Beginn der Förderung gezahlt werden, nur zu einer marginal gesteigerten Förderintensität führen würden. Überdies wird mit dem Tilgungsnachlass auch den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten Rechnung getragen, weil sich diese Form der Zuschussförderung günstiger auf die Liquidität des Wohnraumförderfonds auswirkt und letztlich mehr Wohnungen gefördert werden können. Schließlich bieten die Förderkonditionen die Gewähr dafür, dass die Darlehen nicht vorzeitig abgelöst werden mit der Folge, dass die Miet- und Belegungsbindungen der geförderten Wohnungen ebenfalls vorzeitig enden. Die Landesregierung hat sich vor diesem Hintergrund bewusst für einen Tilgungsnachlass nach 20 Jahren entschieden.

Weitere Instrumente der Zuschussförderung werden derzeit nicht überlegt, weder in der Mietwohnraumförderung noch in der Eigentumsförderung. Anfang 2017 sind die Grundförderbeträge in der Eigentumsförderung angehoben worden. So wurde u. a. die Förderung für kinderreiche Familien verbessert, indem der Betrag für das dritte und jedes weitere Kind von 10 000 auf 15 000 Euro angehoben wurde.

NBank
Kreditservice

13.02.2017
650/770

Übersicht über die Mietwohnungsbau-Abwicklung der Wohnraumförderprogramme 2014 - 2016
(einschl. 400 Mio. € Aufstockung)
Stand: 31.12.2016

	Gebundene Mittel		davon Bewilligungen		vorliegende Anmeldungen (noch nicht gebundene Mittel)	
	Wo	EUR	Wo	EUR	Wo	EUR
Mietwohnungsbau						
Ziffer 2.1.1 Allg. MW-Neubau (einschl. Vornutzung Flüchtlinge) davon Einkommensgrenze § 3 Abs. 2 NWoFG davon Einkommensgrenze § 5 Abs. 2 DVO-NWoFG	1.384 863 521	152.786.800,00 106.886.750,00 45.901.050,00	965 515 450	101.967.050,00 62.006.990,00 39.960.100,00	98 12 86	7.475.000,00 1.367.500,00 6.107.500,00
Ziffer 2.1.2 Altenwohnungen / MW Menschen m. Behinderung / Wohngruppen u. -gemeinschaften davon Einkommensgrenze § 3 Abs. 2 NWoFG davon Einkommensgrenze § 5 Abs. 2 DVO-NWoFG	303 214 89	24.623.300,00 20.257.900,00 4.365.400,00	258 195 63	20.498.600,00 17.901.400,00 2.597.200,00	29 7 22	2.444.250,00 764.000,00 1.680.250,00
Ziffer 2.1.3 Modernisierung / Aus- und Umbau / Erweiterung (Fördergebiete) Einkommensgrenze § 5 Abs. 2 DVO-NWoFG	348	13.888.620,00	325	12.649.820,00	0	0,00
Ziffer 2.1.4 Energetische Modernisierung Einkommensgrenze § 5 Abs. 2 Nr. 1 DVO-NWoFG	346	8.224.750,00	340	8.195.050,00	0	0,00
Ziffer 2.1.5 Ersatzbaumaßnahmen (stadt. Gebiete u. Fördergebiete) Einkommensgrenze § 3 Abs. 2 NWoFG und § 5 Abs. 2 DVO-NWoFG	249	28.525.100,00	227	26.409.600,00	0	0,00
Gesamt	2.630	228.048.570,00	2.115	169.720.120,00	127	9.919.250,00

Anlage 1
zu Frage 83

NBank
Kreditservice

14.09.2017
650/772

Übersicht über die Mietwohnungsbau-Abwicklung der Wohnraumförderprogramme 2014 - 2017
(einschl. 400 Mio. € Aufstockung)
Stand: 31.08.2017

	Gebundene Mittel		davon Bewilligungen		vorliegende Anmeldungen (noch nicht gebundene Mittel)	
	Wo	EUR	Wo	EUR	Wo	EUR
Mietwohnungsbau						
Ziffer 2.1.1 Allg. MW-Neubau (einschl. Vornutzung Fluchtlinge) davon Einkommensgrenze § 3 Abs. 2 NWoFG davon Einkommensgrenze § 5 Abs. 2 DVO-NWoFG	1.997 1.281 736	218.150.700,00 157.386.750,00 60.763.950,00	1.229 700 529	128.719.200,00 84.272.850,00 44.446.350,00	53 53 0	7.405.500,00 7.405.500,00 0,00
Ziffer 2.1.2 Altenwohnungen / MW Menschen m. Behinderung / Wohngruppen u. -gemeinschaften davon Einkommensgrenze § 3 Abs. 2 NWoFG davon Einkommensgrenze § 5 Abs. 2 DVO-NWoFG	414 315 99	35.663.950,00 30.421.400,00 5.242.550,00	263 205 78	22.387.200,00 18.925.500,00 3.461.700,00	0	0,00
Ziffer 2.1.3 Modernisierung / Aus- und Umbau / Erweiterung (Fördergebiete) davon Einkommensgrenze § 3 Abs. 2 NWoFG davon Einkommensgrenze § 5 Abs. 2 DVO-NWoFG	430 32 398	16.423.020,00 635.000,00 15.788.020,00	375 32 343	14.290.220,00 635.000,00 13.655.220,00	0	0,00
Ziffer 2.1.4 Energetische Modernisierung davon Einkommensgrenze § 3 Abs. 2 NWoFG davon Einkommensgrenze § 5 Abs. 2 DVO-NWoFG	434 94 340	13.007.150,00 4.812.100,00 8.195.050,00	395 55 340	11.198.050,00 3.003.000,00 8.195.050,00	0	0,00
Ziffer 2.1.5 Ersatzbaumaßnahmen (städt. Gebiete u. Fördergebiete) davon Einkommensgrenze § 3 Abs. 2 NWoFG davon Einkommensgrenze § 5 Abs. 2 DVO-NWoFG	315 258 57	35.365.600,00 30.432.200,00 4.933.400,00	309 252 57	34.723.100,00 29.765.700,00 4.953.400,00	11 11 0	1.408.700,00 1.408.700,00 0,00
Gesamt	3.590	318.630.420,00	2.591	211.317.770,00	64	8.814.200,00

Anlage 2
zu Frage 83

84. Verkauf Jagdschloss Göhrde in Lüchow-Dannenberg

Abgeordnete Filiz Polat und Miriam Staudte (Grüne)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der vergangenen Legislaturperiode hat die damalige Landesregierung von CDU und FDP das landeseigene, unter Denkmalschutz stehende Jagdschloss Göhrde in Lüchow-Dannenberg zum Preis von 30 000 Euro verkauft. Da das Ensemble unter Denkmalschutz steht, ist davon auszugehen, dass es Denkmalschutzauflagen im Kaufvertrag gab. Derzeit befindet sich das Jagdschloss augenscheinlich in einem Zustand des Verfalls.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung hat beim Verkauf der denkmalgeschützten Liegenschaft „Jagdschloss Göhrde“ die Käuferin in dem seinerzeit abgeschlossenen Kaufvertrag ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei mehreren Gebäuden der Liegenschaft „Jagdschloss Göhrde“ um Einzeldenkmale im Sinne des § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) handelt, die zugleich gemeinsam mit dem Lindenbaumbestand, der Grünanlage und dem Hubertusdenkmal als Teil einer Gruppe baulicher Anlagen nach § 3 Abs. 3 NDSchG denkmalgeschützt sind. Aufgrund des besonderen Denkmalwerts der Liegenschaft wurde dies der Käuferin in dem Kaufvertrag bewusst gemacht und zusätzlich auf die sich daraus ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen aus dem NDSchG aufmerksam gemacht. Die Käuferin wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass sie verpflichtet ist, das Objekt als Baudenkmal zu erhalten und bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen die erforderliche Genehmigung nach § 10 NDSchG nach vorheriger Beratung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde einzuholen. Auflagen im Sinne einer zivilrechtlichen Verpflichtung sind indes nicht vereinbart worden.

1. Gab es im damaligen Kaufvertrag Auflagen, was den Denkmalschutz angeht, und, wenn ja welche?

Nein.

2. Wenn ja, wurden diese Auflagen erfüllt?

Entfällt, da es keine Auflagen im Kaufvertrag gab.

3. Welche Sanktionsmöglichkeiten gibt es, um den Erhalt des historischen Gebäudes zu sichern?

Aus § 6 NDSchG ergibt sich für den Eigentümer eines Baudenkmals die Pflicht zur Erhaltung. Nach § 23 NDSchG ist es Aufgabe der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde, nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um gegebenenfalls die Einhaltung der Verpflichtungen beim Eigentümer einzufordern. Im vorliegenden Fall obliegt es dem Landkreis Lüchow-Dannenberg als unterer Denkmalschutzbehörde nach § 20 NDSchG, gegebenenfalls tätig zu werden. Derzeit ist nicht erkennbar, dass das Baudenkmal akut gefährdet ist und Notsicherungsmaßnahmen erforderlich erscheinen. Die Erreichbarkeit der Eigentümerin ist gegenwärtig nicht gewährleistet.

85. Einflussnahme auf die Bundestagswahl von Mitarbeitern der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr?

Abgeordneter Jens Nacke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 31. August 2017 erreichten am Vormittag zwei E-Mails von Mitarbeitern der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Nienburg, Straßenmeisterei Diepholz) mit entsprechender dienstlicher Signatur die niedersächsischen Bundestagsabgeordneten aller Fraktionen. In dieser E-Mail thematisieren die Mitarbeiter die öffentlich bekannt gewordene drohende Insolvenz des privaten Konsortiums A 1 mobil sowie die gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtete Klage über Nachforderungen in Höhe von rund 800 Millionen Euro. In dieser E-Mail behaupten die Mitarbeiter, dass die Bundesregierung „wider besseres Wissen“ gehandelt habe. Die Mitarbeiter behaupten zudem, dass die Bundesregierung die amtierenden Bundestagsabgeordneten im Vorfeld einer Abstimmung über eine Grundgesetzänderung nicht redlich informiert habe. Die in Rede stehende E-Mail endet u. a. mit der Aufforderung an die niedersächsischen Bundestagsabgeordneten, dass sich diese für eine Wiederholung der Abstimmung einsetzen sollen.

1. Hat die Landesregierung Kenntnis über die in Rede stehenden E-Mails?

Die Landesregierung hat bis heute keine Kenntnis von diesen E-Mails. Die Recherche hat ergeben, dass am 31. August E-Mails des Vereins Gemeingut in Bürgerhand (GiB) sowohl im zentralen Postfach der Straßenmeisterei Diepholz als auch in den Postfächern einiger Mitarbeiter eingegangen sind. Diese E-Mails enthielten u. a. einen Musterbrief an Abgeordnete der CDU/CSU und der SPD im Bundestag u. a. mit der Aufforderung, dass sich diese für eine Wiederholung der Abstimmung einsetzen sollen.

Es ist bislang nicht bekannt, ob und, wenn ja, welche Mitarbeiter den in der E-Mail enthaltenen Musterbrief verwendet und verschickt haben. An der Aufklärung des Sachverhalts wird intensiv gearbeitet.

2. Hält die Landesregierung das Abfassen von E-Mails mit politischen Feststellungen und politischen Statements mit dienstlicher E-Mail-Adresse und dienstlicher Signatur an niedersächsische Bundestagsabgeordnete für mit dem Neutralitätsgebot vereinbar?

Die Landesregierung hält diese Form der politischen Betätigung nicht für vereinbar mit dem Neutralitätsgebot.

3. Welche dienstlichen Folgen hat das Abfassen der in Rede stehenden E-Mails für Mitarbeiter?

Nach Aufklärung des Sachverhalts werden dienst-/arbeitsrechtliche Konsequenzen geprüft.

Unabhängig davon werden die Leitung des regionalen Geschäftsbereichs Nienburg und der Straßenmeisterei Diepholz den Vorfall zum Anlass nehmen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nachdrücklich daran erinnern, dass die dienstliche E-Mail-Adresse für derartige E-Mails nicht verwendet werden darf.

86. Kostenrisiko der Apotheker bei Verordnungen für Asylbewerber

Abgeordneter Volker Meyer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sind zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren.

Ändert sich der Status eines Asylbewerbers, ändert sich nicht nur der Leistungsumfang, sondern auch der Kostenträger. Seitens der Apothekerschaft wird beklagt, dass bei der Belieferung von Verordnungen für Asylbewerber für die Apotheke nicht erkennbar sei, ob der jeweilige Patient überhaupt noch nach den Vorgaben des Asylbewerberleistungsgesetzes leistungsberechtigt ist. Häufig werde die Erstattung seitens des Landkreises verweigert, weil eine Kostenträgerschaft nicht mehr bestehe. Den die Verordnung ausstellenden Ärzten sei die Änderung der Kostenträgerschaft oft nicht bekannt, sodass der falsche Rezeptvordruck verwendet werde.

Vorbemerkung der Landesregierung

Bei der Belieferung von ärztlich verordneten Arzneimitteln können Probleme bei der Kostenerstattung auftreten, wenn bei der Empfängerin oder dem Empfänger des Arzneimittels ein Rechtskreiswechsel vom AsylbLG zum Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) stattgefunden hat, die Abrechnung aber noch auf der Grundlage des AsylbLG gegenüber dem zuständigen Sozialamt erfolgt. Das kann dazu führen, dass Sozialämter den Leistungsanspruch nach §§ 4, 6 AsylbLG (nachträglich) ablehnen und die an sich zur Kostenübernahme verpflichtete Krankenkasse den Anspruch ebenfalls ablehnt, weil dieser nach Ablauf einer vereinbarten Abrechnungsfrist geltend gemacht wurde.

Das Apothekengesetz (ApoG) formuliert in § 1 den Grundsatz, dass den Apotheken die im öffentlichen Interesse gebotene Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung obliegt. Zudem regelt die Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) in § 17 die apothekenrechtlichen Voraussetzungen für die Abgabe von Arzneimitteln und Medizinprodukten. Aus § 17 Abs. 5 ApBetrO ergibt sich die Pflicht der Apotheke, das Vorliegen der entsprechenden Abgabevoraussetzungen zu prüfen. Die Apotheke führt damit als letzte Kontrollinstanz vor dem Endverbraucher eine Endkontrolle durch. Diese Prüfung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der zentralen Funktion der Apotheken nach § 1 ApoG und dient in erster Linie der Arzneimitteltherapiesicherheit. Diese Absicht des Verordnungsgebers wird in den weiteren Ausführungen des § 17 Abs. 5 ApBetrO deutlich. Wenn nämlich eine Verschreibung einen für den Abgebenden erkennbaren Irrtum enthält oder sich sonstige Bedenken ergeben, darf das Arzneimittel nur abgegeben werden, wenn vorab die Unklarheit beseitigt ist. Die Beseitigung der Unklarheiten und Bedenken erfolgt in der Regel durch Rücksprache der Apotheke mit der verschreibenden Ärztin oder dem Arzt. Eben der der Ärztin oder dem Arzt bekannte Kostenträger, mit dem diese die ärztlich erbrachten Leistungen abrechnen, wird auch auf der Verschreibung angegeben.

Die für Asylbewerberinnen und -bewerber ordnungsgemäß ausgestellten Verschreibungen lassen für die abgebende Apotheke im Hinblick auf den Kostenträger keinen Irrtum oder Bedenken erkennen, soweit ein Kostenträger angegeben ist und dessen Zuständigkeit zusätzlich durch Vorlage einer Bescheinigung mit Angabe des Aktenzeichens und der Gültigkeitsdauer bestätigt wird.

1. Weshalb tragen die Apotheken das Kostenrisiko, wenn sie in gutem Glauben eine Verordnung einlösen, obwohl tatsächlich ein Erstattungsanspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht mehr besteht?

Sofern infolge von Anerkennung und Rechtskreiswechsel tatsächlich kein Erstattungsanspruch nach dem AsylbLG mehr besteht, ist der Erstattungsanspruch bei der zuständigen Krankenkasse geltend zu machen. Das gilt auch dann, wenn vom ursprünglich zuständigen Kostenträger vor Anerkennung ein Behandlungsschein ausgegeben wurde, auf dessen Grundlage der Arzt die Behandlung vorgenommen und die Verordnung ausgestellt hat. Soweit bekannt, ist es jedoch vorgekommen, dass Krankenkassen eine Kostenübernahme nach Ablauf einer vereinbarten Abrechnungsfrist abgelehnt haben.

2. Welche Verantwortung hat die Ärzteschaft bei der Ausstellung von Verordnungen für Asylsuchende bzw. Asylberechtigte für die Verwendung des richtigen Vordrucks?

Die Ärzteschaft hat bei der Ausstellung von Verordnungen für Asylsuchende bzw. Asylberechtigte die gleiche Verantwortung zu tragen wie sie sie für alle Patientinnen und Patienten im Rahmen der Behandlung trägt. Dazu zählt auch die entsprechende Auswahl der Verordnungsvordrucke.

3. Wie ließe sich das geschilderte Problem lösen, sodass die Apotheken für erbrachte Leistungen auch bezahlt werden?

Das Problem ist an den Schnittstellen der Informationsweitergabe zu sehen und betrifft zunächst das Verhältnis Apotheken/Krankenkassen mit den Zwischenstationen Landkreise oder kreisfreie Städte und Jobcenter. Daher erscheint es sinnvoll, zunächst in dem Verhältnis Apotheken/Krankenkassen Gespräche über eine Kostenübernahme zu führen. Darüber hinaus hat das Ministerium für Inneres und Sport bereits Gespräche mit dem Landesapothekerverband Niedersachsen geführt und begleitende Maßnahmen ergriffen. So wurden die zuständigen Kostenträger nach dem AsylbLG darüber informiert, dass die den Apotheken durch die Ausgabe eines medizinisch verordneten Medikaments oder Hilfsmittels entstandenen Kosten grundsätzlich im ärztlich verordneten Umfang zu erstatten sind. Weiter wurde klargestellt, dass eine Beschränkung der freien Apothekenwahl rechtlich unzulässig ist und Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG verordnete Arzneimittel und Hilfsmittel auch bei Apotheken beziehen dürfen, die außerhalb der zur Wohnsitznahme zugewiesenen Kommune betrieben werden. Für weitere Gespräche hat das Ministerium für Inneres und Sport dem Landesapothekerverband Niedersachsen den Kontakt zur Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände als zuständigem Ansprechpartner und Vertreter für die kommunalen Leistungsbehörden vermittelt.

Aus Sicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung ist es als sinnvoll zu erachten, wenn der Landesapothekerverband Niedersachsen für seine verbandsangehörigen Apotheken den Kontakt mit den Landesverbänden der Krankenkassen in Niedersachsen aufnimmt, weil die Landesverbände der Krankenkassen in Niedersachsen in Vertretung für die Krankenkassen entsprechende Versorgungsverträge abschließen. Soweit sich also ein Anpassungsbedarf bei den vertraglichen Regelungen zur Abrechnung von Arzneimitteln ergibt, könnte dieser zwischen dem Landesapothekerverband Niedersachsen und den Landesverbänden der Krankenkassen erörtert werden und könnten gegebenenfalls vertragliche Anpassungen vorgenommen werden.

87. A-1-Betreiber steht vor der Pleite: Welche Zahlungsverpflichtungen hat die öffentliche Hand?

Abgeordnete Maaret Westphely (Grüne)

Die Anfrage wurde von der Fragestellerin zurückgezogen.